

Nicht amtliche Übersetzung des Gesetzes Nr. CCIV von 2011 über das nationale Hochschulwesen

Auszug

TEIL EINS ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	6
Kapitel I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	6
1. Ziel und Geltungsbereich des Gesetzes	6
2. Grundregeln des Hochschulbetriebs	6
TEIL ZWEI DER BETRIEB VON HOCHSCHULEINRICHTUNGEN.....	8
Kapitel II GRÜNDUNG VON HOCHSCHULEINRICHTUNGEN	8
3. Die staatliche Anerkennung	8
4. Betriebsgenehmigung.....	9
Kapitel III GRUNDSÄTZE FÜR DEN BETRIEB VON HOCHSCHULEINRICHTUNGEN.....	11
5. Grundsätzliche Regelungen für die Arbeitsweise	11
6. Die Struktur von Hochschuleinrichtungen.....	11
Kapitel IV DAS BILDUNGSSYSTEM IN DER HOCHSCHULBILDUNG	18
7. Hochschulabschluss und Qualifikation	18
7/ A. Bildungs- und Abschlussanforderungen und Qualifikationsrahmen für die tertiäre Berufsausbildung und die Bachelor- und Masterstudiengänge	20
8. Die Gestaltung des Studiums	21
Kapitel V DATENVERARBEITUNG AN HOCHSCHULEINRICHTUNGEN, DAS HOCHSCHULINFORMATIONSSYSTEM.....	21
9. Zweck der Verarbeitung	21
10. Das Hochschulinformationssystem	22
Kapitel VI UMWANDLUNG UND SCHLIESSUNG VON HOCHSCHULEINRICHTUNGEN	22
11. Umwandlung von Hochschuleinrichtungen.....	22
12. Die Einstellung des Betriebs von Hochschuleinrichtungen	23
TEIL DREI ANGESTELLTE IM HOCHSCHULWESEN.....	24
Kapitel VII DIE ANGESTELLTEN IM HOCHSCHULWESEN UND DIE ALLGEMEINEN REGELN DER BESCHÄFTIGUNG.....	24
13. Regelungen zu den Positionen und zum Arbeitsverhältnis	24
Kapitel VIII SONDERREGELUNGEN FÜR DIE LEHRENDEN, DIE WISSENSCHAFTLER UND DIE INSTRUKTOREN	25

14. Lehrpositionen, Stellenbezeichnungen	25
15. Begründung und Beendigung von Lehrpositionen.....	28
16. Nicht an Lehrpositionen gebundene Titel	31
17. Wissenschaftler	31
18. Positionen als Instruktoren	32
19. Rechte und Pflichten der Beschäftigten mit Lehraufgaben	32
20. Lohn, Besoldung	33
Kapitel IX FÜHRUNGSPPOSITIONEN UND FÜHRUNGSaufTRÄGE	33
21. Vergabe von Führungsaufträgen	33
Kapitel X INTERESSENVERTRETUNG, INTERESSENSAusGLEICH	34
22. Der Hochschulrat und der Institutionelle Rat für Interessenausgleich	34
TEIL VIER DIE STUDIERENDEN	35
Kapitel XI BEGRÜNDUNG DES STUDIERENDENRECHTSVERHÄLTNISSSES, RECHTE UND PFLICHTEN	35
23. Zulassung, Immatrikulation.....	35
24. Die Rechte der Bewerber und der in einem Studierendenrechtsverhältnis stehenden Personen, studentische Verpflichtungen	40
25. Regelungen zur studentischen Arbeit.....	41
26. Ruhen des Studierendenrechtsverhältnisses [Beurlaubung]	42
Kapitel XII STUDIERENDE MIT UNGARISCHEN STAATLICHEN (TEIL-)STIPENDIEN UND SELBSTFINANZIERTE STUDIERENDE	43
27. Finanzierungsarten.....	43
28. Dauer der staatlich geförderten Studien Einstufung, Umstufung	44
28/ A. Spezielle Bedingungen für Studien mit ungarischem staatlichem (Teil-)Stipendium	45
Kapitel XIII ERFÜLLUNG DER STUDIENVERPFLICHTUNGEN.....	50
29. Die Studienverpflichtungen und die Bewertung der studentischen Leistungen	50
30. Das Diplom	53
30/A. Verleihung und Verwendung von Qualifikationen, akademischen Graden, Titeln und Abkürzungen.....	56
Kapitel XIV NACHWUCHSFÖRDERUNG, SONDERREGELUNGEN FÜR DOKTORSTUDIENGÄNGE	56
31. Das Promotionsstudium und das Promotionsverfahren	56

32. Talentförderung, studentische Wissenschaftskreise, Fachkollegien	58
Kapitel XV HAFTUNG DER STUDIERENDEN, BEENDIGUNG DES STUDIERENDENRECHTSVERHÄLTNISSES	58
33. Disziplinarverfahren und Schadenshaftung	58
34. Anspruch auf Rechtsbehelf	59
35. Beendigung des Studierendenrechtsverhältnisses	61
Kapitel XVI DIE GEMEINSCHAFT DER STUDIERENDEN, DIE STUDENTISCHE SELBSTVERWALTUNG, DIE NATIONALE STUDIERENDENVERTRETUNG	62
36. Die studentische Selbstverwaltung	62
37. Die Nationale Konferenz der Studentischen Selbstverwaltungen	63
38. Die Doktorandenselbstverwaltung, die Nationale Doktorandenvereinigung, der Nationale Rat für Studentische Wissenschaftskreise	64
TEIL FÜNF ORGANISATION UND GOVERNANCE DER HOCHSCHULBILDUNG	64
Kapitel XVII EINZELNE STAATLICHE ZUSTÄNDIGKEITEN IM HOCHSCHULWESEN	64
39. Die Governance des Sektors	64
40. Registrierungsaufgaben und -verfahren im Zusammenhang mit dem Betrieb von Hochschuleinrichtungen	67
Kapitel XVIII DIE AN DER ERFÜLLUNG DER STAATLICHEN AUFGABEN BETEILIGTEN KÖRPERSCHAFTEN	70
41. Das Ungarische Akkreditierungskomitee (MAB)	70
42. Fachgremien der Hochschuleinrichtungen	72
Kapitel XIX GOVERNANCE DURCH DEN TRÄGER	73
43. Ausübung der Trägerrechte	73
44. Der Rahmen der Governance durch den Träger	75
TEIL SECHS BESTIMMUNGEN MIT INTERNATIONALER DIMENSION	76
Kapitel XX AUSLÄNDISCHE HOCHSCHULEINRICHTUNGEN IN UNGARN, UNGARISCHE HOCHSCHULEINRICHTUNGEN IM AUSLAND	76
45. Betrieb ausländischer Hochschuleinrichtungen in Ungarn	76
46. Ausbildungsaktivitäten ungarischer Hochschuleinrichtungen außerhalb des ungarischen Staatsgebiets, sowie die Regeln für gemeinsame Ausbildungen	78
Kapitel XXI STUDIEN UNGARISCHER STAATSANGEHÖRIGER IM AUSLAND, STUDIEN AUSLÄNDISCHER STAATSANGEHÖRIGER IN UNGARN	79
47. Unterstützung von Studien im Ausland	79

48. Die Regelungen zur Begründung eines Studierendenrechtsverhältnisses und zur Teilnahme an Studien	79
TEIL SIEBEN DIE FINANZIERUNG UND DIE VERMÖGENSVERWALTUNG IM HOCHSCHULWESEN.....	81
Kapitel XXII KOSTENLOS UND KOSTENPFLICHTIG ANGEBOTENE DIENSTLEISTUNGEN	81
49. Kostenlose Dienstleistungen der durch ungarische staatliche (Teil-)Stipendien geförderten Studien.....	81
50. Kostenpflichtige Dienstleistungen der durch ungarische staatliche (Teil-)Stipendien geförderten Studien.....	81
Kapitel XXIII VERPFLICHTUNG ZUR ERSTATTUNG DER SELBSTKOSTEN	82
51. Die zum Selbstkostenpreis beziehungsweise gegen eine Gebühr angebotenen Dienstleistungen bei selbstfinanzierten Studien	82
Kapitel XXIV GRUNDSÄTZE FÜR DIE HOCHSCHULFINANZIERUNG	83
52. Das Ziel der Finanzierung der Hochschulbildung.....	83
53. Besondere Bestimmungen zur Unterstützung des Hochschulbetriebs.....	84
Kapitel XXV DAS FINANZMANAGEMENT DER EINRICHTUNGEN	86
54. Allgemeine Regeln für das Finanzmanagement	86
55. Besondere Regeln für Renovationen und Investitionen	88
TEIL ACHT BESONDERE BETRIEBLICHE BESTIMMUNGEN	88
Kapitel XXVI BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEN BETRIEB NICHTSTAATLICHER HOCHSCHULEINRICHTUNGEN	88
56. Kirchliche Hochschuleinrichtungen	88
57. Private Hochschuleinrichtungen.....	89
Kapitel XXVII SPEZIELLE BESTIMMUNGEN FÜR ALS GEMEINNÜTZIGE ORGANISATIONEN BETRIEBENE HOCHSCHULEINRICHTUNGEN.....	91
58. Die Ordnung des Betriebs als gemeinnützige Organisation	91
Kapitel XXVIII SONDERBESTIMMUNGEN FÜR MEDIZINISCHE UND GESUNDHEITSWISSENSCHAFTLICHE STUDIENGÄNGE DURCHFÜHRENDE HOCHSCHULEINRICHTUNGEN, SOWIE FÜR DIE UNTERNEHMERISCHE FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSTÄTIGKEIT AN STAATLICHEN HOCHSCHULEINRICHTUNGEN	92
Kapitel XXIX SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE HOCHSCHULBILDUNG IM KÜNSTLERISCHEN UND PÄDAGOGISCHEN BEREICH	92
Kapitel XXX SONSTIGE BESTIMMUNGEN	92

63. Sonderregelungen für die staats- und verwaltungswissenschaftliche, polizeiliche und militärische, sowie für die agrarwissenschaftliche, wirtschaftswissenschaftliche, ingenieurwissenschaftliche Hochschulbildung und Studien in Informatik, bzw. für einzelne andere Hochschuleinrichtungen	92
64. Bestimmungen über die früher erworbenen und über sonstigen ausländischen Titel	94
65. Sprachprüfungen, Stipendien.....	95
66. Begriffsbestimmungen	96
TEIL NEUN Schlussbestimmungen	101
Kapitel XXXI INKRAFTTRETEN, ERMÄCHTIGUNGSBESTIMMUNGEN	101
67. Inkrafttreten des Gesetzes	101
68. Ermächtigungsbestimmungen.....	101
Kapitel XXXII ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN.....	102
69. Übergangsbestimmungen bezüglich der Voraussetzungen der Lehrtätigkeit	102
70. Organisatorische und Beschäftigungsbestimmungen	107
71. Umsetzung Rechts der Europäischen Union	114
Kapitel XXXIII ÄNDERUNGSBESTIMMUNGEN	115
Anhang 1 zum Gesetz Nr. CCIV von Jahr 2011	115
<i>Anhang 2 zum Gesetz Nr. CCIV von Jahr 2011</i>	<i>117</i>
<i>Anhang 3 zum Gesetz Nr. CCIV von Jahr 2011.....</i>	<i>119</i>
<i>I. Die in den Hochschuleinrichtungen registrierten und verarbeiteten personenbezogenen und sensiblen Daten.....</i>	<i>119</i>
<i>III. Einzelne Fragen zur Datenverarbeitung und Datenübermittlung im Zusammenhang mit dem Hochschulinformationssystem.....</i>	<i>122</i>
<i>IV. Die von den Trägern der Hochschuleinrichtungen erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen und sensiblen Daten</i>	<i>123</i>
<i>Anhang 4 zum Gesetz Nr. CCIV von Jahr 2011</i>	<i>124</i>
<i>Anhang 5 zum Gesetz Nr. CCIV von Jahr 2011</i>	<i>125</i>
<i>Anhang 6 zum Gesetz Nr. CCIV von Jahr 2011</i>	<i>125</i>
<i>Anhang 7 zum Gesetz Nr. CCIV von Jahr 2011.....</i>	<i>125</i>

Stand: 01.01.2022

**Gesetz Nr. CCIV von 2011
über das nationale Hochschulwesen**

[...]

**TEIL EINS
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
Kapitel I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

1. Ziel und Geltungsbereich des Gesetzes

§ 1 (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, die für die Verbesserung der Qualität und für die Weitergabe bzw. Aneignung wettbewerbsfähigen Wissens erforderlichen Bedingungen zu schaffen, und den Betrieb des nationalen Hochschulsystems gemäß Artikel X Absatz 3 des Grundgesetzes zu gewährleisten. Die Regelungen für das Finanzmanagement der Hochschuleinrichtungen werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch eine Regierungsverordnung festgelegt.

(2) Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes erstreckt sich auf sämtliche, im Hochschulwesen tätigen und diese leitenden Personen und Organisationen, sowie auf die Tätigkeit ungarischer Hochschuleinrichtungen außerhalb des ungarischen Staatsgebietes.

2. Grundregeln des Hochschulbetriebs

§ 2 (1) Hochschuleinrichtungen sind gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes – mit Lehre, wissenschaftlicher Forschung, kreativem künstlerischen Schaffen als Grundtätigkeit – geschaffene Einrichtungen.

(2) Der Betrieb des Hochschulsystems ist Aufgabe des Staates, der Betrieb der Hochschuleinrichtungen ist Aufgabe der Träger.

(3) Die Grundtätigkeit der Hochschuleinrichtungen umfasst die tertiäre Berufsausbildung, das Grundstudium, das Masterstudium, das Promotionsstudium, sowie den Spezialisierungslehrgang. Tätigkeiten im Bereich der Lehre als Grundtätigkeit dürfen – wenn dieses Gesetz es nicht anders bestimmt – ausschließlich von Hochschuleinrichtungen durchgeführt werden.

(4) Hochschuleinrichtungen dürfen ihre Räumlichkeiten Parteien bzw. Parteien zugehörigen Organisationen für betriebliche Zwecke nicht zur Verfügung stellen.

(5) Der Staat ist verpflichtet, in jedem Fachbereich ungarischsprachige Studiengänge zu gewährleisten. In Hochschuleinrichtungen kann die Lehre auch – teilweise oder gänzlich – in nicht ungarischer Sprache erfolgen. Angehörige der Minderheiten können ihren Studien – gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes – in ihrer Muttersprache oder auf Ungarisch, oder sowohl in ihrer Muttersprache als auch auf Ungarisch nachgehen.

(5a) Die Hochschuleinrichtungen leisten mit der Verbreitung und wirtschaftlichen Nutzung der geistigen Ergebnisse ihrer Grundtätigkeit einen Beitrag zur gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung ihrer Region.

(6) Die Hochschuleinrichtungen sind verpflichtet, in ihrem Studienverwaltungssystem die die gesetzlich vorgeschriebenen amtlichen Daten enthaltenden und sonstigen Register zu führen und aus diesen amtliche Daten auf elektronischem Weg ins staatliche statistische Datenerhebungsprogramm, ins Hochschulinformationssystem bzw. in andere gesetzlich vorgeschriebene Systeme zu übermitteln.

§ 3 (1) Das Hochschulwesen gliedert sich in folgende, jeweils mit einem Hochschulabschluss abgeschlossenen Zyklen:

- a) Grundstudium,
- b) Masterstudium,
- c) Promotionsstudium.

(2) Das Grund- und Magisterstudium kann in zwei aufeinander aufbauende Zyklen geteilt oder in gesetzlich bestimmten Fällen als einstufiger Studiengang organisiert werden. Die Struktur der in Zyklen geteilten bzw. der einstufigen Studiengänge wird von der Regierung bestimmt.

(3) Im Rahmen der Hochschulbildung können – neben der in Absatz 1 festgelegten Bildungsgänge – als Nicht-Diplomstudiengänge auch

- a) tertiäre Berufsausbildungen,
 - b) Spezialisierungslehrgänge
- organisiert werden.

(4) Die Hochschuleinrichtungen können sich basierend auf ihrer Gründungsurkunde – gemäß den Vorgaben des Gesetzes über die Erwachsenenbildung – an der Erwachsenenbildung beteiligen.

§ 4 (1) Hochschuleinrichtungen können alleine oder gemeinsam mit anderen Berechtigten durch

- a) den ungarischen Staat, die Landesselbstverwaltungen der Minderheiten,
 - b) kirchliche juristische Personen (im Weiteren: kirchliche Träger),
 - c) in Ungarn ansässige Handelsgesellschaften,
 - d) in Ungarn eingetragenen Stiftungen, Treuhandstiftungen, öffentliche Stiftungen oder religiöse Vereine
- gegründet werden.

(1a) Kirchliche Hochschuleinrichtungen sind Hochschuleinrichtungen in Trägerschaft nach Absatz 1 Buchstabe b). Private Hochschuleinrichtungen sind Hochschuleinrichtungen in Trägerschaft nach Absatz 1 Buchstaben c) und d).

(2) Das Recht zur Ausübung der Gründerrechte ist gemäß den Regelungen dieses Gesetzes übertragbar. Derjenige, der die Gründerrechte ausübt, nimmt auch die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Hochschulbetrieb wahr (im Weiteren: Träger).

(2a) Mit Ausnahme der staatlichen Trägerschaft ist der Eigentümer bei Einrichtungen in Trägerschaft nach Absatz 1 – sofern nichts anderes vereinbart wurde – derjenige, der die Gründer- beziehungsweise Trägerrechte ausübt. Der Eigentümer ist berechtigt, die Trägerrechte nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an die Berechtigten nach Absatz 1 zu übertragen. Eigentümer können nur diejenigen sein, die berechtigt sind, nach Absatz 1 eine Hochschuleinrichtung zu gründen.

(2b) Sind der Eigentümer und der Träger nach Vereinbarung der Parteien unterschiedlich, werden von der für die Registrierung von Hochschuleinrichtungen zuständigen Stelle (im Weiteren: Bildungsamt) aufgrund der einschlägigen Anmeldung sowohl der Eigentümer als auch der Träger eingetragen.

(3) Hochschuleinrichtungen sind haushaltsgebundene Einrichtungen, wenn sie von Trägern gemäß Absatz 1 Buchstabe a) finanziert werden. Die in Absatz 1 Buchstabe a), bzw. in Absatz 1 Buchstaben b)–d) Aufgeführten können die Rechte als Träger auch gemeinsam wahrnehmen.

(4) Die Rechte des Staates als Träger werden – soweit gesetzlich nicht anders bestimmt – vom für Bildung verantwortlichen Minister (im Weiteren: Minister) ausgeübt. Der Minister

kann die Trägerrechte mittels einer Vereinbarung dem für die Koordination der Wissenschaftspolitik verantwortlichen Minister übertragen.

(5) Im Falle nach Absätzen 2a und 2b

a) übt der Eigentümer – ohne Verletzung der Selbständigkeit der Hochschuleinrichtung nach dem Grundgesetz im Zusammenhang mit dem Inhalt und den Methoden der Forschung und Bildung – die dem Eigentümer nach dem Zivilrecht zustehenden Rechte aus und kann diese gemäß Absatz 1 durch eine zivilrechtliche Vereinbarung oder eine einseitige Rechtserklärung übertragen,

b) wird die Leitung durch den Träger gemäß § 73 Absatz 1 vom Eigentümer oder – falls von den Parteien vereinbart – von dem, vom Bildungsamt eingetragenen Träger ausgeübt.

§ 5 (1) Die Hochschuleinrichtungen sowie die in § 94 Absatz 2c bestimmten Organisationseinheiten der Hochschuleinrichtungen sind juristische Personen.

(2) Das Arbeitsgesetzbuch sowie – hinsichtlich der staatlichen Hochschuleinrichtungen – das Gesetz über die Rechtsstellung von öffentlichen Bediensteten finden mit den in diesem Gesetz festgelegten Abweichungen Anwendung.

(3) Umwandlungen von Hochschuleinrichtungen im Rahmen dieses Gesetzes – Vereinigung, Spaltung, Verschmelzung zur Aufnahme – gelten nicht als Marktverhalten im Sinne des Gesetzes über das Verbot des unlauteren Marktverhaltens und der Wettbewerbsbeschränkung.

TEIL ZWEI

DER BETRIEB VON HOCHSCHULEINRICHTUNGEN

Kapitel II

GRÜNDUNG VON HOCHSCHULEINRICHTUNGEN

3. Die staatliche Anerkennung

§ 6 (1) Als Hochschuleinrichtung dürfen Einrichtungen gegründet bzw. betrieben werden, die zum Zweck der Ausübung hochschulischer Aufgaben gemäß diesem Gesetz gegründet und vom Parlament die staatliche Anerkennung erhalten haben.

(2) Staatlich anerkannt können diejenigen Einrichtungen werden, die über die zur Ausübung dieser Aufgaben erforderlichen Voraussetzungen verfügen und die berechtigt sind, im Rahmen der unter Buchstaben a)-d) aufgeführten Struktur wahlweise in mindestens zwei Studien- bzw. Wissenschaftsgebieten und mindestens vier Studiengängen

a) Grundstudien,

b) Grund- und Masterstudien,

c) Grund-, Master- und Doktorstudien,

d) Master- und Doktorstudien

durchzuführen.

(3) Hochschuleinrichtungen verfügen dann über die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nötigen Voraussetzungen, wenn – unter Beachtung der in der Gründungsurkunde festgelegten Aufgaben – die für den ununterbrochenen Betrieb erforderlichen personellen und strukturellen Voraussetzungen, die Sach- und finanziellen Mittel sowie die Dokumente der Einrichtung und die im Studienverwaltungssystem zwingend zu speichernden Register und Daten zur Verfügung stehen.

(4) Die Hochschuleinrichtung entsteht mit ihrer Anerkennung durch den Staat.

(5) Hochschuleinrichtungen dürfen ihre Tätigkeit dann aufnehmen, wenn

a) sie vom Bildungsamt auf Antrag des Trägers die Betriebsgenehmigung erhalten haben, eingetragen worden sind, und

b) das Parlament über die staatliche Anerkennung entschieden hat.

4. Betriebsgenehmigung

§ 7 (1) Jede Hochschuleinrichtung muss über einen ständigen Sitz und ständiges Lehr- und Forschungspersonal verfügen.

(2) Der Sitz ist der Ort der Ausübung der hochschulischen Grundtätigkeit und der Hauptverwaltung, vorausgesetzt, dass dieser der Hochschuleinrichtung – wie von der Regierung bestimmt – für mindestens acht Jahre zur Ausübung ihrer Tätigkeit zur Verfügung steht.

(3) Die Voraussetzungen hinsichtlich des ständigen Lehr- und Forschungspersonals gelten dann als erfüllt, wenn die Hochschuleinrichtung mindestens sechzig Prozent des für die Ausübung der Grundtätigkeit erforderlichen Personals im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder als Beamten im öffentlichen Dienst beschäftigt. Beim ständigen Lehr- und Forschungspersonal können auch jene für die Ausübung der Grundtätigkeit erforderlichen Lehrkräfte und Forscher berücksichtigt werden, die vom ausländischen Arbeitgeber – aufgrund einer Vereinbarung mit Drittem – in Ungarn in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt, worauf sich der Geltungsbereich des Gesetzbuches der Arbeit nicht erstreckt.

§ 8 (1) Der Träger muss als Bedingung für die Ausstellung der Betriebsgenehmigung nachweisen, dass sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind oder im Einklang mit den Bedürfnissen schrittweise erfüllt werden können.

(2) Das Bildungsamt stellt die Betriebsgenehmigung unter dem Vorbehalt aus, dass die in der Genehmigung aufgeführte Lehr- und Forschungstätigkeit nach der staatlichen Anerkennung durch das Parlament bzw. nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung über die staatliche Anerkennung aufgenommen werden darf. Das Bildungsamt ist verpflichtet, die Betriebsgenehmigung mindestens alle fünf Jahre zu revidieren.

(3) Anhang 1 dieses Gesetzes enthält diejenigen Hochschuleinrichtungen, die über eine staatliche Anerkennung verfügen.

(4) Die Gründungsurkunde der Hochschuleinrichtung und deren Änderungen werden vom Träger genehmigt. Anhang 2 bestimmt die in der Gründungsurkunde und in der Betriebsgenehmigung mindestens aufzuführenden Angaben.

(5) Hochschuleinrichtungen dürfen – zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den Bestimmungen der Gründungsurkunde – Organisationen und Organisationseinheiten gründen und betreiben.

(6) Einrichtungen zur Unterbringung von Studierenden, die an einem Hochschulstudium teilnehmen (Studentenheime, Studierendenwohnheime), können – im Falle einer nicht zu einer Hochschule gehörenden Einrichtung – auf der Grundlage einer Vereinbarung mit einer Hochschule die Aufgaben der Vorbereitung auf die Aufnahme eines Hochschulstudiums wahrnehmen, sich auch an Hochschulstudien beteiligen und auch als Fachkollegium tätig sein oder im Rahmen einer solchen Einrichtung kann auch ein Fachkollegium betrieben werden.

(7) Um die Unterbringung der Studierenden zu gewährleisten, können als Teil der Hochschuleinrichtung Studentenheime betrieben werden, bzw. können als organisatorisch nicht zur Hochschuleinrichtung gehörende Einrichtung Studierendenwohnheime gegründet werden. Studierendenwohnheime sind juristische Personen und werden je nach Gründer als Einrichtung des Staatshaushaltes betrieben.

(8) Studierendenwohnheime können von kirchlichen und privaten Hochschuleinrichtungen gegründet werden, sowie von denjenigen juristischen Personen, die berechtigt sind, Hochschuleinrichtungen zu gründen.

(g) Der Minister veröffentlicht auf der Webseite des vom Minister geführten Ministeriums als amtliche Veröffentlichung die Mindestanforderungen an Errichtung und Betrieb der Wohnheime.

§ 9 (1) Hochschuleinrichtungen sind entweder Universitäten oder Hochschulen.

(2) Zur Nutzung der Bezeichnung „Universität“ oder „Hochschule“ bzw. deren fremdsprachlicher Äquivalente sind nur die in Anhang 1 dieses Gesetzes aufgeführten, sowie die aufgrund dieses Gesetzes in Ungarn betriebenen ausländischen Hochschuleinrichtungen berechtigt.

(2a) Der Name einer Hochschuleinrichtung muss sich eindeutig vom Namen der anderen Hochschuleinrichtungen unterscheiden. Der Name der Hochschuleinrichtung darf nicht irreführend sein oder einen falschen Anschein bezüglich der Einrichtung oder deren Tätigkeit erwecken. Als irreführend bzw. verwechselbar gelten Namen von Hochschuleinrichtungen, wenn die ungarische oder fremdsprachliche Bezeichnung mit dem Namen einer anderen, vom Bildungsamt registrierten Hochschuleinrichtung übereinstimmt. Hochschuleinrichtungen können nicht nach lebenden Personen benannt werden. Namen von historisch herausragenden Persönlichkeiten dürfen mit der Genehmigung des Forschungszentrums für Geisteswissenschaften, Namen, an denen jemand ein rechtliches Interesse hat, dürfen mit Zustimmung des Berechtigten in der Bezeichnung der Hochschuleinrichtung geführt werden.

(2b) Der Name der Hochschuleinrichtung in einer Fremdsprache muss mit dem Namen in ungarischer Sprache inhaltlich identisch sein. Bei zwei oder mehr Hochschuleinrichtungen mit demselben Namen ist diejenige Hochschuleinrichtung zur Namensführung berechtigt, deren Träger seinen Antrag zur Registrierung als erster eingereicht hat.

(3) Als Universität gelten Hochschuleinrichtungen, die

a) zur Durchführung von mindestens acht Grundstudiengängen und sechs Masterstudiengängen sowie zu Doktorstudiengängen und zur Verleihung von Dokortiteln berechtigt sind,

b) im Rahmen eines Arbeits- bzw. Bedienstetenverhältnisses Lehr- bzw. Forschungspersonal beschäftigen, das zu mindestens sechzig Prozent über einen wissenschaftlichen Grad verfügt,

c) in der Lage sind, in einem Teil ihrer Studiengänge die Ausbildung in einer Fremdsprache durchzuführen, und

d) wissenschaftliche Studentenvereinigungen betreiben.

(3a) Als Universität für angewandte Wissenschaften gelten Hochschuleinrichtungen, die

a) zur Durchführung von mindestens vier Grundstudiengängen und mindestens zwei Masterstudiengängen berechtigt sind,

b) in mindestens zwei Studiengängen duale Ausbildung anbieten,

c) im Rahmen eines Arbeits- bzw. Bedienstetenverhältnisses Lehr- bzw. Forschungspersonal beschäftigen, das zu mindestens fünfundvierzig Prozent über einen wissenschaftlichen Grad verfügt,

d) in der Lage sind, in einem Teil ihrer Studiengänge die Ausbildung in einer Fremdsprache durchzuführen, und

e) wissenschaftliche Studentenvereinigungen betreiben.

(4) Hochschulen sind Hochschuleinrichtungen,

a) deren im Rahmen eines Arbeits- bzw. Bedienstetenverhältnisses beschäftigtes Lehr- bzw. Forschungspersonal zu mindestens einem Drittel über einen wissenschaftlichen Grad verfügt, und

b) wissenschaftliche Studentenvereinigungen betreiben.

(5) (weggefallen)

(6) Universitäten und Hochschulen können auch Bildungsgänge (tertiäre Berufsausbildungen, Spezialisierungslehrgänge) anbieten, die zu keinem Hochschulabschluss führen.

(7) Wenn der Name einer Hochschuleinrichtung geändert wird, nimmt das Bildungsamt die Meldung darüber zur Kenntnis und beantragt beim Minister die Änderung des Anhangs 1 dieses Gesetzes.

§ 10 Der Minister kann Hochschuleinrichtungen durch internationale Verträge oder Abkommen zu Exzellenzeinrichtungen ernennen.

Kapitel III

GRUNDSÄTZE FÜR DEN BETRIEB VON HOCHSCHULEINRICHTUNGEN

5. Grundsätzliche Regelungen für die Arbeitsweise

§ 11 (1) Hochschuleinrichtungen verarbeiten

a) legen jene Bestimmungen (im Weiteren: Satzung) über ihren Betrieb und ihre Struktur fest, die von Rechtsvorschriften nicht ausgeschlossen werden, oder über die nicht aufgrund der gesetzlichen Vorgaben in anderen Ordnungen bestimmt werden muss,

b) können eine – auf ihrer Homepage in barrierefreier Weise veröffentlichte – Satzung, deren Teile in Anhang 2 aufgeführt sind, annehmen,

c) unterstützen mittels ihrer Informations- und Beratungssysteme die Integration und die Fortschritte ihrer Studierenden während derer Hochschulstudien – mit speziellem Augenmerk auf Studierende mit Behinderungen – bzw. leisten während und nach dem Studium Hilfe bei der Karriereplanung, fördern die Sekundarbildung durch frühzeitige Berufsberatungs- und Kompetenzagenden sowie die Sicherstellung des studentischen Nachwuchses,

d) erfüllen Aufgaben bezüglich der Talentförderung und der Stärkung der Anerkennung der Wissenschaft durch die Gesellschaft,

e) ermöglichen es auch denjenigen, die über kein Studierendenrechtsverhältnis verfügen, sich – indem sie hinsichtlich des Zugangs Chancengleichheit gewährleisten – über die Organisation der Lehrveranstaltungen zu informieren und diese – gemäß den in der Satzung festgelegten Bedingungen – zu besuchen,

f) bestimmen und veröffentlichen gemäß den Vorgaben dieses Gesetzes die Kriterien für die Begründung eines Studienverhältnisses (im Weiteren: Zulassungsbedingungen),

g) gewährleisten während ihres Betriebs, dass die Vorgaben bezüglich der Gleichbehandlung und der Chancengleichheit von denjenigen, die an der Erfüllung der Aufgaben teilnehmen, bei Entscheidungen, die Studierende, Lehrende sowie im Hochschulbereich Beschäftigte betreffen, eingehalten werden.

(2) Hochschuleinrichtungen müssen an ihre Grundtätigkeit richtend auch die Organisation regelmäßiger körperlicher und sportlicher Betätigung einschließlich der körperliche und geistige Gesundheitsförderung, einen Bibliotheksservice und die Entwicklung von zur Wissensgesellschaft gehörenden Finanz-, unternehmerischen, muttersprachlichen und fachsprachlichen Fähigkeiten gewährleisten, außerdem müssen sie die Möglichkeit schaffen, Fremdsprachenkenntnisse in der Fachsprache zu erweitern.

6. Die Struktur von Hochschuleinrichtungen

§ 12 (1) Das leitende Gremium der Hochschuleinrichtung ist der Senat. Der Vorsitzende des Senats ist der Rektor.

(2) Die im Grundgesetz festgelegten Rechte der Hochschuleinrichtung stehen dem Senat zu.

(3) Der Senat

- a) bestimmt die Lehr- und Forschungsaufgaben der Hochschuleinrichtung und überprüft deren Wahrnehmung;
- b) legt seine eigene Geschäftsordnung fest;
- c) genehmigt den mittelfristig, für einen mindestens vierjährigen Zeitraum mit jährlichen Arbeitsplänen zur Durchführung festgelegten Institutionsentwicklungsplan, bzw. als Teil dessen die Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsstrategie;
- d) schlägt die Inhalte der Ausschreibung für die Besetzung der Rektorenstelle vor, beurteilt die Bewerbungen für die Rektorenstelle und wählt einen Kandidaten aus, des Weiteren bewertet er die Führungstätigkeit des Rektors;
- e) genehmigt für die Einrichtung
 - ea) das Bildungsprogramm,
 - eb) die Satzung und die Ordnung des Promotionsstudiums
 - ec) (weggefallen)
 - ed) das Budget im Rahmen der Vorgaben des Trägers,
 - ee) den aufgrund der gesetzlichen Vorgaben für das Rechnungswesen erstellten Jahresabschluss;
- f) bestimmt in der Einrichtung
 - fa) das System der Beratungsdienstleistungen für die Studierenden,
 - fb) das System für die Bewertung der Lehrenden durch die Studierenden;
- g) entscheidet mit dem Einverständnis des Trägers
 - ga) (weggefallen)
 - gb) über den Plan zur Vermögensverwaltung
 - gc) über die Gründung von Handelsgesellschaften und über den Kauf von Geschäftsanteilen;
 - h) der Senat entscheidet des Weiteren
 - ha) (weggefallen)
 - hb) über die Gründung von wissenschaftlichen Beiräten und über die Wahl deren Mitglieder und dessen Vorsitzes,
 - hc) über die Klassifikation der Bewerbungen für Lehr-, Forschungs- und leitende Positionen, sowie über die Verleihung von Titeln und Auszeichnungen,
 - hd) über die Gründung und Schließung von Doktorschoolen und über die Einführung von Doktorstudiengängen,
 - he) über die Anträge auf Vergabe von Nationalen Hochschulstipendien,
 - hf) über die Anträge auf Einrichtung bzw. Schließung von Studiengängen.

(4) Die Vorstellungen bezüglich der Entwicklungen, der Nutzung, Instandhaltung und Veräußerung des vom Träger zur Verfügung gestellten Vermögens, sowie die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben sind im Institutionsentwicklungsplan festzuhalten.

(5) Wenn ein durch den Senat bestellter Ausschuss oder Rat in Angelegenheiten verfährt, die auch Studierende betreffen, muss mit Ausnahme des Ausschusses zum Kredittransfer gewährleistet werden, dass sich auch Vertreter der Studierenden an der Arbeit des Ausschusses beteiligen können. Der Senat gründet ständige Ausschüsse für die Verwaltung der Studien-, Prüfungs- und sozialen Angelegenheiten der Studierenden. Bei Ausschüssen, die in Studierende betreffenden Angelegenheiten vorgehen, muss die Teilnahme der Studierenden gewährleistet werden, und zwar so, dass der Anteil der bzw. die im von den Studierenden delegierten Mitglieder in den ständigen Ausschüssen für Studien-, Prüfungs- und soziale Angelegenheiten nicht weniger, als fünfundzwanzig Prozent beträgt.

(6) Mitglied des Senats kann – mit Ausnahme der Vertreter der Selbstverwaltung der Studierenden bzw. der Doktoranden – werden, wer an der Hochschuleinrichtung im Rahmen eines Arbeitsvertrags oder als Staatsangestellter Lehr-, Forschungs- oder andere Aufgaben wahrnimmt.

(7) An den staatlichen Hochschuleinrichtungen werden die Mitglieder des Senats – mit Ausnahme des Rektors und des Kanzlers – durch eine Wahl beauftragt. Sämtliche Fragen zur Arbeitsweise des Senats sind in der Satzung der Hochschuleinrichtung zu regeln, unter Berücksichtigung folgender Bestimmungen:

a) die Zahl der Senatsmitglieder darf nicht weniger sein als neun, ferner müssen die gewählten Senatsmitglieder – einschließlich des Vorsitzenden – die Mehrheit bilden, und die Vertretung der Lehrkräfte ohne Führungsauftrag muss gewährleistet werden,

b) die Selbstverwaltung der Studierenden delegiert gemäß den in § 60 Absatz 1 Buchstabe b) festgelegten Bedingungen mindestens zwanzig und höchstens fünfundzwanzig Prozent der Senatsmitglieder,

c) die Selbstverwaltung der Doktoranden ist berechtigt, eine Person zu delegieren,

d) die Anzahl der in anderen Aufgabenbereichen beschäftigten Mitglieder und die Anzahl der Gewerkschaftsvertreter darf nicht höher sein als je fünf Prozent der Senatsmitglieder, beträgt aber mindestens je eine Person,

e) allgemeine Senatswahlen müssen alle vier Jahre abgehalten werden, wobei:

ea) der Senat für vier Jahre gewählt wird, aber das Mandat der Vertretung der Selbstverwaltung von Studierenden und Doktoranden höchstens drei Jahre beträgt,

eb) wenn das Mandat eines Senatsmitglieds vor den nächsten allgemeinen Senatswahlen abläuft, eine Zwischenwahl abgehalten werden muss – sofern bei den allgemeinen Senatswahlen kein Ersatzmitglied gewählt wurde –, um die Zahl der Senatsmitglieder zu vervollständigen,

ec) der vorherige Senat bzw. das Mandat sämtlicher Senatsmitglieder nach den allgemeinen Senatswahlen am Tag der konstituierenden Sitzung des neuen Senats erlischt,

f) die Senatssitzungen sind für die Angestellten und die Studierenden der Einrichtung öffentlich,

g) die Senatssitzung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens sechzig Prozent der Mitglieder anwesend sind, die Beschlüsse werden – falls gesetzlich oder durch die Satzung keine höhere Mehrheit vorgeschrieben wird – durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst,

h) auf Antrag von mindestens fünfzig Prozent der anwesenden Senatsmitglieder muss eine geschlossene Sitzung bzw. eine geheime Abstimmung abgehalten werden,

i) über jede Senatssitzung ist ein Protokoll zu führen, über die Entscheidungen des Senats sind Beschlüsse zu fassen, die auf der in der Satzung festgelegten Weise veröffentlicht werden,

j) der Vertreter des Trägers muss vorab über die Senatssitzung, deren Zeitpunkt und die Tagesordnung informiert werden, der Vertreter des Trägers darf an der Senatssitzung mit beratender Stimme teilnehmen,

k) abweichend von den Bestimmungen in Buchstabe g) kann der Senat auf Initiative des Rektors, sofern die in der Satzung festgehaltenen Bedingungen erfüllt sind – Personalfragen ausgenommen – außerhalb der Sitzungen auch auf elektronischem Weg abstimmen und Beschlüsse fassen, wenn

ka) bei der Beschlussfassung die Identität der an der Abstimmung teilnehmenden Personen und die Beschlussfähigkeit nachgewiesen werden können;

kb) die Tagesordnung und die die Beschlussfassung begründenden Dokumente mindestens drei Arbeitstage vor dem Beginn der Abstimmung den Mitgliedern und dem Vertreter des Trägers zugestellt werden, wobei für die Abstimmung mindestens ein Tag zur Verfügung gestellt werden muss;

kc) die Angelegenheit einfach zu beurteilen ist, bzw. seitens der Senatsmitglieder bzw. des Vertreters des Trägers aufgrund der schriftlichen Dokumentation keine Fragen aufgeworfen werden, die nicht durch die einmalige Ergänzung bzw. Änderung der Dokumentation gelöst werden können; im Falle einer Ergänzung, bzw. Änderung der schriftlichen Dokumentation ist die in Buchstabe *kb)* festgelegte Frist ab Zustellung der ergänzten bzw. geänderten Dokumentation zu bestimmen;

kd) weder ein Senatsmitglied noch der Vertreter des Trägers – bis spätestens vor dem Zeitpunkt des Beginns der Abstimmung – eine Einberufung der Senatssitzung beantragt hat, und

ke) mindestens sechzig Prozent der Senatsmitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben und mehr als die Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Senatsmitglieder eine einstimmige Entscheidung getroffen hat, die vom Rektor gemäß Buchstabe *i)* dokumentiert und veröffentlicht worden ist,

l) die gewählten Senatsmitglieder müssen ihr Mandat persönlich wahrnehmen, die Rechte und Pflichten der Senatsmitgliedschaft sind nicht übertragbar, in der Ausübung dieser Rechte und Pflichten ist keine Vertretung möglich,

m) bei der Wahl müssen die demokratischen Prinzipien unter Berücksichtigung der anteilmäßigen Vertretung des in Vollzeit beschäftigten Lehr- und Forschungspersonals und der Instrukturen eingehalten werden.

(8) Die in Absatz 3 Buchstaben *a)* bis *g)* sowie *hd)* und *hf)* festgelegten Befugnisse sind nicht übertragbar.

§ 13 (1) Der hauptverantwortliche Leiter und Vertreter der Hochschuleinrichtung ist der Rektor, der in all jenen Angelegenheiten vorgeht und entscheidet, die von einer Rechtsvorschrift, von der Satzung oder vom Kollektivvertrag nicht dem Zuständigkeitsbereich einer anderen Person oder eines anderen Organs zugeordnet werden. Bei den in § 13/A Absatz 2 Buchstaben *a)* bis *f)* bestimmten Aufgaben geht der Kanzler als Leiter und Vertreter der Hochschuleinrichtung vor. Der Rektor einer staatlichen Hochschuleinrichtung ist berechtigt, gegenüber den Entscheidungen oder Anweisungen des Kanzlers bzw. bei deren Ausbleiben beim Träger Einspruch zu erheben.

(2) An staatlichen Hochschuleinrichtungen ist der Rektor für den der Grundtätigkeit der Hochschuleinrichtung entsprechenden Betrieb verantwortlich und übt in diesem Rahmen die Arbeitgeberrechte über die als Lehrkräfte, Forschende bzw. Instrukturen Beschäftigten, sowie den gemäß § 37 Absatz 1 Buchstaben *a)* bis *d)* in Organisationseinheiten für die Unterstützung der höheren Leitungskräften Beschäftigten sowie den Beauftragten gemäß § 25 Absatz 3 gegenüber die Rechte des Auftraggebers aus. Zur Bestimmung der Löhne dieser Beschäftigten, der Honorare von Beauftragten bzw. von Besoldungen im Rahmen anderer Verträge ist der Rektor im Einvernehmen mit dem Kanzler entscheidungsberechtigt.

(3) Der Rektor kann die in Absätzen 1 und 2 festgelegten Befugnisse fallweise oder in bestimmten Angelegenheiten auf seinen Vertreter oder auf einen anderen, mit höheren Führungsaufgaben oder mit Führungsaufgaben beauftragten Arbeitnehmer der Einrichtung übertragen. Derjenige, der übertragene Befugnisse ausübt, darf diese Befugnisse nicht weitergeben.

(4) Der Finanzleiter, bei staatlichen Hochschuleinrichtungen der Kanzler, ist für die Vorbereitung von wirtschaftlichen Maßnahmen und Vorschlägen verantwortlich.

(5) Zum Rektor oder zur Rektorin kann ernannt werden, wer in einer Hochschuleinrichtung Kenntnisse und Erfahrungen in Leitung bzw. Organisation erworben hat und der mit der Hochschuleinrichtung in einem Arbeits- oder Staatsangestelltenverhältnis in Vollzeit steht, bzw. mit dem ein solches Rechtsverhältnis eingegangen wird. Für die Ernennung zum Rektor ist bei Universitäten eine Anstellung als Universitätsprofessor, bei Universitäten für angewandte Wissenschaften und Hochschulen eine Anstellung als Universitätsprofessor, Hochschulprofessor, Universitätsdozent, wissenschaftlicher Berater oder Forschungsprofessor erforderlich.

(6) Die Abberufung des Rektors kann vom Senat durch eine Abstimmung mit einer Zweidrittelmehrheit initiiert werden. Der Antrag auf Abberufung muss begründet werden.

(7) Gemäß den Regelungen in § 13 Absatz 2 ist der Rektor

a) verantwortlich

aa) für die nationalen und internationalen Beziehungen und Kooperationen in Lehre und Forschung,

ab) dafür, dass das Bildungsprogramm der Einrichtung im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften sowie den vom Minister bestimmten Vorgaben zu den Anforderungen an Bildung und Ergebnisse steht,

ac) dafür, die für Änderung der Betriebsgenehmigung, für die Einführung neuer Studiengänge, für die Registrierung von Doktorschulen bzw. für die Zulassungsverfahren nötigen, gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen zu veranlassen;

b) übt die Rechte des Trägers in Bezug auf die von der Hochschuleinrichtung getragenen schulischen Einrichtungen aus, unter Vorbehalt der Beschränkungen in § 14 Absatz 3a;

c) unterhält bezüglich der in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten Beziehungen mit den Interessenvertretern und mit den Selbstverwaltungen der Studierenden und der Doktoranden;

d) koordiniert die Zusammenarbeit der Hochschuleinrichtung in Lehre und Forschung mit anderen Hochschuleinrichtungen sowie mit den nationalen Organisationen und Gremien im Hochschulbereich;

e) auf seinen Antrag hin hat der Kanzler ein internes Prüfungsverfahren zu veranlassen.

§ 13/A (1) In staatlichen Hochschuleinrichtungen wird der Betrieb der Einrichtung vom Kanzler durchgeführt.

(2) Der Kanzler

a) ist für die Bereiche Haushalt, Finanzen, Controlling, interne Prüfungen, Buchhaltung, HR, Rechtsangelegenheiten, Management und Informatik der Hochschuleinrichtung verantwortlich, sowie für die Vermögensverwaltung der Einrichtung einschließlich der Angelegenheiten bezüglich Technik, Gebäudenutzung, Gebäudemanagement, Logistik, Dienstleistungen, Beschaffungen und öffentlichen Vergabeverfahren, und leitet in diesen Bereichen die Betriebsabläufe,

b) ist für die nötigen wirtschaftlichen und bezüglich der in Buchstabe a) festgelegten Bereiche für die Vorbereitung der nötigen Maßnahmen und Vorschläge verantwortlich, und übt in diesem Rahmen – in Fragen, die nicht dem Konsistorium unterstellt sind – das Zustimmungsrecht gegenüber den gemäß Entscheidungsbefugten § 12 Absatz 1 und § 13 Absatz 1 aus bezüglich derjenigen Entscheidungen und Maßnahmen, die den Haushalt, die Struktur bzw. den Betrieb betreffen und mit wirtschaftlichen Konsequenzen verbunden sind;

seine Zustimmung ist die Voraussetzung für die Gültigkeit bzw. das Inkrafttreten dieser Entscheidungen,

c) sorgt unter Verwendung der Mittel, die der Hochschuleinrichtung zur Verfügung stehen, dafür, dass die Wirtschaftsführung der Hochschuleinrichtung die Erfüllung der Grundaufgaben gewährleistet,

d) übt die Eigentümerrechte der mit Beteiligung der Einrichtung betriebenen Handelsgesellschaften und Handelsorganisationen aus.

e) übt mit Ausnahme der in § 13 Absatz 2 und § 14 Absatz 3 bestimmten Fälle die Arbeitgeberrechte über die an der Hochschuleinrichtung beschäftigten Arbeitnehmer aus und sorgt dafür, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Kompetenzen im Finanzbereich zur Verfügung stehen,

f) sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Finanzleitung, beauftragt den Finanzleiter und widerruft den Auftrag des Finanzleiters,

g) kommt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben seinen Verpflichtungen bezüglich der Zusammenarbeit mit dem bzw. Auskunftspflicht gegenüber dem Rektor nach.

(3) Zum Kanzler kann berufen werden, bzw. es darf als Kanzler weiterbeschäftigt werden, wer

a) über eine dreijährige Führungserfahrung in einer Hochschuleinrichtung, einem Unternehmen oder in der zentralen oder lokalen öffentlichen Verwaltung und

b) über einen Hochschulabschluss verfügt.

(4) Der Kanzler steht mit der Hochschuleinrichtung in einem Vertragsverhältnis als Staatsangestellter, die Arbeitgeberrechte werden vom Träger ausgeübt.

(5) Der Kanzler kann die in Absatz 2 Buchstaben b), d) und e) festgehaltenen Befugnisse fallweise oder in bestimmten Angelegenheiten einem mit höheren Führungsaufgaben oder mit Führungsaufgaben beauftragten Arbeitnehmer übertragen. Bei der Übertragung der Befugnisse gemäß Absatz 2 Buchstabe e) sorgt der Kanzler dafür, dass der Beauftragte die für die Ausübung der Leitungsaufgaben nötigen Befugnisse ausüben kann. Derjenige, der übertragene Befugnisse ausübt, darf diese Befugnisse nicht weitergeben.

(6) Ist der Kanzler verhindert oder betroffen oder ist das Amt des Kanzlers vorübergehend nicht besetzt, ist der in der Satzung bezeichnete Leiter berechtigt, als Vertreter des Kanzlers zu handeln.

§ 13/B (weggefallen)

[...]

§ 14 (1) In der Hochschuleinrichtung können Organisationseinheiten für IT, soziale, sportliche, Bibliotheks-, archivarische und Museumsangelegenheiten, gesundheitliche Dienstleistungen, Studierendenwohnheime gemäß der Regierungsverordnung sowie Organisationseinheiten für weitere Zwecke – wie insbesondere Übungswerkstätten, Übungshotels, Übungsbetriebe, Übungsateliers, botanische Gärten sowie Produktionsbetriebe – gegründet werden. Für einen Studiengang kann auch bei mehreren Standorten nur eine einzige Organisationseinheit zuständig sein. Die Zuständigkeit wird im Bildungsprogramm festgehalten.

(2) Die Bibliotheken bzw. Bibliothekssysteme der Hochschuleinrichtungen sind öffentliche wissenschaftliche Sammlungen, die Aufgaben hinsichtlich Fachliteratur, Information, Lehre und Forschung wahrnehmen und auch museale und archivarische Funktionen innehaben können. Die staatlichen Universitätsbibliotheken bieten Raum für traditionelles und virtuelles Lernen und Zugang zu Lehrbüchern und Fachliteratur, sie stellen szientometrische Dienstleistungen zur Verfügung, tragen Verantwortung für das Management der Inhalte der

Einrichtung und erfüllen die im Gesetz über die öffentlichen Bibliotheken und die Allgemeinbildung genannten Aufträge für öffentliche, Fach- und universitäre Bibliotheken. Die Universitätsbibliotheken erhalten vom Nationalen Dokumentenservicesystem – gemäß den gesetzlichen Vorschriften – Unterstützung.

(2a) Hochschuleinrichtungen können

a) in der Gemeinde ihres Sitzes und in der Gemeinde ihrer Niederlassung außerhalb der Gemeinde ihres Sitzes,

b) aufgrund einer Vereinbarung in der Gemeinde des gemeinschaftlichen Hochschulzentrums,

c) in dem in § 78 Absatz 1 bestimmten Fall in der Gemeinde des Studienortes außerhalb der des Sitzes,

d) aufgrund einer Vereinbarung mit dem Einverständnis des Trägers am Sitz oder Standort anderer Hochschuleinrichtungen, ferner

e) bei Spezialisierungslehrgängen auch in der Gemeinde des Studienortes außerhalb der des Sitzes

Tätigkeiten ausüben.

(3) Die nicht lehrbezogenen Organisationseinheiten können zu einem Zentrum der Einrichtung zusammengeführt werden.

(3a) Eine schulische oder berufsbildende Einrichtung, die von einer Hochschuleinrichtung getragen wird, kann, wenn dies in der Gründungsurkunde der Hochschuleinrichtung vorgesehen ist, als Organisationseinheit mit juristischer Persönlichkeit der Hochschuleinrichtung tätig sein.

(3b) Die folgenden Regeln finden für das Zentrum der Einrichtung nach Absatz 3 und für die schulische Bildungseinrichtung und die Berufsbildungseinrichtung Absatz 3a Anwendung:

a) die Person, die berechtigt ist, die Trägerrechte gemäß § 4 Absätze 2 und 4 auszuüben, entscheidet über die Errichtung, Benennung, Umstrukturierung, Umwandlung, Übertragung der Trägerrechte und Beendigung der Einrichtung der schulischen Einrichtung gemäß dem Gesetz CXC von 2011 über das nationale öffentliche Bildungswesen (im Folgenden: Nkt.) sowie über die Errichtung, Benennung, Umstrukturierung, Umwandlung, Übertragung der Trägerrechte und Beendigung der Einrichtung der Berufsbildungseinrichtung gemäß dem Gesetz LXXX von 2019 über die berufliche Bildung (im Folgenden: Szkt.),

b) eine schulische Bildungseinrichtung wird durch Eintragung beim Bildungsamt, eine Berufsbildungseinrichtung wird durch Eintragung bei der staatlichen Berufsbildungsverwaltung errichtet und durch Streichung aus dem Register aufgelöst,

c) Der Arbeitgeber des Leiters der schulischen und Berufsbildungseinrichtungen ist der Rektor; gegenüber den übrigen Beschäftigten der Einrichtung werden die Arbeitgeberrechte – mit Ausnahme der Entscheidungen über die das Lohnbudget, die der Zustimmung des Kanzlers bedürfen – vom Leiter der schulischen zwischen bzw. Berufsbildungseinrichtung ausgeübt.

d) zwischen der Hochschuleinrichtung und der schulischen Bildungseinrichtung oder der Berufsbildungseinrichtung dürfen keine privatrechtlichen Verpflichtungen entstehen, und es dürfen keine Ansprüche oder Sanktionen gegeneinander geltend gemacht werden, weder auf gerichtlichem noch auf anderem Wege,

e) die schulische Bildungseinrichtung und die Berufsbildungseinrichtung können vorbehaltlich der gesetzlich festgelegten Beschränkungen Rechte und Pflichten gegenüber anderen Dritten als der Hochschuleinrichtung erwerben und übernehmen,

- f) für die Verpflichtungen der schulischen Bildungseinrichtung und der Berufsbildungseinrichtung steht die Hochschuleinrichtung ein,
- g) die schulische Bildungseinrichtung und die Berufsbildungseinrichtung können nur gemeinsam mit der Hochschuleinrichtung in Bezug auf die von ihr übernommenen Verpflichtungen verklagt werden, und die Hochschuleinrichtung kann den Klagen der schulischen Bildungseinrichtung, beziehungsweise der Berufsbildungseinrichtung als Nebenintervenient beitreten.

(4) (weggefallen)

§ 14/A (1) Wenn sich nicht aus diesem Gesetz ein anderes ergibt, finden für die von den Hochschuleinrichtungen wahrgenommenen öffentlichen Aufgaben, die nicht in den Bereich ihrer Kerntätigkeit nach § 2 Absatz 1 fallen, nicht unmittelbar damit zusammenhängen, durch Gesetz oder Rechtsverordnung festgelegt sind und in der Gründungsurkunde der Hochschule ihren Niederschlag finden, die besonderen Entscheidungs- und Handlungsregeln nach den Absätzen 2 bis 5 Anwendung.

(2) Für die Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten öffentlichen Aufgabe wird innerhalb der Hochschuleinrichtung eine eigene Organisationseinheit eingerichtet. Die Organisationseinheit führt ihre Aufgaben auf der Grundlage eines jährlichen Arbeitsplans aus. Aus den im jährlichen Haushaltsplan der Hochschuleinrichtung bewilligten Ausgabemitteln werden jährlich die Beträge festgelegt, die den Aufgaben der Organisationseinheit dienen (nachfolgend im Sinne dieses § als „Haushaltsrahmen“ bezeichnet). Der Leiter der Organisationseinheit ist ermächtigt, Beträge zu binden, die über den Haushaltsrahmen hinausgehen.

(3) Die Organisationseinheit untersteht dem Rektor oder dem Kanzler, je nach Entscheidung des Trägers.

(4) Die Entscheidungen der gemäß Absatz 3 zur Ausübung der Leitungsrechte bestimmten Person über die Ernennung und Entlassung des Leiters der Organisationseinheit bedürfen der Zustimmung des Trägers. Die Zustimmung des Trägers ist auch für die Aufstellung des jährlichen Arbeitsplans und des Haushaltsrahmens der Organisationseinheit sowie für die Festlegung und Änderung der Regeln der organisatorischen und operativen Vorschriften, die die Organisationseinheit betreffen, erforderlich.

(5) Die Hochschuleinrichtung führt gesondert detaillierte Aufzeichnungen über den Haushaltsrahmen. Nach Ablauf des Haushaltsjahres wird ein Jahresabschluss über die Verwendung des Haushaltsrahmens erstellt und von der Hochschuleinrichtung an den Träger übermittelt.

Kapitel IV

DAS BILDUNGSSYSTEM IN DER HOCHSCHULBILDUNG

7. Hochschulabschluss und Qualifikation

§ 15 (1) In Hochschuleinrichtungen wird die Lehre aufgrund des Bildungsprogramms durchgeführt. Die Hochschuleinrichtung erstellt als Teil des Bildungsprogramms der vom Minister veröffentlichten Bildungs- und Abschlussanforderungen die Studienpläne für die tertiären Berufsausbildungen, die Grund- und Masterstudiengänge, wobei die Studienpläne in den gemeinsamen Bildungen und in den Spezialisierungslehrgängen im Rahmen der Programme, die durch die Europäische Union, den Visegrád Fund und das Mittel-Europäischen Hochschulaustauschprogramm finanziert werden, ohne Vorgaben erstellt werden. Die Studienpläne müssen alle fünf Jahre überprüft werden. Neue oder geänderte Studien- und Prüfungsordnungen können nur schrittweise eingeführt werden.

(1a) Bei Masterstudiengängen – mit Ausnahme der Masterstudiengänge im Bereich der pädagogischen und der Staatswissenschaften – gestaltet die Hochschuleinrichtung gemäß Absatz (4a) in den Fachbereichen, in denen sie zuvor die Berechtigung erworben hat, Grund-, Master oder ungeteilte Studiengänge anzubieten, die Vorgaben zu Lehrinhalten und Lernergebnissen und den Lehrplan frei. Die Vorgaben zu Lehrinhalten und Lernergebnissen von Studiengängen mit von der Hochschuleinrichtung selbst erstellten Lehrplänen werden vom Bildungsamt ins Verzeichnis aufgenommen. Die Bezeichnung solcher Studiengänge und die Bezeichnung der dabei erworbenen beruflichen Qualifikation müssen so gewählt werden, dass sie nicht mit anderen Studiengängen und Qualifikationen verwechselt werden können.

(2) In der tertiären Berufsausbildung kann eine tertiäre Berufsqualifikation erworben werden, die durch ein Diplom nachgewiesen wird. Die im Rahmen einer tertiären Berufsausbildung ausgestellten Diplome gelten nicht als eigenständige Abschlüsse. In der tertiären Berufsausbildung müssen mindestens hundertzwanzig Kreditpunkte geleistet werden. Die fachliche Einordnung der tertiären Berufsausbildung ist in den Bildungs- und Abschlussanforderungen enthalten. Die Zahl der innerhalb eines Grundstudiums in demselben Fachgebiet anrechenbaren Kreditpunkte kann mindestens dreißig bzw. höchstens neunzig betragen. Die Dauer der Ausbildung beträgt mindestens vier Semester.

(3) Im Grundstudium kann ein Bachelorabschluss (*baccalaureus, bachelor of science, bachelor of profession, bachelor of arts*) und eine Berufsqualifikation erworben werden. Das Grundstudium ist der erste Hochschulabschluss im Rahmen der aufeinander aufbauenden Studienzyklen und berechtigt zur Aufnahme von Masterstudien. Die Bildungs- und Abschlussanforderungen bestimmen, welche Berufsqualifikationen im Grundstudium erworben werden können. In den praxisorientierten Grundstudiengängen muss ein Praktikum (im Weiteren: Praktikum) von mindestens der in § 85 Absatz 3 festgelegten Dauer organisiert werden. Das Absolvieren des Praktikums ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung. Im Grundstudium müssen mindestens hundertachtzig Kreditpunkte erbracht werden, und es können höchstens zweihundertvierzig Kreditpunkte geleistet werden. Die Studiendauer beträgt mindestens sechs bzw. höchstens acht Semester.

(4) Im Masterstudium kann ein Masterabschluss (*magister, master of science, master of profession, master of arts*) und eine Berufsqualifikation erworben werden. Der Masterabschluss ist der zweite Hochschulabschluss im Rahmen der aufeinander aufbauenden Studienzyklen. Die Bildungs- und Abschlussanforderungen bestimmen, welche Berufsqualifikationen im Masterstudium erworben werden können. Im Masterstudium müssen – unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Absatz 5 – mindestens sechzig Kreditpunkte geleistet werden, und es können höchstens hundertzwanzig Kreditpunkte erworben werden. Die Studiendauer beträgt mindestens zwei und höchstens vier Semester.

(4a) Zur Einrichtung von Studiengängen gemäß Absatz (1a) sind Hochschuleinrichtungen berechtigt, die aufgrund der Bewertung durch den Ungarischen Hochschulakkreditierungsausschuss (im Folgenden: MAB) über eine gültige Institutionsakkreditierung verfügen.

(5) In den einstufigen Studiengängen müssen mindestens dreihundert Kreditpunkte geleistet werden, und es können höchstens dreihundertsechzig Kreditpunkte erworben werden. Die Studiendauer beträgt mindestens zehn und höchstens zwölf Semester.

(6) In den Spezialisierungslehrgängen können – nach dem Bachelor- oder dem Masterabschluss – weitere Spezialisierungsabschlüsse erworben werden. In den Spezialisierungslehrgängen müssen mindestens sechzig Kreditpunkte geleistet werden, und

es können höchstens hundertzwanzig Kreditpunkte erworben werden. Die Studiendauer beträgt mindestens zwei und höchstens vier Semester.

§ 16 (1) Das Promotionsstudium ist Teil des Bildungsprogramms und bereitet auf den Erwerb des Dokortitels vor. Im Promotionsstudium müssen mindestens zweihundertvierzig Kreditpunkte erbracht werden. Die Studiendauer beträgt – sofern dieses Gesetz nichts anderes vorsieht – acht Semester.

(2) Die Berechtigung, Doktorstudiengänge einzurichten, kann von denjenigen Hochschuleinrichtungen erworben werden, die im entsprechenden Wissenschaftsgebiet Masterstudiengänge durchführen.

(3) Hochschuleinrichtungen können eine Berechtigung zur Durchführung von Doktorstudiengängen und zur Verleihung von Dokortiteln in denjenigen Wissenschaftsgebieten und innerhalb dieser in denjenigen Einzelwissenschaften bzw. Kunstgattungen erwerben, auf die sich ihre Betriebsgenehmigung erstreckt. Im Bereich der Künste kann die Berechtigung zur Durchführung von auf die Promotion vorbereitenden PhD-Studiengängen, bzw. auf die Erwerbung des Grades „Doctor of Liberal Arts“ vorbereitenden Studiengängen erworben werden.

(4) Der durch das im Rahmen des Promotionsstudiums erworbene Diplom nachgewiesene wissenschaftliche Grad ist der „Doctor of Philosophy“ (abgekürzt: PhD), in der künstlerischen Ausbildung „Doctor of Liberal Arts“ (abgekürzt: DLA). Die Zeugnisse werden vom Rektor und vom Vorsitzenden des Doktorenrates unterzeichnet.

(5) Zur Organisation des Promotionsstudiums und zur Verleihung des Dokortitels (im Weiteren: Promotionsverfahren) ist der Doktorenrat der Hochschuleinrichtung berechtigt. Der Doktorenrat kann für die einzelnen Wissenschaftsgebiete – innerhalb dieser in den in der Ordnung für das Promotionsstudium der Hochschuleinrichtung festgelegten Wissenschaftszweigen bzw. Kunstgattungen – Fach- bzw. Kunstgattungsdoktorenräte einrichten. Mit Ausnahme der Doktorandenvertreter müssen sämtliche Mitglieder des Doktorenrats über einen wissenschaftlichen Grad verfügen.

7/ A. Bildungs- und Abschlussanforderungen und Qualifikationsrahmen für die tertiäre Berufsausbildung und die Bachelor- und Masterstudiengänge

§ 16/A (1) Der Minister veröffentlicht die Bildungs- und Abschlussanforderungen, mit Ausnahme der Bildungs- und Abschlussanforderungen für Lehramtsstudien, als offizielle Veröffentlichung auf der Website des vom Minister geleiteten Ministeriums. Die Bildungs- und Abschlussanforderungen dürfen keine normativen Bestimmungen enthalten und ihr Inhalt darf nicht gegen Rechtsvorschriften oder Rechtsinstrumente der staatlichen Verwaltung verstoßen. Die Bildungs- und Abschlussanforderungen dürfen nicht von der Website entfernt werden und müssen gemäß den Regeln für die digitale Archivierung archiviert werden.

(2) Die veröffentlichten Bildungs- und Abschlussanforderungen müssen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Ministers und einem Zeitstempel versehen sein, der von einem Dienstleister ausgestellt wurde, der diesen Dienst als qualifizierter Dienstleister anbietet. In den Bildungs- und Abschlussanforderungen sind das Datum der Veröffentlichung und das Datum anzugeben, ab dem diese Anwendung finden. Das Datum der Veröffentlichung darf nicht vor dem im Zeitstempel angegebenen Kalendertag liegen.

(3) Änderungen der Bildungs- und Abschlussanforderungen können nur schrittweise eingeführt werden und müssen bis zum Beginn des ersten akademischen Jahres, das der Einführung vorausgeht, veröffentlicht werden. Eine Änderung der Bildungs- und

Abschlussanforderungen hat keine Auswirkungen auf die Ausbildung, die unter den vor der Änderung veröffentlichten Bildungs- und Abschlussanforderungen eingeführt wurde.

(4) Verwaltungsklagen gegen die Bildungs- und Abschlussanforderungen können nur wegen Rechtsbruch erhoben werden.

§ 16/B Der Minister veröffentlicht den Qualifikationsrahmen als offizielle Veröffentlichung auf der Website des vom Minister geleiteten Ministeriums.

8. Die Gestaltung des Studiums

§ 17 (1) In der Hochschulbildung kann das Studium gemäß den Bildungs- und Abschlussanforderungen als Vollzeitstudium, als Teilzeitstudium und als Fernstudium gestaltet werden. Das Vollzeitstudium besteht aus mindestens zweihundert, das Promotionsstudium aus mindestens vierzig Unterrichtsstunden oder aus entsprechender Digitallehre im geschlossenen System pro Semester.

(2) Das Vollzeitstudium muss – mit Ausnahme des in geschlossener elektronischer Form durchgeführten Fernunterrichts – als Tagesstudium im Rahmen einer Fünftagewoche, an den Werktagen durchgeführt werden. Von dieser Bestimmung kann mit dem Einverständnis der studentischen Selbstverwaltung der Hochschuleinrichtung abgewichen werden.

(3) Das Teilzeitstudium kann als Abend- oder Fernstudium organisiert werden. Die Dauer des Teilzeitstudiums – mit Ausnahme des Spezialisierungslehrgangs – beträgt mindestens dreißig, höchstens fünfzig Prozent der Unterrichtsstunden des Vollzeitstudiums. Die Dauer des Spezialisierungslehrgangs beträgt mindestens zwanzig, höchstens fünfzig Prozent der Unterrichtsstunden des Vollzeitstudiums.

Kapitel V

DATENVERARBEITUNG AN HOCHSCHULEINRICHTUNGEN, DAS HOCHSCHULINFORMATIONSSYSTEM

9. Zweck der Verarbeitung

§ 18 (1) Hochschuleinrichtungen verarbeiten

- a) die für den vorschriftsmäßigen Betrieb der Einrichtung,
- b) die für die Ausübung der Rechte und Pflichten der Studienbewerber und Studierenden,
- c) die für die Organisation von Lehre und Forschung,
- d) die für die Ausübung der Arbeitgeberrechte, bzw. für die Ausübung der Rechte und Pflichten der Lehrenden, Forschenden und Angestellten,
- e) die für das Führen der gesetzlich vorgeschriebenen Register
- f) die für den Nachweis, für die Beurteilung und die Geltendmachung von Berechtigungen zu den in der Satzung der Hochschuleinrichtung und in den Rechtsvorschriften festgelegten Begünstigungen,
- g) die für die Verfolgung des beruflichen Werdegangs von Absolventen gemäß §§ 15 und 16 unbedingt nötigen personenbezogenen und besonderen Daten im Studiensystem.

(2) Der Umfang der aufgrund von Absatz 1 verarbeiteten Daten, Zweck und Dauer der Datenverarbeitung, sowie die Bedingungen zur Datenübermittlung sind in den Anhängen 3 und 6 festgelegt. Die verarbeiteten Daten können für statistische Zwecke verwendet werden und dürfen für die statistische Verwertung dem amtlichen statistischen Dienst weitergegeben werden.

(3) Die Hochschuleinrichtung hat die Überprüfung der in ihrem Studiensystem verarbeiteten und erfassten Daten sowie die Vorprüfung der Daten von über das Studiensystem eingereichten Dokumenten und elektronischen Formularen und die Authentifizierung der Daten durch den Einreicher vorrangig unter der unentgeltlichen Nutzung der Regulierten

Elektronischen Verwaltungsdienste (im Folgenden „SZEÜSZ“) und der Zentralen Elektronischen Verwaltungsdienste (im Folgenden „KEÜSZ“) durchzuführen.

(4) Auf der Grundlage der in ihrem Studiensystem gespeicherten Daten führt die Hochschuleinrichtung zur Verringerung des Studienabbruchs und zur Erleichterung erfolgreicher Aufnahmeverfahren in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise und mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Inhalt eine Rangliste der weiterführenden Schulen nach Fächern und stellt diese Daten über ihr Studiensystem allen Nutzern des Studiensystems sowie den im Berufsbildungsgesetz vorgesehenen Registrierungs- und Studienbasissystemen elektronisch zur Verfügung.

10. Das Hochschulinformationssystem

§ 19 (1) Die für die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben, für die Planung auf volkswirtschaftlicher Ebene, sowie die für die Ausübung der Rechte und Pflichten der Beteiligten in der Hochschulbildung erforderlichen Daten sind in einem zentralen Datenregister (im Folgenden: Hochschulinformationssystem) enthalten. Wo sich dieses Gesetz auf das zentrale Register beruft, ist hierbei das Hochschulinformationssystem zu verstehen. Das Hochschulinformationssystem darf von den Einrichtungen ausschließlich Daten aus dem Studienverwaltungssystem empfangen und muss alle Datenübermittlungen in erster Linie ins Studienverwaltungssystem vornehmen.

(2) Die für das Hochschulinformationssystem zuständige Stelle stellt den Studierenden auf über das Studiensystem elektronisch gestellten Antrag der einen Studentenausweis aus. Die Ordnung der Ausstellung von Studentenausweisen wird von der Regierung in einer Verordnung festgelegt.

(3) Der Studentenausweis ist eine Karte gemäß dem Gesetz Nr. LXXXIII von 2014 über die Ausstellung von elektronischen Karten und gilt als öffentliche Urkunde.

(4) Im Verfahren zur Ausstellung eines Studentenausweises erfolgt – wenn gesetzlich nicht anders verfügt – die Kommunikation durch die für das Hochschulinformationssystem verantwortliche Stelle auf elektronischem Weg.

(5)-(7)

Kapitel VI

UMWANDLUNG UND SCHLIESSUNG VON HOCHSCHULEINRICHTUNGEN

11. Umwandlung von Hochschuleinrichtungen

§ 20 (1) Hochschuleinrichtungen können umgewandelt werden, und die Tätigkeit zu harmonisieren. Die Umwandlung kann eine Verschmelzung oder eine Spaltung zur Neugründung sein. Die Verschmelzung kann eine Verschmelzung zur Aufnahme oder ein Zusammenschluss sein, die Spaltung kann eine Spaltung zur Neugründung oder eine Ausscheidung sein. Über die Umwandlung entscheidet der Senat oder der Träger in Kenntnis des Standpunktes des Senats.

(2) Ohne eine spezielle Erlaubnis der Regierung dürfen Hochschuleinrichtungen, die Einrichtungen des Staatshaushaltes sind, und deren Organisationseinheiten ausschließlich mit Einrichtungen des Staatshaushaltes vereinigt bzw. in solche eingegliedert werden.

(3) Entscheidungen über die Umwandlung von Hochschuleinrichtungen sowie Änderungen der Gründungsurkunde betreffend Kapitel I Nummer 1.1 Buchstaben a) und e) von Anhang 2 können – mit Ausnahme der wegen der in Absätzen 2 bis 4 und 7 bis 8 des § 97 bestimmten Maßnahmen nötigen Entscheidungen und Änderungen – nur zum 1. Februar oder zum 1. August in Kraft treten.

§ 21 (1) Bei einer Verschmelzung wird die einzugliedernde Hochschuleinrichtung aufgelöst, und die sie übernehmende Hochschuleinrichtung übernimmt ihre Aufgaben als Rechtsnachfolgerin.

(2) Durch einen Zusammenschluss entsteht eine neue Hochschuleinrichtung, die die Rechtsnachfolgerin der durch den Zusammenschluss betroffenen Hochschuleinrichtungen ist.

(3) Bei einer Spaltung wird die ursprüngliche Hochschuleinrichtung aufgelöst, und es entstehen neue Hochschuleinrichtungen. Die neuen Einrichtungen sind die Rechtsnachfolgerinnen der aufgelösten Hochschuleinrichtung. Über die Rechtsnachfolge muss im Verfahren über die Auflösung und die Gründung entschlossen werden.

(4) Bei einer Abspaltung führt die ursprüngliche Hochschuleinrichtung ihren Betrieb weiter; die ausscheidende Organisationseinheit kann als neue Einrichtung neu gegründet oder in eine bestehende Hochschuleinrichtung eingegliedert werden. Die neue Hochschuleinrichtung oder die andere Hochschuleinrichtung sind die Rechtsnachfolgerinnen der alten Hochschuleinrichtung hinsichtlich der ausgeschiedenen Organisationseinheit.

(5) Nach einer Umwandlung gemäß Absätze 1 bis 4 muss das Verfahren für die Gründung neuer Einrichtungen durchgeführt werden, wobei die Betriebsgenehmigung ohne Einholung einer Expertise erteilt wird, wenn sich der Umfang der Aufgaben im Rahmen der Grundtätigkeit sowie die Voraussetzungen des Betriebs nicht ändern.

§ 21/A Die Umwandlung der Hochschuleinrichtung kann von der durch die Umwandlung betroffenen Organisationseinheit – mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder ihres höchsten Entscheidungsorgans – auch selbst beantragt werden.

12. Die Einstellung des Betriebs von Hochschuleinrichtungen

§ 22 (1) Durch den Widerruf der staatlichen Anerkennung wird der Betrieb einer Hochschuleinrichtung eingestellt.

(2) Die Regierung beantragt beim Parlament den Widerruf der staatlichen Anerkennung, wenn

a) die Voraussetzungen für die Einstellung des Betriebs gerichtlich festgestellt wurden,

b) der Träger ohne Rechtsnachfolger aufgelöst wird bzw. wurde,

c) das Recht des Trägers, eine Hochschuleinrichtung zu tragen, erlischt oder erloschen ist,

d) der Träger dieses Recht nicht mehr ausübt, es sei denn, dieses wird auf einen neuen Träger übertragen.

(3) Die Bestimmungen von Absatz 2 Buchstaben b) bis d) finden auf staatliche Hochschuleinrichtungen keine Anwendung.

(4) Die Regierung beantragt beim Parlament den Widerruf der staatlichen Anerkennung auch dann, wenn der Träger die Einstellung des Betriebs der Hochschuleinrichtung beschlossen hat.

(5) Die Regierung beantragt beim Parlament den Widerruf der staatlichen Anerkennung auch dann, wenn die Hochschuleinrichtung sich mit einer anderen Hochschuleinrichtung zusammenschließt, sich in eine solche eingliedert oder sich spaltet.

(6) Die Einstellung des Betriebs kann im in Absatz 4 bestimmten Fall im Phasing-Out-System erfolgen, so, dass die Studierenden, die ihre Studien in einem der Studienzyklen begonnen haben, diese auch abschließen können. Der Betrieb der Hochschuleinrichtung kann auch am letzten Tag der Prüfungszeit des entsprechenden Semesters eingestellt werden, sofern die Studierenden ihre Studien an einer anderen Hochschuleinrichtung weiterverfolgen können.

§ 23 (1) Der über die Einstellung des Betriebs der Hochschuleinrichtung entscheidende Träger muss vor seinem Beschluss mit der Hochschuleinrichtung, an der die Studierenden ihre Studien abschließen können, eine Vereinbarung abschließen.

(2) Bei einer Beendigung ohne Rechtsnachfolge fällt das Vermögen dem Träger der Hochschuleinrichtung zu.

(3) (weggefallen)

TEIL DREI

ANGESTELLTE IM HOCHSCHULWESEN

Kapitel VII

DIE ANGESTELLTEN IM HOCHSCHULWESEN UND DIE ALLGEMEINEN REGELN DER BESCHÄFTIGUNG

13. Regelungen zu den Positionen und zum Arbeitsverhältnis

24 § (1) Lehraufgaben an Hochschuleinrichtungen werden von als Lehrenden und von als Instruktoren Beschäftigten ausgeführt. Für die Durchführung von selbständigen Forschungsaufgaben kann die Position des Wissenschaftlers eingerichtet werden.

(2) Für die Durchführung anderer Aufgaben des Betriebs der Hochschuleinrichtung können weitere Positionen eingerichtet werden.

(3) Wenn die Hochschuleinrichtung Einrichtungen oder Organisationseinheiten im Bereich der schulischen Bildung, der Allgemeinbildung, der öffentlichen Sammlungen, des Gesundheits-, Sozial- oder Sportwesens oder für die Durchführung anderer Aufgaben gründet, müssen auf die dort Beschäftigten die Bestimmungen der entsprechenden Branche, Aufgabe bzw. Tätigkeit angewendet werden [im Weiteren die in Absätzen 1 bis 3 aufgezählten zusammen: Angestellte].

(4) Bezüglich der Beschäftigung von Angestellten an Hochschuleinrichtungen des Staatshaushaltes ist das Gesetz über öffentlichen Bediensteten, bei anderen Hochschuleinrichtungen findet das Arbeitsgesetz mit den in diesem Gesetz festgelegten Abweichungen Anwendung.

(5) Voraussetzung für die Beschäftigung im Hochschulwesen ist, dass der Beschäftigte nicht vorbestraft ist, kein Berufsverbot über ihn verhängt wurde, und dass er über die vorgeschriebenen Abschlüsse und beruflichen Qualifikationen verfügt.

(5a) Die in Absatz 5 festgelegten Voraussetzungen hinsichtlich Vorstrafen und Berufsverbot müssen nicht nachgewiesen werden, wenn die zu beschäftigende Person dies im Rahmen einer früheren Arbeits- oder Auftragstätigkeit an der Hochschuleinrichtung schon nachgewiesen hat und seit dem Ende dieser Tätigkeit höchstens sechs Monate vergangen sind.

(6) Gemäß dem Gesetz über die öffentlichen Bediensteten

a) kann die Prämierung und die Bewertung der Leistungen des Rektors abweichend von § 40 Absatz 5 gemäß § 73 Absatz 3 dieses Gesetzes vorgenommen werden,

b) müssen die Bestimmungen von § 30/A Absatz 1 Buchstaben b) bis c) sowie §§ 30/B bis 30/E bezüglich der Verpflichtung, eine Position anzubieten bzw. die damit verbundene Verpflichtung zur Führung eines Registers auf die Hochschuleinrichtungen des Staatshaushaltes nicht angewendet werden,

c) ist der Arbeitgeber berechtigt, von der dort festgelegten Zulage für Führungsaufgaben in Bezug auf den Rektor und den Kanzler in Anbetracht der Beurteilung der Leistungen abzuweichen,

d) darf eine Regierungsverordnung bezüglich der Berechnungsgrundlage für die Zulage der Führungsaufgaben der höheren leitenden Angestellten von den Bestimmungen von § 69 abweichen,

e) darf eine Regierungsverordnung von § 70 Absatz 2 abweichen.

f) findet hinsichtlich § 20/A Absatz 6 mit der Maßgabe Anwendung, dass am Verfahren zur Kanzlerernennung der Rektor der Hochschuleinrichtung am Ausschuss teilnimmt.

(7) In staatlichen Hochschuleinrichtungen wird die Ausübung der Arbeitgeberrechte gemäß §§ 13 Absatz 2, 13/A Absatz 2 Buchstabe e) und 14 Absatz 3 durch den Rektor und den Kanzler in einer Anordnung geregelt. Über Änderungen in der Ordnung der Ausübung der Arbeitgeberrechte – einschließlich der Übergabe von Arbeitgeberrechten in einer Anordnung – müssen die Betroffenen auch direkt schriftlich informiert werden, und die Anordnung muss auf demselben Wege wie die Satzung veröffentlicht werden.

§ 24/A (1) Im Zusammenhang mit der Voraussetzung in § 24 Absatz 5 bezüglich der Vorstrafen und des Berufsverbots müssen auf die im Hochschulwesen angestellten Personen – sofern im Zusammenhang mit dem Rechtsverhältnis keine andere gesetzliche Regelung besteht – Absätze 2 und 3 angewendet werden.

(2) Die Tatsache, dass die im Hochschulwesen zu beschäftigende Person oder der im Hochschulwesen Beschäftigte der Voraussetzung von Absatz 1 erfüllt, muss die zu beschäftigende Person oder der Beschäftigte durch ein behördliches Führungszeugnis nachweisen.

(3) Die Hochschuleinrichtung verarbeitet jene personenbezogenen Daten der in Absatz 2 bezeichneten Person, die im durch das Strafregister führende Amt ausgestellten behördlichen Führungszeugnis enthaltenen sind, um das Einhalten der Voraussetzung gemäß Absatz 1 zu überprüfen. Die ihr bekannt gewordenen personenbezogenen Daten werden von der Hochschuleinrichtung bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Anstellung oder – wenn die Person eingestellt wird – bis zum Ende des sechsten Monats nach dessen Ablauf oder Beendigung verarbeitet.

§ 24/B Im Zusammenhang mit der Begründung und Beendigung eines Bedienstetenverhältnisses oder Arbeitsverhältnisses kann der Arbeitgeber unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen die Dienste des Rahmensystems für Personaldienstleistungen des Personalzentrums für den öffentlichen Dienst gemäß dem Gesetz CXXV von 2018 über die staatliche Verwaltung nutzen und seinen Mitarbeitern zur Verfügung stellen.

Kapitel VIII

SONDERREGELUNGEN FÜR DIE LEHRENDEN, DIE WISSENSCHAFTLER UND DIE INSTRUKTOREN

14. Lehrpositionen, Stellenbezeichnungen

§ 25 (1) Lehraufgaben können mit Ausnahme der Bestimmungen in Absatz 3 von als Lehrkraft angestellten Personen ausgeführt werden, in Hochschuleinrichtungen des Staatshaushaltes im Rahmen eines Rechtsverhältnisses als Lehrkraft als öffentlich Bediensteter, in anderen Hochschuleinrichtungen im Rahmen von Arbeitsverträgen über Lehraufgaben. Für die Beschäftigung als Lehrkraft ist mindestens ein Masterabschluss erforderlich.

(2) Aufgaben in der Lehre und in der wissenschaftlichen Forschung können auch innerhalb einer Position ausgeführt werden; in diesem Fall muss in der Ernennung zum öffentlichen Bediensteten bzw. im Arbeitsvertrag festgelegt werden, welcher Zeitanteil der Voll- bzw. Teilzeitstelle auf die Erfüllung der einzelnen Aufgaben zu verwenden ist.

[...]

(3) Im Rahmen eines Auftragsvertrages können Lehraufgaben dann wahrgenommen werden, wenn die Art der Aufgabe dies erlaubt, und wenn die auf die geleistete Arbeit verwendete Zeit sechzig Prozent der Vollarbeitszeit nicht überschreitet (im Weiteren: Lehrbeauftragter). Die Bestimmungen von § 24 (5) und von Absatz (2) dieses § sind auch auf die Beschäftigung von Lehrbeauftragten anzuwenden. Auftragsverträge können des Weiteren für die Erfüllung von gelegentlichen, im Rahmen von Fernunterricht in geschlossener elektronischer Form durchgeführten, sowie von nicht regelmäßigen Lehraufgaben abgeschlossen werden. Hochschuleinrichtungen dürfen mit ihren im Rahmen eines Staatsangestelltenvertrags bzw. eines Arbeitsvertrags beschäftigten Angestellten Auftragsverträge für die Erfüllung von Lehraufgaben außerhalb seines/ihres Aufgabenbereiches eingehen.

(4) An Hochschuleinrichtungen können Auftragsverträge mit Personen abgeschlossen werden, die nicht vorbestraft sind und über die bezüglich des Vertragsgegenstandes kein Berufsverbot verhängt worden ist.

(5) Die Tatsache, dass die in Absatz 4 aufgeführten, einen Vertrag ausschließenden Gründe nicht bestehen,

a) ist von der Person, die ein Auftragsverhältnis als Beauftragte einzugehen wünscht, dem Rektor vor dem Zustandekommen des Auftragsverhältnisses,

b) während des Auftragsverhältnisses vom Beauftragten dem Rektor auf seine schriftliche – auf die Rechtsfolgen hinweisende – Aufforderung hin innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen, wenn dies aus nicht vom Beauftragten zu verantwortenden Gründen nicht innerhalb dieser Frist möglich ist, nach dem Wegfall dieser Gründe unverzüglich nachzuweisen.

(5a) Die in Absatz 5 Buchstabe I festgelegten Bestimmungen müssen nicht angewendet werden, wenn die beauftragte Person im Rahmen eines früheren Auftrags- oder Beschäftigungsvertrags mit der Hochschuleinrichtung schon nachgewiesen hat, dass die Ausschlussgründe gemäß Absatz 5 nicht vorliegen, und seit Ende dieses Rechtsverhältnisses höchstens sechs Monate vergangen sind.

(6) Wenn der Beauftragte nachweist, dass die in Absatz 4 bestimmten Ausschlussgründe nicht vorliegen, erstattet die Hochschuleinrichtung dem Beauftragten die Verfahrenskosten, die er für das Verfahren zum Erhalt des durch das Strafregister führende Amt ausgestellten behördlichen Führungszeugnisses entrichtet hat.

(7) Die Hochschuleinrichtung beendet den Auftragsvertrag unverzüglich, wenn

a) der Beauftragte seiner Verpflichtung laut Absatz 5 Buchstabe b) trotz wiederholter Aufforderung innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nicht nachkommt und nicht nachweist, dass die Nichterfüllung der Verpflichtung ihm nicht anzulasten ist,

b) der Rektor das Vorliegen eines in Absatz 4 bestimmten Ausschlussgrundes feststellt.

(8) Der Rektor verarbeitet die durch die Bestimmungen von Absatz 5 für die Feststellung der Ausschlussgründe erhobenen personengebunden Daten

a) bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Auftragsvertrag,

b) bei Begründung eines Rechtsverhältnisses bis zum Ende des Auftragsverhältnisses.

§ 26 (1) Lehrende sind verpflichtet, von ihrer wöchentlichen Arbeitszeit – im Durchschnitt von zwei aufeinander folgenden Semestern – als Universitäts- oder Hochschulprofessor mindestens wöchentlich acht, als Dozent mindestens wöchentlich zehn, als Oberassistent, Assistent beziehungsweise Meisterlehrer mindestens zwölf Stunden auf der Vorbereitung der Studierenden dienende Vorlesungen, Seminare, Übungen und Konsultationen zu verwenden (im Weiteren: auf die Lehre verwendete Zeit [Lehrdeputat]). Die Lehrenden verwenden mindestens zwanzig Prozent ihrer Arbeitszeit auf wissenschaftliche

Forschungstätigkeiten – in den Bereichen Künste, Kunstvermittlung beziehungsweise Sport auf künstlerische oder fachsportliche Tätigkeiten -, außerdem erfüllen sie in der durch die weder für die Tätigkeit mit Studierenden noch durch die Forschung verwendeten Arbeitszeit gemäß den Anweisungen des Arbeitgebers all jene Aufgaben, die mit dem Hochschulbetrieb zusammenhängen und das Fachwissen der Lehrenden erfordern, als Teil der mit ihrer Position verbundenen [regulären] Aufgaben. Die Angaben bezüglich der Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschungstätigkeit müssen in der in § 3 Absatz (1) Punkt o) des Gesetzes XL von Jahr 1994 über die Ungarische Akademie der Wissenschaften bestimmten nationalen Bibliografiedatenbank (im Folgenden: Datenbank) erfasst werden.

(2) Der Arbeitgeber darf die auf die Lehre verwendete Zeit – gemäß den Beschäftigungsanforderungen – um höchstens vierzig Prozent erhöhen, bzw. um höchstens fünfundzwanzig Prozent vermindern. Die Grundsätze für die Festlegung der auf die Lehre verwendeten Zeit müssen in den Beschäftigungsanforderungen festgelegt werden. Die Dauer der Senkung bzw. Erhöhung der auf die Lehre verwendeten Zeit kann ohne Unterbrechung höchstens zwei Semester betragen.

(3) Lehrende können – unabhängig von der Zahl der Hochschuleinrichtungen, an denen sie einer Lehrtätigkeit nachgehen – bei der Prüfung der Betriebsvoraussetzungen – mit Ausnahme der Lehre im Fernunterricht in geschlossener elektronischer Form – bei einer Hochschuleinrichtung berücksichtigt werden. Die schriftliche Erklärung des Lehrenden bestimmt, bei welcher Hochschuleinrichtung er berücksichtigt werden kann, bzw. kann bei in geschlossener elektronischer Form durchgeführten und ein Videocontentmanagementsystem nutzenden Lehrveranstaltungen die Verfügbarkeit des Lehrbeauftragten von anderen Hochschuleinrichtungen bei der Bewertung der Betriebsvoraussetzungen der Einrichtung aufgrund der schriftlichen Erklärung des Lehrbeauftragten mit zwanzig Prozent je Kreditpunkt berücksichtigt werden.

(4) Die Lehrkraft kann mit dem Einverständnis des ihn beschäftigenden Arbeitgebers seine Tätigkeit im Rahmen eines vom Minister bekannt gegebenen Hochschulkooperationsprogramms für einen befristeten Zeitraum von bis zu fünf Jahren an einer Hochschuleinrichtung mit Sitz im Ausland ausüben, die Ausbildung in ungarischer Sprache anbietet.

§ 26/ A. (1) Die Lehrkraft kann – falls ihre Zustimmung vorliegt – seine Aufgaben auch im Wege einer Vereinbarung zwischen dem Rektor und dem Leiter des Studentenheims beziehungsweise der öffentlichen Treuhandstiftung, die Träger der Einrichtung für Talentförderung ist, in dem von der öffentlichen Treuhandstiftung getragenen Studentenheim beziehungsweise in der Einrichtung für Talentförderung durch Teilnahme an deren Tätigkeit im Rahmen einer Bildung nach § 28 Absatz 7 Buchstaben a) bis c) wahrnehmen. Der Abschluss der Vereinbarung kann vom Rektor oder vom Leiter der öffentlichen Treuhandstiftung veranlasst werden.

(2) In der Vereinbarung nach Absatz 1 sind die Dauer der Arbeitsleistung in dem von der öffentlichen Treuhandstiftung getragenen Studentenheim beziehungsweise in der Einrichtung für Talentförderung, die Besoldung des Lehrenden, die Bedingungen der Beendigung der Anstellung, die sonstigen Einzelheiten der Anstellung beziehungsweise die Kooperationsaufgaben im Zusammenhang mit der Anstellung zu regeln.

(3) Die bei der öffentlichen Treuhandstiftung festgelegte Besoldung oder die Summe des Monatslohns und der regelmäßigen Lohnzuschläge des Lehrenden nach Absatz 1 darf nicht weniger sein, als der Betrag der Besoldung am Tag vor dem Abschluss der Vereinbarung nach Absatz 1 unter Berücksichtigung der Besoldungselemente für Fehlzeiten.

(4) Die Kosten der monatlichen Besoldung, der regelmäßigen monatlichen Zulagen, des Monatslohns und der regelmäßigen Lohnzulagen, der Aufwandsentschädigungen beziehungsweise der anderen Zuwendungen des Lehrenden nach Absatz 1 gehen zu Lasten der öffentlichen Treuhandstiftung.

(5) Während der Zeit nach Absatz 2 werden die Arbeitgeberrechte hinsichtlich der Vereinbarung nach Absatz 1 vom Leiter der öffentlichen Treuhandstiftung als Träger des Studentenheims beziehungsweise der Einrichtung für Talentförderung ausgeübt.

15. Begründung und Beendigung von Lehrpositionen

§ 27 (1) In Hochschuleinrichtungen können folgende Lehrpositionen eingerichtet werden:

- a) Assistentin und Assistent,
- b) Oberassistentin und Oberassistent,
- c) Hochschuldozentin und Hochschuldozent beziehungsweise Universitätsdozentin und Universitätsdozent,
- d) Hochschulprofessorin und Hochschulprofessor beziehungsweise Universitätsprofessorin und Universitätsprofessor,
- e) Meisterlehrerin und Meisterlehrer.

(2) Die Einstellung in eine Lehrposition geht mit der Vergabe der mit der Position übereinstimmenden Hochschultätigkeitsbezeichnung und mit dem Recht zur Nutzung dieser Hochschultätigkeitsbezeichnung einher.

(3) Bedingung für die Einstellung – für die Begründung des Beschäftigungsverhältnisses – als Hochschul- bzw. Universitätsprofessor ist die Ernennung dieser Person durch die Verleihung des entsprechenden Titels durch den Ministerpräsidenten zum Hochschulprofessor bzw. durch den Staatspräsidenten zum Universitätsprofessor (im Weiteren: Verleihung des Titels des Hochschul- bzw. Universitätsprofessors). Die Maßnahme des Ministerpräsidenten bzw. des Staatspräsidenten ist die Voraussetzung zur Einstellung als Hochschul- bzw. Universitätsprofessor und hat die Vergabe der entsprechenden Hochschultätigkeitsbezeichnung zur Folge. Die An- bzw. Aberkennung des Rechts auf die Führung des Titels des Hochschul- bzw. Universitätsprofessors begründet – ohne eine gesonderte dahingehende Maßnahme des Arbeitgebers – kein Beschäftigungsverhältnis und beendet kein solches. Zur Begründung bzw. Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses als Hochschul- bzw. Universitätsprofessor ist der an der Hochschuleinrichtung die Arbeitgeberrechte ausübende Rektor berechtigt.

(4) Mit der Beendigung der Beschäftigung erlischt das Recht zur Führung der Hochschultätigkeitsbezeichnung mit Ausnahme der Titel als Hochschul- bzw. Universitätsprofessor. Hochschul- und Universitätsprofessoren sind zur Führung des Titels so lange berechtigt, bis der Ministerpräsident beziehungsweise der Staatspräsident die Berechtigung der Titelführung widerruft.

§ 28 (1) Wenn die Beschäftigungsanforderungen der Hochschuleinrichtung keine strengeren Regelungen vorsehen,

- a) ist die Voraussetzung für die Einstellung als Assistent die Aufnahme eines Promotionsstudiums,
- b) ist die Voraussetzung für die Einstellung als Oberassistent die Erwerbung des Dokortitels.

(1a) Wenn der Assistent die in den Beschäftigungsanforderungen festgelegten Bedingungen erfüllt, muss er innerhalb von drei Jahren nach dem Erwerb des Dokortitels zum Oberassistent ernannt werden.

(2) Voraussetzung für die Einstellung als Hochschuldozent ist, dass der Betroffene über einen Dokortitel verfügt und fähig ist, die Studien-, wissenschaftliche bzw. künstlerische Tätigkeit

der Studierenden und der Assistenten zu leiten, sowie über entsprechende fachliche Erfahrung verfügt.

(3) Voraussetzung für die Einstellung als Hochschulprofessor und als Universitätsdozent ist, dass der Betroffene über einen Dokortitel verfügt und fähig ist, die studentische und wissenschaftliche bzw. künstlerische Tätigkeit der Studierenden, der Doktoranden und der Assistenten zu leiten, in einer Fremdsprache Vorträge zu halten, sowie über entsprechende fachliche Erfahrung in der Lehre verfügt.

(4) (weggefallen)

(5) Voraussetzungen für die Verleihung des Titels als Universitätsprofessor und für eine Einstellung als Universitätsprofessor sind, dass der Betroffene über einen Dokortitel sowie, wenn er ungarischer Staatsangehöriger ist, über eine Habilitation oder eine gleichwertige internationale Lehrerfahrung im Hochschulbereich verfügt und ein international anerkannter Vertreter seines wissenschaftlichen oder künstlerischen Fachbereiches bzw. seiner wissenschaftlichen oder künstlerischen Fachbereiche ist, der einer herausragenden wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Tätigkeit nachgeht. Seine in der Lehre, in der Forschung und der Koordination von Forschungstätigkeiten gesammelten Erfahrungen befähigen ihn, die Studien-, wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Tätigkeiten der Studierenden, Doktoranden und der Assistenten zu leiten, er hält Seminare und Vorlesungen und publiziert in Fremdsprachen. Die Voraussetzungen der Verleihung von Hochschultiteln an einer Universität und der Einstellung als Universitätsprofessor müssen den für den Betroffenen maßgebenden Einzelkriterien nach § 69 entsprechend erfüllt werden. Der Universitätsprofessor ist befugt, den Titel Professor zu führen.

(6) Voraussetzung für eine Beschäftigung als Meisterlehrer ist ein Masterabschluss sowie der Nachweis einer mindestens zehnjährigen praktischen fachlichen Erfahrung, sowie die Fähigkeit, die praktische Ausbildung der Studierenden durchzuführen.

(7) Die Zeit der Lehrerfahrung in dem Studentenheim, dessen Träger eine öffentlichen Treuhandstiftung ist, ist als Berufspraktikum, Berufserfahrung als Hochschullehrender anzuerkennen, wenn die Bildung für die Studierenden

a) als Teil der Hochschulbildung im Rahmen der Vereinbarung mit einer Hochschuleinrichtung nach § 8 Absatz 6,

b) in einer als Studienanforderung nach § 49 akzeptablen Form oder

c) mit dem Zweck der Talentförderung, zum Teil oder in der ganzen Bildung in einer Fremdsprache, zusätzlich zu den Anforderungen an das Curriculum der Hochschulbildung, verwirklicht wird.

(8) Bei der Beschäftigung als Lehrperson oder Forschender müssen die wissenschaftliche Forschungstätigkeit und ihr gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Nutzen und insbesondere auch der innovative Charakter bewertet werden.

§ 29 (1) Die für länger als ein Jahr zu besetzenden Stellen als Universitäts- und Hochschuldozenten und Universitäts- und Hochschulprofessoren sind über ein öffentliches Bewerbungsverfahren zu besetzen. Die Ausschreibung wird vom Rektor unter Berücksichtigung der in den Beschäftigungsanforderungen festgehaltenen Bestimmungen durchgeführt.

(2) An der öffentlichen Ausschreibung können sich auch Personen beteiligen, die mit der Hochschuleinrichtung in keinem Vertragsverhältnis stehen. Die eingegangenen Bewerbungen werden vom Senat beurteilt. Der Senat klassifiziert die Bewerbungen, die die für die Position erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Der Rektor kann – hinsichtlich sämtlicher Lehrpositionen – mit einer aus den klassifizierten Bewerbungen ausgewählten

Person einen Arbeits- bzw. Staatsangestelltenvertrag eingehen. Bei Hochschullehrern bzw. Universitätsprofessoren kann der Rektor, wenn der Bewerber noch nicht über den entsprechenden Hochschultitel verfügt, vor dem Eingehen des Beschäftigungsverhältnisses das Verfahren zur Vergabe des Hochschultitels als Hochschul- bzw. Universitätsprofessor einleiten.

(3) Der Rektor sendet seinen – mit dem Ziel, den Hochschultitel zu verleihen formulierten – Vorschlag zur Ernennung zum Hochschul- bzw. Universitätsprofessor dem Träger der Hochschuleinrichtung, damit dieser den Vorschlag mittels des Ministers an den zur Verleihung des Hochschultitels Berechtigten weiterleitet.

§ 30 (1) Derjenige, der zur Führung des Hochschultitels als Hochschul- oder Universitätsprofessor berechtigt ist, kann bei einem anderen Arbeitgeber dieselbe Lehrposition ohne erneute Verleihung des Hochschultitels einnehmen.

(2) Wenn der Lehrende die Arbeitsstelle wechselt, ein neues oder ein weiteres Arbeits- oder Staatsangestelltenverhältnis eingeht, kann ihn der Arbeitgeber in der beim früheren Arbeitgeber erreichten Position oder in einer Position beschäftigen, die niedriger ist als die frühere Hochschultätigkeitsbezeichnung.

§ 31 (1) (weggefallen)

(2) Mit Ausnahme der in § 27 Absatz 1 bezeichneten Lehrenden dürfen Lehrkräfte, die innerhalb von zehn Jahren vom Beginn ihrer Einstellung als Lehrende keinen wissenschaftlichen Grad erwerben, nicht weiterbeschäftigt werden.

(3) Zur in Absatz 2 festgelegten Frist ist der Zeitraum, während dessen das Arbeits- bzw. Bedienstetenverhältnis wegen Mutterschaftsurlaub, Elternzeit, Pflege eines nahen Angehörigen, Krankheit, sowie wegen eines Arbeits- oder Studienaufenthaltes an einer ausländischen Hochschul- oder Forschungseinrichtung während mehr als neunzig Tagen unterbrochen worden ist, nicht einzurechnen. Nach Ablauf dieser Frist endet das Arbeits- bzw. Bedienstetenverhältnis.

(4) An Einrichtungen des Staatshaushaltes beschäftigte Lehrpersonen und Forschende können bis zur Vollendung ihres siebzigsten Lebensjahres beschäftigt werden; für Lehrende und Forschende an Hochschuleinrichtungen privater und kirchlicher Träger kann in der Satzung eine Altersgrenze für die Beschäftigung festgelegt werden, die nicht niedriger sein darf als die für an Einrichtungen des Staatshaushaltes beschäftigte Lehrende und Forschende festgelegte Altersgrenze gemäß diesem Gesetz. Bei Hochschul- bzw. Universitätsprofessoren ist der Rektor zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses berechtigt.

(5) Der Arbeitgeber ist berechtigt, das Beschäftigungsverhältnis des Lehrenden – über Bestimmungen des Arbeitsgesetzes und des Gesetzes über die öffentlichen Bediensteten hinaus – mit einer Kündigung bzw. Enthebung vom Dienst zu beenden, wenn der Lehrende

a) die in den Beschäftigungsanforderungen festgelegten Voraussetzungen, die vom Arbeitgeber mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen und zu kontrollieren sind, nicht erfüllt hat,

b) die für die Aufgaben erforderlichen Voraussetzungen, die der Arbeitgeber – mit einer angemessenen Frist – im Arbeitsvertrag oder in der Ernennung zum öffentlichen Bediensteten festgelegt hat, nicht erfüllt hat,

c) er aufgrund seiner Erklärung gemäß § 26 Absatz 3 an der Einrichtung nicht für die Erfüllung der Betriebsvoraussetzungen berücksichtigt werden kann. In diesem Punkt müssen die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes bzw. des Gesetzes über die öffentlichen Bediensteten bezüglich des Arbeits- bzw. Bedienstetenverhältnisses, die sich auf die Kündigungs-, bzw. Abberufungsfrist, sowie auf die Abfindung beziehen, nicht angewendet werden.

(6) Der Arbeitgeber beendet die Beschäftigung des Hochschul- bzw. des Universitätsprofessors, wenn der Ministerpräsident den Hochschulprofessor, beziehungsweise der Staatspräsident den Universitätsprofessor abberufen und ihm seine Berechtigung zur Führung der Hochschultätigkeitsbezeichnung aberkannt hat. Das Verfahren zur Aberkennung des Hochschultitels des Hochschulprofessors bzw. des Universitätsprofessors wird vom Rektor gemäß den Bestimmungen von § 29 Absatz 3 eingeleitet.

(7) Der Rektor ist verpflichtet, das Verfahren zur Aberkennung des positionsgebundenen Titels des Hochschulprofessors bzw. des Universitätsprofessors einzuleiten, wenn der Hochschul- bzw. Universitätsprofessor im Rahmen eines Disziplinarverfahrens zum Verlust der Stelle verurteilt worden ist, wenn das Gericht ein Berufsverbot über ihn verhängt hat, bzw. wenn er wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat rechtskräftig zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Der Rektor ist verpflichtet, gleichzeitig mit der Maßnahme gemäß diesem Absatz auch die Beendigung der Beschäftigung als Hochschul- bzw. Universitätsprofessor zu veranlassen.

(8) Wenn der zur Führung des Titels des Hochschul- bzw. Universitätsprofessors Berechtigte mit keiner Hochschuleinrichtung in einem Beschäftigungsverhältnis steht, ist der Minister berechtigt, die Aberkennung des Hochschultitels zu veranlassen.

16. Nicht an Lehrpositionen gebundene Titel

§ 32 (1) Demjenigen, der über den Titel des Hochschul- bzw. Universitätsprofessors verfügt, und dessen Beschäftigungsverhältnis durch Pensionierung erlischt, kann der Senat den Titel Professor Emeritus bzw. Professor Emerita (im Weiteren zusammen: Professor Emeritus) verleihen. Die mit dem Titel des Professor Emeritus verbundenen Rechte bzw. Lehr- und andere Pflichten, Zuwendungen, und deren Dauer sind in den Beschäftigungsvoraussetzungen der Hochschuleinrichtung festzulegen.

(3a) Die Satzung der Hochschuleinrichtung kann die Tätigkeiten bestimmen, die die über die Titel gemäß Absatz (2) und (3) verfügenden Personen ausführen dürfen.

(2) Der Senat darf dem Lehrbeauftragten, wenn dieser

a) über einen Dokortitel verfügt: den Titel Privatdozentin oder Privatdozent,

b) eine national anerkannte Autorität seines Faches ist: Titularuniversitätsdozent oder Titularhochschuldozent beziehungsweise Titularuniversitätsprofessor
Titularhochschulprofessor

c) herausragende praktische Übungen erteilt: den Titel Meisterlehrerin und Meisterlehrer verleihen.

(3) Den an der Hochschuleinrichtung als Lehrkräfte oder Instruktoren Beschäftigten herausragende praktische Lehre erteilenden Lehrpersonen kann der Senat den Titel Meisterlehrerin und Meisterlehrer verleihen.

(4) Die über in Absatz 2 aufgeführten Titel verfügenden Personen können – ausnahmsweise, aufgrund eines Senatsbeschlusses – als Instruktoren beschäftigt werden.

(5) Die Voraussetzungen für die Verleihung und die Aberkennung der in Absätzen 2 bis 3 benannten Titel, die Ordnung für die Verleihung, die mit den Titeln verbundenen Zuwendungen und die Ordnung für die Aberkennung sind in den Beschäftigungsanforderungen zu regeln.

17. Wissenschaftler

§ 33 (1) Als Wissenschaftler sind diejenigen zu beschäftigen, die – aufgrund der Bestimmungen ihres Arbeitsvertrags beziehungsweise Ernennung zu öffentlichen

Bediensteten – mindestens achtzig Prozent ihrer Gesamtarbeitszeit auf die Ausführung von Forschungsaufgaben der Hochschuleinrichtung verwenden, und als Teil ihrer Aufgaben auch an mit der Lehrtätigkeit der Hochschuleinrichtung zusammenhängenden Tätigkeiten teilnehmen. Die Angaben zu den Ergebnissen der Tätigkeit der Wissenschaftler sind in der Datenbank zu erfassen.

(2) In Hochschuleinrichtungen können folgende wissenschaftlichen Positionen eingerichtet werden:

- a) wissenschaftliche Assistentin und wissenschaftlicher Assistent
- b) wissenschaftliche Mitarbeiterin und wissenschaftlicher Mitarbeiter,
- c) wissenschaftliche Hauptmitarbeiterin und wissenschaftlicher Hauptmitarbeiter,
- d) wissenschaftliche Beraterin und wissenschaftlicher Berater,
- e) Forschungsprofessorin und Forschungsprofessor,

(3) Auf die Beschäftigung von Wissenschaftlern finden die Bestimmungen in §§ 25 Absätze 1 bis 3, 26 Absatz 3, 27 Absatz 2, 29 Absätze 1 bis 2 und 30 Absatz 2 mit der Abweichung Anwendung, dass die für länger als ein Jahr zu besetzenden Stellen als Forschungsprofessor, wissenschaftlicher Berater bzw. wissenschaftlicher Hauptmitarbeiter im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung zu besetzen sind; anstelle der Lehrbeauftragten sind hier Forschungsbeauftragte zu verstehen. Die Hochschuleinrichtung darf mit der von ihr in einer Forschungsposition beschäftigten Person über eine weitere Forschungstätigkeit nur dann einen Auftrags- oder anderen Vertrag des Bürgerlichen Gesetzbuches abschließen, wenn die Forschungsaufgabe nicht in den Aufgabenbereich des Forschenden fällt und die Forschung im Rahmen eines Auftrags bzw. einer Bestellung durch Dritte durchgeführt wird.

18. Positionen als Instruktoren

§ 34 (1) Als Instruktoren beziehungsweise Instruktor kann beschäftigt werden, wer über einen Hochschulabschluss und eine berufliche Qualifikation verfügt.

(2) Die Bestimmungen von § 25 Absatz 1 und Absatz 3 finden auf Instruktoren Anwendung. In ihrem Fall beträgt die auf die Lehre verwendete Zeit im Durchschnitt zweier Semester zwanzig Stunden pro Woche. Der Arbeitgeber kann die auf die Lehre verwendete Arbeitszeit – gemäß den Bestimmungen der Beschäftigungsanforderungen – um fünfzehn Prozent erhöhen bzw. senken, unter der Voraussetzung, dass die auf die Lehre verwendete Arbeitszeit der an der Hochschuleinrichtung als Instruktoren Beschäftigten im Durchschnitt zweier Semester nicht weniger als achtzehn Stunden pro Woche und je Instruktor betragen darf.

(3) Abweichend von Absatz 2 beträgt die auf Lehre verwendete Arbeitszeit der in der pädagogischen Ausbildung Fachdidaktik lehrenden Instruktoren im Durchschnitt zweier Semester zwölf Stunden pro Woche. Der Arbeitgeber kann die auf die Lehre verwendete Arbeitszeit um fünfzehn Prozent erhöhen bzw. senken, unter der Voraussetzung, dass die auf die Lehre verwendete Arbeitszeit der an der Hochschuleinrichtung in der pädagogischen Ausbildung als Instruktoren für Fachdidaktik Beschäftigten im Durchschnitt zweier Semester nicht weniger als zwölf Stunden pro Woche und je Instruktor betragen darf.

19. Rechte und Pflichten der Beschäftigten mit Lehraufgaben

§ 35 (1) Der Beschäftigte mit Lehraufgaben hat das Recht, seine Lehraufgaben gemäß seiner Weltanschauung und seinem Wertekanon durchzuführen, ohne die Studierenden zu deren Übernahme zu zwingen oder zu veranlassen, und innerhalb der Vorgaben des Bildungsprogramms die Lehrinhalte sowie die von ihm verwendeten Lehr- und Ausbildungsmethoden auszuwählen. Die in diesem Abschnitt festgelegten Rechte stehen

den als Instruktoren Beschäftigten, den Lehraufgaben wahrnehmenden Doktoranden, Wissenschaftler, sowie den Lehrbeauftragten zu.

(2) Diejenigen, die Lehraufgaben wahrnehmen, sind verpflichtet, die Lehrinhalte objektiv und von mehreren Aspekten aus zu vermitteln, gemäß dem genehmigten Lehrplan zu unterrichten und zu bewerten und die Würde und Rechte der Studierenden zu wahren; während der Lehrtätigkeit sollen die individuellen Fähigkeiten, Talente und Behinderungen der Studierenden berücksichtigt werden.

(3) Die als Lehrkräfte bzw. Instruktoren beschäftigten Personen und die Wissenschaftler gelten während der Ausübung der Lehrtätigkeit im Zusammenhang mit studierendenbezogenen Tätigkeiten im Sinne des Strafgesetzbuches als Amtsträger.

(4) (weggefallen)

(5) Lehrende, Wissenschaftler und Instruktoren sind berechtigt, Verfahren bei der Ombudsstelle für Bildung einzuleiten.

20. Lohn, Besoldung

§ 36 (1) weggefallen

(2) Die monatliche Besoldung und die regelmäßigen monatlichen Zulagen von Beschäftigten an Hochschuleinrichtungen des Staatshaushaltes sind aufgrund § 21 Absatz 3 des Gesetzes über die öffentlichen Bediensteten zu bestimmen.

Kapitel IX

FÜHRUNGSPPOSITIONEN UND FÜHRUNGS-AUFTRÄGE

21. Vergabe von Führungsaufträgen

§ 37 (1) An Hochschuleinrichtungen können – entsprechend den Bestimmungen der Satzung – folgende höheren Führungspositionen vergeben werden:

a) Rektor

b) Prorektor

c) Generaldirektor, bei Klinikzentren Präsident,

d) Dekan,

e) Kanzler,

f) bei nichtstaatlichen Hochschuleinrichtungen: Präsident.

(2) An Hochschuleinrichtungen können – entsprechend den Bestimmungen der Satzung, außer den in Absatz 1 aufgeführten Positionen – folgende Führungspositionen vergeben werden:

a) Stellvertretende der in Absatz 1 aufgeführten Positionen, mit Ausnahme von Buchstaben a) und b),

b) Leiter von Organisationseinheiten und deren Stellvertreter.

(3) Die in Absatz 1 und 2 bestimmten Führungsaufträge können auf bestimmte Zeit – bei Absatz 1 Buchstaben a) bis d) für höchstens fünf Jahre – vergeben werden. Die in Absatz 1 Buchstaben a), c) und d) aufgeführten Mandate können einmal, die in Absatz 1 Buchstaben b) und e) sowie die in Absatz 2 aufgeführten Mandate im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung mehrmals verlängert werden. Für die in Absätze 1 und 2 bestimmten Führungspositionen muss eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt werden.

(4) Der Senat begutachtet sämtliche, auf die Ausschreibung der Position für den Rektor eingereichten, die in der Ausschreibung aufgeführten Anforderungen erfüllenden Bewerbungen, und entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen sämtlicher Senatsmitglieder über die Person des Rektorkandidaten. In einer Hochschuleinrichtung kann dieselbe Person – unabhängig von den Zyklen des Führungsauftrags – insgesamt höchstens zweimal mit den höheren Führungsaufgaben eines Rektors beauftragt werden, die eventuellen

Rechtsvorgängereinrichtungen miteingerechnet. Die höhere Führungsposition des Rektors wird vom Träger ausgeschrieben.

(4a) Die Ausschreibung der Position des Kanzlers und das Vorlegen der Personalvorschläge werden vom Minister vorgenommen. Die Frist für das Einreichen der Bewerbungen kann nicht weniger als fünfzehn Tage von der Veröffentlichung der Ausschreibung an betragen. Zum Erteilen des Auftrags des Kanzlers bzw. zu dessen Abberufung ist der Ministerpräsident berechtigt.

(5) Über die Einstufung der Bewerbungen für die höheren Führungspositionen und Führungspositionen entscheidet mit Ausnahme von den Bewerbungen gemäß Absatz 4a, sowie den Bewerbungen zum Finanzleiter und zum Leiter der internen Revision der Senat oder das gemäß § 12 Absatz 8 in der Satzung damit beauftragte Organ bzw. die beauftragte Person (in diesem Absatz im Weiteren zusammen: Senat). Der Senat leitet seinen Beschluss – mit Ausnahme der Bestimmungen von Absatz 4 – der Person, die die Arbeitgeberrechte ausübt, weiter. Die Person, die die Arbeitgeberrechte ausübt, entscheidet in Erwägung der Meinung des Senats über den Führungsauftrag. Beim in Absatz 4a bezeichneten Führungsauftrag geht der Rektor an der Hochschuleinrichtung mit der beauftragten Person ein Beschäftigungsverhältnis gemäß den Vorgaben des zur Erteilung des Führungsauftrags Berechtigten ein.

(6) Höhere Führungsaufträge bzw. Führungsaufträge können bis zum Ende des fünfundsechzigsten Altersjahres gültig sein. Wenn der Bewerber am Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung für die höhere Führungsposition nach Absatz 1 Buchstaben a) bis e) das fünfundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, dieses aber bis zum in der Ausschreibung vorgesehenen Ende des Mandats vollenden wird, dann kann – abweichend von den Bestimmungen in Absätzen 3 und 4 – der Führungsauftrag einmal verlängert werden.

(7) (weggefallen)

(8) Für das Verfahren der Ernennung und Abberufung des Rektors einer Hochschule und des Rektors einer Universität finden die Regelungen von § 29 Absatz 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Ministerpräsident berechtigt ist, Hochschulrektoren zu beauftragen und abzurufen.

(9) Der höhere Führungsbeauftragte haftet für die im Rahmen seiner Führungstätigkeit fahrlässig verursachten Schäden in vollem Umfang. Der höhere Führungsbeauftragte haftet für die im Rahmen seiner Führungstätigkeit vorsätzlich verursachten Schäden bzw. für die nicht im Rahmen seiner Führungstätigkeit verursachten Schäden gemäß den allgemeinen Vorschriften über die Haftung mit der Abweichung, dass das Ausmaß der Haftung für die nicht im Rahmen der Führungstätigkeit fahrlässig verursachten Schäden bis zu zwölf Monatsdurchschnittsgehälter betragen kann.

Kapitel X

INTERESSENVERTRETUNG, INTERESSENSAUSGLEICH

22. Der Hochschulrat und der Institutionelle Rat für Interessenausgleich

§ 38 (1) Der Ausgleich von arbeits- und sozialrechtlichen, mit den Lebens- und Arbeitsbedingungen, sowie von mit Lohnfragen verbundenen Interessen branchenweiter Bedeutung geschieht im Rahmen des Hochschulrats für Interessenausgleich. An der Tätigkeit des Hochschulrats für Interessenausgleich nehmen die Vertreter der für den Bereich repräsentativen Arbeitnehmerverbände, die Vertreter der Ungarischen Rektorenkonferenz, der Minister sowie die Vertreter der im Bildungswesen zuständigen Minister teil.

(2) An Hochschuleinrichtungen kann mit der Teilnahme des Arbeitnehmerverbandes der Institution und des Arbeitgebers ein Institutioneller Rat für Interessenausgleich eingerichtet werden (im Weiteren: Rat). Struktur und Geschäftsordnung des Rates werden in einer Vereinbarung zwischen der Hochschuleinrichtung und dem Arbeitnehmerverband der Einrichtung festgehalten.

(3) Auf Antrag der repräsentativen Arbeitnehmerorganisation der Hochschuleinrichtung muss der Rat zwingend eingerichtet und betrieben werden.

TEIL VIER DIE STUDIERENDEN

Kapitel XI

BEGRÜNDUNG DES STUDIERENDENRECHTSVERHÄLTNISSSES, RECHTE UND PFLICHTEN

23. Zulassung, Immatrikulation

§ 39 (1) Alle ungarischen Staatsangehörigen haben das Recht, unter den in diesem Gesetz festgelegten Bedingungen an Hochschuleinrichtungen mit einem ungarischen staatlichen Stipendium, mit einem ungarischen staatlichen Teilstipendium (im Weiteren zusammen: ungarisches staatliches (Teil-)Stipendium) oder selbstfinanziert Studien nachzugehen. Dazu sind des Weiteren

a) Personen mit Freizügigkeits- und Aufenthaltsrecht aufgrund gesonderter Gesetze,
b) nicht unter Buchstabe *a)* fallende, in Ungarn lebende Staatenlose, Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte, vorübergehenden Schutz genießende Personen, Eingewanderte und Niedergelassene,

c) aufgrund internationaler Abkommen mit ungarischen Staatsangehörigen gleichzustellende Ausländer,

d) Staatsangehörige von Staaten, in denen ungarische Staatsangehörige auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhend die Dienstleistungen des Hochschulwesens dieses Staates in Anspruch nehmen können,

e) die unter den Anwendungsbereich des Gesetzes über die in den Nachbarstaaten lebenden Ungarn (im Weiteren: Begünstigungsgesetz) fallenden, aber über keine ungarische Staatsangehörigkeit bzw. über kein Freizügigkeits- und Aufenthaltsrecht verfügenden Personen,

f) die im Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Angehörigen von Drittstaaten bestimmten Drittstaatsangehörigen, die sich als Ungarn betrachten, vorausgesetzt, sie fallen nicht in den Geltungsbereich des Begünstigungsgesetzes und sind keine ungarischen Staatsangehörigen,

g) Angehörige von Drittstaaten, die im Besitz einer Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis für hochqualifizierte Drittstaatenangehörige (EU Blue Card) sind,

h) Bürger von Drittstaaten mit kombinierter Erlaubnis berechtigt.

(2) Die in Absatz 1 nicht aufgeführten Personen können ihre Studien ausschließlich selbstfinanziert aufnehmen.

(3) Das Studierendenrechtsverhältnis wird aufgrund der Entscheidung über die Zulassung bzw. Übernahme durch die Immatrikulation begründet. Die an einem durch ein ungarisches staatliches (Teil-)Stipendium gemäß § 15 Absatz 2 bis 6 finanzierten Studiengang teilnehmenden Studierenden sind verpflichtet, die in diesem Gesetz festgelegten speziellen Bedingungen zu erfüllen. Über die selbstfinanzierten Studien gemäß § 15 Absätze 2 bis 6 muss ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen werden.

(4) Die Bewerber können parallel so viele Anmeldungen einreichen, wie in der Regierungsverordnung bestimmt wurde. Wenn sich jemand für denselben Studiengang sowohl für ein ungarisches staatliches (Teil-)Stipendium als auch selbstfinanziert anmeldet, zählt dies als eine Anmeldung.

(4a) Die Studierenden und die Hochschuleinrichtung können neben dem zentralen Zulassungsverfahren ein weiteres Ausbildungsrechtsverhältnis für eine duale Lehrerbildung parallel mit dem Masterstudiengang eingehen.

(5) Über die Zulassung zur tertiären Berufsausbildung, zum Grundstudium, zum Masterstudium und zu einstufigen Studiengängen entscheiden die Hochschuleinrichtungen unter Berücksichtigung der Leistungen der Bewerber, der auf das Studienfach entfallende Kapazität der für die Hochschuleinrichtung festgelegten maximalen Studierendenzahl, und der vom Bewerber festgelegten Reihenfolge der Anmeldungen. Die Einstufung wird vom für den Betrieb des Hochschulinformationssystems zuständigen Organ durch einen Beschluss vorgenommen. Bewerber können für mit einem ungarischen staatlichen (Teil-)Stipendium finanzierte Studien an eine staatliche Hochschuleinrichtung, sowie – aufgrund völkerrechtlicher Verträge bzw. einer aufgrund der § 92 und § 94 durch den Minister abgeschlossenen Vereinbarung, gemäß deren Bestimmungen – an eine kirchliche oder private Hochschuleinrichtung eingeteilt und aufgenommen werden. Die Bewerber können in einem Verfahren an einen Studiengang aufgenommen werden.

(6) Bei Bewerbungen für fachliche Weiterbildungen und Doktorstudien entscheidet die Hochschuleinrichtung unter Berücksichtigung der Leistungen der Bewerber und der Kapazitäten, der für die Einrichtung auf das Studienfach entfallende Anteil der festgelegten maximalen Studierendenzahl und der Zahl der ungarischen staatlichen (Teil-)Stipendien aufgrund der Klassifikation der Bewerbungen durch die Einrichtung. Bewerber können für einen mit einem ungarischen staatlichen (Teil-)Stipendium finanzierten Studiengang an eine staatliche Hochschuleinrichtung, sowie – aufgrund völkerrechtlicher Verträge bzw. einer aufgrund § 92 und § 94 durch den Minister abgeschlossenen Vereinbarung, gemäß deren Bestimmungen – an eine kirchliche oder private Hochschuleinrichtung zugelassen werden.

(7) Der zugelassene Bewerber kann in dem Semester ein Studierendenrechtsverhältnis begründen, für das er beim Zulassungsverfahren aufgenommen wurde.

§ 40 (1) Bedingung für die Zulassung zur tertiären Berufsausbildung ist die erfolgreich bestandene Reifeprüfung. Die Hochschuleinrichtung darf die Zulassung an die Erfüllung vernünftiger Voraussetzungen bezüglich Gesundheitszustands, fachlicher Eignung und Tauglichkeit – an die Untersuchung der gesundheitlichen und fachlichen Eignung und Tauglichkeit, bzw. an das Bestehen einer Prüfung -, an bestimmte Leistungen während der Mittelschule und an der Reifeprüfung, bzw. an das Vorhandensein einer beruflichen Qualifikation binden, wenn dies keine Benachteiligung zur Folge hat.

(2) Für die Zulassung zum Grundstudium und zu einstufigen Studiengängen

a) ist die Vorlage eines Zeugnisses, das die erfolgreich bestandene Reifeprüfung nachweist, eines in der tertiären Berufsausbildung erworbenen Diploms oder eines Diploms, das den Hochschulabschluss nachweist, vorausgesetzt,

b) können Fremdsprachenkenntnisse auf einem bestimmten Niveau vorausgesetzt werden,

c) können gesundheitliche, fachliche und berufliche Eignungsprüfungen vorausgesetzt werden,

d) kann das Bestehen einer praktischen Prüfung vorausgesetzt werden.

e) kann aufgrund eines Beschlusses der Hochschuleinrichtung die erfolgreiche Absolvierung einer Aufnahmeprüfung Bedingung sein.

(3) Mindestens zwei Jahre vor dem Zulassungsverfahren veröffentlicht der Minister in den Amtlichen Mitteilungen, dem Anhang des Ungarischen Amtsblattes:

a) den Kreis der bei der Zulassung zu den Hochschuleinrichtungen in einzelnen Grund- und ungeteilten Studienprogrammen für die Punktwertung maßgebenden Schul- und Abiturprüfungsfächer, die in den Bekanntmachungen der Hochschuleinrichtungen berücksichtigt werden können.

b) den Kreis der Grund- und ungeteilten Masterstudiengänge, bei denen praktische Prüfungen durchgeführt werden können.

(3a) Die Hochschuleinrichtung veröffentlicht mindestens zwei Jahre vor dem Zulassungsverfahren die Zulassungskriterien.

(4) Zum Masterstudium kann derjenige zugelassen werden, der mindestens im Grundstudium einen Abschluss und eine berufliche Qualifikation nachweisendes Diplom erworben hat.

(5) Zum Spezialisierungslehrgang kann derjenige zugelassen werden, der im Grundstudium oder im Masterstudium einen Abschluss und eine berufliche Qualifikation erworben hat. Beim Spezialisierungslehrgang kann für eine Zulassung auch eine bestimmte berufliche Position, die Dauer der Berufserfahrung oder das Vorhandensein einer weiteren beruflichen Qualifikation bestimmt werden.

(6) Zum Doktorstudium kann zugelassen werden, wer in einem Masterstudium einen Hochschulabschluss und eine berufliche Qualifikation erworben hat und über die in der Ordnung der Doktorschule vorgeschriebenen, für die Ausübung des Wissenschaftszweigs erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt.

(6a) Die Hochschuleinrichtung kann abweichend von Absatz (6) Bewerber mit herausragenden Fähigkeiten aufgrund eines im Grundstudium erworbenen Diploms mit beruflicher Qualifikation – parallel zum Masterstudium – auch zum Doktorstudium zulassen. Die Hochschuleinrichtung schreibt für einen solchen Beschluss vor, dass der Bewerber eine erfolgreiche Aufnahmeprüfung absolviert und außerdem nachweist, dass er über herausragende Studien-, wissenschaftliche und Fremdsprachenkenntnisse verfügt.

(7) Hochschuleinrichtungen können weitere Bedingungen für die Zulassung zum Masterstudium, zum Spezialisierungslehrgang und zum Promotionsstudium festlegen, unter der Voraussetzung, dass diese Aufnahmebedingungen dieselben sind, unabhängig davon, an welcher Hochschuleinrichtung der Bewerber seinen Abschluss erworben hat.

§ 41 (1) Die Regierung gewährleistet die Chancengleichheit

a) benachteiligter Bewerber- und Studentengruppen,

b) derjenigen, die zum Zweck der Kinderbetreuung unbezahlten Urlaub, Mutterschaftsurlaub [CSED], Elterngeld für Adoptiveltern, Mutterschaftsgeld [GYES], Erziehungsgeld für Großfamilien [GYET], Kinderbetreuungsgeld [GYOD], Pflegegeld wegen der Heimpflege von Kindern oder Elternversicherungsgeld [GYED] in Anspruch nehmen,

c) derjenigen, die zur Gruppe von Bewerbern und Studierenden mit Behinderungen gehören,

d) derjenigen, die zur Gruppe von Bewerbern und Studierenden nationaler Minderheiten gehören,

während des Zulassungsverfahrens hinsichtlich der Studentengruppe in Buchstaben a) bis d) beziehungsweise während des Studiums hinsichtlich der Gruppe in Buchstabe d) bei der Bestimmung der Zahl der Studierenden, die durch ein ungarisches staatliches (Teil-)Stipendium unterstützt werden.

(2) Bezüglich der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen können die Bewerber für die tertiäre Berufsausbildung bzw. für das Grund- und Masterstudium nicht von der

Erfüllung der für den Erwerb der durch das Abschlusszeugnis nachgewiesenen beruflichen Qualifikation erforderlichen grundlegenden Studienanforderungen befreit werden.

§ 41/A (1) Auf das durch die für das Hochschulinformationssystem zuständige Stelle durchgeführte zentrale Hochschulzulassungsverfahren finden die Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften bezüglich der Verwaltungsprozesse nur dann Anwendung, wenn dieses Gesetz dies so bestimmt. Im zentralen Zulassungsverfahren finden die Bestimmungen des Gesetzes CL von 2016 über die allgemeine Verwaltungsordnung (im Weiteren: Verwaltungsverfahrensgesetz) Anwendung.

(1a) Während des zentralen Zulassungsverfahrens finden die Grundsätze des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung.

(2) Das Zulassungsverfahren wird auf Antrag des Bewerbers für den von der Hochschuleinrichtung ausgeschriebenen Studiengang eingeleitet.

(3) Das zentrale Hochschulzulassungsverfahren ist ein elektronisches Verfahren, das von der für den Betrieb des Hochschulinformationssystems zuständigen Stelle über die dafür eingerichtete persönliche Verwaltungsoberfläche durchgeführt wird.

(4) Das Verfahren ist von Amts wegen einzuleiten, wenn das Aufsichtsorgan dies anweist oder ein Gericht dazu verpflichtet.

§ 41/B Der Beschluss wird durch die Mitteilung endgültig.

§ 41/C (1) Die per Post zugeschickten Dokumente gelten gemäß § 86 Absätze 1, 3 und 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes als zugestellt. Die elektronisch übermittelten Dokumente gelten am Tag der durch das elektronische System nachgewiesenen Entgegennahme, aber spätestens am fünften Tag nach dem Zuschieken des Dokuments als zugestellt.

(2) Wenn der Adressat Kenntnis erhält, dass die zuständige Stelle ein ihm zugeschicktes Dokument als zugestellt betrachtet, kann er innerhalb von fünf Tagen nach der Mitteilung, aber spätestens innerhalb der Ausschlussfrist von dreißig Tagen bei der zuständigen Stelle Einspruch erheben.

(3) Im Einspruch sind die Tatsachen und Umstände darzulegen, die die Unregelmäßigkeiten der Zustellung oder das Fehlen eines Eigenverschuldens nachweisen. Wenn die zuständige Stelle dem Einspruch stattgibt, ändert sie ihren Beschluss, zieht ihn zurück oder wiederholt einzelne Verfahrensschritte.

§ 41/D (1) Die für das Hochschulinformationssystem zuständige Stelle fasst über die Einstufung einen Beschluss, bzw. erlässt über ihre anderen Entscheidungen eine Verfügung. Der Beschluss ist auf der in der Regierungsverordnung bestimmten Weise zu veröffentlichen.

(2) Der Einstufungsbeschluss enthält die Bezeichnung der zuständigen Stelle, das Aktenzeichen, den Namen, die elektronischen Kontaktdaten und die der Identifikation dienenden Angaben des Bewerbers, den Sachbeschluss, Auskunft über die Rechtsgrundlagen des Beschlusses, Ort und Zeitpunkt des Beschlusses, Unterschrift des ausstellenden Beamten. Die Begründung des Einstufungsbeschlusses muss die errechnete Punktzahl für sämtliche Anmeldungen enthalten, und der Bewerber muss über die möglichen Rechtsmittel informiert werden [Rechtsbehelfsbelehrung].

(3) Die Verfügung enthält die Bezeichnung der zuständigen Stelle, das Aktenzeichen, den Namen, die elektronischen Kontaktdaten und die der Identifikation dienenden Angaben des Bewerbers, den Entscheid, Ort und Zeitpunkt des Entscheids, sowie die Belehrung über die möglichen Rechtsmittel [Rechtsbehelfsbelehrung].

(4) (weggefallen)

§ 41/E (1) Wenn im Beschluss ein Schreib- oder Rechenfehler bei einem Namen, einer Zahl oder einer anderen Angabe vorliegt, muss dieser korrigiert werden, wenn dies keinen Einfluss auf den Sachbeschluss hat.

(2) Die Korrektur geschieht aufgrund eines Korrekturbeschlusses. Die Korrektur muss denjenigen mitgeteilt werden, denen der zu korrigierende Beschluss mitgeteilt worden ist.

(3) Wenn im Beschluss ein in § 41/D bestimmtes obligatorisches inhaltliches Element fehlt oder wenn kein Sachbeschluss gefasst worden ist, muss der Beschluss ergänzt werden. Eine Ergänzung des Beschlusses ist nicht statthaft, wenn seit dem endgültigen Beschluss mehr als ein Monat vergangen ist, oder wenn dies die in gutem Glauben erworbenen und ausgeübten Rechte verletzen würde.

(4) Die Ergänzung erfolgt durch einen selbständigen Ergänzungsbeschluss. Die Ergänzung muss denjenigen mitgeteilt werden, denen der zu ergänzende Beschluss mitgeteilt worden ist.

(5) Die für das Hochschulinformationssystem zuständige Stelle ändert den Einstufungsbeschluss bis zum fünfzehnten Tag nach dessen Bekanntmachung, wenn es Verfahrens- oder Rechenfehler feststellt oder von einer Hochschuleinrichtung über Fehler in Kenntnis gesetzt wird, die eine Auswirkung auf den Sachbeschluss haben.

(6) Wenn die für das Hochschulinformationssystem zuständige Stelle durch einen rechtskräftigen, bzw. endgültigen Beschluss angewiesen wird, ein neues Verfahren durchzuführen, erfolgt dies durch einen innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Erhalt der Anweisung zur Durchführung eines neuen Verfahrens gefassten neuen Klassifikationsbeschluss.

§ 41/F (1) Das Hochschulzulassungsverfahren ist zu beenden, wenn

a) (weggefallen)

b) der Bewerber seinen Antrag auf Anmeldung in Bezug auf alle Einrichtungen, wo er sich beworben hat, zurückgezogen hat,

c) der Bewerber verstorben ist,

d) der Grund für die Durchführung des Verfahrens nicht mehr besteht,

e) der Bewerber der Aufforderung zur Ergänzung bezüglich der Validierung der Anmeldung nicht nachgekommen ist.

f) (weggefallen)

(2) Der Antrag auf Anmeldung muss abgelehnt werden, wenn

a) die für das Hochschulinformationssystem zuständige Stelle nicht zuständig ist, darüber zu entscheiden,

b) er vorzeitig oder zu spät eingereicht wurde,

c) offensichtlich nicht vom Antragsberechtigten stammt.

(3) Im Zulassungsverfahren ist die Anwendung von billigem Ermessen nicht zulässig.

§ 41/G Im Verfahren kann kein Entschuldigungsantrag gestellt werden.

§ 41/H (1) Der Bewerber kann binnen fünfzehn Tagen nach Mitteilung der Entscheidung – sich auf eine Verletzung der Rechtsvorschriften berufend – eine verwaltungsrechtliche Klage erheben.

(1a) Die Hochschuleinrichtung muss als Beklagte beteiligt werden, wenn der verwaltungsrechtliche Prozess auch den Beschluss der Hochschuleinrichtung berührt.

(2) Die für das Hochschulinformationssystem zuständige Stelle kann ihre Entscheidung aufgrund der Klageschrift gemäß § 115 Absätze 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ändern oder widerrufen.

(3) Das Gericht veranlasst spätestens innerhalb von acht Tagen nach dem Eingang der Klageschrift, den Verhandlungstermin innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang der Klageschrift anzusetzen, es sei denn, keine der Parteien hat die Durchführung einer Verhandlung beantragt, und auch das Gericht hält dies nicht für notwendig.

(4) Im Rechtsstreit gemäß Absatz 1 ist erstinstanzlich ein Einzelrichter zuständig. Wenn die besondere Komplexität der Sache dies erfordert, kann der Einzelrichter vor der ersten Verhandlung des Verfahrens anordnen, dass in der Sache eine aus drei hauptberuflichen Richtern bestehende Kammer tagt. In Sachen, die an eine Kammer verwiesen wurden, darf danach kein Einzelrichter tagen.

(5) Das Gericht entscheidet über die Klageschrift innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach dem Eingang der Klageschrift, setzt den Beschluss bis zum selben Stichtag auf und stellt ihn den Parteien zu.

(6) Im Verfahren finden die Bestimmungen über die Gerichtsferien gemäß § 148 des Gesetzes CXXX von 2016 über die Zivilprozessordnung keine Anwendung.

24. Die Rechte der Bewerber und der in einem Studierendenrechtsverhältnis stehenden Personen, studentische Verpflichtungen

§ 42 (1) Studierenden

a) können zum Zweck, Teilstudien nachzugehen, an anderen Hochschuleinrichtungen ein Rechtsverhältnis als Gaststudierende eingehen,

b) können die Übernahme in einen zum selben Studienbereich gehörenden Studiengang an derselben oder einer anderen Hochschuleinrichtung beantragen.

(1a) Die Hochschuleinrichtung stellt über die Studienleistungen gemäß Absatz (1) Punkt a) aus dem Studienverwaltungssystem eine Mikrobesccheinigung aus, die auch eine Beschreibung der Lehrinhalte (Thematik) enthält, und übermittelt diese über ihr Studienverwaltungssystem dem Studienverwaltungssystem der Hochschuleinrichtung, mit der der Studierende in einem studentisches Rechtsverhältnis steht.

(2) Hochschuleinrichtungen können Personen, mit denen kein studentisches Rechtsverhältnis besteht – zum Zweck von Teilstudien – im Rahmen eines Studierendenrechtsverhältnisses, ohne gesondertes Zulassungsverfahren, zu jeder beliebigen Lehrveranstaltung bzw. zu jedem Modul der Einrichtung zu selbstfinanzierten Studien zulassen. Die Hochschuleinrichtung ist verpflichtet, über die Studienleistungen eine Mikrobesccheinigung auszustellen, die auch eine Beschreibung der Lehrinhalte (Thematik) enthält. Die absolvierten Lehrveranstaltungen bzw. Module können den Regeln der Anerkennung von Studienleistungen entsprechend angerechnet werden.

(3) Die Bedingungen für die in Absätzen 1 bis 2 benannten Anträge werden von den Hochschuleinrichtungen festgelegt.

(4) Wer an eine Hochschuleinrichtung aufgenommen bzw. übernommen worden ist, ist nachdem die Entscheidung über die Auf- bzw. Übernahme endgültig wird, berechtigt, durch die Immatrikulation ein Studierendenrechtsverhältnis einzugehen und ist des sowie verpflichtet, den in § 43 Absatz 2 bestimmten Verpflichtungen nachzukommen.

(5) Während der Dauer des Studierendenrechtsverhältnisses ist eine erneute Immatrikulation nicht nötig. Die Studierenden müssen sich gemäß den Vorgaben der Ordnung der Einrichtung – vor Beginn der Studienperiode – für den entsprechenden Zeitraum anmelden. Studierende mit überfälligen Zahlungsverpflichtungen können sich nicht anmelden.

(6) Übernahmen gemäß Absatz 1 Buchstabe b) können – mit Ausnahme der Bestimmungen der Regierungsverordnung – nur zwischen Studiengängen erfolgen, die zu einem Abschluss auf demselben Niveau führen, im Falle eines Grundstudiums oder eines einstufigen

Masterstudiums vorausgesetzt, dass der Studierende in der früheren Einrichtung 30 ECTS tatsächlich erworben hat.

(7) Abweichend von Absatz 6 können Studierenden eines Grundstudiums in die tertiäre Berufsausbildung übernommen werden.

(8) Ein Studierender oder früher über ein Studierendenrechtsverhältnis verfügender Personen können – ohne Teilnahme am zentralen Hochschulzulassungsverfahren, in Form von selbstfinanzierten Studien – die Zulassung zu einem Studiengang im Bereich Informatik an derselben oder einer anderen Hochschule beantragen, wenn er mindestens 30 Kreditpunkte nach den Anrechnungsregeln der jeweiligen Hochschule vorweisen kann.

§ 43 (1) Die Studierenden haben das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften und den institutionellen Regelungen vollständige, genaue und vor allem über das Studiensystem zugängliche – wenn möglich personalisierte – Informationen für die Aufnahme und Fortsetzung ihres Studiums zu erhalten, ihren Studienplan zu erstellen, die in der Hochschuleinrichtung vorhandenen Ausbildungsmöglichkeiten und Kapazitäten zu nutzen; eine ihrem Zustand, ihren persönlichen Umständen oder ihrer Behinderung angemessene Behandlung zu erhalten und zu Verwaltungszwecken mit der Einrichtung hauptsächlich elektronisch über das Studiensystem zu kommunizieren und, sofern gesetzlich nicht anders vorgesehen, von der Einrichtung ausgestellte Dokumente elektronisch in beglaubigter Form zu erhalten und eine beliebige Anzahl dieser Dokumente aus dem Studiensystem herunterzuladen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet,

a) die Bestimmungen der Ordnungen der Hochschuleinrichtung einzuhalten,

b) die Traditionen der Hochschuleinrichtung zu ehren und die Menschenwürde der Beschäftigten und der Mitstudierenden der Einrichtung – bzw. derer, die an die Einrichtung auf- bzw. übernommen wurden – zu wahren.

(3) Die Studierenden sind bezüglich der Erfüllung ihrer Zahlungspflichten gegenüber der Hochschuleinrichtung zu Ratenzahlung, Zahlungsaufschub beziehungsweise Befreiung gemäß den in der Satzung festgelegten Bedingungen und Verfahren, aufgrund eines mit Wissen des Trägers gefassten Beschlusses des Rektors berechtigt.

25. Regelungen zur studentischen Arbeit

§ 44 (1) Studierende können aufgrund eines studentischen Arbeitsvertrages arbeiten:

a) während der Studienzeit des dualen Studiengangs an externen oder internen Praktikumsplätzen, bei im Rahmen des Studienprogramms bzw. als Teil der Ausbildung organisierten Praktika oder Übungen in der Einrichtung, in einem von der Einrichtung gegründeten Unternehmen oder an einem externen oder internen Übungsort,

b) nicht das Studienprogramm bezogen in der Grundtätigkeit der Hochschuleinrichtung oder in einer Handelsgesellschaft, an der die Hochschuleinrichtung beteiligt ist.

(2) Auf die Beschäftigung von Studierenden im Rahmen von studentischen Arbeitsverträgen finden die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes entsprechende Anwendung. Die Regierung kann bei der Bestimmung der Regelungen für studentische Arbeitsverträge für die Studierenden vorteilhaftere Bedingungen als die des Arbeitsgesetzes festlegen.

(3) Den Studierenden kann gemäß dem studentischen Arbeitsvertrag

a) im Falle von Absatz 1 Buchstabe a) ein Arbeitsentgelt zustehen, bzw. steht ihnen bei einer Praktikumszeit von mindestens sechs zusammenhängenden Wochen und während der Studienzeit in dualen Studiengängen ein Arbeitsentgelt zu, dessen Höhe mindestens fünfundsechzig Prozent des niedrigsten obligatorischen Arbeitslohns (Mindestlohn)

ausmacht, das Arbeitsentgelt wird – in Ermangelung anderer Vereinbarungen – vom Praktikumsort bezahlt,

b) (weggefallen)

(3a) Die im Rahmen des Studiengangs bzw. als Teil der Ausbildung gemäß Absatz 1 Buchstabe a) organisierten Praktika – mit Ausnahme der dualen Studiengänge – können an Einrichtungen des Staatshaushaltes auch ohne studentischen Arbeitsvertrag und ohne Entgelt stattfinden. Den Studierenden stehen auch in diesem Fall all jene Rechte zu, die das Arbeitsgesetz Arbeitnehmern zusichert. Mit den an einer praktischen Ausbildung teilnehmenden Studierenden muss über diese Tätigkeit eine Vereinbarung mit den von der Regierung festgelegten Bestimmungen abgeschlossen werden.

(3b) Bei Praktika, die bei einem Arbeitgeber erfolgen, mit dem die Studierenden in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, ist der Abschluss eines studentischen Arbeitsvertrages gemäß Abs. 1 Buchstabe a) nicht erforderlich.

(4) Derjenige, der die praktische Ausbildung organisiert, ist verpflichtet, zugunsten der in der tertiären Berufsausbildung auszubildenden Studierenden eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(5) Auf die Lehr- und Forschungstätigkeit der Doktoranden finden die Bestimmungen von Absatz 3 Buchstabe a) dieses § mit folgenden Abweichungen Anwendung:

a) Doktoranden können im Rahmen ihrer Studienverpflichtungen zu Arbeitsleistungen im Rahmen der Lehr- und Forschungstätigkeit der Einrichtung von bis zu zwanzig Prozent der wöchentlichen Vollarbeitszeit verpflichtet werden,

b) die von den Doktoranden geleistete Arbeit darf – zusammen mit den Arbeitsleistungen gemäß Buchstabe a) – im Semesterdurchschnitt nicht mehr als fünfzig Prozent der wöchentlichen Vollarbeitszeit betragen,

c) die Arbeitszeit der Doktoranden muss so bestimmt werden, dass sie ihren Verpflichtungen zur Prüfung und zur Prüfungsvorbereitung Genüge tun können,

d) die Höhe des monatlichen Arbeitsentgeltes kann bei einer Beschäftigung, die fünfzig Prozent der Vollarbeitszeit entspricht, nicht weniger sein als der kleinste obligatorische Lohn (Mindestlohn), beziehungsweise bei einem anderen Beschäftigungsvolumen dessen anteiliger Betrag.

26. Ruhen des Studierendenrechtsverhältnisses [Beurlaubung]

§ 45 (1) Wenn ein Studierender ankündigt, seinen studentischen Verpflichtungen in der nächsten Studienperiode nicht nachkommen zu wollen, beziehungsweise wenn sich der Studierende für die nächste Studienperiode nicht anmeldet, ruht sein Studierendenrechtsverhältnis. Das Studierendenrechtsverhältnis kann zusammenhängend nicht länger als zwei Semester ruhen. Die Studierenden können gemäß den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung ihr Studierendenrechtsverhältnis mehrmals ruhen lassen.

(2) Die Hochschuleinrichtung kann das Studierendenrechtsverhältnis auf Antrag des Studierenden

a) auch für einen längeren als den in Absatz 1 vorgesehenen zusammenhängenden Zeitraum,

b) mangels einer einschlägigen Bestimmung in der Ordnung der Einrichtung auch vor dem Abschluss des ersten Semesters, oder

c) bis zum Ende des bereits begonnenen Semesters in Bezug auf das betreffende Semester ruhen lassen, vorausgesetzt, der Studierende kann seinen aus den Studierendenrechtsverhältnis hervorgehenden Verpflichtungen wegen Entbindung, Unfall, Krankheit oder aus unvorhergesehenen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht nachkommen.

(2a) Wenn die Hochschuleinrichtung das Ruhen des Studierendenrechtsverhältnisses gemäß Absatz 2 Buchstabe c) genehmigt hat, muss die Anmeldung für die laufende Studienperiode als widerrufen betrachtet werden, wobei bezüglich der schon begonnenen, durch den Antrag betroffenen Studienperiode keine Rechtsfolgen der Anmeldung festgestellt werden können.

(3) Das Studierendenrechtsverhältnis ruht, wenn dem Studierenden als Disziplinarstrafe ein Studienverbot auferlegt wurde.

(4) Das Studierendenrechtsverhältnis ruht während der Dauer des tatsächlichen Dienstes im Rahmen des freiwilligen militärischen Dienstes, während der Studierende von den in der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschuleinrichtung festgelegten Verpflichtungen befreit ist.

Kapitel XII

STUDIERENDE MIT UNGARISCHEN STAATLICHEN (TEIL-)STIPENDIEN UND SELBSTFINANZIERTEN STUDIERENDE

27. Finanzierungsarten

§ 46 (1) Hinsichtlich der Finanzierung können Studierende im Hochschulwesen als

- a) Studierende mit ungarischem staatlichem Stipendium,
- b) Studierende mit ungarischem staatlichem Teilstipendium,
- c) selbstfinanzierte Studierende studieren.

(2) Den Studierenden ermöglicht der ungarische Staat – gemäß den Bestimmungen einer Regierungsverordnung – die Inanspruchnahme von Studentendarlehen.

(2a) (weggefallen)

(3) Die gesetzlich festgelegten Kosten des Studienganges von Studierenden mit ungarischem staatlichem Stipendium werden gänzlich, von Studierenden mit ungarischem Teilstipendium zum Teil vom Staat finanziert, die Kosten von selbstfinanzierten Studiengängen werden von den Studierenden getragen. Die vom für die Kontrolle der Bedingungen der staatlichen (Teil-)Stipendien zuständigen Organ hinsichtlich mit staatlichem (Teil-)Stipendium finanzierter Studien festgestellten Rückzahlungsforderungen gelten als öffentlich-rechtliche Verbindlichkeiten und sind wie Steuerschulden einzutreiben. Studierende aller Studienzyklen, der tertiäre Berufsausbildung und der Spezialisierungslehrgänge können mit ungarischen staatlichen (Teil-)Stipendien unterstützt werden, unabhängig von der Zeiteinteilung [Tages-, Abend-, Fernstudium].

(4) Der Minister bestimmt – im Rahmen der Bestimmungen von § 39 Absatz (5) und (6) – jährlich in einem Beschluss, an welchen der von den Hochschuleinrichtungen angebotenen Studiengängen ein ungarisches staatliches (Teil-)Stipendium in Anspruch genommen werden kann. Der Beschluss muss in den Amtlichen Mitteilungen, dem Anhang des Ungarischen Amtsblattes, veröffentlicht werden.

(5) An der Vorbereitung der Entscheidung in Absatz 4

a) (weggefallen)

b) nimmt gemäß § 72 Absatz 5 der Nationale Doktorenrat teil.

(6) Bei der Entscheidung des Ministers gemäß Absatz 4 sind

- a) die Ziele der Nationalstrategie und der regionalen Entwicklungsstrategie,
- b) die mittel- und langfristigen Arbeitsmarktprognosen, sowie
- c) die Angaben über den beruflichen Werdegang der Absolventen zu beachten.
- d) (weggefallen)

(7) Der Minister veröffentlicht jedes Jahr vor dem Aufnahmetermin, jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres vollständige Informationen über die für das Einreichen der Anmeldungen erforderlichen Informationen bezüglich des Zulassungsverfahrens.

28. Dauer der staatlich geförderten Studien Einstufung, Umstufung

§ 47 (1) Eine Person kann im Rahmen der (Teil-)stipendienbasierten Ausbildung des ungarischen Staates insgesamt zwölf Semester lang ein Hochschulstudium in berufsbildenden Studiengängen, Grund- und Masterstudiengängen absolvieren (im Folgenden als Förderungszeit bezeichnet). Die Förderungszeit beträgt bis zu vierzehn Semester, wenn der Studierende in einem einstufigen Studiengang eingeschrieben ist und die Ausbildungsanforderungen eine Ausbildungsdauer von mehr als zehn Semestern vorsehen.

(1a) Die Förderungszeit nach Absatz 1 kann sich bei der parallel zu Studiengängen ohne Lehramtsstudium oder einstufigen Studiengängen bzw. Masterstudiengänge oder bei Lehramtsstudien, Fachlehrerausbildungen nach einem Studiengang ohne Lehramtsstudium sowie bei den in der Regierungsverordnung vorgesehenen Lehramtsstudien, die nur als ein zweites, auf ein Masterstudium ohne Lehramtsstudium aufbauende Masterstudium mit beruflicher Qualifikation zum Lehramt aufgenommen werden können, um weitere zwei Semester verlängern.

(2) Die Förderungszeit der Studierenden im Promotionsstudium beträgt höchstens acht Semester.

(3) Die für den Erwerb des Diploms im Rahmen eines Studiums gemäß Absatz 1 in Anspruch genommene Förderungszeit kann höchstens zwei – wenn Absatz 4 Anwendung findet, höchstens sechs – Semester länger sein als die Regelstudiendauer der entsprechenden Studien. In die Förderungszeit ist die im selben Studiengang früher in Anspruch genommene Förderungszeit mit einzurechnen. Ist es dem Studierenden nicht möglich, den Abschluss (das Diplom) innerhalb der so festgelegten Förderungszeit zu erlangen, kann er sein Studium in diesem Studiengang auf selbstfinanzierter Basis fortsetzen, auch wenn er ansonsten die Förderungszeit nach Absatz 1 nicht ausgeschöpft hat.

(4) Die Förderungszeit nach Absatz 1 von Studierenden mit Behinderung kann durch die Hochschuleinrichtung um höchstens vier Semester verlängert werden. Diese Vergünstigung kann auch für den Erwerb mehrere Abschlüsse (Diplome) in Anspruch genommen werden, wobei die aufgrund dieses Absatzes in Anspruch genommene Förderungszeit insgesamt vier Semester nicht übersteigen darf.

(5) Als eine vom Studierenden in Anspruch genommene Förderungszeit gilt jedes Semester, für das sich der Studierende angemeldet hat.

(6) Bei der Berechnung der Förderungszeit sind nicht mit einzuberechnen:

a) das begonnene Semester, wenn das Semester wegen Krankheit, Entbindung oder aus anderen vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht beendet werden konnte,

b) ein auf der Grundlage der Förderungszeit absolviertes Semester, wenn die Hochschuleinrichtung geschlossen wurde, ohne dass der Studierende sein Studium beenden konnte, sofern er sein Studium nicht an einer anderen Hochschuleinrichtung fortsetzen konnte,

c) das Semester, das die Hochschuleinrichtung als Teil der an der geschlossenen Einrichtung absolvierten Semester nicht anerkannt hat,

d) das Semester, das der Studierende im Rahmen eines Rechtsverhältnisses gemäß § 21/A Absatz 1 Buchstaben a), b) und d) des Gesetzes CXXXII von 2011 über die Nationale Universität für Öffentlichen Dienst und die Hochschulausbildung in der öffentlichen Verwaltung, der Polizei und der militärischen Ausbildung (im Weiteren: Gesetz über die Nationale Universität für Öffentlichen Dienst) an Studiengängen der Nationalen Universität für Öffentlichen Dienst in Anspruch genommen hat.

(7) Die Teilnahme an einer durch ein ungarisches staatliches (Teil-)Stipendium geförderten Ausbildung wird durch das Vorhandensein eines Hochschulabschlusses und einer beruflichen Qualifikation nicht ausgeschlossen, mit der Maßgabe, dass bei einer Person, die in einem Ausbildungszyklus in einer durch das ungarische staatliche (Teil-)Stipendium geförderten Ausbildung studiert, im Falle einer weiteren (parallelen) Ausbildung in demselben Ausbildungszyklus die Anzahl der Semester, die der Anzahl der durch ein staatliches (Teil-)Stipendium geförderten parallelen Ausbildungen entspricht, jedes Semester von der Förderungszeit abgezogen wird.

(8) Hat der Studierende die ihm nach diesem § zur Verfügung stehende Förderungszeit ausgeschöpft, kann er das Hochschulstudium nur in Form eines selbstfinanzierten Studiums fortsetzen.

§ 48 (1) Der Studierende ist entweder in eine durch das ungarische staatliche (Teil-)Stipendium geförderte oder in eine selbstfinanzierte Studienform einzustufen.

(2) Hochschuleinrichtungen sind in jedem Studienjahr verpflichtet, Studierenden an den mit einem ungarischen staatlichen (Teil-)Stipendium geförderten Studien, die im Durchschnitt der letzten beiden Semester, in denen das Studierendenrechtsverhältnis nicht ruhte, und in denen sie nicht an einer in § 81 Absätze 3 und 4 benannten Ausbildung im Ausland teilgenommen haben, nicht mindestens achtzehn Kreditpunkte erworben haben oder den in der Satzung der Hochschuleinrichtung – gemäß den Bestimmungen der Regierungsverordnung – festgelegten Notendurchschnitt nicht erreicht haben, sowie diejenigen, die ihre Erklärung nach § 48/D Absatz 2 widerrufen, in die Kategorie „selbstfinanziert“ umzustufen.

(2a) Die Bestimmungen von Absatz 2 finden im Promotionsstudium keine Anwendung.

(3) Wenn das Studierendenrechtsverhältnis eines Studierenden mit staatlichem (Teil-)Stipendium vor dem Abschluss der Studien erlischt, oder wenn der Studierende seine Studien aus irgendeinem Grund selbstfinanziert fortsetzt, kann an seine Stelle – auf einen einschlägigen Antrag – ein an der Hochschuleinrichtung im gleichen Studiengang selbstfinanzierter Studierender treten. Über die Umstufung entscheidet die Hochschuleinrichtung aufgrund der Studienleistungen der die Umstufung zu mit staatlichen (Teil-)Stipendien geförderten Studien beantragenden selbstfinanzierten Studierenden.

(4) An die Stelle des mit ungarischem staatlichem Stipendium aufgenommenen Studierenden kann gemäß Absatz 3 auch ein Studierender mit ungarischem staatlichem Teilstipendium umgestuft werden.

28/ A. Spezielle Bedingungen für Studien mit ungarischem staatlichem (Teil-)Stipendium

§ 48/A Vorbehaltlich der Bestimmungen von § 48/B müssen ungarische Staats(teil)stipendiaten

a) den Abschluss im Rahmen der gegebenen Ausbildung, die durch ein ungarisches staatliches (Teil-)Stipendium gefördert wird, innerhalb der in den Ausbildungs- und Ergebnisanforderungen festgelegten Studienzeit, aber nicht mehr als innerhalb der anderthalbfachen Studienzeit, die in den Ausbildungs- und Ergebnisanforderungen festgelegt ist, erlangen und

b) innerhalb von zwanzig Jahren nach der Verleihung des Diploms ein Arbeitsverhältnis oder ein anderes Beschäftigungsverhältnis, das zu einem Versicherungsverhältnis im Sinne von § 6 des Gesetzes CXXII von 2019 über Berechtigten auf Sozialversicherungsleistungen und die Deckung dieser Leistungen haben, führt, oder eine unternehmerische Tätigkeit unter

ungarischer Gerichtsbarkeit (im Folgenden „inländisches Arbeitsverhältnis“ genannt) mit einem Arbeitgeber unter ungarischer Gerichtsbarkeit für einen Zeitraum, der der Dauer des mit einem staatlichen (Teil-)Stipendium betriebenen Studiums entspricht, ausüben, c) innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum der Beendigung der entsprechenden Ausbildung nach der Studienzeit, die der Dauer des ungarischen staatlichen (Teil-)Stipendiums entspricht, ein inländisches Arbeitsverhältnis für einen Zeitraum aufrechtzuerhalten, der der Dauer seines mit einem ungarischen staatlichen (Teil-)Stipendium geförderten Studiums entspricht, wenn er in der mit einem ungarischen staatlichen (Teil-)Stipendium geförderten Ausbildung innerhalb des unter Buchstabe *a*) genannten Zeitraums kein Diplom erhält, oder d) den – jährlich um den durch das Ungarische Statistische Zentralamt festgelegten jährlichen durchschnittlichen Verbraucherpreisindex erhöhten – Betrag des vom ungarischen Staat gemäß § 48/C Absatz 1 Buchstabe *a*) ausgezahlten ungarischen staatlichen (Teil-)Stipendiums (hinsichtlich dieses Unterabsatzes zusammen im Weiteren: Schulden) dem ungarischen Staat zurückzahlen, wenn sie nach Erwerb des Abschlusses kein inländisches Arbeitsverhältnis gemäß Buchstabe *b*) eingehen beziehungsweise den fünfzig Prozent der Schulden entsprechenden Betrag zurückzuerstatten, wenn kein inländisches Arbeitsverhältnis gemäß Buchstabe *c*) aufrechterhalten wird.

§ 48/B (1) Die in § 48/A Buchstabe *b*) und *c*) bestimmten Verpflichtungen können auch in mehreren Raten geleistet werden.

(2) Wenn der Studierende mit ungarischem staatlichen (Teil-)Stipendium während der Dauer seines Studierendenrechtsverhältnisses im mit ungarischem staatlichen (Teil-)Stipendium geförderten Studiengang die Finanzierungsart wechselt und sein Studium in dem gegebenen Studiengang in einer selbstfinanzierten Form fortsetzt, gelten die Verpflichtungen von § 48/A Buchstabe *b*) bis *d*) nur für den mit ungarischem staatlichen (Teil-)Stipendium geförderten Zeitraum.

(3) Eine Person, die dem Gesetz über die in den Nachbarstaaten lebenden Ungarn unterliegt, kann die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Beschäftigung auch in ihrem Herkunftsland erfüllen.

(4) Ungarische staatliche (Teil-)Stipendiaten, die einem theologischen Studiengang teilnehmen, unterliegen nicht den in § 48/A vorgesehenen Verpflichtungen.

(5) Bei der Berechnung des inländischen Arbeitsverhältnisses sind die mit einem Sozialversicherungsverhältnis einhergehenden Beschäftigungsverhältnisse aufgrund des freiwilligen militärischen Dienstes in Ungarn beziehungsweise bei den in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die in den Nachbarstaaten lebenden Ungarn fallenden Personen in deren Herkunftsland in zweifachem Maß zu berücksichtigen.

(6) Die Bestimmungen dieses Kapitels finden auch auf die von selbstfinanzierten Studien in ein Studium mit staatlichem (Teil-)Stipendium umgestuften und auf die in einen Studiengang mit ungarischem staatlichen (Teil-)Stipendium übernommenen Studierende Anwendung.

(7) Wenn der Studierende in zwei oder mehreren Studiengängen parallel studiert oder mehrere Diplome nacheinander erwirbt, finden die Bestimmungen von § 48/A Buchstaben *b*) und *d*) vom Zeitpunkt des Erwerbs des ersten Diploms an Anwendung und sind für jeden Studiengang zu erfüllen.

(8) Die in § 48/A Buchstabe *a*) vorgesehenen Verpflichtungen schränken den Studiengangswechsel nicht ein. Der Studiengangswechsel erfolgt durch eine Änderung der Zeiteinteilung, der Unterrichtssprache bzw. des Unterrichtsortes oder mit einer Übernahme. Bei einem Studiengangswechsel sind die Studiendauer und die Studienkosten des neuen Studienganges für die Erfüllung der Bedingungen maßgebend.

§ 48/C (1) In Bezug auf die von den Studierenden zu erfüllenden Bedingungen ist der ungarische Staat verpflichtet:

a) der Hochschule die Kosten der durch das ungarische staatliche (Teil-)Stipendium geförderten Ausbildung des Studierenden mit einem ungarischen staatlichen (Teil-)Stipendium (nachfolgend „staatliches Stipendium“ genannt) in der Förderungszeit des Studierenden in dem gegebenen Studiengang, spätestens jedoch bis zur Beendigung seines Studierendenrechtsverhältnisses, zur Verfügung zu stellen,

b) sich mit seinen beschäftigungspolitischen Instrumenten darum zu bemühen, dass dem ungarischen staatlichen (Teil-)Stipendiaten nach Abschluss des mit dem ungarischen staatlichen (Teil-)Stipendium geförderten Studiums geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten geboten werden.

(2) Die Höhe des staatlichen Stipendiums ist die Summe der von der Hochschule festgelegten Kosten für die aktiven Semester des Studiums des Studierenden an der gegebenen Hochschuleinrichtung, innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen, in Form eines ungarischen staatlichen (Teil-)Stipendiums. Bezüglich dieses Kapitels gelten jene Semester als aktive Semester, für die sich der Studierende mit ungarischem staatlichem (Teil-)Stipendium angemeldet hat.

(3) Bei Studierenden mit ungarischem staatlichen Teilstipendium beträgt das staatliche Stipendium für das entsprechende Semester fünfzig Prozent des für die mit ungarischem staatlichen Stipendium Studierenden desselben Studiengangs festgelegten staatlichen Stipendiums.

(4) Wenn der Studierende mit ungarischem staatlichem (Teil-)Stipendium in einem Studiengang studiert, der von der Einrichtung in selbstfinanzierter Form nicht angeboten wird, sind die in Absatz 2 bestimmten Berechnungen unter Berücksichtigung der niedrigsten der für diesen Studiengang an anderen Einrichtungen bestimmten Kosten durchzuführen.

(5) Wenn die Hochschuleinrichtung einem Studierenden mit Behinderung die Dauer der staatlich unterstützten Studien um Sondersemester nach § 47 (4) verlängert hat, verlängert sich die Frist für den Erwerb des Diploms im Zusammenhang mit dem entsprechenden Studiengang gemäß § 48/A a) um die Sondersemester. Die Sondersemester werden bei der Berechnung der Frist für den Erwerb des Diploms vom für die Kontrolle der Bedingungen der staatlichen (Teil-)Stipendien zuständigen Organ bei denjenigen mit einem staatlichen Stipendium finanzierten Studien berücksichtigt, bei denen zum Zeitpunkt der Eintragung der Sondersemester ins Hochschulinformationssystem die Frist für den Erwerb des Diploms gemäß § 48/A a) noch nicht abgelaufen ist, sowie wenn die durch ein staatliches Stipendium finanzierten Studien nach der Meldung der Sondersemester ans Hochschulinformationssystem zustandegekommen sind.

§ 48/D (1) (weggefallen)

(2) Der für einen Studiengang mit staatlichem (Teil-)Stipendium eingestufte Bewerber erklärt bei der Immatrikulation sein Einverständnis mit den Bedingungen des Studiums, der umgestufte Studierende erklärt dies bei der ersten Anmeldung nach der Umstufung.

(3) bis (5) (weggefallen)

§ 48/E (1) bis (3) (weggefallen)

(4) Die Person, der ein ungarisches staatliches (Teil-)Stipendium zuerkannt wurde, kommuniziert im Rahmen der Ausübung ihrer Rechte und Erfüllung ihrer Pflichten gemäß diesem Kapitel auf elektronischem Wege mit der für die Erfassung der Erfüllung der Bedingungen des ungarischen staatlichen Stipendiums zuständigen Stelle gemäß § 9 Absatz

3 des Gesetzes Nr. CCXXII von 2015 über die allgemeinen Regeln der elektronischen Verwaltung und Vertrauensdienste.

§ 48/F (weggefallen)

§ 48/G Die Hochschuleinrichtung sorgt für

a) (weggefallen)

b) die Eintragung der Tatsache der Begründung der Studierendenrechtsverhältnisse in Verbindung mit den mit einem ungarischen staatlichen (Teil-)Stipendium geförderten Studien sowie des Datums des Erwerbs des Diploms in ihrem elektronischen Studienverwaltungssystem einzutragen,

c) die Bereitstellung der unter Buchstabe b) genannten Daten an die für die Erfassung der Erfüllung der Bedingungen für das ungarische staatliche Stipendium zuständige Stelle bereitzustellen.

§ 48/H Die für die Erfassung der Erfüllung der Bedingungen für das ungarische staatliche Stipendium zuständige Stelle registriert die im Gesetz über die Registrierung der Bildungsprogramme aufgeführten Daten in Bezug auf die Studierenden, die ein ungarisches staatliches (Teil-)Stipendium erhalten.

§ 48/I (1) Die für die Erfassung der Erfüllung der Bedingungen für das ungarische staatliche Stipendium zuständige Stelle informiert die Studierenden, die ein ungarisches staatliches (Teil-)Stipendium erhalten haben, vor Abschluss des Studiums jährlich über die Höhe des erhaltenen staatlichen Stipendiums.

(2) Die für die Erfassung der Erfüllung der Bedingungen für das ungarische staatliche Stipendiums zuständige Stelle teilt den ehemaligen Studierenden mit einem ungarischen staatlichen (Teil-)Stipendium den Gesamtbetrag des von ihnen erhaltenen staatlichen Stipendiums innerhalb von sechzig Tagen nach dem Datum des Abschlusses des mit dem ungarischen Staatsstipendium geförderten Studienganges oder, falls der Studierende mit einem ungarischen staatlichen (Teil-)Stipendium den gegebenen Studiengang nicht abgeschlossen hat, nach dem Datum der Beendigung des Studierendenrechtsverhältnisses mit.

(3) Die für die Erfassung der Erfüllung der Bedingungen für das ungarische staatliche Stipendium zuständige Stelle teilt nach dem in Absatz 2 genannten Datum jährlich den Betrag des erhaltenen staatlichen Stipendiums mit, der bei Erfüllung der Bedingung gemäß § 48/A Buchstabe d) maßgeblich ist.

§ 48/J Die für die Erfassung der Erfüllung der Bedingungen für das ungarische staatliche Stipendium zuständige Stelle verfolgt den beruflichen Werdegang der ehemaligen Studierenden mit ungarischem staatlichem (Teil-)Stipendium.

§ 48/K Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Registrierung des Erwerbs von Diplomen und der inländischen Arbeitsverhältnisse, der Verpflichtung zur nachträglichen Rückzahlung des staatlichen Stipendiums und der Feststellung von der Befreiung von der Verpflichtung zur Erfüllung werden in Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes in erster Instanz von der für die Erfassung der Erfüllung der Bedingungen für das ungarische staatliche Stipendium zuständige Stelle wahrgenommen.

§ 48/L In die Dauer des inländischen Arbeitsverhältnisses werden einbezogen

a) die Dauer der Leistungen für den Mutterschaftsurlaub [CSED], für das Elterngeld für Adoptiveltern, für das Elterngeld [GYES], für das Elternversicherungsgeld [GYED], für das Pflegegeld, für das Kinderbetreuungsgeld [GYOD], für das Erziehungsgeld [GYET],

b) der Zeitraum, während dessen dem ehemaligen Studierenden mit ungarischem staatlichem (Teil-)Stipendium Arbeitslosengeld ausgezahlt wurde.

§ 48/M (1) Eine ehemalige Studierende mit staatlichem (Teil-)Stipendium ist nicht verpflichtet, die in § 48/A Buchstabe *a*) genannte Bedingung, die ausstehende Verpflichtung nach § 48/A Buchstabe *b*) oder die ausstehende Verpflichtung nach § 48/A Buchstabe *c*) zu erfüllen, wenn sie drei Kinder zur Welt bringt.

(2) Ehemalige Studierende mit einem ungarischen staatlichen (Teil-)Stipendium müssen die Verpflichtung nach § 48/A Buchstabe *c*) nicht erfüllen, wenn sie nach der Immatrikulation in den jeweiligen Studiengang

a) in der tertiären Berufsausbildung bzw. in geteilten Studiengängen höchstens ein Semester,

b) in einstufigen Studiengängen höchstens zwei Semester

mit einem ungarischen staatlichen (Teil-)Stipendium studierten.

§ 48/N (1) Die für die Erfassung der Erfüllung der Bedingungen für das ungarische staatliche Stipendium zuständige Stelle genehmigt auf Antrag eines ehemaligen Studierenden mit ungarischem staatlichem (Teil-)Stipendium, der vor der in § 48/A Buchstabe *a*) festgelegten Frist eingereicht wurde, die Aussetzung der Erfüllung der in § 48/A Buchstabe *a*) festgelegten Bedingung in Bezug auf

a) Studien an einer Hochschuleinrichtung im Ausland,

b) (weggefallen).

(2) Eine Unterbrechung kann bis zu zweimal für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren gewährt werden, vorausgesetzt, der Empfänger des ungarischen staatlichen (Teil-)Stipendiums nachweist, dass

a) die Hochschuleinrichtung und das Studium im Ausland nach dem Recht des jeweiligen Staates als Hochschuleinrichtung und Bildung im tertiären Bildungsbereich gelten,

b) (weggefallen).

(3) (weggefallen)

§ 48/O (1) Die für die Erfassung der Erfüllung der Bedingungen für das ungarische staatliche Stipendium zuständige Stelle betrachtet auf Antrag eines ehemaligen Studierenden mit ungarischem staatlichem (Teil-)Stipendium die in § 48/A Buchstabe *a*) genannte Bedingung als erfüllt, wenn der Studierende wegen einer dauerhaften Krankheit, eines Unfalls, einer Entbindung oder eines anderen unerwarteten Grundes ohne eigenes Verschulden nicht in der Lage ist, das Diplom zu erwerben.

(2) Die für die Erfassung der Erfüllung der Bedingungen für das ungarische staatliche Stipendium zuständige Stelle betrachtet auf Antrag eines ehemaligen Studierende mit ungarischem staatlichem (Teil-)Stipendium die in § 48/A Buchstaben *b*) bis *d*) vorgesehene Bedingung oder einen Teil davon als erfüllt, wenn der Studierende aufgrund seiner veränderten Arbeitsfähigkeit, einer dauerhaften Krankheit, eines Unfalls, einer Entbindung, der Erziehung von zwei oder mehreren Kindern oder aus anderen unerwarteten Gründen, ohne eigenes Verschulden die Verpflichtung nicht erfüllen kann.

(3) (weggefallen)

§ 48/P (1) Stellt die für die Erfassung der Erfüllung der Bedingungen für das ungarische staatliche Stipendium zuständige Stelle fest, dass der ehemalige Studierende mit ungarischem staatlichen (Teil-)Stipendium rückzahlungspflichtig ist, so erlässt sie einen entsprechenden Beschluss. Der Betrag des zurückzuzahlenden staatlichen Stipendiums muss innerhalb von dreißig Tagen nach Bestandskraft des Beschlusses (Fälligkeitsdatum) gezahlt werden.

(2) Der Beschluss nach Absatz 1 hat – neben dem im Verwaltungsverfahrensgesetz zwingend vorgeschriebenen Inhalt – folgende Elemente zu enthalten:

- a) den Betrag des zurückzuzahlenden staatlichen Stipendiums einschließlich der Berechnungsmethode,
- b) eine Belehrung zu den Bedingungen für eine Ratenzahlung und zur Vorgehensweise für einen Antrag zur Ratenzahlung,
- c) Auskunft über die Vorgehensweise für die Durchsetzung des Anspruchs.

(3) Die Rückerstattung des ungarischen staatlichen (Teil-)Stipendiums oder eines Teiles davon kann vom Arbeitgeber des ehemaligen ungarischen staatlichen (Teil-)Stipendiaten oder einer anderen Person – mittels einer der für die Erfassung der Erfüllung der Bedingungen für das ungarische staatliche Stipendium zuständige Stelle eingereichten Erklärung – übernommen werden.

(4) Die Erstattungsverpflichtung ist eine persönliche Verpflichtung und geht nicht zu Lasten des Nachlasses.

§ 48/O (1) Auf Antrag eines ehemaligen Empfängers eines ungarischen staatlichen (Teil-)Stipendiums wird die für die Erfassung der Erfüllung der Bedingungen des ungarischen staatlichen Stipendiums zuständige Stelle eine Ratenzahlung

- a) bei einer Rückzahlungsverpflichtung des staatlichen Stipendiums von weniger als fünf Millionen Forint für höchstens zehn Jahre,
- b) bei einer Rückzahlungsverpflichtung des staatlichen Stipendiums von über fünf Millionen Forint für höchstens fünfzehn Jahre genehmigen.

(2) Die Zahlungsverpflichtung kann auch vor dem Fälligkeitsdatum erfüllt werden.

(3) Ein während der Dauer der Ratenzahlung eintretender Umstand - im Sinne des § 48/M Absatz 1 oder des § 48/O - gilt für die Erfüllung der im Zeitpunkt der Feststellung der Befreiung noch offenen Verpflichtung.

(4) Die Ratenzahlung nach Absatz (1) muss in monatlichen Raten festgelegt werden, wobei die monatliche Rate mindestens zehntausend Forint beträgt.

§ 48/R (1) Die für die Erfassung der Erfüllung der Bedingungen des ungarischen staatlichen Stipendiums zuständige Stelle sendet den endgültigen Beschluss, der die Höhe der Rückzahlungsverpflichtung festlegt, zusammen mit den für die Durchsetzung des Anspruchs an den ungarischen Staat erforderlichen Daten an die staatliche Steuerbehörde zur Einziehung des zurückzuzahlenden Betrags, wenn der ehemalige Empfänger des ungarischen staatlichen (Teil-)Stipendiums oder die Person, die gemäß § 48/P Absatz 3 die Rückzahlungsverpflichtung von ihm übernommen hat, die im endgültigen Beschluss festgelegte Rückzahlungsverpflichtung nicht innerhalb der Frist bis zur Höhe des übernommenen Betrags erfüllt.

(2) Im Vollstreckungsverfahren zur Durchsetzung der Rückzahlungspflicht trägt die staatliche Steuerbehörde das Vollstreckungsrecht im Grundbuch zugunsten des ungarischen Staates ein.

§ 48/S Die gemäß § 48/A Buchstabe d) geleistete Zahlung stellt die Einnahme des Kapitels des Ministeriums unter der Leitung des Ministers dar; diese Einnahme wird vom Minister für die Entwicklung des Hochschulwesens verwendet.

Kapitel XIII

ERFÜLLUNG DER STUDIENVERPFLICHTUNGEN

29. Die Studienverpflichtungen und die Bewertung der studentischen Leistungen

§ 49 (1) Die Erfüllung von Studienverpflichtungen in Studiengängen an Hochschuleinrichtungen sind in – den einzelnen Fächern, Lehrveranstaltungen zugeordneten – Studienpunkten (im Weiteren: Kreditpunkte) auszudrücken und mit einer Note zu

bewerten. Das Fortschreiten der Studierenden im jeweiligen Studiengang werden durch die Summe der erworbenen Kreditpunkte, das Niveau durch Noten ausgedrückt.

(2) Den Studierenden muss ermöglicht werden, während der Studien mindestens fünf Prozent der für den Abschluss vorgeschriebenen Kreditpunkte in im Rahmen der Satzung frei wählbare Fächern zu absolvieren – oder anstelle solcher Fächer an einer Freiwilligentätigkeit teilzunehmen –, sowie Lehrveranstaltungen aus einer Auswahl von Fächern mit einem die Gesamtkreditpunktezahle um mehr als zwanzig Prozent übersteigenden Kreditwert zu wählen.

(2a) Es muss sichergestellt werden, dass die Studierenden in individuellen Studienplan – ohne zusätzliche Kosten oder Gebühren –

a) einen Kurs mit einem Kreditwert von mehr als zehn Prozent der Gesamtanzahl der erforderlichen Kreditpunkte und

b) einen Kurs in einer anderen Sprache als Ungarisch bis zu zehn Prozent der Gesamtanzahl der erforderlichen Kreditpunkte belegen

können.

(3) Studierende können die mit ihren Studien zusammenhängenden Fächer auch in anderen Studiengängen der Hochschuleinrichtung, mit der sie in einem Studierendenrechtsverhältnis stehen, sowie als Gaststudierende an anderen Hochschuleinrichtungen belegen.

(4) Die Hochschuleinrichtung veröffentlicht in ihrem Studiensystem einen Musterstudienplan für die Zusammenstellung des Studienplanes der Studierenden. Die Hochschuleinrichtung muss sicherstellen, dass jeder Studierende über seine Kenntnisse Rechenschaft ablegen kann und die Prüfung so wiederholen kann, unabhängig davon, ob sie erfolgreich oder nicht erfolgreich war, dass die unparteiische Durchführung und Auswertung der Wiederholungsbefragung gewährleistet ist.

(5) Für das Aneignen eines konkreten Wissensinhalts können einmal Kreditpunkte vergeben werden. Die Kreditpunkte werden – auf der Grundlage der in der Fachbeschreibung vorgeschriebenen Abschlussanforderungen des Fachs (Moduls) – vergeben, und zwar ausschließlich durch den Vergleich der Kenntnisse, auf denen die Kreditpunkte beruhen. Eine Anrechnung der Kreditpunkte muss erfolgen, wenn es sich um ein Wahlfach handelt oder wenn die aufgrund der Fachbeschreibungen verglichenen Kenntnisse zu mindestens fünfundsiebzig Prozent gleichwertig sind. Der Wissensabgleich wird vom von der Hochschuleinrichtung eigens dafür eingerichteten Ausschuss (im Weiteren: Kredittransferkommission) durchgeführt.

(6) Die Kredittransferkommission kann Kenntnisse und Arbeitserfahrungen, die durch früheres nicht-formales, informelles Lernen erworben wurden sowie Kenntnisse, die durch Lernen erworben wurden, das zu einer beruflichen Qualifikation und einer beruflichen Qualifikation führt – gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der Regierungsverordnung –, als Erfüllung von Studienverpflichtungen anerkennen. Die Einzelentscheidungen der Kredittransferkommission gelten fünf Jahre lang für Anträge auf dieselbe Kreditanerkennung.

(6a) Die positiven Beschlüsse der Kredittransferkommission und ihre Gültigkeit (ohne die personenbezogenen Daten), sowie die Beschreibungen sämtlicher Lehrveranstaltungen und Module der Hochschuleinrichtung müssen im Studienverwaltungssystem für alle Studierenden und Lehrpersonen zugänglich und für die Studienverwaltungssysteme der anderen Hochschuleinrichtungen herunterladbar gemacht werden.

(7) Die mit der Durchführung der Bestimmungen der Absätze 3 bis 6 zusammenhängenden Fragen werden in der Studien- und Prüfungsordnung mit der Maßgabe geregelt, dass zur

Erlangung des Absolutatoriums die in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Kreditpunkte, mindestens jedoch ein Drittel der Kreditpunkte der Bildung in der jeweiligen Bildung der jeweiligen Hochschuleinrichtung, auch bei der Anerkennung von bereits erworbenen Kenntnissen als Kreditpunkte, nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung zu erbringen sind.

(7a) Die Anforderung in Absatz 7, mindestens ein Drittel der Kreditpunkte des Kurses in dem entsprechenden Studiengang der Einrichtung zu erwerben, findet keine Anwendung für

a) das Promotionsstudium,

b) die gemeinsame Ausbildung im Rahmen von Programmen, die von der Europäischen Union, dem Visegrad-Fonds und dem Central European University Exchange Programme finanziert werden,

c) die Studierenden, die aufgrund einer Vereinbarung gemäß § 23 Absatz 1 in einen Studiengang desselben Fachgebiets versetzt wurde und

d) die ehemaligen Studierenden, die für denselben Studiengang zugelassen sind,

e) geflüchteten, subsidiär oder vorübergehend schutzberechtigten und geduldeten Studierenden.

(8) Studierenden mit Behinderungen muss die Vorbereitung auf und das Ablegen von Prüfungen unter Berücksichtigung ihrer Behinderung ermöglicht werden, des Weiteren muss ihnen Unterstützung gewährt werden, damit sie den Verpflichtungen ihres Studierendenrechtsverhältnisses nachkommen können. In begründeten Fällen müssen sie vom Erlernen einzelner Lehreinheiten oder Teilen davon, oder von Prüfungsverpflichtungen befreit werden. Falls nötig, müssen sie von der Bewertung ihrer fachspezifischen Fremdsprachenkenntnisse, eines Teils davon oder dessen Niveau dispensiert werden. Bei der Prüfung der Kenntnisse muss eine längere Vorbereitungszeit gewährt werden, bei schriftlichen Prüfungen muss der Gebrauch von Hilfsmitteln – insbesondere Schreibgeräte, Computer – ermöglicht werden, falls nötig, muss die schriftliche Prüfung durch eine mündliche oder die mündliche durch eine schriftliche ersetzt werden. Die aufgrund dieses Absatzes angebotenen Dispense können ausschließlich in Zusammenhang mit dem die Befreiung begründenden Umstand gewährt werden, und sie dürfen nicht zu einer Befreiung von für die durch das Diplom nachgewiesene berufliche Qualifikation erforderlichen grundlegenden Anforderungen führen.

(9) Die Bestimmungen von Absatz (8) müssen auf die vorgeschriebenen Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 40 (6) und § 53 (5) Punkt b) sowie auf die Doktorstudien angewendet werden.

§ 49/A Die Hochschuleinrichtung sorgt für die Vermittlung der für die Ausübung der im Studiengang erworbenen beruflichen Qualifikation erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse, im Rahmen des Lehrplans stellt sie die Voraussetzungen bereit, damit die Studierenden die im Lehrplan bestimmten, für die Ausübung der im entsprechenden Studiengang erworbenen beruflichen Qualifikation erforderlichen fachspezifischen Fremdsprachenkenntnisse erwerben können. Die Hochschuleinrichtung ermöglicht gemäß Lehrplan den Studierenden die Prüfung der Kenntnisse und bewertet den Erwerb der fachspezifischen Fremdsprachenkenntnisse. Die Hochschuleinrichtung kann im Lehrplan staatlich anerkannte Sprachprüfungen oder andere Bewertungsmethoden bestimmen, mit denen die fachspezifischen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden können.

§ 50 (1) Die Hochschuleinrichtung stellt den Studierenden, die die im Studienplan vorgeschriebenen Studien- und Prüfungspflichten und Praktika – mit Ausnahme der

Abschluss- bzw. Diplomarbeit – erfüllt und die vorgeschriebenen Kreditpunkte erworben haben, ein Absolutorium aus.

(1a) Über die gemäß Absatz (1) ausgestellten Zeugnisse übermittelt die Hochschuleinrichtung aus ihrem Studienverwaltungssystem amtliche Daten, über die Abschlusszeugnisse führt sie ein Register, und aufgrund des Registers stellt die Hochschuleinrichtung auf Antrag der Person, die das Abschlusszeugnis erworben hat, eine beglaubigte Kopie aus. Auf Antrag der Person, die das Abschlusszeugnis erworben hat, muss auch eine elektronische Kopie des Abschlusszeugnisses ausgestellt werden, die mit der elektronischen Unterschrift der Hochschuleinrichtung und dem Zeitstempel eines Dienstleiters versehen wird, der diese Dienstleistung als zertifizierter Dienstleister erbringt.

(2) Die Studierenden schließen ihre Studien in der tertiären Berufsausbildung, dem Grund- und Masterstudium und im Spezialisierungslehrgang mit einer Abschlussprüfung ab.

(3) Der Studierende kann nach dem Erwerb des Absolutatoriums zur Abschlussprüfung zugelassen werden. Die Abschlussprüfung kann im Prüfungszeitraum nach Erteilung des Absolutatoriums im Rahmen des Studierendenrechtsverhältnisses, dann innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Studierendenrechtsverhältnisses in einem beliebigen Prüfungszeitraum nach den geltenden Ausbildungsanforderungen abgelegt werden. Die Studien- und Prüfungsordnung kann die Abschlussprüfung nach Ablauf des zweiten Jahres nach dem Erwerb des Absolutatoriums an Bedingungen knüpfen. Nach dem Ende des fünften Jahres nach dem Erlöschen des Studierendenrechtsverhältnisses kann keine Abschlussprüfung abgelegt werden.

(4) An der Abschlussprüfung werden das für den Erwerb des Diploms erforderliche Wissen sowie die Fertigkeiten und Fähigkeiten überprüft und bewertet, wobei der Studierende auch nachweisen muss, die erworbenen Kenntnisse anwenden zu können. Die Abschlussprüfung kann den Vorgaben des Studienplans entsprechend aus mehreren Teilen – Verteidigung der Abschluss- oder Diplomarbeit, bzw. weiteren mündlichen, schriftlichen oder praktischen Prüfungsteilen – bestehen.

(5) Studierende mit überfälligen Zahlungsverpflichtungen der Hochschuleinrichtung gegenüber dürfen nicht zur Abschlussprüfung zugelassen werden.

(6) Die Hochschuleinrichtung speichert die vollständige Abschluss- bzw. Diplomarbeit der Studierenden, die die Abschlussprüfung bestanden haben, und führt darüber ein Verzeichnis. Die gespeicherten Abschluss- und Diplomarbeiten müssen – mit Ausnahme der gesetzlich bestimmten vertraulichen Abschnitte – durch das Studienverwaltungssystem ohne Einschränkung zugänglich und durchsuchbar sein.

30. Das Diplom

§ 51 (1) Voraussetzung für die Ausstellung des den Hochschulabschluss nachweisenden Diploms ist die erfolgreich bestandene Abschlussprüfung.

(2) Die Hochschuleinrichtung stellt das Diplom aus und übergibt es innerhalb von dreißig Tagen nach der bestandenen Abschlussprüfung dem Studierenden.

(3) (weggefallen)

(4) Nur Hochschuleinrichtungen, die diesem Gesetz unterliegen, sind berechtigt, Diplome auszustellen. Die Bezeichnung Diplom darf nur für von Hochschuleinrichtungen aufgrund dieses Gesetzes ausgestellte, eine berufliche Qualifikation und – mit Ausnahme der tertiären Berufsausbildung und des Spezialisierungslehrgangs – einen Hochschulabschluss bzw. einen Dokortitel nachweisende Dokumente verwendet werden.

(5) Das Diplom ist eine mit dem Wappen Ungarns versehene öffentliche Urkunde, die den Namen der ausstellenden Hochschuleinrichtung, ihre Registernummer, die Seriennummer

des Diploms, den Namen des Inhabers des Diploms, seinen Geburtsnamen, Ort und Datum seiner Geburt, das Studienniveau bzw. den verliehenen Grad und den Studiengang, die Bezeichnung der beruflichen Qualifikation, die Note, Ort, Jahr, Monat und Tag der Ausstellung, die Klassifizierung des im Diplom nachgewiesenen Abschlusses bzw. beruflichen Qualifikation gemäß dem Ungarischen Qualifikationsrahmen und dem Europäischen Qualifikationsrahmen, sowie die Studiendauer gemäß der Bildungs- und Abschlussanforderungen enthält. Es muss außerdem die Originalunterschrift des Leiters der Hochschuleinrichtung – beziehungsweise den Namen und die Position des in der Satzung der Einrichtung bestimmten Leiters bzw. falls dieser verhindert ist, der weiteren Leiter – und den Abdruck des Stempels der Hochschuleinrichtung enthalten.

(6) Über die ausgestellten Diplome muss ein zentrales Register geführt werden.

(7) Über die ausgestellten Diplome und Mikrobesccheinigungen stellt die Hochschuleinrichtung aus ihrem Studienverwaltungssystem amtliche Daten bereit, und über die Diplome und Mikrobesccheinigungen führt sie ein Verzeichnis. Aufgrund dieses Verzeichnisses stellt die Hochschuleinrichtung auf Antrag der Person, die die Urkunde erworben hat, eine beglaubigte Kopie aus. Auf Antrag der Person, die das Diplom bzw. die Mikrobesccheinigung erworben hat, stellt sie auch eine elektronische Kopie aus, die mit der elektronischen Unterschrift der Hochschuleinrichtung und dem Zeitstempel eines Dienstleiters versehen wird, der diese Dienstleistung als zertifizierter Dienstleister erbringt.

(8) Einem Studierenden, über dessen Antrag auf Anerkennung eines weiterführenden Studiums die Hochschule mit der Auflage entschieden hat, dass der Studierende nachträglich eine gesetzlich vorgeschriebene Urkunde vorlegen muss, kann das Diplom dann ausgestellt werden, wenn er der Verpflichtung zur Vorlage der Urkunde nachgekommen ist.

§ 52 (1) Das Diplom wird in ungarischer und englischer Sprache oder in ungarischer und lateinischer Sprache ausgestellt, im Falle einer Ausbildung für eine nationale Minderheit in ungarischer Sprache und in der Sprache der nationalen Minderheit, im Falle einer Ausbildung in einer anderen Sprache als Ungarisch in ungarischer Sprache und in der Sprache der Ausbildung.

(2) Dem im Grund- oder Masterstudium bzw. in der tertiären Berufsausbildung erworbenen Diplom muss der von der Europäische Kommission und dem Europarat vorgeschriebene Diplomzusatz in ungarischer und englischer Sprache beigelegt werden. Der Diplomzusatz muss auf Antrag des Studierenden bei Minderheitenstudiengängen in ungarischer und der Minderheitensprache, bei nicht ungarischsprachigen Studiengängen in Ungarisch und in der Sprache des Studiengangs ausgestellt werden. Auf Antrag des Studierenden kann auch bei beruflichen Weiterbildungen ein Diplomzusatz ausgestellt werden. Im Studienverwaltungssystem muss eine elektronische Kopie des Diplomzusatzes gespeichert werden, die mit der elektronischen Unterschrift der Einrichtung und dem Zeitstempel eines Dienstleiters versehen wird, der diese Dienstleistung als zertifizierter Dienstleister erbringt. Die Hochschuleinrichtung ist verpflichtet, aufgrund des im Studienverwaltungssystem vorhandenen Verzeichnisses auf Antrag der Person, die den Diplomzusatz erworben hat, eine Kopie auszustellen. Auf Antrag der Person, die den Diplomzusatz erworben hat, muss auch eine elektronische Kopie des Diplomzusatzes ausgestellt werden, die mit der elektronischen Unterschrift der Hochschuleinrichtung und dem Zeitstempel eines Dienstleiters versehen wird, der diese Dienstleistung als zertifizierter Dienstleister erbringt.

(3) Das in Grund- und Masterstudiengängen, bzw. in einstufigen Studiengängen, im Spezialisierungslehrgang und in der tertiären Berufsausbildung ausgestellte Diplom

berechtigt – gemäß den gesetzlichen Bestimmungen – zur Ausübung beruflicher Aufgaben bzw. Tätigkeiten.

(4) (weggefallen)

(5) Die Bezeichnungen für die durch ungarische Diplome nachgewiesenen Hochschulabschlüsse in englischer und lateinischer Sprache sind folgende:

a) im Grundstudium: „Bachelor“ oder „baccalaureatus“ (abgekürzt: BA, Bsc),

b) im Magisterstudium: „Master“ oder „magister“ (abgekürzt: MA, Msc).

(6) Inhaber eines Masterabschlusses verwenden die Bezeichnung „Diplom-“ vor der Berufsbezeichnung (Diplom-Ingenieur, Diplom-Ökonom, Diplom-Lehrer usw.). Personen, die einen Spezialisierungslehrgang abgeschlossen haben, der zu einem Master-Abschluss in Rechtswissenschaften als Fachanwalt oder zu einem Master-Abschluss im Sinne von § 116 Absatz 5 führt, sind berechtigt, den Titel „Legum Magister“ oder „Master of Laws“ (abgekürzt LL.M.) zu führen. Absolventen von Lehramtsstudiengängen sind berechtigt, den Titel „Master of Education“ (abgekürzt: MEd.) zu führen.

(7) Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Tierärzte, Juristen und Absolventen von Studiengängen in Staatswissenschaften sind berechtigt, den Dokortitel zu führen. Diese sind abgekürzt: dr. med., dr. med. dent., dr. pharm., dr. vet., dr. jur., dr. rer. pol.

(7a) Ein nicht-ungarischer Staatsbürger, der einen Abschluss in Allgemeinmedizin erworben und die Ausbildungs- und Forschungsphase des Promotionsstudiums als eigenständig Vorbereitender parallel zu seinem Status als Student der Allgemeinmedizin absolviert hat und die von der Hochschuleinrichtung, die die Ausbildung in den Gesundheitswissenschaften anbietet, festgelegte besondere Bedingung erfüllt hat, nämlich die Verpflichtung, eine Dissertation in Verbindung mit der Komplexprüfung anzufertigen und zu verteidigen, ist berechtigt, im Ausland den Titel eines Doktors des Ausbildungsbereichs zu führen. Abgekürzter Titel: Dr. med.

(8) Der Rektor der Hochschuleinrichtung verleiht den Dokortitel – mit vorheriger Zustimmung des Staatspräsidenten – denjenigen, dessen Leistungen in der Sekundarstufe und in der Hochschuleinrichtung, sowie im Promotionsstudium immer mit der Höchstnote bewertet wurden, mit der Auszeichnung „Promotio sub auspiciis praesidentis Rei Publicae“, vorausgesetzt, er hat auch im Promotionsverfahren eine herausragende Leistung erbracht. Die ausführlichen Bestimmungen für die Promotion mit Auszeichnung werden von der Regierung festgelegt.

§ 52/A (1) Die Hochschuleinrichtung aberkennt das von ihr oder ihrem Vorgänger ausgestellte Diplom innerhalb von fünf Jahren nach dem Ausstellungsdatum des Diploms, wenn das Diplom unrechtmäßig erworben wurde. Im Übrigen finden auf die Aberkennung die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechende Anwendung.

(2) Wurde die Ausstellung des Diploms durch eine Straftat beeinflusst und ist die Begehung der Straftat durch eine rechtskräftige Entscheidung des Gerichts festgestellt oder hat die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren eingestellt, weil die Frist für die bedingte Aussetzung der Strafverfolgung erfolgreich abgelaufen ist, so hat die Einrichtung abweichend von der Bestimmung des Absatzes 1 das Diplom ohne zeitliche Begrenzung zu vernichten, sofern dies keine gutgläubig erworbenen und ausgeübten Rechte berührt. Im Übrigen finden auf die Vernichtung die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechende Anwendung.

(3) Die Hochschuleinrichtungen ziehen die entzogenen bzw. annullierten Diplome ein. Der Name der Hochschuleinrichtung, die das entzogene oder annullierte Diplom ausgestellt hat,

und ggf. ihres Rechtsnachfolgers, die Seriennummer des Diploms, das Datum und der Grund für die Annullierung müssen auf der Website des Bildungsamtes veröffentlicht werden.

(4) Gegen Beschlüsse nach Absätzen 1 und 2 kann ein Rechtsmittel eingelegt werden.

(5) Wenn der Betrieb der das Diplom ausstellenden Hochschuleinrichtung ohne Rechtsnachfolger eingestellt wurde, geht in den Verfahren nach Absätzen 1 und 2 das Bildungsamt vor.

(6) Das den rechtskräftigen bzw. durch keine weiteren Rechtsmittel anfechtbaren Beschluss nach Absatz 2 fassende Gericht bzw. die Staatsanwaltschaft informiert den Aussteller des Diploms und das Bildungsamt unverzüglich über den Beschluss.

(7) Die Bestimmungen von Absätzen 1 bis 6 finden auch auf den Diplommzusatz entsprechende Anwendung.

30/A. Verleihung und Verwendung von Qualifikationen, akademischen Graden, Titeln und Abkürzungen

§ 52/B Die in diesem Gesetz geregelte Berufsqualifikation, der akademische Grad, der Titel oder dessen Abkürzung, der oder die in einem Grund- oder Masterstudium erworben werden können, darf nur von der Person verwendet werden, die berechtigt ist, diesen zu verwenden. Es darf weder ein akademischer Grad oder Titel verliehen werden, der mit einem durch dieses Gesetz geregelten akademischen Grad, Titel oder einer Abkürzung verwechselt werden kann, noch darf ein akademischer Grad, Titel oder eine Abkürzung verwendet werden, die mit einem durch dieses Gesetz geregelten, im Grundstudium oder im Masterstudium erwerbenden akademischen Grad, Titel oder einer Abkürzung verwechselt werden kann.

Kapitel XIV

NACHWUCHSFÖRDERUNG, SONDERREGELUNGEN FÜR DOKTORSTUDIENGÄNGE

31. Das Promotionsstudium und das Promotionsverfahren

§ 53 (1) Das Promotionsstudium ist eine an den Charakteristiken des Wissenschaftsgebietes und den Bedürfnissen des Doktoranden orientierte, im Rahmen einer individuellen oder gemeinschaftlicher Vorbereitung durchgeführte Lehr-, Forschungs- und Berichtstätigkeit, die aus einer Ausbildungs- und Forschungs-, sowie einer Forschungs- und Dissertationsphase besteht. Während des Promotionsstudiums, am Ende des vierten Semesters oder im Sinne des Absatzes 3a bei der Erfüllung der Anforderungen frühestens am Ende des zweiten Semesters, spätestens am Ende des vierten Semesters muss als Abschluss der Ausbildungs- und Forschungsphase und als Voraussetzung für den Beginn der Forschungs- und Dissertationsphase eine Komplexprüfung abgelegt werden, die die Lern- und Forschungsfortschritte misst und bewertet.

(2) Während des Promotionsstudiums nimmt der Studierende nach der Komplexprüfung mit dem Absolvieren der Forschungs- und Dissertationsphase am Promotionsverfahren teil, dessen Ziel der Erwerb des Dokortitels ist.

(3) Am Promotionsstudium kann auch teilnehmen, wer sich individuell auf die Promotion vorbereitet hat, vorausgesetzt, er erfüllt die Anforderungen für die Zulassung und das Promotionsstudium. In diesem Fall entsteht das Studierendenrechtsverhältnis durch die bestandene Komplexprüfung. Ein Student, der sich parallel zu seinem Studentenstatus auf einen Abschluss in Allgemeinmedizin, Veterinärmedizin, Zahnmedizin oder Pharmazie vorbereitet hat und dem in der Komplexprüfung - gemäß der Promotionsordnung der Hochschule - die im Masterstudiengang erbrachten Leistungen anerkannt wurden, kann durch das Bestehen der Komplexprüfung auch einen Studentenstatus im Promotionsstudiengang erhalten.

(3a) Ein Studierender kann auch in das Promotionsstudium eingeschrieben werden, indem er parallel zum Studium des letzten Jahres seines Studiums in einem Masterstudiengang einen Vorbereitungskurs im Rahmen des Promotionsstudiums besucht, sofern er auch die Voraussetzungen für die Zulassung nach dem Erwerb des Masterabschlusses erfüllt. Gleichzeitig mit der Zulassungsentscheidung werden die im Masterstudiengang erworbenen Kreditpunkte gemäß der Promotionsordnung der Hochschuleinrichtung anerkannt.

(4) Der Doktorand muss innerhalb von drei Studienjahren nach der Komplexprüfung eine den Anforderungen der Ordnung für das Promotionsstudium entsprechende Dissertation einreichen. Diese Frist kann in besonders zu berücksichtigenden Fällen der Ordnung für das Promotionsstudium entsprechend um höchstens ein Studienjahr verlängert werden. Während des Promotionsverfahrens kann das Studierendenrechtsverhältnis für höchstens zwei Semester ruhen.

(4a) Die Hochschuleinrichtung stellt dem Doktoranden, der die im Promotionsstudium vorgeschriebenen Kreditpunkte erworben hat, ein Absolutorium aus.

(5) Voraussetzungen für die Verleihung eines Dokortitels:

a) Erfüllung der in der Ordnung des Promotionsstudiums vorgeschriebenen Verpflichtungen;
b) Nachweis gemäß den Vorgaben der Ordnung für das Promotionsstudiums von für die wissenschaftliche Tätigkeit im entsprechenden Wissenschaftsgebiet erforderlichen Fremdsprachenkenntnissen in einer oder mehreren Fremdsprachen; bei Gehörlosen kann dies durch den Nachweis von Kenntnissen in nicht ungarischer Gebärdensprache erfolgen.

c) Präsentation der wissenschaftlichen bzw. sportwissenschaftlichen Tätigkeit durch Artikel, Fachaufsätze oder anderweitig, bei künstlerischen (DLA-) Titeln Präsentation der Ergebnisse des selbständigen künstlerischen Schaffens;

d) selbständiges Lösen einer den Anforderungen des wissenschaftlichen Grades entsprechenden wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Aufgabe; Präsentation einer Abhandlung bzw. eines Werkes; Verteidigung der Ergebnisse in einem öffentlichen Streitgespräch.

(6) Über die verliehenen Dokortitel muss ein zentrales Register geführt werden, in das jeder Einsicht nehmen kann. Der Onlinezugang zum Register muss gewährleistet werden. Die ausführlichen Regelungen des Promotionsstudiums und der Verleihung des Titels werden in der Ordnung des Promotionsstudiums der Hochschuleinrichtungen festgelegt.

(7) Über einen PhD-Titel verfügende Personen können neben ihrem Namen die Abkürzungen „PhD“ oder „Dr.“ führen, die über einen DLA-Titel verfügenden die Abkürzungen „DLA“ oder „Dr.“.

§ 53/A (1) Die Dissertation und deren Thesen sind für alle öffentlich zugänglich. Die Veröffentlichung kann höchstens bis zur Veröffentlichung der Patent- bzw. Gebrauchsmusterschutzanmeldung aufgeschoben werden. Für die elektronische und gedruckte Erfassung und Veröffentlichung des gesamten Umfangs sorgt die den Dokortitel verleihende Hochschuleinrichtung, indem sie ein gedrucktes und ein auf einem elektronischen Datenträger gesichertes Exemplar der Dissertation und der Thesen katalogisiert in der zentralen Bibliothek der Hochschuleinrichtung hinterlegt.

(2) Die Dissertation und die Thesen sind in elektronischer Form mit einem den internationalen Gepflogenheiten entsprechenden digitalen Objektbezeichner (DOI) versehen in der Datenbank für jeden zugänglich zu hinterlegen.

(3) Bei Dissertationen im Zusammenhang mit Patent- bzw. Gebrauchsmusterschutzanmeldungen kann die Veröffentlichung der Dissertation und der Thesen auf Antrag des Doktoranden und aufgrund einer positiven Stellungnahme des

Gutachterausschusses und mit dem Einverständnis des Doktorenrates bis höchstens zum Zeitpunkt des Eintrags des Patentes bzw. des Gebrauchsmusterschutzes aufgeschoben werden. Dissertationen und Thesen, die Verschlussachen der nationalen Sicherheit enthalten, müssen nach Ablauf der Sperrfrist veröffentlicht werden.

32. Talentförderung, studentische Wissenschaftskreise, Fachkollegien

§ 54 Den Hochschuleinrichtungen obliegt, die zu über die Anforderungen des Lehrplans hinausgehenden Leistungen fähigen Studierenden mit herausragenden Talenten und Ambitionen, sowie die benachteiligten bzw. mehrfach benachteiligten Studierenden zu ermitteln und zu identifizieren und ihre fachlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen und sportlichen Tätigkeiten zu fördern. Hochschuleinrichtungen betreiben alleine oder gemeinsam mit anderen Hochschuleinrichtungen ein System bzw. Mentorenprogramm für Talentförderung und Nachhilfe: in diesem Rahmen können sie studentische Wissenschaftskreise, Fachkollegien bzw. Fachkollegien für Roma betreiben. Fachkollegien bzw. Fachkollegien für Roma können in Zusammenarbeit mit Hochschuleinrichtungen auch diejenigen gründen, die aufgrund dieses Gesetzes zur Gründung und Betreibung von Hochschuleinrichtungen berechtigt sind. Hochschuleinrichtungen bieten im Rahmen von Mentorprogrammen Unterstützung für die Entfaltung der Talente von benachteiligten Studierenden.

§ 54/A Die Regierung unterstützt die Talentförderung und Integration von benachteiligten Schülern in der Grund- und Mittelschulbildung durch Studierende über das „Tanítsunk Magyarorszáért“ („Lehren wir für Ungarn“) Mentorenprogramm. Die Ordnung und die Bedingungen für die Inanspruchnahme von Stipendien im Rahmen des „Tanítsunk Magyarorszáért“ Mentorenprogramms werden von der Regierung in einer Verordnung bestimmt.

Kapitel XV

HAFTUNG DER STUDIERENDEN, BEENDIGUNG DES STUDIERENDENRECHTSVERHÄLTNISSES

33. Disziplinarverfahren und Schadenshaftung

§ 55 (1) Wenn der Studierende seine Verpflichtungen schuldhaft und schwerwiegend verletzt, kann gegen ihn in einem Disziplinarverfahren durch schriftlichen Beschluss eine Disziplinarstrafe verhängt werden.

(2) Die Disziplinarstrafe kann

a) ein Verweis,

b) ein strenger Verweis,

c) eine Verminderung bzw. ein Entzug der in der Gebühren- und Zuwendungsordnung festgelegten Vergünstigungen und Zuwendungen für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten,

d) ein zeitlich – auf höchstens zwei Semester – beschränktes Studienverbot,

e) ein Ausschluss aus der Hochschuleinrichtung sein.

(3) Bei der Bestimmung der Disziplinarstrafe müssen alle Umstände der Tat – insbesondere der Kreis der Geschädigten, die Konsequenzen, die Wiederholung des Fehlverhaltens bzw. das Gewicht der begangenen Tat – berücksichtigt werden. Die Sozialhilfe darf nicht als Disziplinarstrafe gemäß Absatz 2 Buchstabe c) entzogen werden. Das Verhängen einer Disziplinarstrafe nach Absatz 2 Buchstabe d) bis e) hat den zeitlich beschränkten bzw. endgültigen Entzug der mit dem Studierendenrechtsverhältnis verbundenen Zuwendungen und Begünstigungen zur Folge. Während der laut Absatz 2 Buchstabe d) verhängten Disziplinarstrafe ruht das Studierendenrechtsverhältnis. Das Einleiten des

Disziplinarverfahrens bzw. die Disziplinarstrafe wird von den studentischen Leistungen des Studierenden nicht beeinflusst.

(4) Es kann kein Disziplinarverfahren eingeleitet werden, wenn seit dem Bekanntwerden des Fehlverhaltens mehr als ein, bzw. seit dem Fehlverhalten mehr als fünf Monate vergangen sind. Kenntnis im Sinne dieser Bestimmungen liegt vor, wenn die Umstände, die das Disziplinarverfahren begründen, dem zur Einleitung des Disziplinarverfahrens Berechtigten bekannt geworden sind.

(5) Die Verfahrensordnung des Disziplinarverfahrens wird von der Satzung der Hochschuleinrichtung bestimmt, wobei mindestens ein Drittel der Mitglieder des Disziplinarausschusses von der studentischen Selbstverwaltung zu delegieren sind, außerdem muss der Studierende während des Verfahrens angehört werden, aber die Disziplinarverhandlung kann auch dann abgehalten werden, wenn der Studierende trotz ordnungsgemäßer Benachrichtigung nicht erschienen ist.

§ 56 (1) Wenn ein Studierender im Zusammenhang mit seinen Studienverpflichtungen der Hochschuleinrichtung oder dem Veranstalter des Praktikums rechtswidrig Schaden verursacht, haftet er – mit den in diesem Gesetz bestimmten Abweichungen – gemäß den Bestimmungen des [ungarischen] Bürgerlichen Gesetzbuches (im Folgenden: Ptk.).

(2) In den in Absatz 1 bestimmten Fällen kann das Maß des Schadenersatzes bei fahrlässig verursachten Schäden fünfzig Prozent des Monatsbetrags des am Tag des Schadens gültigen kleinsten obligatorischen Lohnes (Mindestlohn) nicht übersteigen. Bei vorsätzlich verursachten Schäden ist der vollständige Schaden zu erstatten.

(3) Für Mängel und Schäden an vom Studierenden mit einer Aufzeichnung oder gegen Quittung mit der Verpflichtung, sie zurückzugeben bzw. abzurechnen, übernommenen Sachen haftet er vollumfänglich, vorausgesetzt, er hat diese ununterbrochen in seinem Gewahrsam bzw. nutzt oder bedient sie ausschließlich selbst. Er ist von der Haftung befreit, wenn der Mangel wegen einer nicht abwendbaren Ursache eingetreten ist.

(4) Die Hochschuleinrichtung bzw. der Veranstalter des Praktikums sind verpflichtet, dem Studierenden die im Zusammenhang mit dem Studierendenrechtsverhältnis bzw. dem Praktikum entstandenen Schäden den Bestimmungen des BGB entsprechend zu erstatten. Die Hochschuleinrichtung bzw. der Veranstalter des Praktikums ist nur dann von der Haftung befreit, wenn er nachweist, dass der Schaden wegen einer unabwendbaren Ursache außerhalb seines Betriebsbereiches entstanden ist, bzw. dass dieser durch das nicht abwendbare Verhalten des Geschädigten verursacht wurde.

34. Anspruch auf Rechtsbehelf

§ 57 (1) Wenn seine Rechte verletzt wurden, kann der Studierende

a) sich für Rechtshilfe an die studentische Selbstverwaltung wenden

b) (weggefallen)

c) einen Antrag auf Rechtsbehelf stellen, der von der Hochschuleinrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend beurteilt werden muss,

d) bei dem Beauftragten für Bildungsrechte ein Verfahren einleiten, vorausgesetzt, er hat die in diesem Gesetz bestimmten Rechtsmittel – mit Ausnahme des Gerichtsverfahrens – ausgeschöpft.

(2) Die Hochschuleinrichtung informiert den Studierenden über die ihn betreffenden Entscheidungen – in den in diesem Gesetz, in der Regierungsverordnung sowie in der Satzung bestimmten Fällen, sowie wenn der Studierende darum bittet – schriftlich. Die den Studierenden betreffende Entscheidung der Hochschuleinrichtung ist endgültig, wenn der

Studierende nicht innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist einen Antrag auf Rechtsbehelf stellt oder auf die Stellung des Antrags verzichtet hat.

(3) Der Studierende kann gegenüber den Entscheidungen und Maßnahmen der Hochschuleinrichtung bzw. deren Ausbleiben (im Weiteren zusammen: Entscheidung) innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Benachrichtigung, bzw. in Ermangelung einer solchen, von der Kenntnisnahme an Rechtsmittel ergreifen, mit Ausnahme der Entscheidungen über die Bewertung der Studien. Auch gegen eine Entscheidung über die Bewertung der Studien kann ein Verfahren eingeleitet werden, wenn die Entscheidung nicht auf den von der Hochschuleinrichtung genehmigten Anforderungen beruht, bzw. wenn die Entscheidung gegen die Bestimmungen der Satzung der Hochschuleinrichtung verstößt, oder wenn die Bestimmungen über die Prüfungsorganisation verletzt wurden.

(4) Über den Antrag auf Rechtsbehelf darf nicht entscheiden,

a) wer die angefochtene Entscheidung getroffen bzw. unterlassen hat,

b) wer naher Angehöriger der in Buchstabe a) bezeichneten Person ist,

c) von dem eine objektive Beurteilung der Angelegenheit nicht erwartet werden kann.

(5) Über den Antrag auf Rechtsbehelf kann die Hochschuleinrichtung folgende Beschlüsse fassen:

a) den Antrag ablehnen,

b) denjenigen, der die Beschlussfassung unterlassen hat, anweisen, eine Entscheidung zu treffen,

c) die Entscheidung ändern,

d) die Entscheidung für nichtig erklären und den Entscheidungsträger anweisen, ein neues Verfahren durchzuführen.

(6) Bei der Beurteilung des Rechtsbehelfsantrags finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Ordnung der öffentlichen Verwaltung bezüglich der Nachweise, Form und Inhalt des Beschlusses, der Korrektur, Ergänzung, Änderung oder Rückzug des Beschlusses auf Antrag oder von Amts wegen entsprechende Anwendung. Die Entscheidung der zweiten Instanz wird durch ihre Mitteilung endgültig.

(7) (weggefallen)

§ 58 (1) Der Studierende kann die das Verfahren über den Gegenstand des Rechtsbehelfsantrags abschließende Entscheidung in einem Verwaltungsgerichtsverfahren anfechten. Das Einreichen der Klageschrift hat aufschiebende Wirkung.

(2) Die Klageschrift kann auch unter Berufung auf die Verletzung der Bestimmungen des Studierendenrechtsverhältnisses eingereicht werden. Bei der Anwendung dieser Bestimmungen sind unter den Bestimmungen des Studierendenrechtsverhältnisses jene Bestimmungen der Rechtsvorschriften sowie der Dokumente der Einrichtung zu verstehen, die den Studierenden Rechte und Pflichten auferlegen.

(3) § 57 und die Bestimmungen von Absätzen 1 bis 2 finden auf Entscheidungen beziehungsweise die Unterlassung von Entscheidungen bezüglich

a) derjenigen, die einen Antrag auf Zulassung zum Studium an der Hochschuleinrichtung gestellt haben,

b) (weggefallen)

c) derjenigen, die über ein inzwischen beendetes Studienverhältnis verfügen entsprechende Anwendung.

(4) Die Rechtsbehelfsordnung, insbesondere die Mitteilung der Beschlüsse und maßgebenden Fristen für die Beurteilung des Rechtsbehelfsantrags werden – innerhalb des

in diesem Gesetz bestimmten Rahmens – von der Hochschuleinrichtung in der Satzung bestimmt, wobei die Frist höchstens dreißig Tage betragen kann.

35. Beendigung des Studierendenrechtsverhältnisses

§ 59 (1) Das Studierendenrechtsverhältnis endet

a) wenn der Studierende von einer anderen Hochschuleinrichtung übernommen wurde, am Tag der Übernahme,

b) wenn der Studierende ankündigt, sein Studierendenrechtsverhältnis zu beenden, am Tag der Mitteilung,

c) wenn der Studierende seine durch ein ungarisches staatliches (Teil-)Stipendium geförderten Studien nicht weiterführen kann, und er diese selbstfinanziert nicht weiterführen möchte,

d) am letzten Tag des Semesters, in dem der Studierende das Absolutorium erworben hat,

e) in der tertiären Berufsausbildung dann, wenn der Studierende gesundheitlich nicht mehr in der Lage ist, seine Ausbildung fortzusetzen und in der Hochschuleinrichtung keine andere geeignete Berufsausbildung angeboten wird, oder wenn der Studierende seine Studien nicht fortsetzen möchte beziehungsweise wenn er in Ermangelung der notwendigen Voraussetzungen nicht fortsetzen kann, am Tag, an dem die Entscheidung über die Beendigung des Rechtsverhältnisses endgültig wird,

f) wenn das Studierendenrechtsverhältnis des Studierenden – wegen ausstehender Zahlungen – nach der erfolglosen Aufforderung des Studierenden und nach der Untersuchung der sozialen Situation des Studierenden vom Rektor beendet wird, am Tag, an dem die Entscheidung über die Beendigung des Rechtsverhältnisses endgültig wird,

g) am Tag, an dem der Disziplinarbeschluss über den Ausschluss endgültig wird,

h) wenn die in diesem Gesetz festgelegten Voraussetzungen für die Begründung eines Studierendenrechtsverhältnisses nicht mehr bestehen, am Tag, an dem die Entscheidung über die Beendigung des Rechtsverhältnisses endgültig wird,

i) wenn der an einem durch ein ungarisches staatliches (Teil-)Stipendium geförderten Studiengang teilnehmende Studierende seine Erklärung gemäß § 48/D Absatz 2 zurückzieht und sich nicht bereit erklärt, an dem selbstfinanzierten Studiengang teilzunehmen,

j) wenn der Doktorand die Komplexprüfung nicht absolviert, am Tag des Versäumnisses oder des Nichtbestehens der Prüfung,

k) (weggefallen)

l) im Promotionsstudium am Ende jenes achten Semesters, für das sich der Studierende angemeldet hat.

(2) (weggefallen)

(3) Die Hochschuleinrichtung beendet mit einer einseitigen Erklärung das Studierendenrechtsverhältnis des Studierenden, der

a) seine in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Studienplan festgelegten Verpflichtungen zum Studienfortschritt nicht erfüllt,

b) sich im dritten aufeinanderfolgenden Semester nicht für das folgende akademische Semester angemeldet,

c) seine Studien nach dem Ruhen des Studierendenrechtsverhältnisses nicht wieder aufnimmt,

vorausgesetzt, dass der Studierende zuvor schriftlich aufgefordert wurde, seinen Verpflichtungen innerhalb einer gesetzten Frist nachzukommen und er über die Rechtsfolgen der Nichterfüllung aufgeklärt wurde.

(4) (weggefallen)

(5) Wenn der Studierende in demselben Studierendenrechtsverhältnis an derselben Einrichtung in mehreren Studiengängen studiert, finden die Bestimmungen dieses § mit der Abweichung Anwendung, dass statt der Beendigung des Studierendenrechtsverhältnisses die Studien im entsprechenden Studiengang nicht weitergeführt werden können.

Kapitel XVI

DIE GEMEINSCHAFT DER STUDIERENDEN, DIE STUDENTISCHE SELBSTVERWALTUNG, DIE NATIONALE STUDIERENDENVERTRETUNG

36. Die studentische Selbstverwaltung

§ 60 (1) An Hochschuleinrichtungen werden zur Vertretung der studentischen Interessen – als Teil der Hochschuleinrichtung – studentische Selbstverwaltungen eingerichtet. Jeder Studierende – mit Ausnahme der in § 63 bestimmten – ist Mitglied der studentischen Selbstverwaltung und ist wahlberechtigt und wählbar. Die studentische Selbstverwaltung kann ihre in diesem Gesetz bestimmten Rechte dann ausüben, wenn

a) sie ihren Vorstand gewählt und ihre Statuten angenommen hat, und

b) an der Wahl der studentischen Selbstverwaltung mindestens fünfundzwanzig Prozent der an einem Vollzeitstudierenden der Hochschuleinrichtung nachgewiesenermaßen teilgenommen haben.

(2) Die Statuten der studentischen Selbstverwaltung bestimmen ihre Arbeitsweise. Die Statuten werden von der Delegiertenversammlung der studentischen Selbstverwaltung angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Senat in Kraft. Über die Genehmigung der Statuten muss der Senat spätestens an der ersten, nach dem dreißigsten Tag nach deren Einreichen stattfindenden Sitzung eine Stellungnahme abgeben.

(2a) Die Vorstandsmitglieder der studentischen Selbstverwaltung

a) werden für eine Dauer von – sämtliche Funktionen im Vorstand der studentischen Selbstverwaltung zusammengerechnet – höchstens vier Jahren beauftragt,

b) dürfen bei von der Hochschuleinrichtung gegründeten Gesellschaften oder bei Gesellschaften, an denen die Hochschuleinrichtung beteiligt ist, keine leitenden Funktionen innehaben, kein Mitglied des Aufsichtsrats sein und keine Aufgaben als Abschlussprüfer wahrnehmen.

(3) Die Genehmigung der Statuten kann nur dann verweigert werden, wenn diese Rechtsvorschriften verletzen oder der Satzung der Hochschuleinrichtung widersprechen. Die Statuten, bzw. deren Änderungen müssen als genehmigt betrachtet werden, wenn der Senat in der vorgegebenen Frist keine Stellung nimmt.

(4) Die Hochschuleinrichtung stellt die Voraussetzungen für die Arbeit und die Erfüllung der Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung zur Verfügung, und sie ist verpflichtet, deren rechtmäßige Nutzung sowie die Gesetzmäßigkeit der Arbeitsweise der studentischen Selbstverwaltung zu überprüfen. Die studentische Selbstverwaltung kann die Räumlichkeiten und Einrichtungen der Hochschuleinrichtung für die Erfüllung ihrer Aufgaben ohne Entgelt nutzen, wenn sie damit den Hochschulbetrieb nicht einschränkt.

(5) Die studentische Selbstverwaltung kann, wenn ihre in diesem Gesetz bestimmten Rechte verletzt wurden – einschließlich wenn die Genehmigung der Statuten verweigert wurde – innerhalb von dreißig Tagen nach der Mitteilung mit Bezugnahme auf die Verletzung von Rechtsvorschriften oder auf die Verletzung der institutionellen Bestimmungen vor dem Gericht Klage erheben.

(6) Die Frist in Absatz 5 ist eine Ausschlussfrist. Für das Verfahren hat das Landgericht der Hauptstadt Budapest ausschließliche Zuständigkeit. Das Einreichen der Klageschrift hat aufschiebende Wirkung.

(7) Die studentische Selbstverwaltung entscheidet über ihre Arbeitsweise, über die Nutzung der ihr zur Verfügung gestellten Mittel, der staatlichen Beihilfen und der eigenen Einnahmen, über die Ausübung ihrer Kompetenzen und die Einrichtung und den Betrieb ihres institutionellen Informationssystems. Im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Interessenvertretung können der studentischen Selbstverwaltung keine Anweisungen erteilt werden.

§ 61. (1) Die studentische Selbstverwaltung übt das Zustimmungsrecht bei der Annahme und Änderung der Satzung in folgenden Bereichen aus:

- a) Gebühren- und Zuwendungsordnung,
- b) System für die Bewertung der Arbeit der Lehrenden durch die Studierenden;
- c) Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Die studentische Selbstverwaltung nimmt an der studentischen Bewertung der Lehraufgaben der Lehrenden teil, des Weiteren übt sie das Zustimmungsrecht bei der Nutzung der zu jugendpolitischen und studentischen Zwecken zur Verfügung gestellten Mittel aus.

(3) Die studentische Selbstverwaltung darf Meinungen und Vorschläge in sämtlichen, den Hochschulbetrieb und die die Studierenden betreffenden Fragen äußern. Die Satzung der Hochschuleinrichtung bestimmt die Angelegenheiten, in denen die Stellungnahme der studentischen Selbstverwaltung einzuholen ist, bzw. in denen sie entscheidet.

(4) Die studentische Selbstverwaltung übt ihre Rechte gemäß den Bestimmungen ihrer Statuten aus.

(5) Die weisungsberechtigte Person bzw. das weisungsberechtigte Organ ist verpflichtet, innerhalb von dreißig Tagen – im Fall des Senats an der ersten Sitzung nach dem dreißigsten Tag – eine Antwort in der Sache zu geben.

37. Die Nationale Konferenz der Studentischen Selbstverwaltungen

§ 62 (1) Die nationale Vertretung der Studierenden wird – mit der in § 63 genannten Ausnahme – durch die Nationale Konferenz der studentischen Selbstverwaltungen wahrgenommen.

(2) Die Nationale Konferenz der Studentischen Selbstverwaltungen ist eine juristische Person mit einer von einem Gremium von Vertretern der studentischen Selbstverwaltungen beschlossenen Satzung, mit Sitz in Budapest, zu ihrer Vertretung ist der Vorsitzende berechtigt. Die Nationale Konferenz der Studentischen Selbstverwaltungen ist berechtigt, das Wappen Ungarns zu verwenden.

(2a) Amtsträger der Nationalen Konferenz der Studentischen Selbstverwaltungen

- a) haben eine Amtszeit von höchstens vier Jahren, die alle Amtszeiten in der Nationalen Konferenz der studentischen Selbstverwaltungen einschließt,
- b) dürfen nicht bei Gesellschaften, die von der Hochschuleinrichtung gegründet worden sind, oder bei Gesellschaften, an denen die Hochschuleinrichtung beteiligt ist, leitende Funktionen innehaben, Mitglied des Aufsichtsrats sein oder als Abschlussprüfer tätig sein.

(3) Die Nationale Konferenz der Studentischen Selbstverwaltungen wird vom Bildungsamt registriert. Die Nationale Konferenz der Studentischen Selbstverwaltungen ist der Rechtsaufsicht der Staatsanwaltschaft unterstellt. Auf die Berichts- und Buchführungspflichten der Nationalen Konferenz der Studentischen Selbstverwaltungen finden die Bestimmungen des Rechnungslegungsgesetzes und die für andere Organisationen festgelegten Bestimmungen Anwendung.

38. Die Doktorandenselbstverwaltung, die Nationale Doktorandenvereinigung, der Nationale Rat für Studentische Wissenschaftskreise

§ 63 (1) Die institutionelle Vertretung der Doktoranden erfolgt durch die Doktorandenselbstverwaltung als Teil der Hochschuleinrichtung. Jeder Doktorand ist Mitglied der Doktorandenselbstverwaltung und ist wahlberechtigt und wählbar. Auf die Arbeitsweise der Doktorandenselbstverwaltung finden im Übrigen den Bestimmungen von § 60 Absätze 1 bis 6 entsprechende Anwendung. Die in § 61 bestimmten Rechte zur Zustimmung, zu Stellungnahmen und Vorschlägen werden in Bezug auf die Doktoranden von der Doktorandenselbstverwaltung ausgeübt.

(2) Die nationale Vertretung der an Hochschuleinrichtungen an einem Promotionsstudium teilnehmenden Studierenden wird von der Nationalen Doktorandenvereinigung wahrgenommen. Die Nationale Doktorandenvereinigung ist eine juristische Person mit einer von einem Gremium von Vertretern der studentischen Selbstverwaltungen beschlossenen Satzung, mit Sitz in Budapest, zu ihrer Vertretung ist der Vorsitzende berechtigt. Die Nationale Doktorandenvereinigung ist berechtigt, das Wappen Ungarns zu verwenden. Die Nationale Doktorandenvereinigung wird vom Bildungsamt registriert.

(3) Zu den Sitzungen der Nationalen Konferenz der Studentischen Selbstverwaltungen und der Nationalen Doktorandenvereinigung muss der Vertreter der Ungarischen Rektorenkonferenz mit beratender Stimme eingeladen werden.

(4) Der Fachverband der an der Tätigkeit der studentischen Wissenschaftskreise teilnehmenden Studierenden und der sie unterstützenden Lehrenden ist der Nationale Rat der Studentischen Wissenschaftskreise. Die Aufgabe des Nationalen Rats der Studentischen Wissenschaftskreise ist die Vertretung und Koordination der an den Hochschuleinrichtungen durchgeführten studentischen wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten und der Bewegung der studentischen Wissenschaftskreise auf nationaler Ebene, sowie die Organisation wissenschaftlicher und künstlerischer Studentenforen mit nationalem Charakter. Die Arbeitsweise des Nationalen Rates der studentischen Wissenschaftskreise wird von seiner – durch ihn ausgearbeiteten – Satzung bestimmt.

(5) Der Nationale Rat der studentischen Wissenschaftskreise ist eine juristische Person mit dem Sitz in Budapest, zu seiner Vertretung ist der Vorsitzende berechtigt. Der Nationale Rat der studentischen Wissenschaftskreise ist der Rechtsaufsicht der Staatsanwaltschaft unterstellt. Der Nationale Rat der studentischen Wissenschaftskreise wird vom Bildungsamt registriert. Auf die Berichts- und Buchführungspflichten des Nationalen Rates der studentischen Wissenschaftskreise sind die im Rechnungslegungsgesetz für „andere Organisationen“ festgelegten Bestimmungen anzuwenden. Der Nationale Rat der studentischen Wissenschaftskreise gilt – ohne Eintragung ins Register für gemeinnützige Organisationen – als gemeinnützige Organisation. Die für die ordnungsgemäße Tätigkeit des Nationalen Rates der studentischen Wissenschaftskreise erforderlichen Mittel werden aus dem Haushaltskapitel des vom Minister geleiteten Ministeriums bereitgestellt.

TEIL FÜNF

ORGANISATION UND GOVERNANCE DER HOCHSCHULBILDUNG

Kapitel XVII

EINZELNE STAATLICHE ZUSTÄNDIGKEITEN IM HOCHSCHULWESEN

39. Die Governance des Sektors

§ 64 (1) Der Minister versieht die Governance des Hochschulwesens gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Die Aufgaben des Ministers bezüglich der Organisation des Hochschulwesens:

a) im Rahmen der Aufgaben im Bereich des Hochschulwesens: Fachliche Leitung

aa) des für das Hochschulinformationssystem zuständigen Organs, des Bildungsamtes und des für die Anerkennung ausländischer Zeugnisse und Diplome zuständigen Organs gemäß der Verordnung der Regierung, sowie

ab) der hochschulbezogenen Tätigkeiten des Büros des Beauftragten für Bildungsrechte gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Bildung und des Ministerialerlasses,

b) Bestimmung der Ausrichtung der pädagogischen Ausbildung,

c) Übersendung der Vorschläge zur Ernennung und zur Abberufung der Hochschulrektoren sowie der Vorschläge zur Ernennung von Hochschulprofessoren und zur Aberkennung deren Titel an den Ministerpräsidenten, bzw. der Vorschläge zur Ernennung und zur Abberufung von Universitätsrektoren sowie zur Ernennung von Universitätsprofessoren und zur Aberkennung ihrer Titel an den Staatspräsidenten;

d) Unterbreitung von Vorschlägen zur statistischen Datenerhebung;

e) Anordnung der studentischen Kompetenzerhebung,

f) Bekanntmachung von Kooperationsprogrammen mit dem Ziel, das ungarischsprachige Hochschulwesen im Ausland zu unterstützen.

(2a) Der Minister

a) genehmigt die im Hochschulwesen anwendbaren – über integrierte Module und Funktionalitäten verfügenden – Studienverwaltungssysteme,

b) bestimmt die formalen Kriterien für die – in den Studienverwaltungssystemen gespeicherten – Thematiken der Lehrinhalte.

(3) Die Aufgaben des Ministers im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Hochschulwesens, die unter Beteiligung des für die Koordination der Wissenschaftspolitik verantwortlichen Ministers durchgeführt werden:

a) Anordnung der Ausarbeitung eines Entwicklungsplans für das Hochschulwesen, einschließlich des mittelfristigen Entwicklungsplans,

b) Untersuchung der im Bildungswesen festgestellten Probleme in Lehre und Bildung, Anordnung der Ausarbeitung von Lösungen, die Bereitstellung der Voraussetzungen für die nationale studentische Kompetenzerhebung,

c) Bereitstellung der für die Forschungstätigkeit an Hochschuleinrichtungen erforderlichen organisatorischen und finanziellen Mittel,

d) Unterstützung neuer Methoden, Lösungen, organisatorischer Formen in Lehre und Bildung sowie der Vernetzung von Einrichtungen,

e) Überprüfung der Struktur der Studiengänge in der tertiären Berufsausbildung bzw. in den Grund- und Masterstudiengängen,

f) mindestens alle drei Jahre eine Evaluierung der Beziehungen zwischen der Hochschulbildung und der Wirtschaft.

(4) Bei Entscheidungen betreffend der Minderheitenstudiengänge holt der Minister die Stellungnahme des Nationalen Minderheitenrates ein. Wenn die nationale Landesselbstverwaltung einer Minderheit aufgrund des Gesetzes über die Minderheitenrechte die Schaffung der Voraussetzungen für die Hochschulbildung in der Muttersprache oder der Muttersprache anregt, stellt der Minister – nach der Abwägung der Ansprüche – die Voraussetzungen mittels der Einleitung des Abschließens internationaler Verträge, des Erstellens eines Arbeitsplans, bzw. mittels Ausschreibungen zur Teilnahme an

der Hochschulbildung im Mutterland oder zur Schaffung der erforderlichen Bedingungen an inländischen Hochschuleinrichtungen sicher.

(5) Auf Initiative des Senats wird der Minister ein nationales Hochschulstipendium an Studierende mit herausragenden Leistungen vergeben.

(6) (weggefallen)

(7) Wenn die Ernennung zum Hochschul- oder Universitätsprofessor aufgrund des Antrags der Ungarischen Akademie der Wissenschaften – im Bereich der Künste der Ungarischen Akademie der Künste, im Bereich der Sportwissenschaften das Ungarische Olympische Komitee – erfolgt, nimmt der Minister die Maßnahme gemäß Absatz 2 Buchstabe c) vor, nachdem die in § 28 Absätze 3 bis 5 bestimmten Personalvorgaben erfüllt sind.

§ 65 (1) Der Minister übt die Rechtsaufsicht über die Träger von nicht staatlichen Hochschuleinrichtungen aus.

(2) Im Rahmen der Befugnisse hinsichtlich der Rechtsaufsicht fordert der Minister – unter Setzung einer angemessenen Frist – den Träger auf, seinen Verpflichtungen als Träger nachzukommen. Wenn der Träger innerhalb der gesetzten Frist keine Maßnahmen ergriffen hat, kann der Minister Klage wegen Versäumung der Pflichten erheben.

(3) Wenn die im Urteil festgestellten Versäumnisse innerhalb der festgelegten Frist vom Träger nicht behoben werden, stellt das Gericht aufgrund des Antrags des Ministers zur Vollstreckung der Pflichterfüllung fest, dass die Bedingungen für die Schließung der Hochschuleinrichtung erfüllt sind.

(4) Der Minister kann als Ergebnis der Rechtmäßigkeitskontrolle das Recht der Hochschuleinrichtung zur Durchführung von Prüfungen aussetzen, wenn seine in Absatz 2 geregelte Aufforderung zu keinem Ergebnis geführt hat. Gleichzeitig mit dem Aussetzen muss er beim Gericht beantragen, die Nichterfüllung der Pflichten festzustellen. Der Beschluss des Ministers muss auf die Fragen bezüglich der Weiterführung der Studien bzw. der Prüfungen der betroffenen Studierenden eingehen.

(5) Auf das in diesem § bestimmte Verfahren finden die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechende Anwendung. Das Bildungsamt ist an dem Verfahren beteiligt. Das Gericht entscheidet über die in Absätzen 3 und 4 bestimmten Rechtsstreitigkeiten in einem Prozess im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 66 (1) Der Minister übt die Rechtsaufsicht über die auf ungarischem Staatsgebiet durch natürliche Personen, juristische Personen oder Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit – in Ermangelung der in diesem Gesetz bestimmten (Zulassungs-, Betriebs-) Voraussetzungen – ausgeführten, dem Bereich der Grundtätigkeit in der hochschulischen Bildung zugehörenden Tätigkeiten aus. An der Überprüfung ist das Bildungsamt aufgrund der Entscheidung des Ministers beteiligt.

(2) Vom Minister ergeht über diejenigen, die ohne Zulassung hochschulischen Tätigkeiten nachgehen, ein Tätigkeitsverbot bis zu zehn Jahren und er kann gegen sie – neben der Veröffentlichung der Entscheidung über das Verbot – ein Bußgeld in Höhe von dem Fünffachen bis zu dem Zweihundertfünzigfachen des kleinsten obligatorischen Lohns für eine Vollzeitstelle (Mindestlohn) verhängen.

(3) (weggefallen)

(4) Auf das in diesem § bestimmte Verfahren finden die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechende Anwendung. In den gegen Beschlüsse des Ministers angestregten Prozessen entscheidet das für Verwaltungsangelegenheiten zuständige Gericht.

40. Registrierungsaufgaben und -verfahren im Zusammenhang mit dem Betrieb von Hochschuleinrichtungen

§ 67 (1) Das Bildungsamt

a) führt ein öffentliches Register über die in den Gründungsurkunden der Hochschuleinrichtungen sowie über die im Gesetz über die Bildungsregister bestimmten personenbezogenen – sowie über gesetzlich bestimmte, nicht personenbezogene weitere – Daten,

b) entscheidet über die Registrierung von nicht als Einrichtungen des Staatshaushaltes betriebenen Hochschuleinrichtung als gemeinnützige Organisationen,

c) registriert das Hochschulplanungsgremium, die Ungarische Rektorenkonferenz, das MAB, die Nationale Konferenz der Studentischen Selbstverwaltungen, den Nationalen Doktorandenverband, den Nationalen Doktorenrat, den Nationalen Doktorenrat, ferner

d) führt das Register der Stammbücher der Sprachprüfungen.

(2) Das Bildungsamt versieht die amtlichen Aufgaben bezüglich der Registrierung, der Aufnahme und der Änderung der Tätigkeit von Hochschuleinrichtungen und lokalen Hochschulzentren, der Führung der Änderungen des Registers und der Löschung aus dem Register.

(3) Das Bildungsamt geht bei Angelegenheiten in Zusammenhang

a) mit den Betriebsgenehmigungen von Hochschuleinrichtungen sowie mit der fünfjährigen Überprüfung der Betriebsgenehmigung der Hochschuleinrichtungen,

b) mit Änderungen von Angaben in der Gründungsurkunde,

c) mit der Einrichtung von Studiengängen,

d) mit der Bestimmung der maximalen Studierendenzahl und deren Änderung,

e) mit der Einrichtung von Doktorschulen, dem Beginn eines Promotionsstudiums sowie dem Beginn der Ausbildung in einer neuen Disziplin,

f) mit der Schließung von Doktorschulen,

g) mit der Registrierung von Wohnheimen,

h) mit der Registrierung von Fachkollegien,

i) mit der fünfjährigen Überprüfung der Betriebsvoraussetzungen von Wohnheimen,

j) mit der Genehmigung für den Betrieb eines gemeinschaftlichen Hochschulausbildungszentrums und die Überprüfung der Betriebsgenehmigung alle fünf Jahre

vor.

(4) Bei den in Absatz (3) Punkt a) und e) bestimmten Verfahren, sowie bei Verfahren gemäß Absatz (3) Punkt c) zur Einrichtung neuer Studiengänge im Grund- und Masterstudium und in der tertiären Berufsausbildung – ohne die von § 15 (4a) entsprechenden Hochschuleinrichtungen gemäß § 15 (1a) eingerichteten Masterstudiengänge, sowie ohne Masterstudiengänge in Studienfächern, in denen die Hochschuleinrichtung früher eine Berechtigung zur Einrichtung von Grund-, Master-, bzw. ungeteilten Studiengängen erworben hat – holt das Bildungsamt ein Fachgutachten des MAB ein. Das Bildungsamt ist bei der Einrichtung von Masterstudiengängen in den Verfahren gemäß Absatz (3) Punkt c) sowie bei den in Absatz (3) Punkt e) bestimmten Verfahren an die fachliche Stellungnahme des MAB gebunden.

(4a) In den in Absatz 3 Buchstaben a), c) und e) sowie in § 8 Absatz 2 geregelten Verfahren erstellt das MAB ein Sachverständigengutachten unter Berücksichtigung der Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (Standards and Guidelines in the European Higher Education Area, im Weiteren: ESG). Im Beschluss des

Bildungsamtes sind die Feststellungen des MAB hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem ESG mitzuteilen.

(4b) In den Verfahren nach Absatz 3 Buchstabe e) sowie in den Verfahren nach Absatz 3 Buchstabe c) bei der Einführung neuer Studiengänge im Grund- und Masterstudium und in der tertiären Berufsausbildung kann die Hochschuleinrichtung beantragen, dass statt der in Absatz 4 benannten Gutachter eine von der Hochschuleinrichtung vorgeschlagene Organisation, die bei der European Association for Quality Assurance in Higher Education Vollmitglied ist und im European Quality Assurance Register for Higher Education eingetragen ist, aufgeboten wird. In diesem Fall holt das Bildungsamt statt des Gutachtens des MAB – unter den in Absatz 4 bestimmten Bedingungen – die Stellungnahme der aufgebotenen Organisation ein, wobei bei einem erneuten Gutachten im Rahmen eines Verfahrens in derselben Sache oder bezüglich derselben Person die Person, die in einer früheren Phase des Verfahrens schon einmal als Gutachter teilgenommen hat, sich an der Erstellung eines neuen Gutachtens derselben Organisation nicht beteiligen darf.

(4c) Hochschuleinrichtungen gemäß § 15 (4a) sind verpflichtet, innerhalb von drei Jahren nach dem Eintrag des Studiengangs ins Verzeichnis das Fachgutachten des MAB oder einer Einrichtung gemäß Absatz (4b) einzuholen, wenn dies vor der Einrichtung des Studiengangs nicht erfolgt ist. Bis zu diesem Zeitpunkt ist sie verpflichtet, Studieninteressierte bzw. die zugelassenen Studierenden darauf hinzuweisen, dass der Studiengang noch nicht über eine Bewertung durch eine externe Qualitätssicherung verfügt.

(4d) Hochschuleinrichtungen gemäß § 15 (4a) leiten die Einrichtung von Masterstudiengängen nach § 15 (1a) durch das Einreichen der Vorgaben zu Lehrinhalten und Lernergebnissen und des Musterlehrplans beim Bildungsamt, bzw. der Vorgaben zu Lehrinhalten und Lernergebnissen zum MAB ein.

(5) Im Verfahren nach Absatz 3 Buchstabe c) können – als Grund- oder Masterstudium in Ungarn – nur Studiengänge genehmigt werden, die an den in § 14 Absatz 2a Buchstaben a), b) und d) genannten Orten stattfinden.

(6) Das Bildungsamt bzw. der Minister können für ihre Entscheidungen Stellungnahmen unabhängiger Experten hinzuziehen, bzw. können sie vergleichende internationale Studien erstellen lassen.

(7) Für die in diesem § bestimmten Verfahren muss der Antragsteller die in einer gesonderten Rechtsvorschrift festgelegten Verwaltungsgebühren entrichten.

§ 67/A (weggefallen)

§ 68 (1) Das Bildungsamt

a) untersucht im Rahmen der behördlichen Überprüfung die Rechtmäßigkeit des Betriebs der in seinem Register verzeichneten Hochschuleinrichtungen.

b) beteiligt sich an der Durchführung der Überprüfungen im Rahmen der Rechtsaufsicht durch den Minister.

(2) Das Bildungsamt als Ergebnis der Überprüfung nach Absatz 1 Buchstabe a):

a) kann eine Maßnahme durch den Träger veranlassen,

b) kann die Durchführung eines Rechtsaufsichtsverfahrens gemäß § 65 durch den Minister vorschlagen,

c) kann ein Ordnungsgeld der Aufsicht in Höhe von hundert Prozent bis zu dem Fünzigfachen des kleinsten obligatorischen Monatslohnes (Mindestlohn) verhängen,

d) informiert bei ausländischen Hochschuleinrichtungen die zuständigen Stellen des Ursprungslandes über die Ergebnisse der Überprüfung,

e) weist in der Entscheidung, die die Verwarnung enthält, die Hochschuleinrichtung auf die Rechtsverletzung hin und verpflichtet sie unter Setzung einer angemessenen Frist und unter Androhung der Rechtsfolgen, die Rechtsverletzung abzustellen, wenn festgestellt wird, dass die Hochschuleinrichtung gegen die Bestimmungen des Gesetzes, der Ordnung der Einrichtung oder einer behördlichen Entscheidung verstoßen hat und der Verstoß gegen das Gesetz, die Ordnung oder die behördliche Entscheidung durch Einstellung des rechtswidrigen Verhaltens oder durch Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes geheilt werden kann.

(3) (weggefallen)

(4) Auf die in § 67 und in Absätzen 1 bis 2 dieses § geregelten Verfahren bzw. behördlichen Prüfungen finden die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung.

(5) Fristen:

a) bei Verfahren für die Erteilung der Betriebsgenehmigung für Hochschuleinrichtungen und regionale Hochschulzentren sieben Monate;

b) beim Verfahren für die Überprüfung der Betriebsgenehmigungen von Hochschuleinrichtungen neun Monate;

c) (weggefallen)

d) bei Rechtsaufsichtsverfahren gemäß §§ 65 bis 66 hundertzwanzig Tage einschließlich des Verfahrens des Bildungsamtes;

e) bei der behördlichen Überprüfung gemäß § 68 Absatz 1 Buchstabe a) neunzig Tage;

f) bis g) (weggefallen)

(5a) Hat das Bildungsamt in einem Verfahren zur Einrichtung von tertiären Berufsausbildungen, Grund- und Masterstudiengängen, Promotionsstudiengängen und Doktorschulen das Gutachten des MAB einzuholen, beginnt die Frist am Folgetag des Eingangs des Gutachtens.

(6) Bei Verfahren zur Überprüfung des Betriebs von regionalen Hochschulzentren und der Betriebsvoraussetzungen für Wohnheime findet die Frist nach Absatz 5 Buchstabe b) Anwendung.

(7) Die behördlichen Verfahren nach diesem Gesetz werden von der zuständigen Behörde bis zum Abschluss dieses Strafverfahrens durch das Ausgangsurteil des Gerichts oder durch den endgültig gewordenen, nicht in der Hauptsache erlassenen Beschluss des Gerichts, oder bis zum Erlassen des Beschlusses der Staatsanwaltschaft oder der Ermittlungsbehörde zwecks Aussetzung durch den Staatsanwalt oder Einleitung eines Schlichtungsverfahrens, beziehungsweise bis zum Erlassen des Beschlusses der Staatsanwaltschaft oder der Ermittlungsbehörde, mit dem das Verfahren ohne die Möglichkeit des Anfechtens eingestellt wird, wenn der Sachentscheid von einer Vorabentscheidung solcher Fragen abhängig ist, wegen der ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, ausgesetzt.

(8) Bei Verfahren nach § 67 Absatz 3 Buchstaben c), e) und f) kann gegen den Beschluss des Bildungsamtes in erster Instanz – beim in der Regierungsverordnung bestimmten Amt – Berufung eingelegt werden.

(9) (weggefallen)

(10) In den Verfahren gemäß §§ 76 und 77 sind keine Bagatellverfahren möglich.

(11) In den Verfahren nach §§ 65, 66 und 68 darf keine verwaltungsrechtliche Sanktion verhängt werden, wenn drei Jahre ab dem Zeitpunkt verstrichen sind, zu dem die zur Verhängung der Sanktion berechnete Behörde von dem zuwiderhandelnden Verhalten Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch fünf Jahre nach der Begehung des Verstoßes.

§ 69 (1) Der Rektor der Hochschuleinrichtung, ferner in dem in § 64 Absatz 7 geregelten Fall die Ungarische Akademie der Wissenschaften, die Ungarische Akademie der Künste, das Ungarische Olympische Komitee holen vor der Erstellung des Vorschlags zur Verleihung des Titels eines Universitätsprofessors das Sachverständigengutachten des MAB ein.

(2) Der Rektor der Hochschuleinrichtung erstellt seinen Vorschlag zur Ernennung zum Universitätsprofessor unter Berücksichtigung des Sachverständigengutachtens und sendet den Vorschlag zusammen mit dem Sachverständigengutachten an den Träger der Hochschuleinrichtung. Die Träger der nicht staatlichen Hochschuleinrichtungen senden den Vorschlag des Rektors zusammen mit dem Sachverständigengutachten des MAB und ihrem eigenen Standpunkt dem Minister zu.

(3) Der Minister holt ein erneutes Gutachten des MAB ein, wenn der Vorschlag des Rektors mit dem Inhalt des Sachverständigengutachtens des MAB nicht in Einklang steht. Wenn der Vorschlag des Rektors und das Sachverständigengutachten des MAB im Einklang stehen, leitet der Minister beim Staatspräsidenten die Ernennung zum Universitätsprofessor ein. Wenn der Vorschlag des Rektors und das Sachverständigengutachten des MAB nicht im Einklang stehen, kann der Minister in Erwägung ziehen, beim Staatspräsidenten die Ernennung zum Universitätsprofessor einzuleiten.

(4) Im Verfahren nach Absatz 1 beurteilt der MAB außer den gesetzlich bestimmten Ergebnissen auch die Ergebnisse des Betroffenen in Lehre und Forschung bzw. in Kunst und in Sportwissenschaften.

(5) Der Rektor der Hochschuleinrichtung braucht vor der Vorbereitung seiner Empfehlung im Zusammenhang mit der Verleihung des Positionstitels eines Universitätsprofessors das Gutachten des MAB nicht einzuholen, wenn der Kandidat im Ausland in einer Einrichtung, die Vollmitglied des Europäischen Verbands für Qualitätssicherung im Hochschulbereich (European Association for Quality Assurance in Higher Education) ist oder von einer anderen, den ESG entsprechenden Hochschulakkreditierungsstelle im Rahmen eines Qualitätssicherungsverfahrens qualifiziert oder akkreditiert wurde,

a) die in § 28 Absatz 5 festgelegten Beschäftigungsbedingungen erfüllt hat, oder

b) nach Erlangung eines akademischen Grades

ba) Aufgaben wahrnimmt oder wahrgenommen hat, die denen eines Universitätsprofessors entsprechen, oder

bb) hervorragende Forschungsarbeit geleistet hat.

Kapitel XVIII

DIE AN DER ERFÜLLUNG DER STAATLICHEN AUFGABEN BETEILIGTEN KÖRPERSCHAFTEN

41. Das Ungarische Akkreditierungskomitee (MAB)

§ 70 (1) Das MAB ist ein unabhängiges nationales Expertengremium, das für die externe Evaluierung der Qualität der Ausbildung, der wissenschaftlichen Forschung und des künstlerischen Schaffens im Hochschulbereich sowie der internen Qualitätssicherungssysteme der Hochschuleinrichtungen eingerichtet wurde und als Experte an den durch dieses Gesetz geregelten hochschulbezogenen Verfahren beteiligt ist.

(1a) Das MAB ist eine juristische Person. Das MAB entsteht durch die Eintragung im Hochschulinformationssystem des Bildungsamtes, sein Sitz ist in Budapest, zu seiner Vertretung ist der Vorsitzende berechtigt. Das MAB gilt ohne Eintragung in das Register für gemeinnützige Organisationen als gemeinnützige Organisation. Die Gründungsurkunde des MAB wird vom Minister erlassen.

(1b) Das MAB erarbeitet eine Satzung, die vom Minister genehmigt wird. Das MAB legt dem Minister die Satzung spätestens am fünfzehnten Tag nach ihrer Annahme zur Genehmigung vor. Der Minister kann die Genehmigung der Satzung nur dann verweigern, wenn sie gegen Rechtsvorschriften verstößt.

(1c) Auf die Berichts- und Buchführungspflichten des MAB finden die im Rechnungslegungsgesetz für „andere Organisationen“ festgelegten Bestimmungen Anwendung.

(2) Das MAB hat dafür Sorge zu tragen, dass die im Interesse der Allgemeinheit öffentlichen Angaben zu den fachlichen Beurteilungskriterien, den Inhalten der von ihm ausgestellten Sachverständigengutachten und Stellungnahmen bzw. den an der Expertise beteiligten Personen zugänglich sind. Die Beurteilungskriterien des MAB sind für das gesamte ungarische Hochschulwesen dieselben und unabhängig vom Träger gültig.

(3) (weggefallen)

§ 71 (1) Das MAB hat zwanzig Mitglieder. Neun Mitglieder werden vom Minister delegiert, zwei Mitglieder von der Ungarischen Akademie der Wissenschaften, ein Mitglied von der Ungarischen Kunstakademie, drei Mitglieder von der Ungarischen Rektorenkonferenz, zwei Mitglieder von den kirchlichen Trägern von Hochschuleinrichtungen, ein Mitglied von der Ungarischen Handels- und Industriekammer, ein Mitglied von der Nationalen Konferenz der studentischen Selbstverwaltungen und ein Mitglied von der Nationalen Doktorandenvereinigung. Die Mitglieder müssen – mit Ausnahme der von der Nationalen Doktorandenvereinigung und der Nationalen Konferenz der Studentischen Selbstverwaltungen delegierten Mitglieder – über einen wissenschaftlichen Grad verfügen. Bei der Delegation sind die delegierenden Organe verpflichtet, sich miteinander im Hinblick auf die verhältnismäßige Vertretung der größeren Wissenschaftsgebiete zu verständigen. Mitglied des MAB kann nicht sein, wer Mitglied des Hochschulplanungsorgans, Rektor, Kanzler, öffentlicher Beamter, Regierungsbeamter, Staatsbeamter oder Angestellter der Nationalen Steuer- und Zollbehörde ist.

(2) Der Vorsitzende des MAB wird vom Minister und dem Präsidenten der Ungarischen Akademie der Wissenschaften aus dem Kreis der Mitglieder des Komitees vorgeschlagen. Der Vorsitzende wird vom Ministerpräsidenten ernannt.

(3) Das MAB wählt aus seiner Mitte einen Vorstand und legt seine Geschäftsordnung fest.

(4) Die delegierten Mitglieder werden – auf Vorschlag des Ministers – vom Ministerpräsidenten beauftragt. Der Auftrag kann einmal verlängert werden. Die Mitglieder werden – mit Ausnahme der von der Nationalen Doktorandenvereinigung und der Nationalen Konferenz der studentischen Selbstverwaltungen delegierten Mitglieder – für höchstens sechs Jahre beauftragt. Der Ministerpräsident beauftragt die von der Nationalen Doktorandenvereinigung und der Nationalen Konferenz der studentischen Selbstverwaltungen delegierten Mitglieder für höchstens zwei Jahre.

(5) Im Rahmen der Organisation des MAB wird ein aus drei Mitgliedern bestehender Revisionsausschuss eingesetzt, der die Aufgaben im Zusammenhang mit der Erstellung eines neuen Gutachtens zu demselben Thema oder derselben Person in einem Verfahren gemäß §§ 67 und 69 auf der Grundlage unparteiischer und objektiver Kriterien wahrnimmt. Die Mitglieder des Revisionsausschusses werden vom Minister delegiert, auf Interessenkonflikte finden die für die Mitglieder des MAB gültigen Bestimmungen Anwendung, mit der Maßgabe, dass keine Person, die vor ihrem Mandat drei Jahre lang Mitglied des MAB war, Mitglied des Revisionsausschusses sein darf.

§ 71/A (1) Der Minister übt die Rechtsaufsicht über das MAB aus.

(2) Im Rahmen der Rechtsaufsicht müssen die Rechtmäßigkeit und die Einhaltung der Inhalte der Satzung beziehungsweise der Gründungsurkunde des MAB sowie die Rechtmäßigkeit des Betriebs des MAB überprüft werden.

(3) Als Ergebnis der Überprüfung gemäß Absatz 2 fordert der Minister den Leiter des MAB auf, den rechtswidrigen Betrieb oder die rechtswidrige Entscheidung abzustellen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, wobei er eine angemessene Frist setzt.

(4) Der Vorsitzende des MAB ist verpflichtet, den rechtswidrigen Betrieb abzustellen beziehungsweise die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Der vom Minister beanstandete Maßnahme oder Entscheidung kann nicht durchgesetzt werden.

(5) Wenn der Vorsitzende des MAB der Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht genüge tut, können der Minister, sowie der Vorsitzende des MAB gegen die Aufforderung eine Verwaltungsklage erheben.

(6) Das Gerichtsverfahren nach Absatz 5 kann innerhalb von dreißig Tagen nach dem fruchtlosen Ablauf der Frist beziehungsweise innerhalb einer Ausschlussfrist von dreißig Tagen nach der Aufforderung eingeleitet werden.

(7) Auf durch den Minister aufgrund von Absatz 5 eingeleitete Verwaltungsprozesse finden die Bestimmungen der Aufsichtsprozesse für öffentliche Körperschaften Anwendung. Für das Verfahren hat das Landgericht der Hauptstadt Budapest ausschließliche Zuständigkeit.

§ 71/B (1) Das MAB erstellt Gutachten in Verfahren

a) zwecks Genehmigung des Betriebs einer Hochschuleinrichtung,

b) zwecks Überprüfung der Betriebsgenehmigungen von Hochschuleinrichtungen,

c) zwecks Einrichtung von tertiären Berufsausbildungen, Grund- und Masterstudiengängen,

d) zwecks Einrichtung einer Doktorschule, Aufnahme ihres Promotionsstudiums und Aufnahme der Ausbildung in einer neuen Disziplin,

e) zwecks Genehmigung des Betriebs ausländischer Hochschuleinrichtungen in Ungarn auf Ersuchen des Bildungsamtes.

(2) Die Frist für die Erstellung des Gutachtens beträgt neunzig Tage, im Falle der Gründung einer Doktorschule und der Registrierung einer neuen Disziplin einer Doktorschule acht Monate.

(3) In Verfahren zur Überprüfung der Betriebsgenehmigungen von Hochschuleinrichtungen darf das MAB seine früheren Gutachten verwenden.

42. Fachgremien der Hochschuleinrichtungen

§ 72 (1) Die Ungarische Rektorenkonferenz ist ein beratendes Gremium, das zur Vertretung und Wahrung der Interessen der Hochschuleinrichtungen berechtigt ist. Sie ist eine juristische Person mit Sitz in Budapest und wird durch ihren Vorsitzenden vertreten. Über die Ungarische Rektorenkonferenz übt die Staatsanwaltschaft die Rechtsaufsicht aus. Die Ungarische Rektorenkonferenz wird vom Bildungsamt registriert. Auf die Berichts- und Buchführungspflichten der Ungarischen Rektorenkonferenz finden die im Rechnungslegungsgesetz für „andere Organisationen“ festgelegten Bestimmungen Anwendung. Die Ungarische Rektorenkonferenz gilt – ohne Eintragung in das Register für gemeinnützige Organisationen – als gemeinnützige Organisation.

(2) Mitglieder der Ungarischen Rektorenkonferenz sind die Rektoren der Hochschuleinrichtungen.

(3) Die Ungarische Rektorenkonferenz bestimmt – in ihrer Satzung – ihre Arbeitsweise, und wählt ihren Vorstand und ihre Vertreter. Die Ungarische Rektorenkonferenz ist berechtigt, das Wappen Ungarns zu verwenden.

(4) Die wirtschaftlichen und administrativen Voraussetzungen des Betriebs der Ungarischen Rektorenkonferenz werden von den Hochschuleinrichtungen bereitgestellt.

(5) Der Landesdoktorenrat ist ein aus den Vorsitzenden der Doktorenräte der Hochschuleinrichtungen bestehendes Gremium, das in Fragen der Doktorstudien bzw. der Verleihung von Dokortiteln Stellung nimmt, sowie – in Abstimmung mit der Nationalen Doktorandenvereinigung – die Organisationsprinzipien der Komplexprüfung bestimmt. Der Landesdoktorenrat bestimmt die Prinzipien für die qualitäts- und leistungsorientierte Verteilung der mit einem ungarischen staatlichen (Teil-)Stipendium finanzierten Studienplätze unter den Hochschuleinrichtungen.

(6) Der Landesdoktorenrat ist eine juristische Person. Der Landesdoktorenrat entsteht durch seine Eintragung durch das Bildungsamt ins im Rahmen des Hochschulinformationssystems geführte amtliche Verzeichnis; zu seiner Vertretung ist der Vorsitzende berechtigt. Der Landesdoktorenrat gilt – ohne Eintragung ins Register für gemeinnützige Organisationen – als gemeinnützige Organisation. Die Gründungsurkunde des Landesdoktorenrates wird vom Minister erlassen.

(7) Der Landesdoktorenrat arbeitet aufgrund einer Geschäftsordnung, die Geschäftsordnung wird vom Landesdoktorenrat ausgearbeitet und angenommen, wobei der Vorsitzende des Landesdoktorenrates die Geschäftsordnung spätestens am fünfzehnten Tag nach der Annahme dem Minister zur Genehmigung vorlegt. Nach der Genehmigung der Geschäftsordnung wird der Landesdoktorenrat vom Bildungsamt ins amtliche Register aufgenommen. Über die Arbeit des Landesdoktorenrates übt der Minister die Rechtsaufsicht aus.

(8) Auf die Berichts- und Buchführungspflichten des Landesdoktorenrates finden die im Rechnungslegungsgesetz für „andere Organisationen“ festgelegten Bestimmungen Anwendung.

Kapitel XIX

GOVERNANCE DURCH DEN TRÄGER

43. Ausübung der Trägerrechte

§ 73 (1) Die Governance durch den Träger wird von demjenigen ausgeübt, der die für den Betrieb der Hochschuleinrichtung gemäß den in diesem Gesetz bestimmten Voraussetzungen zur Verfügung stellt. Die Berechtigungen und Pflichten der Führung durch den Träger sind – sofern dieses Gesetz es nicht anders bestimmt – dieselben, unabhängig davon, wer sie ausübt.

(2) Das Trägerrecht einer Hochschuleinrichtung kann mittels einer Vereinbarung – die zu dem Zeitpunkt gültig wird, an dem der Beschluss des Bildungsamtes über die Registereintragung endgültig wird – einem anderen zur Ausübung von Trägerrechten Berechtigten übergeben werden. Wenn die Übergabe die Tätigkeit und den Betrieb der Hochschuleinrichtung nicht berührt, untersucht das Bildungsamt, ob der neue Träger über die für den ununterbrochenen Betrieb der Hochschuleinrichtung erforderlichen Voraussetzungen verfügt. Die Änderung des Trägerrechts hat keinen Einfluss auf die staatliche Anerkennung der Hochschuleinrichtung und die Rechte und Pflichten der Studierenden.

(3) Der Träger

a) erlässt und ändert die Gründungsurkunde der Hochschuleinrichtung in eigener Zuständigkeit – bei staatlichen Hochschuleinrichtungen mit einer nicht an die im Gesetz CXCV von 2011 über den Staatshaushalt bezeichneten Zustimmung gebundenen Maßnahme;

b) teilt den Budgetrahmen (Bilanzsummen) der Hochschuleinrichtung mit und bewertet den aufgrund der Bestimmungen für die Rechnungslegung erstellten Jahresbericht;

c) prüft

ca) die Satzung der Hochschuleinrichtung,

cb) den Institutionsentwicklungsplan der Hochschuleinrichtung,

cc) das Budget der Hochschuleinrichtung,

d) überprüft

da) die Wirtschaftsführung, die Rechtmäßigkeit und die Effizienz des Betriebs der Hochschuleinrichtung,

db) die Effizienz der professionellen Arbeit;

e) veranlasst die Ernennung und Abberufung des Rektors und übt über ihn die Arbeitgeberrechte aus;

f) beauftragt bei nicht staatlichen Hochschuleinrichtungen den Präsidenten und den Kanzler – bzw. falls kein solcher vorhanden ist, den als leitenden Angestellten (Führungskraft) beschäftigten Finanzleiter – bzw. zieht den Führungsauftrag zurück;

g) stellt bei als Einrichtungen des Staatshaushaltes betriebenen Hochschuleinrichtungen die Überprüfung des jährlichen Finanzberichtes sicher;

h) erteilt seine Zustimmung

ha) für die Gründung von in der Zuständigkeit der Hochschuleinrichtung liegenden, mit regelmäßigen Zuwendungen verbundenen Titel und Anerkennungen bzw. für die Auszahlung regelmäßiger Zuwendungen aufgrund von Titeln,

hb) für die Gestaltung – insbesondere hinsichtlich der einzurichtenden Studiengänge, der Organisationsarten der Studien, der geplanten Studierendenkapazität je Studiengang – der jährlichen Lehrtätigkeit der Hochschuleinrichtung;

i) ist berechtigt, zum Zweck der Überprüfung des Betriebs und des Finanzmanagements der Hochschuleinrichtung Zugriff zu den lehr-, wirtschaftsbezogenen bzw. anderen Aufzeichnungen der Einrichtung zu erhalten;

j) bestimmt durch seine Zustimmung die Kosten für die an der Hochschuleinrichtung angebotenen Studiengänge,

k) übt die Entscheidungsmacht im Zusammenhang mit der Delegation, der Beauftragung, der Abberufung und der Beendigung des Mandats der Mitglieder des Konsistoriums staatlicher Hochschuleinrichtungen aus.

(3a) Bei Entscheidungen betreffend der Minderheitenstudiengänge holt der Träger die Stellungnahme des Nationalen Minderheitenrates ein.

(4) Der Träger untersucht die Einheitlichkeit, Vollständigkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Satzung.

(5) Im Rahmen der Gewährleistung der Rechtsaufsicht müssen die Einhaltung und die Rechtmäßigkeit der Inhalte der Dokumente der Einrichtung sowie die Rechtmäßigkeit des Betriebs und der Beschlüsse der Hochschuleinrichtung überprüft werden.

§ 73/A (weggefallen)

§ 74 (1) Als Resultat der Überprüfung fordert der Träger den Leiter der Hochschuleinrichtung – unter Bereitstellung einer angemessenen Frist – an, den unrechtmäßigen Beschluss zu korrigieren bzw. die erforderliche Maßnahme zu treffen.

(2) Der Träger beurteilt die Effizienz der fachlichen Tätigkeit und die Zweckmäßigkeit des Betriebs aufgrund des von der Hochschuleinrichtung – den Bestimmungen für die Rechnungslegung entsprechend – erstellten Berichts und veranlasst in begründeten Fällen unter Bereitstellung einer angemessenen Frist – Maßnahmen.

(3) Die Hochschuleinrichtung übersendet ihre Satzung, ihren Institutionsentwicklungsplan, ihren Budgetplan sowie deren Änderungen innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Senatsbeschluss dem Träger. Wenn die Hochschuleinrichtung eine vom Budgetplan abweichende Entscheidung zu fassen wünscht, muss sie diese vorab dem Träger zusenden. Der Träger ist berechtigt, auch die Zusendung weiterer Senatsbeschlüsse zu verlangen. Bei staatlichen Hochschuleinrichtungen müssen der Institutionsentwicklungsplan, der Budgetplan und deren Änderungen zur Information auch dem für die Überwachung des Staatsvermögens verantwortlichen Minister sowie dem für den Staatshaushalt verantwortlichen Minister übersandt werden, des Weiteren sind sie im Falle von aufgrund § 4 Absatz 4 dem für die Koordination der Wissenschaftspolitik zuständigen Minister übergebenen Einrichtungen auch dem Minister zuzusenden.

(4) Der Träger kann seine Bemerkungen bezüglich des Budgetplans und des für die Ausführung des Budgetplans erstellten Zeitplans innerhalb von dreißig, bezüglich der Satzung innerhalb von dreißig, bzw. bezüglich des Institutionsentwicklungsplans innerhalb von neunzig Tagen nach der Zusendung der Hochschuleinrichtung mitteilen. Diese Frist kann einmal um dreißig Tage verlängert werden. Wenn der Träger mit den Inhalten des Budgetplans, der Satzung bzw. des Institutionsentwicklungsplans der Hochschuleinrichtung nicht einverstanden ist, sendet er diesen an die Hochschuleinrichtung zurück und veranlasst – unter Bereitstellung einer angemessenen Frist – die Umgestaltung des Dokuments.

(4a) Der Träger kann, um die Bestimmungen von § 73 Absatz 5 zu gewährleisten, weitere Kontrollen durchführen, die Einrichtung zu Berichten und Auskünften verpflichten, sowie bezüglich des Betriebs der Hochschuleinrichtung Aufforderungen geben bzw. Einwände erheben.

(5) Die Hochschuleinrichtung ist verpflichtet, der Aufforderung bzw. dem Einwand Folge zu leisten. Die beanstandete Maßnahme bzw. der beanstandete Beschluss der Hochschuleinrichtung kann nicht durchgesetzt werden.

44. Der Rahmen der Governance durch den Träger

§ 75 (1) Die Governance durch den Träger kann die – hinsichtlich der wissenschaftlichen Gegenstände und Inhalte von Lehre und Forschung garantierte – Selbständigkeit der Hochschuleinrichtung nicht verletzen. Der Rektor kann aufgrund eines Senatsbeschlusses der Hochschuleinrichtung die Maßnahme des Trägers – zur Wahrung ihrer in diesem Gesetz bestimmten Selbständigkeit – innerhalb von dreißig Tagen in einem Verwaltungsprozess anfechten. Die Frist ist eine Ausschlussfrist. Für das Verfahren hat das Landgericht der Hauptstadt Budapest ausschließliche Zuständigkeit.

(2) Bei staatlichen Hochschuleinrichtungen

a) bestimmt der Träger die Bezüge des Rektors bzw. des Kanzlers,

b) genehmigt der Träger den Teil der Aufgabenbeschreibung des Rektors, der außerhalb seiner Lehr- und Forschungstätigkeit liegt, sowie die Aufgabenbeschreibung des Kanzlers.

(2a) Wenn der Rektor verhindert oder befangen ist, oder wenn die Position des Rektors vorübergehend unbesetzt ist, geht der zur Vertretung des Rektors berechnigte Prorektor als Leiter der Hochschuleinrichtung bzw. des Senates vor, die Arbeitgeberrechte über ihn werden vom Träger ausgeübt.

(3) (weggefallen)

(4) Bei staatlichen Hochschuleinrichtungen

a) (weggefallen)

b) übt der Kanzler das Recht zur Ernennung bzw. Abberufung des Leiters der internen Revision mit der vorherigen Zustimmung des Trägers

aus.

(5) Bei staatlichen Hochschuleinrichtungen leitet der Träger seine Entscheidung gemäß § 73 Absatz 3 Buchstabe a) vorab dem für den Staatshaushalt verantwortlichen Minister weiter, der bezüglich der die Gründungsurkunde betreffenden Maßnahmen innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Erhalt der Mitteilung durch den Träger Einspruch erheben kann. Die angefochtene Maßnahme darf nicht durchgesetzt werden. Bei einem fruchtlosen Ablauf der Frist ist die Zustimmung des für den Staatshaushalt verantwortlichen Ministers zu vermuten.

(6) (weggefallen)

TEIL SECHS

BESTIMMUNGEN MIT INTERNATIONALER DIMENSION

Kapitel XX

AUSLÄNDISCHE HOCHSCHULEINRICHTUNGEN IN UNGARN, UNGARISCHE HOCHSCHULEINRICHTUNGEN IM AUSLAND

45. Betrieb ausländischer Hochschuleinrichtungen in Ungarn

§ 76 (1) Eine ausländische Hochschuleinrichtung mit dem Sitz in einem Staat, der nicht Vertragspartei des Vertrages über den Europäischen Wirtschaftsraum ist (im Folgenden Nicht-EWR-Staat genannt), kann in Ungarn eine Bildungstätigkeit, die zu einem Diplom führt, dann ausüben, wenn

- a) sie in einem zwischen der Regierung Ungarns und der Regierung des Staates, in dem die ausländische Hochschuleinrichtung ansässig ist, abgeschlossenen internationalen Vertrag über die Gleichwertigkeit von Hochschulqualifikationen und -abschlüssen enthalten ist,
- b) die Ausbildung in Ungarn mit der Ausbildung an ungarischen Hochschuleinrichtungen gleichwertig ist,
- c) die Zulassungsvoraussetzungen für die von ihr in Ungarn angebotene Ausbildung entsprechen denen einer staatlich anerkannten Hochschuleinrichtung, die eine gleichwertige Ausbildung wie die von der Einrichtung angebotene anbietet, und
- d) seine Bildungstätigkeit, die zu einem Diplom führt, wurde auf Antrag vom Bildungsamt genehmigt.

(1a) Im Hinblick auf die Hochschuleinrichtung gemäß Absatz 1 finden auch – mit Ausnahme der Regelung zur Verwendung von Namen historisch herausragender Persönlichkeiten – die Bestimmungen von § 9 Absätze 2a und 2b Anwendung, vorausgesetzt, dass die Bezeichnung der Hochschuleinrichtung weder mit einer Hochschuleinrichtung im Anhang 1 noch mit einer in Ungarn einer Bildungstätigkeit nachgehenden ausländischen Hochschuleinrichtung verwechselt werden darf.

(2) Die Betriebsgenehmigung kann aufgrund des Gutachtens einer Akkreditierungsorganisation des Herkunftslandes oder einer anderen, ESG-Kriterien erfüllenden Akkreditierungsorganisation verweigert werden. Das Gutachten nimmt zu den personellen und Sachvoraussetzungen sowie zur Qualität der Ausbildung Stellung.

(3) (weggefallen)

(4) Das Bildungsamt kann in seinem Verfahren verlangen, dass die ausländische Hochschuleinrichtung beglaubigte Kopien oder beglaubigte ungarische Übersetzungen der Dokumente vorlegt, die die Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Bedingungen belegen. Das Bildungsamt veröffentlicht auf seiner Homepage eine Liste der Sprachen, hinsichtlich derer sie auch eine nicht beglaubigte ungarische Übersetzung akzeptiert.

(5) Die Ausübung der in Absatz 1 vorgesehenen Bildungstätigkeit, die in der ausländischen Hochschuleinrichtung durchgeführten Lehr- und Forschungstätigkeiten sowie

deren Beaufsichtigung und der Betrieb der Einrichtung unterliegen den Vorschriften des Staates, in dem die Einrichtung ihren Sitz hat; für die in Absatz 1 vorgesehene Ausbildung können die in dem Staat, in dem die Hochschuleinrichtung ihren Sitz hat, anerkannten Diplome und Grade verliehen werden.

(5a) Die über eine Betriebsgenehmigung verfügenden ausländischen Hochschuleinrichtungen werden vom Bildungsamt ins Register eingetragen. Das Bildungsamt muss die Betriebsgenehmigung mindestens alle fünf Jahre überprüfen. Das Bildungsamt widerruft die Entscheidung über die Betriebsgenehmigung, wenn die ausländische Hochschuleinrichtung oder der Studiengang in der Folge die in Absatz 1 Buchstaben a) bis c), ferner in den Absätzen 2 und 3 genannten Bedingungen später nicht erfüllt.

(5b) Der Minister übt seine Befugnisse nach §§ 65 und 66 über den Betrieb ausländischer Hochschuleinrichtungen aus, die eine zu einem Diplom führende Ausbildung im Sinne von Absatz 1 anbieten.

(6) Die in Absatz 1 bezeichneten Bestimmungen bezüglich der Überprüfung der Rechtmäßigkeit von ausländischen Diplomen ausstellenden Hochschuleinrichtungen finden in Ermangelung von durch ein Gesetz verkündeten völkerrechtlichen Verträgen Anwendung.

(7) Sofern nicht ein völkerrechtlicher Vertrag etwas anderes vorsieht, kann ein Studienplatz an einer in Ungarn tätigen ausländischen Hochschuleinrichtung nicht mit einem (Teil-)Stipendium des ungarischen Staates gefördert werden.

(8) Die in diesem § geregelten Hochschuleinrichtungen sind verpflichtet, sich anzumelden und dem Hochschulinformationssystem Daten zu liefern. Das Bildungsamt führt ein Register über die auf ungarischem Staatsgebiet mit einer Genehmigung tätigen ausländischen Hochschuleinrichtungen, die einmal jährlich – im Monat Dezember – im Amtsblatt Ungarns, sowie auf der Webseite des vom Minister geführten Ministeriums zu veröffentlichen ist.

(9) Ist zum Nachweis der in diesem § bestimmten Anforderungen ein internationales Rechtshilfeverfahren erforderlich ist, wendet sich das Bildungsamt direkt an die für das Bildungswesen zuständige Stelle des Herkunftsstaates. Im Falle eines Staates, der das am 11. April 1997 in Lissabon unterzeichnete und durch das Gesetz XCIX von 2001 verkündete Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (nachstehend „Lissabon-Konvention“ genannt) als für ihn verbindlich anerkannt hat, richtet das Bildungsamt das Ersuchen um internationale Rechtshilfe jedoch direkt an das in Artikel IX.2 der Lissabon-Konvention genannte ausländische Informationszentrum.

§ 77 (1) Für staatlich anerkannte ausländische Hochschuleinrichtungen mit Sitz in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden: EWR-Staat) findet § 76 mit den in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Ausnahmen Anwendung.

(2) Eine staatlich anerkannte ausländische Hochschuleinrichtung mit Sitz in einem EWR-Staat kann auf dem Gebiet Ungarns eine Bildungstätigkeit, die zu einem Diplom führt, ausüben, wenn

a) das von ihr auf ungarischem Staatsgebiet einzuführen beabsichtigte Studium und das im Hinblick darauf ausgestellte Diplom als eine staatlich anerkannte Ausbildung mit Hochschulabschluss gilt, und

b) die Zulässigkeit der Hochschuleinrichtung für die Ausbildungstätigkeit, die zu einem Diplom führt, durch einen Beschluss des Bildungsamtes auf Antrag festgestellt wird.

(3) Ein Dienstleistungserbringer, der gemäß dem Gesetz über die allgemeinen Regeln für die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten zur freien Erbringung von Dienstleistungen berechtigt ist, hat dem Bildungsamt seine Absicht, im Rahmen der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen im ungarischen Hoheitsgebiet Tätigkeiten im Hochschulbereich auszuüben, anzumelden. Dienstleistungserbringer, die zur freien Erbringung von Dienstleistungen berechtigt ist, werden vom Bildungsamt dann registriert, wenn sie die in Absatz 2 Buchstabe a) vorgesehenen Bedingungen erfüllen.

(4) Die Einrichtungen von – keine Doppelstudiengänge darstellenden – Grund-, Master- oder damit gleichwertigen geteilten Studiengängen von durch einen am EWR-Abkommen beteiligten Staat anerkannten Hochschuleinrichtungen an ungarischen Hochschuleinrichtungen werden vom Bildungsamt registriert, wenn die betroffene ausländische und die ungarische Hochschuleinrichtung die Organisation des Studiengangs vereinbart haben und die ausländische Hochschuleinrichtung sich in dieser Übereinkunft verpflichtet, aufgrund der an der ungarischen Hochschuleinrichtung durchgeführten Studien das ausländische Diplom auszustellen. Auf diese Studien, auf die Rechte und Pflichten der am Studium Teilnehmenden, auf die Lehrtätigkeit und deren Überprüfung beziehungsweise auf die Bestimmung der Zulassungsvoraussetzungen finden die in §76 Absätzen 5 und 7 bestimmten Bedingungen Anwendung.

46. Ausbildungsaktivitäten ungarischer Hochschuleinrichtungen außerhalb des ungarischen Staatsgebiets, sowie die Regeln für gemeinsame Ausbildungen

§ 78 (1) Ungarische Hochschuleinrichtungen können außerhalb des ungarischen Staatsgebiets – wenn die Rechtsordnung des entsprechenden Staates dies zulässt – gemäß den Regelungen der Regierungsverordnung Studiengänge außerhalb ihres Sitzes einrichten. Auf die Registrierung der Studien finden die Bestimmungen von § 67 Absatz 4 Anwendung.

(2) Zum Betrieb der Hochschuleinrichtung in Absatz 1 kann der ungarische Staat – durch eine gesetzlich bestimmte Zuwendung, gemäß einem völkerrechtlichen Vertrag, einem Arbeitsplan, bzw. mittels einer Ausschreibung oder einer Vereinbarung – beitragen. Die Ausschreibung kann vom Minister veröffentlicht werden, Vereinbarungen können vom Minister geschlossen werden.

(3) Ungarische Hochschuleinrichtungen können mit ausländischen Hochschuleinrichtungen zu einem ungarischen und ausländischen oder zu einem gemeinsamen Diplom führende gemeinsame Studiengänge einrichten, wenn folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

a) die betroffenen Hochschuleinrichtungen gelten in dem Staat, in dem sie ihren Sitz haben, als staatlich anerkannte Hochschuleinrichtungen,

b) das ausgestellte Diplom gilt gemäß den nationalen Rechtsvorschriften der betroffenen Staaten als Hochschuldiplom,

c) die ungarische und die ausländische Hochschuleinrichtung verfügen in einem Studien- oder Wissenschaftsgebiet über das Recht, Studien einzurichten, das dem Studien- oder Wissenschaftsgebiet des den Gegenstand der Vereinbarung bildenden gemeinsamen Studiums entspricht,

d) (weggefallen)

e) (weggefallen)

(4) Bei den Studiengängen nach Absatz 3 ist keine Genehmigung für die Tätigkeit der ausländischen Hochschuleinrichtung in Ungarn erforderlich.

(5) Das Bildungsamt erfasst die Vereinbarung und den Studiengang gemäß den allgemeinen Regelungen zur Einrichtung von Studiengängen.

(6) Im Falle einer gemeinsamen Ausbildung kann zusätzlich zu den in § 67 Absätze 4 und 4b genannten Organisationen eine Organisation, die als Vollmitglied des Europäischen Verbands für Qualitätssicherung im Hochschulbereich (European Association for Quality Assurance in Higher Education) tätig und im Europäischen Qualitätssicherungsregister für Hochschulbildung (European Quality Assurance Register for Higher Education) für die Hochschulbildung eingetragen ist, zur Abgabe eines Gutachtens aufgefordert werden; ein zuvor von einer solchen Organisation eingeholtes Gutachten muss ebenfalls akzeptiert werden.

(7) Bei gemeinsamen Ausbildungsmaßnahmen gibt die gemäß Absatz 6 handelnde Organisation zusätzlich zu § 67 Absatz 4a ihr Gutachten ab, wobei das Dokument mit dem Titel „Europäischer Ansatz zur Qualitätssicherung von Joint Programmes“ (European Approach for Quality Assurance of Joint Programmes) berücksichtigt wird.

Kapitel XXI

STUDIEN UNGARISCHER STAATSANGEHÖRIGER IM AUSLAND, STUDIEN AUSLÄNDISCHER STAATSANGEHÖRIGER IN UNGARN

47. Unterstützung von Studien im Ausland

§ 79 §(1) Ungarische Staatsangehörige können ohne Erlaubnis an ausländischen Hochschuleinrichtungen studieren.

(1a) Ungarische Staatsangehörige können zum Erwerb von Berufserfahrung im Zusammenhang mit ihrem Studium an einer staatlich anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtung für die Dauer ihres Studierendenrechtsverhältnisses an der ausländischen Hochschuleinrichtung unter den in § 44 Absatz 1 Buchstabe a), Absatz 2, Absatz 3 Buchstabe a) und Absatz 3a genannten Bedingungen ein Rechtsverhältnis mit einem ungarischen Arbeitgeber eingehen.

(2) (weggefallen)

(3) Wenn der ungarische Staatsangehörige einer nationalen Minderheit angehört, stellt das Ministerium unter der Leitung des Ministers – durch Ausschreibung erhältliche Stipendien zur Verfügung, um die Hochschulbildung in der Muttersprache zu fördern.

(4) Ungarische Staatsangehörige können – wenn sie in einem EWR-Staat an einer staatlich anerkannten Hochschuleinrichtung in einem zu einem Diplom führenden Studiengang studieren – ein Studentendarlehen in Anspruch nehmen.

(5) Teilnehmer an Auslandsstudien im Sinne dieses § haben Anspruch auf einen Studentenausweis.

(6) Die Ordnungen für die Ausschreibungen und Bewertungen gemäß Absatz 3, die Beantragung, Auszahlung und Abrechnung von Studentendarlehen beziehungsweise die Beantragung und Ausstellung von Studentenausweisen werden von der Regierung bestimmt, wobei die in Absatz 3 bestimmten Ausschreibungen mit dem Einverständnis der Landesselbstverwaltungen der Minderheiten auszuschreiben und zu beurteilen sind.

48. Die Regelungen zur Begründung eines Studierendenrechtsverhältnisses und zur Teilnahme an Studien

§ 80 (1) Auf die Anerkennung von an einer über eine Betriebsgenehmigung im Ausland oder in Ungarn verfügenden ausländischen Hochschuleinrichtung erworbenen Diplomen und von Zeugnissen, die die Mittelschulbildung nachweisen, finden die Bestimmungen des Gesetzes C von 2001 über die Anerkennung ausländischer Zeugnisse und Diplome (im Weiteren: Anerkennungsgesetz) Anwendung.

(2) Auf die Studien nicht ungarischer Staatsangehöriger in Ungarn finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit folgenden Abweichungen Anwendung:

- a) wenn der Studierende über keinen Wohnsitz innerhalb des Staatsgebietes verfügt, muss er vor dem Eingehen eines Studierendenrechtsverhältnisses die in einer gesonderten Rechtsvorschrift bestimmten Einreise- und Aufenthaltserlaubnis erwerben,
- b) wenn der in § 39 Absatz 1 bezeichnete Studierende – mit Ausnahme der in § 39 Buchstaben c) bis d) aufgezählten – an einem mit einem ungarischen staatlichen (Teil-)Stipendium finanzierten Studiengang teilnimmt, hat er nur aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrags, einer Rechtsvorschrift, eines Arbeitsplans oder aufgrund von Gegenseitigkeit Anrecht auf soziale oder andere Stipendien, soziale Beihilfen, Zuwendungen für Lehrbücher bzw. Wohnbeihilfe,
- c) der Haushalt kann die Studien mit im Rahmen von Ausschreibungen zur Verfügung gestellten Stipendien fördern,
- d) die Studierenden können vor dem Antritt der Hochschulstudien ein Vorbereitungsstudium von höchstens zwei Semestern – im Rahmen eines Studierendenrechtsverhältnisses – absolvieren,
- e) die aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung im Rahmen eines vom Minister betriebenen Stipendienprogrammes mit einem Stipendium unterstützten Studierenden sind bezüglich der stipendienfinanzierten Studiendauer nicht verpflichtet, die in diesem Gesetz bezüglich der ungarischen staatlichen (Teil-)Stipendien festgelegten speziellen Bedingungen zu erfüllen.
- (2a) (weggefallen)
- (2b) Die Punkte f)–h) von Absatz (2) können auf Studierende, die über das Freizügigkeits- und Aufenthaltsrecht verfügen, eingewandert bzw. in Ungarn ansässig sind, nicht angewendet werden.
- (3) Die Personen gemäß § 39 Absatz 1 Buchstabe f) – die ein vom Minister ausgeschriebenes Stipendium gewonnen haben – sind in der vom Minister festgelegten Anzahl berechtigt an den durch ein ungarisches staatliches (Teil-)Stipendium geförderten Studien teilzunehmen.
- (4) Die unter den Anwendungsbereich des Begünstigungsgesetzes fallenden – mit einer ausländischen Hochschuleinrichtung in einem Studierendenrechtsverhältnis stehenden – Personen können an ungarischen Hochschuleinrichtungen im Rahmen von durch ungarische staatliche (Teil-)Stipendien finanzierten Studien Teilstudien von höchstens einem halben Jahr nachgehen.
- (5) Personen ausländischer Staatsangehörigkeit, die sich als Ungarn betrachten und über keinen Wohnsitz in Ungarn verfügen, können – unabhängig von einer ungarischen Staatsangehörigkeit – vor dem Beginn ihrer Hochschulstudien während höchstens zwei Semestern – im Rahmen eines Studierendenrechtsverhältnisses – an Vorbereitungsstudien in ungarischer Sprache absolvieren.
- (6) Die unter das Begünstigungsgesetz fallenden Studierenden, die ein ungarisches Teilstipendium erhalten oder an einem selbstfinanzierten Studiengang studieren, können die teilweise oder vollständige Erstattung der mit ihrem Aufenthalt und ihren Studien in Ungarn verbundenen Kosten gemäß einer gesonderten Rechtsvorschrift auf dem Wege einer Ausschreibung beantragen.
- (7) Die Ordnung der Unterstützung von Studien ausländischer Staatsangehöriger in Ungarn beziehungsweise ungarischer Staatsangehöriger im Ausland wird von der Regierung festgelegt, wobei sie die staatlich finanzierte Studiendauer hinsichtlich derjenigen, die Vorbereitungsstudien absolvieren, um höchstens zwei Semester verlängern kann.

TEIL SIEBEN

DIE FINANZIERUNG UND DIE VERMÖGENSVERWALTUNG IM HOCHSCHULWESEN

Kapitel XXII

KOSTENLOS UND KOSTENPFLICHTIG ANGEBOTENE DIENSTLEISTUNGEN

49. Kostenlose Dienstleistungen der durch ungarische staatliche (Teil-)Stipendien geförderten Studien

§ 81 (1) Im Rahmen der durch ungarische staatliche (Teil-)Stipendien geförderten Studien können Studierende folgende Dienstleistungen in Anspruch nehmen:

- a) die erstmalige Belegung der für die Erfüllung der im Studienprogramm bestimmten Lehr- und Studienverpflichtungen und für den Erwerb des Diploms bzw. des Absolutatoriums im Doktorstudium erforderlichen Vorlesungen, Seminare, Konsultationen, Übungen, Feldübungen; die Arbeiten, Projektaufgaben, Prüfungen sowie die einmalige Wiederholung von erfolglosen Arbeiten und Prüfungen, das Ablegen der Abschlussprüfung, sowie das Promotionsverfahren während der Dauer des Studierendenrechtsverhältnisses,
- b) die Lehrveranstaltungen der Fachkollegien,
- c) die Nutzung der Anlagen – Bibliothek sowie die grundlegenden Bibliotheksdienstleistungen, Laboratorien, IT-, Sport- und Freizeitanlagen – und Geräte der Hochschuleinrichtung im Zusammenhang mit den kostenlosen Dienstleistungen,
- d) Arbeitskleidung, persönliche Schutzausrüstung (Schutzkleidung) und Hygieneartikel für die praktische Ausbildung in der tertiären Berufsbildung sowie persönliche Schutzausrüstung (Schutzkleidung) und Hygieneartikel in der sonstigen Ausbildung,
- e) Beratungsdienstleistungen für Studierende,
- f) die erste Ausstellung sämtlicher Dokumente im Zusammenhang mit dem Studium bzw. dem Promotionsverfahren, sofern die Regierungsverordnung keine für die Studierenden vorteilhafteren Bedingungen bestimmt.

(2) Im Rahmen von durch ungarische staatliche (Teil-)Stipendien geförderten Studien kann die Hochschuleinrichtung – in Ermangelung anderer gesetzlicher Regelungen – keine Verfahrensgebühren (z.B. Immatrikulationsgebühr) verlangen.

(2a) Der Staat ermöglicht den kostenlosen Erwerb des ersten, mit einer im Gesetz über die Berufsausbildung bestimmten Berufsausbildung zusammenhängenden Berufsabschlusses bis zur ersten Fachprüfung in einer vom ihm bzw. von einer Vermögensverwaltungsstiftung von öffentlichem Interesse getragenen oder einer kirchlichen Hochschuleinrichtung.

(3) Wenn ein Studierender, der an einem durch ein ungarisches staatliches (Teil-)Stipendium finanzierten Studiengang teilnimmt, in einem EWR-Staat an Teilstudien teilnimmt, die an seine hiesigen Hochschulstudien angerechnet werden können, kann der Studierende während der im Ausland verbrachten Studiendauer – gemäß den Regelungen von Absatz 4 – von der Hochschuleinrichtung, mit der er in einem Studierendenrechtsverhältnis steht, ein Stipendium erhalten.

(4) Der Studierende hat ein Anspruch auf das Stipendium nach Absatz 3, wenn er seine Auslandsstudien mit der Zustimmung der Hochschuleinrichtung aufgenommen hat.

(5) Das in Absatz 3 vorgesehene Stipendium kann zulasten der Zuwendung gemäß § 84/A Absatz 1 vergeben werden. Über die Vergabe des Stipendiums wird im Rahmen eines öffentlichen Bewerbungsverfahrens entschieden.

50. Kostenpflichtige Dienstleistungen der durch ungarische staatliche (Teil-)Stipendien geförderten Studien

§ 82 (1) Im Rahmen der durch ungarische staatliche (Teil-)Stipendien geförderten Studien können Studierenden folgende kostenpflichtige Dienstleistungen in Anspruch nehmen:

a) Unterricht in einer anderen Sprache als Ungarisch in den Fächern, die in den Curricula der Grund- und Masterstudiengänge in Ungarisch vorgesehen sind – nach Wahl des Studierenden –, es sei denn, die Curricula enthalten obligatorische Studienanforderungen in einer Fremdsprache,

b) die mit den Geräten der Hochschuleinrichtung hergestellten, von der Hochschuleinrichtung den Studierenden zur Verfügung gestellten Sachen, die in das Eigentum des Studierenden übergehen (z.B. vervielfältigte Hilfsmittel),

c) die Nutzung der Anlagen (Bibliotheken, Labore, Sport- und Freizeitanlagen) bzw. Geräte der Hochschuleinrichtung außerhalb des Rahmens der kostenlosen Dienstleistungen,

d) Ausbildung, die zum Erwerb von Kreditpunkten führt, zusätzlich zu denen, die obligatorisch sind oder die die Hochschuleinrichtung nach diesem Gesetz zu erbringen hat.

(2) Für die in derselben Lehrveranstaltung abgelegte dritte und weitere Prüfung, die wiederholte Belegung von Vorlesungen, Seminaren, Konsultationen, Übungen, Feldübungen bzw. Projektaufgaben kann die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschuleinrichtung, für die Nicht- oder verspätete Erfüllung von in der Studien- und Prüfungsordnung bestimmten Verpflichtungen kann die Gebühren- und Zuwendungsordnung eine Zahlungspflicht vorschreiben. Die Höhe der Zahlungsverpflichtung kann pro Mal fünf Prozent des für eine Vollzeitanstellung festgelegten kleinsten obligatorischen Lohns (Mindestlohn) nicht übersteigen.

(3) Die Ordnung für die Bestimmung der aufgrund Absätze 1 bis 2 einforderbaren Gebühren ist in der Gebühren- und Zuwendungsordnung festzulegen, wobei dessen kumulierter Betrag – ohne Berücksichtigung der in Absatz 1 Buchstabe a) bestimmten Dienstleistung – nicht höher sein darf als die Hälfte der Selbstkosten.

(4) Die mit einem ungarischen staatlichen (Teil-)Stipendium geförderten Studierenden können im Rahmen eines Gaststudierendenverhältnisses auch aufgrund § 81 und der in Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Bedingungen am Studium teilnehmen.

Kapitel XXIII

VERPFLICHTUNG ZUR ERSTATTUNG DER SELBSTKOSTEN

51. Die zum Selbstkostenpreis beziehungsweise gegen eine Gebühr angebotenen Dienstleistungen bei selbstfinanzierten Studien

§ 83 (1) Wenn ein Studierender an selbstfinanzierten Studien teilnimmt, muss er für die in § 81 Absätze 1 bis 2 bestimmten Leistungen den Selbstkostenpreis, für die in § 82 Absätze 1 bis 2 bestimmten Leistungen eine Gebühr entrichten.

(2) Die Ordnung für die Festsetzung der Gebühren ist in der Gebühren- und Zuwendungsordnung zu bestimmen, aufgrund derer der Studierenden und die Hochschuleinrichtung in einer Vereinbarung die Gebühren festlegen.

(3) Der in der Satzung bestimmte Anteil der eingezahlten Selbstkosten ist zurückzuzahlen, wenn der Studierende bis zum in der Satzung bestimmten Zeitpunkt ankündigt, sein Studierendenrechtsverhältnis zu beenden oder ruhen zu lassen.

(4) In der Satzung sind die Regelungen festzuhalten, aufgrund derer der Rektor bei an selbstfinanzierten Studien teilnehmenden Studierenden über die aufgrund der studentischen Leistungen und der sozialen Situation des Studierenden möglichen Begünstigungen bzw. über die Gewährung einer Ratenzahlung entscheidet.

(5) Die Hochschuleinrichtung kann mit den vom Vertragspartner benannten Personen eine Vereinbarung zur Begründung eines Studierendenrechtsverhältnisses abschließen. Ein Studierendenrechtsverhältnis kann aufgrund solcher Vereinbarungen mit Personen begründet werden, die im Übrigen die in diesem Gesetz vorgesehenen Anforderungen

erfüllen. In der Vereinbarung muss festgelegt werden, dass der Vertragspartner sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Studium der Studierenden bezahlt.

Kapitel XXIV

GRUNDSÄTZE FÜR DIE HOCHSCHULFINANZIERUNG

52. Das Ziel der Finanzierung der Hochschulbildung

§ 84 (1) Der Träger stellt die Finanzierung für den Betrieb der Hochschuleinrichtung sicher. Die staatliche Finanzierung wird im Gesetz über den Jahreshaushalt bestimmt. Das System der für den Betrieb der Hochschuleinrichtungen gewährten staatlichen Finanzierung wird von der Regierung bestimmt. Hochschuleinrichtungen können auch im Rahmen von Ausschreibungen sowie aufgrund von Vereinbarungen Zuwendungen gewährt werden.

(2) Das Ziel der staatlichen Finanzierung ist die Sicherstellung

a) von Zuwendungen für Studierende, die Unterstützung für Studierende, die ihre Kinder erziehen,

b) der Grundtätigkeit der Hochschuleinrichtungen gemäß § 2 Absatz 1

c) der Erfüllung der Aufgaben der nationalen Wirtschafts- und Regionalentwicklung,

d) der Erfüllung bestimmter anderer öffentlicher Aufgaben

e) des Studentensports,

f) der Wahrnehmung bestimmter spezifischer Aufgaben im Hochschulbereich,

g) der Finanzierung der gemäß § 10 kategorisierten Einrichtungen,

h) der Kultur- und Entwicklungshilfe.

(3) Auf eine staatliche Finanzierung unter denselben Bedingungen wie die staatlichen Hochschuleinrichtungen haben kirchliche und private Hochschuleinrichtungen – in Ermangelung anderer gesetzlicher Bestimmungen – nach Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Minister in Vertretung des Staates und dem Träger Anspruch.

(4) Zuwendungen, die Hochschuleinrichtungen gewährt werden können, sind insbesondere die

a) für Studienangebote in ungarischer Sprache außerhalb der Staatsgrenzen,

b) für die Einrichtung und Unterhaltung von kleinen Fächern,

c) für die Wahrnehmung von Bibliotheksaufgaben an Hochschuleinrichtungen,

d) für die Erfüllung der Aufgaben von Fachkollegien beziehungsweise für die Förderung der Tätigkeiten der Exzellenzzentren von Fachkollegien,

e) für die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und die Verwertung von Forschungsergebnissen,

f) für den Betrieb von Organisationen zur Unterbringung von Studierenden,

g) für die Entwicklung und Organisation des Studentensports,

h) für die Entwicklung und den Betrieb von Hochschulsportanlagen,

i) für die Förderung der Chancengleichheit, sowie die im Rahmen des Bursa Hungarica Hochschulstipendienprogramms der Selbstverwaltungen gewährten Zuwendungen.

(5) An den für ungarische Hochschuleinrichtungen veröffentlichten Ausschreibungen können auch Studiengänge in ungarischer Sprache anbietende nicht ungarische Hochschuleinrichtungen über die Grenzen Ungarns teilnehmen.

(6) Die Bedingungen und Bestimmungen der in Absatz 4 bestimmten Zuwendungen werden von der Regierung festgelegt, unter der Bedingung, dass die Gesamtzahl der Studierenden von kleinen Fächern fünf Prozent der Studierendenzahl der Hochschuleinrichtungen nicht überschreiten darf.

(7) Die Mittel für die in Absätzen 2 und 4 vorgesehenen Beiträge und Zuwendungen müssen im Kapitel des vom Minister geleiteten Ministeriums eingeplant werden.

(8) Die in Absatz 2 bestimmten Titel – mit Ausnahme der in Buchstaben *a*) und *f*) bestimmten Titel – bedeuten keine Bindung hinsichtlich der Verwendung.

§ 84/A (1) Der zentrale Staatshaushalt trägt zum Betrieb der Hochschuleinrichtungen bei, indem er die Grundtätigkeiten der Hochschuleinrichtungen gemäß § 2 Absatz 1 unterstützt.

(1a) (weggefallen)

(2) (weggefallen)

(3) Eine Hochschuleinrichtung, die von einer öffentlichen Treuhandstiftung getragen wird, hat Anspruch auf Unterstützung nach dem gleichen Prinzip wie eine staatliche Hochschuleinrichtung in Bezug auf die grundlegende öffentliche Bildungsaufgabe, die in der von ihr unterhaltenen öffentlichen Bildungseinrichtung wahrgenommen wird, und die grundlegende Berufsbildungsaufgabe, die in einer Berufsbildungseinrichtung wahrgenommen wird. Eine solche Unterstützung für eine staatliche Hochschuleinrichtung muss im Haushalt der Hochschuleinrichtung vorgesehen sein und im Falle einer Hochschuleinrichtung, die von einer öffentlichen Treuhandstiftung getragen wird, durch einen Finanzierungsvertrag für öffentliche Dienstleistungen bereitgestellt werden. Für die Erfüllung von Einzelaufgaben im Schulwesen beziehungsweise für in der Berufsbildung können als Teil der besonderen Aufgaben weitere Zuwendungen gewährt werden.

(3a) Berufsbildungseinrichtungen, die von einer durch eine öffentliche Treuhandstiftung getragenen Hochschuleinrichtung gemäß § 14 Absatz 3a getragen werden, unterliegen den Bestimmungen von § 21/B Absatz 2 des Gesetzes über die Berufsbildung mit der Maßgabe, dass unter einem Berufsbildungszentrum eine von einer öffentlichen Treuhandstiftung getragene Hochschuleinrichtung zu verstehen ist.

(4) Für die mit einem vom Minister genehmigten fachlichen Programm als Wohnheim betriebenen Fachkollegien beziehungsweise Fachkollegien für Roma können über die in § 114/D Absatz 1 Buchstabe *d*) hinaus individuelle Zuwendungen gewährt werden.

(5) Wenn ein Studierender einer Hochschuleinrichtung seinen Dokortitel nicht innerhalb von fünf Jahren nach der Komplexprüfung erwirbt, kann die für seine Ausbildung gemäß § 84 Absatz 2 Buchstabe *b*) während der Dauer des Promotionsverfahrens gewährte Finanzierung um die Hälfte gekürzt werden.

(6) Das System für die Finanzierung der Grundtätigkeiten der Hochschuleinrichtungen gemäß § 2 Absatz 1 wird von der Regierung in einer Verordnung festgelegt.

§ 84/B (weggefallen)

§ 84/C Der Betrieb von Exzellenzuniversitäten ist förderfähig.

§ 84/D Im Budget der Hochschuleinrichtung können bis zu 85% der für die Bereitstellung der öffentlichen Bildung und Berufsausbildung bereitgestellten Haushaltsmittel für Gehälter und Löhne und mindestens 15% für Betriebskosten (insbesondere Versorgungskosten, Material- und Wartungskosten, professionelle Materialien) verwendet werden.

§ 84/E Die Zuwendungen für das MAB, die zusammen mit den geplanten weiteren Jahreseinnahmen des Expertengremiums den rechtmäßigen Betrieb in ausreichender Qualität gewährleisten, sind als Haushaltsmittel im Kapitel des vom Minister geführten Ministeriums einzuplanen.

53. Besondere Bestimmungen zur Unterstützung des Hochschulbetriebs

§ 85 (1) Die Regierung kann zum Zweck der Verbesserung der Qualität von Lehre und Forschung für Studierende, Lehrkräfte und Forscher Stipendien einrichten. Die durch die

Regierung eingerichteten Stipendien sind – gemäß einem gesonderten Gesetz – frei von Steuern und Abgaben.

(2) Die Ordnung für die Verleihung und die Bedingungen für die Stipendien werden von der Regierung festgelegt.

(3) Als praxisintensiv gelten Studiengänge, die aufgrund ihrer Bildungs- und Abschlussanforderungen ein Praktikum mit einer Dauer von mindestens sechs Wochen beinhalten.

§ 85/A (1) Der jährliche Betrag der Zuwendungen für Studierende gemäß § 84 Absatz 2 ist aufgrund

a) der normativen Finanzierung pro Studierenden,

b) der normativen Finanzierung pro Teilnehmer am Promotionsstudium,

c) der normativen Finanzierung der Empfänger von Nationalen Hochschulstipendien,

d) der normativen Finanzierung der Unterbringung in Studentenhäusern beziehungsweise Wohnheimen,

e) der normativen Finanzierung der Wohnbeihilfe,

f) der Zuwendung für Lehrbücher sowie der normativen Finanzierung sportlicher und kultureller Tätigkeiten

festzulegen.

(2) Die für die Zuwendungen an die Studierenden bereitgestellte Finanzierung muss aufgrund der Zahl der Studierenden an staatlich geförderten Studiengängen sowie der mit ungarischen staatlichen (Teil-)Stipendien geförderten – hinsichtlich der Berechtigung zu studentischen Zuwendungen in Frage kommenden – Studierenden festgestellt werden.

(3) Die Empfänger von ungarischen staatlichen Teilstipendien sind bei der Bestimmung der Förderungswürdigkeit – mit dem gleichen Satz wie ungarische staatliche Stipendiaten – mit einem Multiplikator von 1,0 zu berücksichtigen.

§ 85/B (1) Den Studierenden können

a) leistungsbezogene Zuwendungen,

b) Zuwendungen aufgrund der sozialen Situation

aus den Haushaltsmitteln, die der Hochschule gemäß § 85/A gewährt werden, sowie aus den Einnahmen der Hochschuleinrichtung, externen Spenden und Beiträgen bereitgestellt werden.

§ 85/C Die Hochschuleinrichtung kann die für studentische Zuwendungen zur Verfügung stehenden Mittel unter den folgenden Titeln verwenden:

a) Auszahlung von leistungsbezogenen Stipendien, und zwar

aa) Stipendien aufgrund der Studienleistungen [Studienstipendien],

ab) nationale Hochschulstipendien,

ac) fachliche und wissenschaftliche Stipendien der Einrichtung bzw. institutionelle Stipendien für den Dienst an der Öffentlichkeit,

b) Stipendien aufgrund der sozialen Situation, und zwar:

ba) regelmäßige [ordentliche] soziale Stipendien,

bb) außerordentliche soziale Stipendien,

bc) institutioneller Teil des Bursa Hungarica Hochschulstipendienprogramms der Selbstverwaltungen,

bd) ministerielle Stipendien für ausländische Studierenden,

be) Grundförderung,

bf) Zuwendungen für die Teilnahme an Praktika;

c) Auszahlung der Doktorandenstipendien,

d) weitere, in der Gebühren- und Zuwendungsordnung der Hochschuleinrichtung vorgesehene Stipendien, sowie Stipendien zur Ergänzung der Studienkosten für Studierende mit ungarischen staatlichen (Teil-)Stipendien, insbesondere von benachteiligten Studierenden und Sportlern,

e) Finanzierung der Betriebskosten der Einrichtung, und zwar:

ea) Zuschuss für die Herstellung von Lehrmitteln, Erwerb von für die Herstellung von elektronischen Lehrbüchern, Lehrmitteln und von für das Studium erforderlichen elektronischen Geräten, sowie Anschaffung von Geräten, die die Studien von Studierenden mit Behinderungen erleichtern,

eb) die Unterstützung kultureller und sportlicher Aktivitäten,

ec) Betrieb und Unterhalt von Studentenhäusern,

ed) Anmieten von Unterbringung in Studentenhäusern, Renovation von Studentenhäusern,

ee) Unterstützung des Betriebs der studentischen Selbstverwaltungen sowie der Doktorandenselbstverwaltung,

ef) Unterstützung von Beratungsdiensten für Studierende.

§ 85/D Studierenden an Fachkollegien gemäß § 8 Absatz 6 und § 54 kann als Anerkennung der herausragenden Leistungen im Fachkolleg ein Stipendium vergeben werden. Das Fachkollegstipendium wird bei Fachkollegien an Hochschuleinrichtungen von der Hochschuleinrichtung, bei Fachkollegien in Wohnheimen vom Wohnheim ausgezahlt.

§ 85/E (1) Innerhalb einer Hochschuleinrichtung sind die Studienstipendium und die regelmäßigen [ordentlichen] sozialen Stipendien unter den Studierenden mit ungarischem staatlichem Stipendium und unter denen mit ungarischem staatlichem Teilstipendium im gleichen Verhältnis zu verteilen.

(2) Die in diesem Untertitel enthaltenen studentischen Zuwendungen stehen den staatlich finanzierten Studierenden während der staatlich finanzierte Studiendauer in gleichem Maße, in der gleichen Art und unter den gleichen Bedingungen wie den Studierenden mit ungarischem staatlichem Stipendium zu.

(3) Dem aufgrund der Regierungsverordnung zum Leistungs- oder sozialen Stipendium gemäß § 85/C Buchstaben a) und b) berechtigten Studierenden stehen diese Zuwendungen – außer der Stipendien gemäß § 85/C Buchstabe ac) und Buchstaben bc) sowie bd) – höchstens für die staatlich finanzierte Studiendauer gemäß § 47 zu.

Kapitel XXV

DAS FINANZMANAGEMENT DER EINRICHTUNGEN

54. Allgemeine Regeln für das Finanzmanagement

§ 86 (1) Hochschuleinrichtungen können im Rahmen ihrer Wirtschaftstätigkeit all jene Entscheidungen und Maßnahmen treffen, die zur Ausführung ihrer in der Gründungsurkunde festgelegten Aufgaben beitragen, vorausgesetzt, dass sie damit die Erfüllung ihrer Grundaufgaben beziehungsweise die effiziente Verwendung öffentlicher Mittel und öffentlicher Vermögenswerte nicht gefährden; so können sie insbesondere: Verträge schließen, Gesellschaften beitreten, Unternehmen gründen, das ihnen zur Verfügung gestellte Vermögen (im Weiteren: der Hochschuleinrichtung bereitgestelltes Vermögen) nutzen und gemäß den Bestimmungen des Nutzungsvertrags auch wirtschaftlich verwerten.

(2) Die Hochschuleinrichtungen sind verpflichtet, die zu ihrer Verfügung stehenden Mittel sachgemäß und wirtschaftlich zu Nutzen und das geistige und anderweitige Vermögen zu schützen.

(3) Für die Vermögensverwaltung durch die staatlichen Hochschuleinrichtungen sind die die Prinzipien und Bedingungen der Nutzung des Staatsvermögens bestimmenden Rechtsvorschriften maßgebend.

(4) Wenn eine staatliche Hochschuleinrichtung unter irgendeinem Rechtstitel Vermögen erwirbt, steht das Eigentumsrecht daran – die Gesellschaft der Einrichtung, die geistigen Eigentumsrechte gemäß § 30 des Gesetzes LXXVI von 2014 über die wissenschaftliche Forschung, Entwicklung und Innovation (im Weiteren: Gesetz über die wissenschaftliche Forschung, Entwicklung und Innovation) und die Anteile an zum Zweck der Nutzung von geistigen Eigentumsrechten gemäß § 34 desselben Gesetzes ausgenommen – dem Staat zu, aber es muss darüber mit der Hochschuleinrichtung ein unbefristeter Vermögensverwaltungsvertrag geschlossen werden.

(5) In der Ordnung zur Verwaltung des geistigen Eigentums wird die Grundsatzentscheidung des Trägers darüber festgelegt, wem die Rechte an den in nichtstaatlichen Hochschuleinrichtungen geschaffenen geistigen Werken und die Beteiligung des zur Verwertung des geistigen Werkes geschaffenen Verwertungsunternehmens im Sinne des § 34 des Gesetzes über wissenschaftliche Forschung, Entwicklung und Innovation zustehen.

§ 87 (1) Staatliche Hochschuleinrichtungen sind Vermögensverwalter, nichtstaatliche Hochschuleinrichtungen – es sei denn, der Träger überträgt die Eigentumsrechte – Nutzer des vom Träger für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellten Vermögens.

(2) Hochschuleinrichtungen können ihr Vermögen sowie das ihr zur Verfügung gestellte bewegliche – einschließlich des geistigen Eigentums und anderer Vermögensrechte – und unbewegliche Vermögen für die Erfüllung ihrer in der Gründungsurkunde bestimmten Aufgaben nutzen.

(3) Über das ihr zur Verfügung gestellte Staatsvermögen können Hochschuleinrichtungen – mit den in diesem Gesetz bestimmten Abweichungen – den für die Einrichtungen des Staatshaushalts gültigen Regelungen entsprechend verfügen.

(4) Die staatlichen Hochschuleinrichtungen müssen ihren Verpflichtungen bezüglich Buchführung und Berichtswesen gemäß der Rechtsvorschrift über das öffentliche Rechnungswesen mit der Maßgabe nachkommen, dass das eigene Vermögen und das zur Verfügung gestellte öffentliche Vermögen im Vermögensverzeichnis getrennt zu erfassen sind.

§ 88 (1) Bei staatlichen Hochschuleinrichtungen

a) kann deren Leiter im Laufe des Jahres in eigener Zuständigkeit für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Maß – bei gleichzeitiger Informierung des Schatzamtes und des Trägers – Übertragungen zwischen den vorrangigen Mitteln vornehmen;

b) sind die am Ende des Haushaltsjahres entstandenen Überschüsse der zugeteilten Mittel – nach Abrechnung aufgrund der tatsächlichen Berechtigung – als mit Verpflichtungszusagen belastete Überschüsse zu betrachten, die in den nächsten Jahren für die Erfüllung der institutionellen Aufgaben verwendet werden können;

c) können Mehreinnahmen – mit Ausnahme der Einnahmen aus der unternehmerischen Forschungstätigkeit gemäß § 100 Absatz 3 – mit der Einwilligung der für den Titel zuständigen Stelle, nach einer durch die für den Titel zuständige Stelle durchgeführten Mittelumteilung verwendet werden.

(2) Zulasten des Saldos des beim Schatzamt geführten eigenen Kontos der staatlich getragenen Hochschuleinrichtung sowie der Überschüsse gemäß Absatz 1 Buchstabe b) bzw. der von den in diesem Gesetz bestimmten Handelsgesellschaften erhaltenen Dividende kann die staatlich getragene Hochschuleinrichtung mit einem der Erlaubnis bzw. der Zustimmung

der die Eigentumsrechte ausübenden Organisation nicht unterstellten Beschluss eine geschlossene Aktiengesellschaft oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gründen (im Weiteren zusammen: institutionelle Gesellschaft), bzw. an solchen Anteile erwerben.

(3) Für die Gründung einer institutionellen Gesellschaft, den Erwerb ihrer Anteile und die Haftung ihres Geschäftsführers gelten die für staatliche Handelsgesellschaften geltenden Vorschriften. Ein Mitglied des Aufsichtsrates der institutionellen Gesellschaft kann von dem für die Aufsicht über das staatliche Eigentum zuständigen Minister entsandt werden. Eine institutionelle Gesellschaft ist eine Handelsgesellschaft, die nicht im staatlichen Eigentum steht.

(4) Hochschuleinrichtungen dürfen ausschließlich solche institutionellen Gesellschaften gründen oder an schon tätigen institutionellen Gesellschaften Anteile erwerben, die die Interessen der Hochschuleinrichtung nicht verletzen.

(5) Die Hochschuleinrichtungen können eine institutionelle Gesellschaft zur Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Organisation der Hochschulen sowie von Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeiten und gemäß Absatz 6 gründen. Darüber hinaus darf keine institutionelle Gesellschaft für die Ausübung ihrer Kerntätigkeiten im Sinne von § 2 Absatz 1 gegründet werden.

(6) Um die Anforderungen internationaler Ausschreibungen zu erfüllen, beziehungsweise zur Erfüllung anderer Verpflichtungen aus internationalen Kooperationen oder Verträgen kann die Hochschuleinrichtung mit dem Einverständnis der Regierung eine institutionelle Gesellschaft für Aufgaben, die in den Kreis der Grundaufgaben gemäß § 2 Absatz 1 – Lehre und künstlerisches Schaffen – fallen, gründen, betreiben, oder an einer solchen institutionellen Gesellschaft Anteile erwerben.

(7) Wenn die Hochschuleinrichtung über Rechte an geistigem Eigentum verfügt, kann sie zum Zweck der Nutzung dieser Rechte eine institutionelle Gesellschaft gründen, sowie – neben anderen Vertriebsarten – das geistige Eigentum enthaltende oder darauf aufbauende Sachanlagen bzw. die mit dem geistigen Eigentum verbundenen Vermögensrechte, oder wenn das mit dem geistigen Eigentum verbundene Vermögensrecht nicht übertragbar ist, die gesetzlich weitreichendsten Nutzungsrechte als nicht finanzielles Vermögen in die institutionelle Gesellschaft einbringen. Auf die zur Verwertung geistigen Eigentums gegründeten bzw. betriebenen institutionellen Gesellschaften findet im Übrigen das Gesetz über die wissenschaftliche Forschung, Entwicklung und Innovation Anwendung.

(8) Personen mit einem höheren Führungsauftrag oder einem Führungsauftrag an der Hochschuleinrichtung und deren Angehörige können in institutionellen Gesellschaften nicht als leitende Funktionsträger bzw. Buchprüfer tätig bzw. Mitglied des Aufsichtsrats sein.

55. Besondere Regeln für Renovationen und Investitionen

[...]

TEIL ACHT

BESONDERE BETRIEBLICHE BESTIMMUNGEN

Kapitel XXVI

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEN BETRIEB NICHTSTAATLICHER HOCHSCHULEINRICHTUNGEN

56. Kirchliche Hochschuleinrichtungen

[...]

57. Private Hochschuleinrichtungen

§ 94 (1) Die durch die in § 4 Absatz 1 Buchstaben c) bis d) bestimmten Personen beziehungsweise Organisationen getragenen Hochschuleinrichtungen können auch als religiös bzw. weltanschaulich verpflichtete Einrichtungen betrieben werden, und sie können in ihr Studienprogramm ihrer religiösen bzw. weltanschaulichen Ausrichtung entsprechende philosophische, ethische und kulturelle Inhalte einbauen.

(1a) Die durch religiöse Tätigkeiten nachgehenden Organisationen getragenen privaten Hochschuleinrichtungen können ebenfalls theologische Studiengänge durchführen, auf die § 91 Absätze 6 und 7, § 92 Absatz 6 sowie § 93 Absätze 1 und 4 Anwendung finden. Wo dieses Gesetz über Arbeitsverhältnisse verfügt, sind bei theologischen Studiengängen an privaten Hochschuleinrichtungen auch die Rechtsverhältnisse von Mitgliedern religiöser Organisationen zu verstehen, die beruflich religiöse Riten durchführen.

(2) Private Hochschuleinrichtungen können in ihrer Satzung von den Bestimmungen in § 12 Absätze 7 und 8, § 13 Absatz 7 Buchstabe e), § 29 Absatz 1, § 37 Absatz 1 Buchstabe e) und Absätze 3 bis 6, sowie § 83 Absätze 1 und 5 abweichen, wobei sie neben den Bestimmungen von § 37 Absatz 1 als leitenden Angestellten (Angestellten mit Führungsauftrag) einen Finanzleiter beschäftigen. Bei privaten Hochschuleinrichtungen finden §§ 13/B bis 13/D keine Anwendung.

(2a) Bei privaten Hochschuleinrichtungen kann die Beschäftigung eines Kanzlers als leitender Angestellter (Angestellter mit Führungsauftrag) erfolgen. Auf die an privaten Hochschuleinrichtungen beschäftigten Kanzler findet – in Ermangelung einer anders lautenden Bestimmung in der Gründungsurkunde – § 13/A entsprechende Anwendung, wobei § 37 Absatz 4a keine Anwendung finden kann. Beschäftigt eine private Hochschuleinrichtung einen Kanzler, kann die Hochschuleinrichtung von der Bestimmung gemäß Absatz 2 über die Beschäftigung eines Finanzleiters als leitendem Angestellten (Angestellten mit Führungsauftrag) abweichen.

(2b) In der Gründungsurkunde von privaten Hochschuleinrichtungen kann auch – ohne die im Grundgesetz garantierte Unabhängigkeit der Hochschuleinrichtung im Zusammenhang mit den Inhalten und Methoden in Lehre und Forschung zu verletzen – bestimmt werden, dass für die Leitung der Arbeitsstrukturen und der durch den Träger bestimmten Aufgaben die Position eines Präsidenten geschaffen werden kann. Der Präsident verfügt im für die für die Ausübung seiner Aufgaben erforderlichen Maß über das Zustimmungsrecht hinsichtlich der Zuständigkeitsbereiche des Rektors und vertritt die Einrichtung mit. Ansonsten kooperiert er im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben mit dem Rektor und dem Kanzler, bzw. falls kein solcher ernannt wurde, mit dem Finanzleiter. Der Präsident nimmt Stellung zum Personalvorschlag für den Anwärter des Rektorenpostens und erfüllt die in diesem Gesetz, in der Gründungsurkunde sowie in der Satzung bestimmten Aufgaben, wobei sich sein Aufgabenbereich nicht auf die Ausübung des dem Rektor – insbesondere in § 12 Absatz 1, § 13 Absatz 7 Buchstaben a), Unterabsätze ab) bis ac) und b) bis c), § 16 Absatz 4, § 29 Absätze 2 und 3, § 31 Absätze 6 bis 7, § 52 Absatz 8, § 59 Absatz 1 Buchstabe f), § 69 Absätze 1 und 2, § 72 Absatz 2 und § 75 Absatz 1 – für die Leitung der Lehr- und Forschungstätigkeit gewährten Mandats erstrecken kann. Wenn in einer privaten Hochschuleinrichtung ein Präsidentenposten eingerichtet wurde, kann dieser auch vom Rektor eingenommen werden. Ein und dieselbe Person kann nicht gleichzeitig das Mandat des Präsidenten und das des Kanzlers – bzw. falls kein solches besteht, das des Finanzleiters – ausüben.

(2c) In der Gründungsurkunde einer privaten Hochschuleinrichtung kann die Organisationseinheit der privaten Hochschuleinrichtung – ausgenommen öffentliche

Bildungseinrichtungen und Berufsbildungseinrichtungen, die als Organisationseinheiten mit eigener Rechtspersönlichkeit nach § 14 Absatz 3 betrieben werden – zur juristischen Person erklärt werden. Die Organisationseinheit erlangt ihre Rechtspersönlichkeit durch die Eintragung ihrer Gründungsurkunde und etwaiger Änderungen der Gründungsurkunde durch das Bildungsamt.

(3) Private Hochschuleinrichtungen sind – vorausgesetzt, dass der Minister sich in einer Vereinbarung zur Finanzierung verpflichtet hat – unter den in der Vereinbarung festgesetzten Bedingungen zu den in § 84 Absatz 2 bestimmten Zuwendungen berechtigt. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden auch auf die von den Landesselbstverwaltungen der nationalen Minderheiten getragenen Hochschuleinrichtungen Anwendung.

(4) Private Hochschuleinrichtungen können Tätigkeiten gemäß den in § 2 Absätze 1 und 3 bestimmten Aufgaben nachgehen, und sie führen ihre Geschäfte – gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Regierung (im Weiteren: Haushaltsordnung privater Hochschuleinrichtungen) – zu diesem Zweck.

(5) In der Gründungsurkunde der privaten Hochschuleinrichtung muss bestimmt werden, ob sie ihrer Tätigkeit als gemeinnützige Organisation betriebene Hochschuleinrichtung oder als Unternehmen nachgeht.

(6) Die Gründungsurkunde privater Hochschuleinrichtungen kann abweichend von § 12 Absatz 3 und § 73 Absatz 3 bestimmen, dass der Träger das Budget, den gemäß den Bestimmungen über die Rechnungslegung erstellten Jahresbericht, die Satzung, den Vermögensverwaltungsplan, die Gründung von Handelsgesellschaften und den Erwerb von Anteilen an Handelsgesellschaften genehmigt sowie die Ausschreibung der Rektorenstelle vornimmt.

(6a) Die Gründungsurkunde von privaten Hochschuleinrichtungen kann abweichend von § 12 Absatz 3 Buchstabe d) bestimmen, dass der Senat eine Empfehlung zum Inhalt der Ausschreibung der Rektorenstelle abgibt und die Bewerbungen prüft, sowie die Führungstätigkeit des Rektors bewertet.

(7) Die Hochschuleinrichtungen sind berechtigt, gemäß § 75 Absatz 1 Gerichtsverfahren einzuleiten.

(8) (weggefallen)

§ 95 (1) Wenn eine private Hochschuleinrichtung nicht als gemeinnützige Organisation betrieben wird, nimmt sie ihre in § 2 Absätze 1 und 3 bestimmten Aufgaben als unternehmerische Tätigkeit wahr.

(2) Der Träger kann in der Gründungsurkunde bestimmen, wie die durch die Hochschuleinrichtung erwirtschafteten Erträge aufgeteilt werden, sowie wie der Träger daran beteiligt wird.

(3) Private Hochschuleinrichtungen wirtschaften mit dem ihnen zur Verfügung gestellten Vermögen – gemäß den Bestimmungen der Gründungsurkunde, bzw. wenn sie über staatliches Vermögen verfügen, unter Einhaltung der Vorschriften bezüglich des Staatshaushaltes – selbständig.

(4) Einkommen privater Hochschuleinrichtungen sind:

- a) durch den Träger zur Verfügung gestellte Gelder,
- b) staatliche Zuwendungen,
- c) sonstige Einnahmen.

(5) Kosten, Ausgaben privater Hochschuleinrichtungen sind:

- a) die mit den in § 2 Absätze 1 und 3 bestimmten Aufgaben verbundenen direkten und indirekten Kosten,

- b) direkte und indirekte Kosten der Unternehmenstätigkeit,
- c) sonstige Ausgaben.

(6) Private Hochschuleinrichtungen erfassen ihre Einnahmen und Ausgaben gemäß den Vorschriften zur Rechnungslegung. Für die Verbindlichkeiten einer privaten Hochschuleinrichtung, für die ihr Vermögen nicht ausreicht, haftet der Träger als Bürge mit seinem Vermögen und, wenn der Ausübende und Inhaber der Trägerrechte verschieden sind, der Inhaber mit seinem Vermögen. Wird eine private Hochschuleinrichtung ohne Nachfolger aufgelöst, so gehen ihr Vermögen, ihre Rechte und Pflichten auf den Träger und, wenn der Ausübende und der Inhaber der Trägerrechte verschieden sind, auf den Inhaber über, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

(7) Die privaten Hochschuleinrichtungen sind verpflichtet, jedes Jahr ihre Bilanz und ihren Bericht über ihre Haushaltsführung zu veröffentlichen.

§ 95/A (weggefallen)

§ 95/B Die Zuwendung, die der Träger der unterhaltenen privaten Hochschuleinrichtung gemäß § 87 Absatz 1 gewährt, gilt als Zuwendung unter den in § 17 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 des Gesetzes CXXVII von 2007 über die Mehrwertsteuer genannten Bedingungen.

Kapitel XXVII

SPEZIELLE BESTIMMUNGEN FÜR ALS GEMEINNÜTZIGE ORGANISATIONEN BETRIEBENE HOCHSCHULEINRICHTUNGEN

58. Die Ordnung des Betriebs als gemeinnützige Organisation

§ 96 (1) Nichtstaatliche Hochschuleinrichtungen können, wenn ihre Gründungsurkunde bzw. ihre internen Regelungen dies ermöglichen und das Bildungsamt sie mit einem endgültigen Beschluss ins Register der gemeinnützigen Organisationen einträgt, als gemeinnützige Organisationen betrieben werden. Zum Einreichen des Antrags beim Bildungsamt zur Anerkennung als gemeinnützige Organisation bzw. zur Löschung aus dem Register der gemeinnützigen Organisationen ist der Träger berechtigt. Hochschuleinrichtungen können auch in dem Fall als gemeinnützig anerkannt werden, wenn ihre Anerkennung als gemeinnützige Einrichtung im Gründungsverfahren gemäß den auf sie anzuwendenden Bestimmungen beantragt wird.

(2) Hochschuleinrichtungen können – wenn sie ihre Anerkennung als gemeinnützige Organisation beantragen – in ihrer Gründungsurkunde die Tätigkeit bzw. Tätigkeiten gemäß § 2 Absätze 1 und 3 als gemeinnützige Tätigkeit angeben.

(3) Bei als gemeinnützige Organisation geführten Hochschuleinrichtungen stimmt die in der Gründungsurkunde zwingend aufzuführende Grundtätigkeit ihrer gemeinnützigen (bestimmungsgemäßen) Tätigkeit überein. Als gemeinnützige Organisation geführte Hochschuleinrichtungen können auch unternehmerischen Tätigkeiten nachgehen. Bezüglich der bestimmungsgemäßen und der unternehmerischen Tätigkeit stehen der als gemeinnützige Organisation geführten Hochschuleinrichtung all jene Begünstigungen zu, die im Gesetz über die Versammlungsfreiheit, die Gemeinnützigkeit sowie über den Betrieb und die Unterstützung von nichtstaatlichen Organisationen (im Weiteren: ZivilG) § 36 Absatz 2 bestimmt sind.

(4) Auf als gemeinnützige Organisation geführte Hochschuleinrichtungen finden die Bestimmungen von § 12 Absatz 7 Buchstaben f) bis i) keine Anwendung.

(5) Der Betrieb von als gemeinnützige Organisation geführten Hochschuleinrichtungen ist öffentlich, und die Sitzungen des Senats sind – sofern gesetzlich nicht anders bestimmt – öffentlich. Die Öffentlichkeit kann gemäß den Bestimmungen institutioneller Ordnungen eingeschränkt werden, wenn die Veröffentlichung Persönlichkeitsrechte,

Geschäftsgeheimnisse bezüglich der unternehmerischen (nicht gemeinnützigen) Tätigkeit bzw. berechnete Interessen im Zusammenhang mit geistigem Eigentum gefährdet oder verletzt.

(6) Die Bestimmungen des ZivilG bezüglich gemeinnütziger Organisationen finden auf als gemeinnützige Organisation geführte Hochschuleinrichtungen mit folgenden Abweichungen Anwendung:

- a) die Bestimmungen in § 37 Absatz 2 Buchstaben a) bis b) und d), sowie in § 37 Absatz 3 Buchstaben a) bis d) des ZivilG müssen in der Satzung der Hochschuleinrichtung festgelegt werden, wobei der Senat mindestens zweimal jährlich eine Sitzung abhält,
- b) (weggefallen)

(7) Nach dem Erwerb des Status als gemeinnützige Organisation sendet der Rektor sämtliche Änderungen der Satzung im Zusammenhang mit Absatz 6 Buchstabe a) dem Bildungsamt zu. Die Änderungen der Gründungsurkunde im Zusammenhang mit Absatz 6 Buchstabe b) treten dann in Kraft, wenn das Bildungsamt deren Inhalt mit einem endgültigen Beschluss ins Register eingetragen hat.

Kapitel XXVIII

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR MEDIZINISCHE UND GESUNDHEITSWISSENSCHAFTLICHE STUDIENGÄNGE DURCHFÜHRENDE HOCHSCHULEINRICHTUNGEN, SOWIE FÜR DIE UNTERNEHMERISCHE FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSTÄTIGKEIT AN STAATLICHEN HOCHSCHULEINRICHTUNGEN

[...]

Kapitel XXIX

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE HOCHSCHULBILDUNG IM KÜNSTLERISCHEN UND PÄDAGOGISCHEN BEREICH

[...]

Kapitel XXX

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

63. Sonderregelungen für die staats- und verwaltungswissenschaftliche, polizeiliche und militärische, sowie für die agrarwissenschaftliche, wirtschaftswissenschaftliche, ingenieurwissenschaftliche Hochschulbildung und Studien in Informatik, bzw. für einzelne andere Hochschuleinrichtungen

§ 104 (1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden für die Nationale Universität für den öffentlichen Dienst und die die von ihr ausgeübten Hochschulbildung in den Bereichen der öffentlichen Verwaltung, der Polizei, des Militärs, der nationalen Sicherheit, des internationalen und europäischen öffentlichen Dienstes sowie für das Personal der Einrichtung und die Studierenden mit der im Gesetz über die Nationale Universität für den öffentlichen Dienst vorgesehenen Ausnahme Anwendung. Hinsichtlich der Nationalen Universität für den Öffentlichen Dienst

a) finden § 13/A und § 37 Absatz 4a findet keine Anwendung, in dieser Einrichtung können höhere Führungsaufgaben im Sinne des Gesetzes über die Nationale Universität für den öffentlichen Dienstes wahrgenommen werden;

b) wird die Bewerbung des Rektors durch den Träger der Einrichtung ausgeschrieben und der Träger entscheidet nach der Stellungnahme des Senats über die Person des Kandidaten für das Amt des Rektors;

c) ist der verantwortliche Leiter und Vertreter der Hochschuleinrichtung der Rektor, der in all jenen Angelegenheiten vorgeht und entscheidet, die von dem Gesetz über die Nationale

Universität für den Öffentlichen Dienst, von der Satzung oder vom Kollektivvertrag nicht in die Zuständigkeit einer anderen Person oder einem anderen Gremium fallen.

d) ist der Generaldirektor für Wirtschaft für die Ausarbeitung der notwendigen Verwaltungsmaßnahmen und -vorschläge innerhalb der Einrichtung verantwortlich, und es wird kein Konsistorium eingerichtet.

(1a) Dieses Gesetz findet

a) bezüglich des Dienstverhältnisses der Offiziersanwärter mit den im Gesetz über den Status der Streitkräfte,

b) bezüglich der Anwärter von polizeilichen Aufgaben wahrnehmenden Organs mit den im Gesetz über die Dienstverhältnisse der Angestellten der polizeilichen Organe,

c) in Bezug auf die Anwärter der Nationalen Steuer- und Zollbehörde mit den im Gesetz über die Rechtsstellung des Personals der Nationalen Steuer- und Zollbehörde enthaltenen Abweichungen Anwendung.

(2) Fragen, die gemäß diesem Gesetz in den Beschäftigungsanforderungen geregelt werden müssen, können auch im Kollektivvertrag der Hochschuleinrichtung geregelt werden.

(3) Das Wappen Ungarns darf in den der Ausführung der Grundtätigkeit dienenden Räumlichkeiten der Hochschuleinrichtung, auf ihrer Tafel, an der Fassade ihrer Gebäude, sowie auf ihrem Rundstempel und auf den von der Hochschuleinrichtung herausgegebenen Diplomen bzw. Diplomzusätzen angebracht werden.

(4) (weggefallen)

(5) Die Andrassy Gyula Deutschsprachige Universität Budapest ist eine als Universität betriebene Hochschuleinrichtung, die – gemäß den Bestimmungen ihrer Gründungsurkunde – von den in § 6 Absatz 2 und § 9 Absatz 3 für Hochschuleinrichtungen vorgeschriebenen Voraussetzungen abweichen kann, wobei sie das Studiensystem gemäß §§ 15 bis 16 beizubehalten hat.

(6) Die Bestimmungen von § 1 Absatz 2 Buchstabe c) des Gesetzes LXV von 2006 über die Änderung des Gesetzes XXXVIII von 1992 über den Staatshaushalt sowie einiger damit verbundener Gesetze finden auf die Öffentliche Stiftung für die Deutschsprachige Universität keine Anwendung.

(7) Die von Trägern gemäß § 7 Absatz 1 Buchstaben c) bis d) des Gesetzes CXXXIX von 2005 über das Hochschulwesen am 31. Dezember 2011 als Universität betriebenen Hochschuleinrichtungen

a) können in ihrer Gründungsurkunde

aa) von den in § 6 Absatz 2 und § 9 Absatz 3 für Hochschuleinrichtungen vorgeschriebenen Voraussetzungen abweichen, wobei sie die Bildungsstruktur gemäß §§ 15 bis 16 beibehalten müssen,

ab) können bei der Beauftragung von Rektoren von den allgemeinen Voraussetzungen hinsichtlich der beruflichen Qualifikation der Person abweichen,

b) können

ba) (weggefallen)

bb) – über die Bestimmungen von § 105 Absatz 5 hinaus – hinsichtlich der Erfüllung der in diesem Gesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen hinsichtlich Anstellung, Beschäftigung bzw. beruflicher Qualifikation die in einem an dem Vertrag über den Europäischen Wirtschaftsraum bzw. über die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) beteiligten Staat erworbenen Dokortitel sowie die Titel Kandidat der Wissenschaften bzw. Doktor der Wissenschaften in ihrer Satzung als mit einem wissenschaftlichen Grad gleichwertigen Titel anerkennen.

[...]

§ 104/F Der Minister trifft seine Entscheidungen bezüglich des Hochschulwesens, die die Wissenschaftsbereiche Agrar- und Ingenieurwissenschaften oder die die hochschulischen Tätigkeiten in den Studienbereichen Agrarwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Informatik und Ingenieurwissenschaften unter Beteiligung des für die Koordination der Wissenschaftspolitik verantwortlichen Ministers.

[...]

64. Bestimmungen über die früher erworbenen und über sonstigen ausländischen Titel

§ 105 (1) Die aufgrund von Promotionsverfahren vor dem 1. September 1984 erworbenen beziehungsweise die aufgrund eines vor diesem Tag genehmigten Promotionsverfahrens später erworbenen Titel als Universitätsdoktor dürfen auch weiterhin geführt werden.

(2) Personen, die nach dem 1. September 1984 einen universitären wissenschaftlichen Grad (doctor universitatis) erworben haben, dürfen die Bezeichnung „dr. univ.“ weiterhin verwenden.

(3) Die an theologischen Hochschulen vor dem 1. September 1993 erworbenen theologischen Dokortitel dürfen weiterhin getragen werden.

(4) Die bis zum 31. Dezember 1997 von einer Universität verliehenen Dokortitel bzw. die festgestellten Äquivalenzen mit dem Dokortitel sind weiterhin gültig.

(5) Sofern eine Rechtsvorschrift einen wissenschaftlichen Grad als Voraussetzung hinsichtlich der Qualifikation für eine Anstellung bzw. ein Beschäftigungsverhältnis bezeichnet, ist darunter ein Dokortitel, der Titel eines Kandidaten der Wissenschaften, eines Doktors der Wissenschaften bzw. ein im Ausland erworbener und nostrifizierter oder anerkannter wissenschaftlicher Grad zu verstehen.

(6) Personen, die über den Titel eines Kandidaten der Wissenschaften verfügen, dürfen die Bezeichnung „Doktorgrad“ verwenden.

§ 106 (1) Die aufgrund des Gesetzes LXXX von 1993 über das Hochschulwesen erworbenen Meistertitel (DLA) entsprechen dem gemäß diesem Gesetz verleihbaren DLA-Titel.

(2) Diejenigen, die

a) vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an einer ungarischen Universität oder Hochschule ein Diplom erworben haben, sind zum Tragen folgender Titel berechtigt:

aa) die den Universitätsabschluss nachweisenden Dokortitel bei Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Juristen (diese sind abgekürzt: dr. med., dr. med. dent., dr. pharm., dr. vet., dr. jur.),

ab) die in Buchstabe a) nicht aufgeführten Inhaber eines Universitätsabschlusses zum Titel Diplomingenieur, Diplomökonom, diplomierter Lehrer, bzw. – je nach Studiengang – zu den in den Vorgaben zu den Studieninhalten bestimmten anderen Titel,

ac) Inhaber eines Hochschulabschlusses – je nach Studiengang – zur Bezeichnung Ingenieur, Ökonom, Mittelschullehrer, Grundschullehrer, Kindergärtner, Heilpädagoge, Fachinstructor bzw. die in den Vorgaben zu den Studieninhalten bezeichneten anderen Titel,

b) Inhaber eines an einer ungarischen Hochschuleinrichtung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes CVI von 2008 über die Änderung einzelner Gesetze im Bereich des Gesundheitswesens erworbenen Diploms sind berechtigt, den Universitätsabschluss nachweisenden Dokortitel (dieser ist abgekürzt: dr. pharm.) zu verwenden.

(3) Die das Diplom ausstellende Hochschuleinrichtung (oder deren Rechtsnachfolger) stellt über die in Absatz 2 erwähnte Berechtigung eine Bestätigung aus.

(4) Auf nostrifizierte (anerkannte) Diplome finden die Bestimmungen von Absätzen 1 und 2 mit der Abweichung Anwendung, dass in dem Fall, wenn die Anerkennung oder

Nostrifikation von einem früheren zuständigen Ministerium vorgenommen wurde, die Bestätigung vom Minister ausgestellt wird.

(5) Die folgenden, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erworbenen Titel und die damit verbundenen Abkürzungen können weiterhin verwendet werden:

a) Titel:

aa) *Promotio sub auspiciis praesidentis Rei Publicae*,

ab) *doctor honoris causa*,

ac) habilitierter Doktor;

b) Abkürzungen:

ba) bei Inhabern eines PhD-Titel die Abkürzung „PhD“ oder „Dr.“, bei Inhabern eines DLA-Titels die Abkürzungen „DLA“ oder „Dr.“,

bb) im Falle von Punkt ab) die Abkürzung „Dr. h. c.“,

bc) im Falle von Punkt ac) die Abkürzung „dr. habil.“

(6) Die durch vor dem 1. September 1996 an in Hochschuleinrichtungen eingerichteten weiterbildenden Spezialisierungslehrgängen erworbenen Spezialisierungsdiplome nachgewiesenen Qualifikationen sind hinsichtlich der Anforderungen für eine Position bzw. die Ausübung eines Berufes (einer Tätigkeit) mit der Qualifikation, die an gemäß in diesem Gesetz geregelten fachlichen Weiterbildungen erworben werden können, gleichwertig.

(7) Diejenigen Hochschulprofessoren, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Führung des Professorentitels berechtigt sind, können diesen Titel auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes führen.

(8) Hochschuleinrichtungen können aufgrund eines Senatsbeschlusses nach dem Ausstellen des Diploms von den in diesem Gesetz bestimmten Titeln abweichende ausländische Titel verleihen, vorausgesetzt, die Rechtsordnung des entsprechenden Staates ermöglicht dies, und vorausgesetzt, die Einrichtung verfügt – aufgrund ihrer Studiengänge im Staat des Studienortes oder weil sie weitere Voraussetzungen erfüllt – über eine entsprechende Berechtigung. Die Bedingungen und die Verfahrensordnung der Verleihung sind in den Satzungen der Hochschuleinrichtungen enthalten.

65. Sprachprüfungen, Stipendien

§ 107 (1) (weggefallen)

(2) (weggefallen)

(3) Die Zuordnung des vom Europarat empfohlenen sechstufigen Prüfungssystems des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu den staatlich anerkannten Sprachprüfungen auf Grund-, Mittel- und Oberstufe sowie die Ordnung der staatlich anerkannten Sprachprüfungen werden von der Regierung bestimmt.

(3a) Die Nostrifikation der Sprachprüfung DSD II (Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz) ist von der Verwaltungsgebühr befreit.

(4) Die im Rahmen des von der Regierung und den lokalen Selbstverwaltungen gemeinsam eingerichteten *Bursa Hungarica* Hochschulstipendienprogramms der Selbstverwaltungen erfassten persönlichen und besonderen Daten und die Ordnung der Datenverwaltung sind in Anhang 4 enthalten.

(5) Die Ordnung für die Vergabe von Hochschulstipendien, deren Betrag, den Kreis der Berechtigten, sowie weitere Übergangsregelungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden von der Regierung festgelegt.

[...]

66. Begriffsbestimmungen

§ 108 Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

1. *Doktorand*: an einem Doktorstudiengang teilnehmender Studierender;
- 1a. *Dissertation*: ein vom Doktoranden angefertigtes Schriftstück, Werk bzw. eine Arbeit, mit dem er nachweist, zur selbständigen Lösung der den Anforderungen des Grades entsprechenden wissenschaftlichen Aufgabe fähig zu sein;
- 1b. *duale Ausbildung*: Ausbildungsform in praxisorientierten Grundstudiengängen in den Bereichen der Ingenieur-, Informatik-, Agrar-, Natur-, Gesundheits- und ökonomischen Wissenschaften und in den Grundstudien Sozialarbeit und Diakonie, bzw. in den Masterstudiengängen der aufgezählten Bereiche, in der die praktische Ausbildung dem – den Vorgaben zu Lehrinhalten und Lernergebnissen entsprechend erstellten, auf ein Vollzeitstudium angelegten, spezifische Bedingungen bezüglich der Studiendauer, der Lehrmethoden, der Lehrveranstaltungen und der Bewertung des erworbenen Wissens vorschreibenden – Lehrplan entsprechend in einem vom Rat für Duale Ausbildungen bestimmten Rahmen bei einer zertifizierten Organisation durchgeführt wird;
2. *medizinische Tauglichkeitsprüfung*: eine ärztliche Untersuchung, um festzustellen, ob die körperlichen Fähigkeiten und der Gesundheitszustand der Person so beschaffen sind, dass sie die gewählte Tätigkeit ausüben kann und ob ihre Gesundheit nicht gefährdet ist;
- 2a. (weggefallen);
3. *Abendstudium (Zeiteinteilung)*: zeitliche Organisationsart des Studiums, bei der die Lehrveranstaltungen in der Studienperiode an Werktagen nach sechzehn Uhr oder am wöchentlichen Ruhetag stattfinden;
4. *schrittweise Einführung*: Organisationsprinzip, bei dem die neuen oder geänderten Studien- und Prüfungsanforderungen auf diejenigen Studierenden angewendet werden können, die ihre Studien nach der Einführung begonnen haben, bzw. – wenn die Ordnungen der Hochschuleinrichtung dies ermöglichen – auf diejenigen, die ihre Studien früher begonnen haben, sich aber auf ihre eigene Wahl hin aufgrund der neuen oder geänderten Studien- oder Prüfungsanforderungen vorbereiten;
- 4a. *Unternehmenstätigkeit im Bereich der Forschung und Entwicklung im Hochschulwesen*: aus Einnahmen von außerhalb des Staatshaushaltes, im Rahmen eines Auftrags oder einer Zusammenarbeit als Teil der Grundtätigkeit der staatlichen Hochschuleinrichtung durchgeführte Innovationstätigkeit gemäß § 3 Nummer 6 des Gesetzes über wissenschaftliche Forschung, Entwicklung und Innovation bzw. Forschungs- und Entwicklungstätigkeit gemäß Nummer 11, sowie deren Teilaufgaben;
5. *Semester*: Organisationsperiode von höchstens fünf Monaten; bei Doktorstudiengängen jeweils vom 1. September bis zum 31. Januar und von 1. Februar bis zum 31. August dauernde Organisationsperiode;
6. *Studierende (Bewerber) mit Behinderungen*: Personen mit Behinderungen des Bewegungsapparats, Sinnesbeeinträchtigungen oder Sprachbehinderungen, bei gleichzeitigem Vorhandensein mehrfacher Behinderungen Mehrfachbehinderte, bzw. Personen mit Autismus-Spektrum-Störung oder anderen psychischen Entwicklungsstörungen (schwere Lern-, Aufmerksamkeits- oder Verhaltensstörungen);
- 6a. *Praktische Prüfung*: eine Eignungsprüfung, um festzustellen, ob der Kandidat über die individuellen körperlichen, motorischen und künstlerischen Fähigkeiten und Talente verfügt, die für die Teilnahme an der Ausbildung und die Ausübung der Tätigkeit, die der erworbenen Qualifikation entspricht, erforderlich sind;

7. *Habilitation*: die Habilitation ist eine Bewertung der Fähigkeiten als Lehrender und als Vortragender sowie der wissenschaftlichen Leistungen durch die Einrichtung;
8. *Ausbildungsvertrag für Studierende*: ein Vertrag, der zwischen der Hochschuleinrichtung und dem Studierenden geschlossen wird, der gemäß § 39 Absatz 3 als Studierender in einem selbstfinanzierten Studium eingestuft wurde;
9. *mehrfach Benachteiligter*: Person, die beim Ablauf der Frist für Zulassungsbewerbungen das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat und aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes über Kinderwohlfahrt und Vormundschaftswesen als mehrfach benachteiligt gilt;
10. *Benachteiligter*: Person, die beim Ablauf der Frist für Zulassungsbewerbungen das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat und aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes über Kinderwohlfahrt und Vormundschaftswesen als benachteiligt gilt;
11. *Institut*: Organisationseinheit, die die Tätigkeit mehrerer Lehrstühle koordiniert oder die Aufgaben mehrerer Lehrstühle ausübt;
12. *Dokument der Einrichtung*: die Gründungsurkunde sowie die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Ordnungen, Programme, Pläne, so z.B. die Satzung, das Bildungsprogramm, der Institutsentwicklungsplan, die Satzung der studentischen Selbstverwaltung, die internen Ordnungen gemäß dem Rechnungslegungsgesetz;
13. (weggefallen)
14. *Qualifikationsrahmen*: die allgemeinen Charakteristiken der Abschlussniveaus der mehrzyklischen Studiengänge für jeden Bildungsbereich;
15. (weggefallen)
16. *Bildungs- und Abschlussanforderungen*: Gesamtheit der Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kompetenzen bzw. die Wissensinhalte, bei deren Erwerb im entsprechenden Studiengang ein Diplom ausgestellt werden kann;
- 16a. *Studienort*: die Gemeinde des in § 14 Absatz 2a genannten Ortes;
17. *Regelstudierendauer*: die für das Erwerben der vorgeschriebenen Kreditpunkte, des Niveaus und der beruflichen Qualifikation erforderliche gesetzlich bestimmte Dauer;
18. *Studienperiode*: die Unterteilung der Studienzeit in Vorlesungszeit und die dazugehörige Prüfungszeit;
19. *Bildungsprogramm*: das komplexe Dokument der Einrichtung über ihre Lehre, das
 - a) die ausführlichen Ausbildungs- und Studienanforderungen für die Grund-, Master- und einstufigen Studiengänge, sowie für die tertiäre Berufsausbildung und die Spezialisierungslehrgänge, sowie
 - b) den Ausbildungsplan des Promotionsstudiumszusammen mit den ausführlichen Regelungen insbesondere bezüglich des Lehrplans, bzw. des Studienprogramms und der Kursprogramm zusammen mit den Methoden, Vorgehensweisen und Regelungen für die Bewertung und Kontrolle enthält;
20. *Bildungsbereich*: die Gesamtheit der in der Regierungsverordnung bestimmten Studiengänge, die über ähnliche oder teilweise gleiche Inhalte verfügen;
21. *kleine Fächer*: aufgrund internationaler Verpflichtungen beziehungsweise kultur- und bildungspolitischer Interessen eingerichtete Studiengänge, für im Rahmen von ungarischen staatlichen (Teil-)Stipendien auf nationaler Ebene nicht mehr als zwanzig Personen zugelassen werden können, des Weiteren die Minderheitenstudiengänge;
22. *Klinik*: Organisationseinheit eines klinischen Zentrums, das sich mittels seiner im Rahmen der in der Betriebsgenehmigung des Gesundheitsdienstleisters festgelegten Versorgungsstufe und Einzugsgebietes erbrachten präventiven und heilenden Tätigkeiten an

Aufgaben im Zusammenhang mit der praktischen Ausbildung von Ärzten, Zahnärzten, Apothekern und anderen Ausbildungen im Gesundheitswesen beteiligt, an der theoretischen und praktischen Weiterentwicklung des entsprechenden Fachbereichs der Medizin- und Gesundheitswissenschaften teilnimmt und in diesem Fachbereich Forschungsarbeit leistet;

23. *Konsultation*: die von den Lehrkräften der Hochschuleinrichtung den Studierenden zur Verfügung gestellte Möglichkeit für ein persönliches Gespräch, einschließlich elektronischer Kommunikation;

23a. *lokales Hochschulzentrum*: außerhalb der Hochschuleinrichtung betriebene, nicht als Hochschuleinrichtung geltende Organisation, die im Rahmen des in ihrer Betriebsgenehmigung bestimmten Bildungsbereiches und der dort festgelegten maximalen Studierendenzahl aufgrund einer Vereinbarung mit einer über die erforderlichen Lehrkräfte verfügende Hochschuleinrichtung der Hochschuleinrichtung und deren Studierenden die Voraussetzungen für die Grundtätigkeit der hochschulischen Lehre, die Sach- und Raumnutzung – bzw. gemäß den mit der Hochschuleinrichtung abgeschlossenen Vereinbarung die finanziellen Voraussetzungen – zur Verfügung stellt.

24. *Kreditpunkt*: Messeinheit des studentischen Arbeitsaufwandes, die bezüglich des Lehrfaches bzw. der Lehreinheit ausdrückt, wie viel Zeit für die Aneignung der festgelegten Wissensinhalte bzw. für die Erfüllung der Anforderungen nötig ist; ein Kreditpunkt entspricht durchschnittlich dreißig studentischen Arbeitsstunden, der Wert des Kreditpunktes ist – vorausgesetzt, die Leistungen des Studierenden wurden angenommen – unabhängig davon, welche Note der Studierende für sein Wissen erhalten hat;

25. *Korrespondenzstudium (Zeiteinteilung)*: zeitliche Organisation des Studiums, bei der – in Ermangelung anderer Vereinbarungen mit den Studierenden – die Lehrveranstaltungen der Studierenden als Blockveranstaltungen, höchstens zweiwöchentlich an Werktagen oder am wöchentlichen Ruhetag in der Einrichtung, bzw. im übrigen Teil des Studiums unter der Anwendung der Methoden des Fernstudiums abgehalten werden,

26. *Studierender mit ungarischem staatlichem (Teil-)Stipendium*: der durch ein ungarisches staatliches Stipendium oder ein ungarisches staatliches Teilstipendium geförderte Studierende;

27. *mit ungarischem staatlichem (Teil-)Stipendium unterstützte Studien*: Studiengang im ungarischen Hochschulwesen, der durch ein ungarisches staatliches Stipendium oder ein ungarisches staatliches Teilstipendium gefördert wird;

28. *Mentorenprogramm*: spezielle Art des Lernens, bei der ein Studierender oder eine Lehrkraft der Hochschuleinrichtung einem benachteiligten Studierenden bzw. Lernenden bei der Vorbereitung Unterstützung bietet;

28.a *Mikrobescheinigung*: öffentliche Urkunde, die die durch den Abschluss einer Lehrveranstaltung bzw. eines Moduls der Hochschuleinrichtung erworbenen Lernergebnisse bestätigt und auch eine Beschreibung der Lerneinheit und deren Kreditpunkte enthält;

29. *Berufseignungsprüfung*: Prüfung der Fähigkeiten, in deren Rahmen festgestellt wird, ob der Bewerber über die individuellen Fähigkeiten und Gegebenheiten verfügt, die ihn dazu befähigen, am Studium teilzunehmen und eine der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechende Tätigkeit auszuüben;

29a. *Projektaufgabe*: mit einer Bewertung verbundene Form der Prüfung des Aneignens bzw. Erwerbs von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Zusammenhang mit einer Lehreinheit bzw. einem Modul, in deren Mittelpunkt ein bestimmtes Thema steht und deren Ziel eine selbständig ausgeführte wissenschaftliche Tätigkeit ist, die ein eigenes Produkt, die

Formulierung der Fragestellung, das Ausarbeiten der Lösung und das Eruiieren der Zusammenhänge zum Ergebnis hat;

30. *Teilnahme an Teilstudien*: wenn der Studierende an einer anderen Hochschuleinrichtung im Rahmen eines Gaststudierendenverhältnisses Kreditpunkte erwirbt;

31. *Spezialisierung*: Teil des Studienganges ohne eigene berufliche Qualifikation, die spezielles Fachwissen bietet;

32. *Studiengang*: Ausbildung, die ein einheitliches System der für den Erwerb einer beruflichen Qualifikation erforderlichen Lehrinhalte (Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten) beinhaltet;

33. *Fachrichtung*: Ausbildung, die zu einer bestimmten Qualifikation im Rahmen eines bestimmten Fachgebiets führt und spezielle Fachkenntnisse vermittelt;

34. *berufliche Qualifikation*: Anerkennung des zeitgleich mit dem Grund- oder Masterabschluss sowie in dem Spezialisierungslehrgang oder in der tertiären Berufsausbildung erworbenen, durch den Inhalt des Studienganges und der Fachrichtung bzw. der Spezialisierung bestimmten, auf die Ausübung eines Berufs vorbereitenden Sachwissens durch ein Diplom bzw. ein tertiäres Fachdiplom;

35. *berufliche Eignungsprüfung*: durch die Hochschuleinrichtung bestimmte Form der Überprüfung, die die für die Ausübung des gewählten Berufs erforderlichen Fähigkeiten untersucht, so, ob die Person über die für den erfolgreichen Abschluss der Vorbereitungs-(Studien)Phase erforderlichen optimal entwickelbaren Fähigkeiten verfügt;

36. *Praktikum*: teilweise selbständige studentische Tätigkeit in der tertiären Berufsausbildung, im Grund-, Master- beziehungsweise einstufigen Studium, die an externen Praktikumsplätzen oder an Übungsplätzen der Hochschuleinrichtung auszuführen ist;

37. *Studiengang außerhalb des Sitzes*: Hochschulausbildung, die ganz oder teilweise in einer Gemeinde außerhalb des Sitzes der Hochschuleinrichtung (Sitz, Standort) stattfindet;

38. *Studienort außerhalb des Sitzes*: in der Gründungsurkunde bestimmte Gemeinde, die das außerhalb des Sitzes angebotene Studium beherbergt [ausschließlich der in § 14 Absatz 2a Buchstaben b), d) und e) bestimmten Studienorte];

39. *Lehrveranstaltung*: innerhalb eines Semesters zu absolvierende Lehreinheit oder Lehrfach;

40. *Studienjahr*: Organisationsperiode von mindestens zehn und höchstens zwölf, bei Doktorstudiengängen zwölf Monaten Dauer;

41. *Stunde*: für die Erfüllung der im Lehrplan bestimmten Anforderungen notwendige, die persönliche Beteiligung der Lehrkraft erfordernde Lehrtätigkeit (Vorlesung, Seminar, Übung, Konsultation), deren Dauer mindestens fünfundvierzig, höchstens sechzig Minuten beträgt;

42. *Lehrplan*: der den Bildungs- und Abschlussanforderungen entsprechend zusammengestellte Bildungsplan mit folgenden Elementen: Lehrfächer nach Studienphase, aufgrund der Einheiten des Lehrplans zusammengestellter Stunden- und Prüfungsplan, das System für die Prüfung und Bewertung der Erfüllung der Verpflichtungen, sowie das Programm der Fächer, Lehreinheiten;

43. *Lehrstuhl*: Organisationseinheit, die im Zusammenhang mit mindestens einem Lehrfach die Aufgaben bezüglich Lehre, wissenschaftlicher Forschung und der Organisation der Lehre wahrnimmt;

43a. *Studienverwaltungssystem*: von der Hochschuleinrichtung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Hochschuleinrichtung, für die Lehre, die Forschung, die Auftragsforschung und -entwicklung und die Verwaltung der damit verbundenen externen Beziehungen, für die Gewährleistung der Aktenverwaltung, des Finanzwesens und der Rechnungsführung bzw.

der Lohnbuchhaltung und der Verwaltung der Humanressourcen an der Einrichtung, für die direkte Kommunikation des Betreibers des Studienverwaltungssystems, des Ministers, des Amts und des Trägers mit der Einrichtung, den Studierenden und den Lehrenden, zur Gewährleistung der anonymen Bewertung der Arbeit des Lehrpersonals durch die Studierenden, für die Ausübung der Arbeitgeberrechte bzw. der Rechte und Pflichten der von der Hochschuleinrichtung Beschäftigten und um die damit verbundenen Bescheinigungen auszustellen, für das Führen der gesetzlich vorgeschriebenen Verzeichnisse, für die Feststellung, Beurteilung und den Nachweis von Ansprüchen auf gesetzlich bzw. in der Satzung der Hochschuleinrichtung bestimmte Vergünstigungen, für die Verwaltung der personenbezogenen und sensiblen Daten zum Zweck der Verfolgung des beruflichen Werdegangs von Absolventen in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Datenschutzes, für die amtliche Verwaltung und Aufzeichnung der Änderungen in elektronischen Dokumenten, Beschreibungen von Lehreinheiten, Musterstudienplänen und Beschlüssen der Kredittransferkommission, für die Bereitstellung des Fernunterrichts in geschlossener elektronischer Form innerhalb der Einrichtung, für den Zugriff auf die SZEÜSZ- bzw. KEÜSZ-Dienstleistungen, für die Registrierung und Speicherung von Abschlussarbeiten (Diplomarbeiten), für die Verwaltung und Speicherung der Daten gemäß Anhang 3 dieses Gesetzes, sowie für den elektronischen Kontakt mit dem Hochschulinformationssystem genutztes Grundsystem mit seinen Modulen und verknüpften Systemen, das so gestaltet sein muss, dass es die Chancengleichheit des Zugangs gewährleistet, des Weiteren müssen sämtliche Klienten, Nutzeroberflächen und der implementierte Funktionsumfang auch in ungarischer Sprache erreichbar sein;

44. *Fernstudium*: mittels Nutzung besonderer informationstechnologischer und kommunikationstechnischer Lehrmittel, Methoden zur Wissensvermittlung bzw. Lernmethoden sowie digitaler Lehrmittel auf den interaktiven Kontakt zwischen Studierenden und Lehrkräften und auf selbständiges Lernen aufbauende Ausbildung, in der die Zahl der Lehrstunden dreißig Prozent der Stundenzahl des Vollzeitstudiums nicht überschreitet;

45. *Niederlassung*: in der Gründungsurkunde bestimmte Ort, wo die außerhalb des Sitzes betriebene Organisationseinheit untergebracht wird;

46. *Wissenschaftsgebiete*: Geisteswissenschaften, Theologie, Agrarwissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Medizin- und Gesundheitswissenschaften, Gesellschaftswissenschaften, Naturwissenschaften und Künste, die sich jeweils in Einzelwissenschaften unterteilen;

47. *Absolutorium*: bestätigt den erfolgreichen Abschluss der im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen und – mit Ausnahme der Erstellung der Diplomarbeit – die Erfüllung der übrigen Studienverpflichtungen bzw. den Erwerb der in den Bildungs- und Abschlussanforderungen bestimmten Kreditpunkte, und bestätigt ohne Bewertung und Benotung, dass der Studierende die Studien- und Prüfungsverpflichtungen in jeder Hinsicht erfüllt hat;

47a. *Videocontentmanagementsystem*: eine ins Studienverwaltungssystem oder ins geschlossene elektronische Fernunterrichtsmanagementsystem (im Weiteren zusammen: Studiensysteme) integrierte, mittels Streamingtechnologie auch mobil nutzbare Videoplattform, in der der Nutzer über eine persönliche Identifizierung durch das Studiensystem Zugriff auf die in den Videobibliotheken seiner Lehreinheiten bzw. Module gespeicherten – sowohl die Lehrperson als auch deren Vortrag zeigenden – Inhalte hat, und die darüber hinaus dem Nutzer die Möglichkeit bietet, individuelle Notizen zu erstellen und diese zu speichern, gemäß der Inhaltsübersicht zu navigieren, auf jedes im Video hör- oder

sichtbare Wort eine Suche zu starten, frei zwischen der Ansicht des Vortragenden und der Präsentation zu wählen und sie gesondert oder parallel zu betrachten, sowie die für die vorgeschlagenen Sprachen angebotenen Untertitel anzuzeigen;

48. *Prüfung*: mit einer Bewertung verbundene Form der Überprüfung des Erwerbs bzw. der Aneignung von Wissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die auch mittels einer Projektaufgabe vorgenommen werden kann;

49. *Fernunterricht in geschlossener elektronischer Form*: eine Form der Lehre, bei der die Vermittlung der theoretischen Lehrinhalte mittels digitaler Lehrmittel und einem Videocontentmanagementsystem in einem geschlossenen Fernunterrichtsmanagementsystem mit elektronischem Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden (Internet, Intranet) erfolgt, bei der der Computer und das IT-Netzwerk, sowie das geschlossene Fernunterrichtsverwaltungssystem und das Studienverwaltungssystem das gemeinsame Kommunikationsmittel von Lehrenden, Studienverwaltung und den Studierenden bzw. am Studiengang teilnehmenden Personen bilden;

50. *geschlossenes Fernunterrichtsverwaltungssystem*: ein die Studien der am Studiengang teilnehmenden Person planendes, organisierendes und überwachendes und die für die Studien erforderlichen digitalen Unterrichtsmaterialien, die vom Videocontentmanagementsystem bereitgestellten Inhalte sowie ergänzende Wissensinhalte dem Studienprogramm entsprechend der Person übermittelndes (in einem Browserfenster darstellendes) akkreditiertes und zertifiziertes IT-System, das über die Organisation der Studien hinausgehend in ihrer Datenbank den im Studienprogramm festgehaltenen Lernfortschritt, die auf Prüfungsfragen gegebenen Antworten, Ergebnisse und Tätigkeiten der am Studiengang teilnehmenden Person in nicht manipulierbarer Form speichert und bewertet – und dem Studienverwaltungssystem übermittelt –, und das die – aufgrund der Bewertung der Leistungen der am Studiengang teilnehmenden Person – möglichen Navigationsanfragen durchführt, sowie die interaktive, zwischen persönlich nicht Anwesenden erfolgende online und offline Zusammenarbeit der Lehrperson, des Organisators des Studiengangs und des am Studiengang teilnehmenden Studierenden bzw. der Person gewährleistet.

TEIL NEUN

Schlussbestimmungen

Kapitel XXXI

INKRAFTTRETEN, ERMÄCHTIGUNGSBESTIMMUNGEN

67. Inkrafttreten des Gesetzes

§ 109 (1) Dieses Gesetz tritt – mit den in Absätzen 2 bis 3 bestimmten Ausnahmen – am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) §§ 1 bis 9, §§ 11 bis 48, §§ 49 bis 53, §§ 55 bis 69, §§ 72 bis 107, § 108 Nummern 1 bis 7, 8 bis 23, 24 bis 44, § 110 Absatz 1 Nummern 2 bis 11, 13 bis 18, 20, 22 sowie 24 bis 27, § 110 Absätze 2 bis 4, § 111 Absätze 1 bis 5, §§ 112 bis 114, § 115 Absätze 1 bis 4 und 6 bis 7, § 117 Absätze 1 bis 4 und 6, §§ 118 bis 119, § 120 Absatz 1 sowie die Anhänge 1 bis 4 treten am 1. September 2012 in Kraft.

(3) §§ 10, 54, 110 Absatz 1 Nummern 1, 12, und 21 treten am 31. Juli 2012 in Kraft.

68. Ermächtigungsbestimmungen

[...]

Kapitel XXXII ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

69. Übergangsbestimmungen bezüglich der Voraussetzungen der Lehrtätigkeit

§ 111 (1) Das in diesem Gesetz bestimmte Zulassungsverfahren findet zum ersten Mal beim allgemeinen Zulassungsverfahren im Zusammenhang mit den Bewerbungen für das Studienjahr 2013/2014 Anwendung. Die Regierung kann in ihrer Verordnung die als Voraussetzung für die Zulassung gemäß § 40 Absatz 2 dieses Gesetzes bestimmte Anforderung über die Fremdsprachenkenntnisse hinsichtlich der Bewerber für den im September 2016 beginnenden Jahrgang der Grund- bzw. einstufigen Studiengänge, bzw. hinsichtlich der Bewerber der darauffolgenden Jahrgänge vorschreiben.

(2) (weggefallen)

(3) bis (4) weggefallen

(6) (weggefallen)

(7) Die Möglichkeit, gemäß § 49 Absatz 2 zehn Prozent mehr als die vorgeschriebene Gesamtkreditpunktzahl zu erwerben, finden auf die ihre Studien am 1. September 2013 beginnenden Studierenden sowie danach schrittweise Anwendung.

(8) Die durch das Gesetz LXX von 2013 über die Änderung des Gesetzes CCIV von 2011 im Zusammenhang mit der vierten Änderung des Grundgesetzes (im Weiteren: ÄndG) festgelegten Bestimmungen von § 39 Absatz 3, § 46 Absatz 3 beziehungsweise §§ 48/A bis 48/S dieses Gesetzes finden auf die für im September 2013 beginnenden Grund- und einstufigen Studiengänge bzw. Masterstudiengänge und tertiären Berufsausbildungen – mit einem ungarischen staatlichen (Teil-)Stipendium – aufgenommenen und immatrikulierten Studierenden sowie auf die darauf folgenden Jahrgänge Anwendung und müssen des Weiteren auch auf die vor dem Inkrafttreten des ÄndG. über einen Studienvertrag verfügenden Studierenden angewendet werden, wobei die beim Abschluss des Studienvertrags abgegebene Erklärung als Erklärung im Sinne des durch das ÄndG festgelegten § 48/D Absatz 2 zu betrachten ist, und anstelle des Studienvertrags treten die durch das ÄndG im Untertitel 28/A bestimmten Rechte und Pflichten.

§ 112 (1) Die aufgrund des Gesetzes LXXX von 1993 (im Weiteren: Hochschulgesetz von 1993) begonnenen Studien können – als ununterbrochene Studien – bis zum 1. September 2016 mit unveränderten fachlichen Anforderungen, unveränderter Prüfungsordnung und mit der Ausstellung eines unveränderten Diploms abgeschlossen werden. Das Studierendenrechtsverhältnis derjenigen Studierenden, die bis zu dieser Frist kein Absolutorium erworben haben, muss mit diesem Datum beendet werden. Diejenigen Studierenden, die bis zum 1. September 2016 ein Absolutorium erworben haben, können ihre Abschlussprüfung bis zum 1. September 2018 ablegen. Auf die ehemaligen Studierenden, auf die der durch das Gesetz CXXXI aus dem Jahr 2015 über die Änderung einzelner, auf die Regulierung des Hochschulwesens bezogenen Gesetze bestimmte § 112 Absatz 5a Anwendung findet, finden die Bestimmungen dieses Absatzes Anwendung, und die von den Hochschuleinrichtungen aufgrund § 112 Absatz 5a gefassten Beschlüsse sind bis zum 15. Februar 2016 zugunsten der Studierenden zu ändern.

(2) Die aufgrund des Gesetzes CXXXIX von 2005 über das Hochschulwesen (im Weiteren: Hochschulgesetz von 2005) begonnenen Studien müssen – als ununterbrochene Studien – mit unveränderten fachlichen Anforderungen und unveränderter Prüfungsordnung, mit der Ausfertigung eines unveränderten Diploms bzw. der Ausstellung eines Zeugnisses abgeschlossen werden.

(3) (weggefallen)

(4) bis (5) (weggefallen)

(5a) (weggefallen)

(6) Wo eine Rechtsvorschrift über einen Abschluss und eine berufliche Qualifikation auf Hochschulniveau bestimmt, ist darunter auch der Bachelorabschluss und eine berufliche Qualifikation auf Bachelorniveau zu verstehen. Wo eine Rechtsvorschrift über einen Bachelorabschluss und eine berufliche Qualifikation auf Bachelorniveau verfügt, ist darunter auch der Abschluss und die berufliche Qualifikation auf Hochschulniveau zu verstehen.

(7) Wo eine Rechtsvorschrift über einen Abschluss und eine berufliche Qualifikation auf Universitätsniveau verfügt, ist darunter auch der Masterabschluss und eine berufliche Qualifikation auf Masterniveau zu verstehen. Wo eine Rechtsvorschrift über einen Abschluss und eine berufliche Qualifikation auf Masterniveau verfügt, ist darunter auch ein Abschluss und eine berufliche Qualifikation auf Universitätsniveau zu verstehen.

(8) An den aufgrund dieses Gesetzes eingerichteten Masterstudiengängen können auch diejenigen teilnehmen, die über einen Abschluss und eine berufliche Qualifikation auf Hochschulniveau verfügen. An den aufgrund dieses Gesetzes eingerichteten fachlichen Weiterbildungen können diejenigen teilnehmen, die über einen Abschluss und eine berufliche Qualifikation auf Hochschul- oder Universitätsniveau verfügen.

(9) Bezüglich derjenigen berechtigten Studierenden, die ihre Studien vor dem 1. September 2008 aufgrund des Hochschulgesetzes von 2005 begonnen haben und deren Studierendenrechtsverhältnis auch nach dem 1. September 2016 besteht, sind die studentischen Zuwendungen vom 1. September 2016 an aufgrund dieses Gesetzes zu bestimmen.

(10) Bezüglich der berechtigten Studierenden, die ihre Studien aufgrund des Hochschulgesetzes von 2005

a) nach dem 31. August 2008 begonnen haben, und deren Studierendenrechtsverhältnis auch nach dem 1. September 2017 besteht, sind die studentischen Zuwendungen vom 1. September 2017 an,

b) bei denjenigen, die ihre Studien nach dem 31. August 2009 begonnen haben, und deren Studierendenrechtsverhältnis auch nach dem 1. September 2018 besteht, sind die studentischen Zuwendungen vom 1. September 2018 an aufgrund dieses Gesetzes zu bestimmen.

§ 113 (1) (weggefallen)

(2) Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ist derjenige, der nachweist, dass er an einer Hochschuleinrichtung im Rahmen gebührenpflichtiger, selbstfinanzierter Studien ein Diplom erworben hat, berechtigt, mit einem ungarischen staatlichen (Teil-)Stipendium Studien nachzugehen. Bei denjenigen, die nach dem 1. Januar 2006 – mit einem vor dem 1. Januar 2006 in der Hochschulbildung erworbenen Diplom oder Zeugnis – neue Hochschulstudien beginnen und nicht nachweisen können, dass sie ihre Studien gegen Erstattung einer Gebühr bzw. der Selbstkosten absolviert haben, ist – bei welchem Studienzyklus auch immer – zu vermuten, dass sie sieben Semester in staatlich finanzierter Form in Anspruch genommen haben. Gegen diese Vermutung können der Studierende, die Hochschuleinrichtung und das Bildungsamt einen Nachweis erbringen.

(3) Die Kredittransferkommission der Hochschuleinrichtung bestimmt nach § 49 Absätze 5 bis 6, unter welchen Voraussetzungen und mit wie vielen Kreditpunkten die aufgrund des Hochschulgesetzes von 1993 ausgestellten Zeugnisse bzw. Diplome an aufgrund dieses Gesetzes eingerichteten Studiengängen anerkannt werden. Die Wissensinhalte sind unabhängig davon zu vergleichen, ob der Studierende während seiner Studien für das früher

erworbene Diplom an einem Studiengang im Kreditsystem oder an einem Studiengang, in dem keine Kreditpunkte vergeben wurden, teilgenommen hat.

(4) Aufgrund von in der tertiären Berufsausbildung gemäß den Bestimmungen des Hochschulgesetzes von 2005 erworbenen Zeugnissen können mindestens dreißig und höchstens sechzig Kreditpunkte für ein Grundstudium in demselben Bereich anerkannt werden. In diesem Rahmen bestimmt die Kredittransferkommission der Hochschuleinrichtung nach § 49 Absätze 5 bis 6, unter welchen Bedingungen und mit wie vielen Kreditpunkten sie die ausgestellten Zeugnisse auf den aufgrund dieses Gesetzes eingerichteten Studiengang anrechnet.

(5) Die Bestimmungen von § 15 Absatz 2 finden auf die im September 2013 und danach beginnenden Studiengänge Anwendung.

§ 114 (1) Wenn ein Doktorand das Promotionsstudium aufgrund der Bestimmungen des Hochschulgesetzes von 2005 begonnen hat, kann er diese gemäß den vorgeschriebenen Bestimmungen abschließen. Auf Verfahrensfragen bezüglich des Promotionsstudiums und des Promotionsverfahrens finden die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung. Den an einem Promotionsstudium Teilnehmenden sind die in diesem Gesetz bestimmten Titel zu vergeben. Die aufgrund der Hochschulgesetze von 1993 und 2005 vergebenen Dokortitel sind mit den aufgrund dieses Gesetzes vergebenen Titeln gleichwertig.

(2) § 16 Absatz 1, § 47 Absatz 2, § 48 Absatz 2a, § 53 Absätze 1 bis 4a und Absatz 5 Buchstaben a und b, § 53/A Absatz 3, § 59 Absatz 1 Buchstaben j bis l § 72 Absatz 5, § 84/A Absatz 4, § 108 Nummern 1 und 1a, § 114/D Absatz 1 Buchstabe b) dieses Gesetzes, wie im Gesetz CCVI von 2015 zur Änderung bestimmter Gesetze zur Regelung des Bildungswesens festgelegt, finden erstmalig für Studierende Anwendung, die im ersten Semester des Studienjahres 2016/2017 ein Studierendenrechtsverhältnis im Promotionsstudium begründen.

(3) Der durch das Gesetz CXXVI von 2016 über die Änderung einzelner Gesetze zur Regelung des Bildungswesens festgelegte § 17 Absatz 1 dieses Gesetzes findet erstmalig auf die Studierenden Anwendung, die im ersten Semester des Studienjahres 2016/2017 ein Studierendenrechtsverhältnis im Promotionsstudium begründen.

[...]

§ 114/B Zur Umsetzung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-66/18 überprüft das Bildungsamt bis zum 31. Dezember 2023 die Betriebsgenehmigungen ausländischer Hochschuleinrichtungen, die über eine Betriebsgenehmigung in Ungarn verfügen, gemäß § 76 Absätze 1, 5, 5a und 5b und § 77 Absätze 1 bis 4 des Gesetzes LIV von 2021 zur Änderung des Gesetzes CCIV von 2011 über das nationale Hochschulwesen. Als Ergebnis der Überprüfung wird das Bildungsamt die Betriebsgenehmigung der nicht konformen ausländischen Hochschuleinrichtung in Ungarn widerrufen, mit der Maßgabe, dass die bereits begonnenen Studiengänge unter den gleichen Bedingungen in einem Phasing-Out-System abgeschlossen werden können - jedoch spätestens zum Studienjahr 2026/2027.

§ 114/C (weggefallen)

§ 114/D (1) Gemäß § 85/A Absatz 1

a) liegt die normative Finanzierung pro Studierendem 166.600 HUF/Jahr,

b) beträgt die Zuwendung pro Teilnehmer am Promotionsstudium

ba) in der Ausbildungs- und Forschungsphase 1.680.000 HUF/Jahr,

bb) in der Forschungs- und Dissertationsphase 2.160.000 HUF/Jahr,

bc) bei der Promotion einmalig 400.000 HUF,

c) beträgt die normative Finanzierung der Empfänger des Nationalen Hochschulstipendiums 400.000 HUF/Jahr,

d) liegt die normative Finanzierung für die Unterbringung in Studentenhäusern bzw. Wohnheimen bei 116.500 HUF/Jahr,

e) beträgt die normative Wohnbeihilfe 67.200 HUF/Jahr,

f) beträgt die Zuwendung für Lehrbücher sowie die normative Finanzierung sportlicher und kultureller Tätigkeiten 14.566 HUF/Jahr.

(2) Im Sinne von Kapitel XXIV ist ein Studierender mit staatlicher Förderung ein Studierender, der an einem staatlich geförderten Studiengang teilnimmt, sowie ein Studierender, der ab September 2012 zu einem Studiengang mit ungarischem staatlichen (Teil-)Stipendium zugelassen wird.

(3) Bei der Anwendung des Kapitels XXIV gilt als Studierender in einem staatlich unterstützten Studiengang der an einen staatlich finanzierten Studienplatz aufgenommene sowie

a) bis b) (weggefallen)

c) der aufgrund des Beschlusses der Einrichtung auf einen an der Einrichtung schon bestehenden staatlich finanzierten Studienplatz übernommene Studierende eines beliebigen gebührenpflichtigen Studienganges für die von der noch zur Verfügung stehenden Studiendauer des ausgeschiedenen Studierenden.

[...]

§ 114/F Die durch das Gesetz XXXVI von 2014 über die Änderung einiger Gesetze im Bereich der Bildung festgelegten Bestimmungen des § 108 Nummern 9 bis 10 dieses Gesetzes finden erstmalig im allgemeinen Zulassungsverfahren im Zusammenhang mit den Bewerbungen für das Studienjahr 2015/2016 beziehungsweise auf die darauf folgenden Jahrgänge Anwendung, wobei der Bewerber bis zum Ende des Zulassungsverfahrens für das Studienjahr 2015/2016, beziehungsweise wenn die Aufnahmeprüfung erfolgreich war, der das erste Studienjahr im September 2015 beginnende Studierende, sowie der am 31. August 2015 schon über ein Studierendenrechtsverhältnis verfügende Studierende höchstens bis zum Ende der in den Bildungs- und Abschlussanforderungen des entsprechenden Studiengangs bestimmten Regelstudiendauer auch gemäß den am 30. Juni 2014 gültigen Bestimmungen als benachteiligt beziehungsweise mehrfach benachteiligt gelten kann.

§ 114/G (1) Der durch das Gesetz LXXX von 2016 über die Änderung einzelner Gesetze bezüglich der Regelung des Bildungswesens und einzelner damit verbundener Gesetze bestimmte § 47 Absatz 1a findet erstmalig auf die ihre Studien im ersten Semester des Studienjahres 2013/2014 beginnenden Studierenden beziehungsweise schrittweise auf die danach Folgenden Anwendung.

(2) Der durch das Gesetz LXXX von 2016 über die Änderung einzelner Gesetze bezüglich der Regelung des Bildungswesens und einzelner damit verbundener Gesetze bestimmte § 51 Absatz 1 findet erstmalig auf die ihre Studien im ersten Semester des Studienjahres 2016/2017 beginnenden Studierenden beziehungsweise schrittweise auf die danach folgenden Anwendung.

(3) Die durch das Gesetz LXXX von 2016 über die Änderung einzelner Gesetze bezüglich der Regelung des Bildungswesens und einzelner damit verbundener Gesetze bestimmte § 12 Absatz 3 Buchstabe h) Unterabsatz he), § 64 Absatz 5, § 85/A Absatz 1 Buchstabe c), § 85/C Buchstaben a) Unterabsatz ab), § 110 Absatz 1 Nummer 21 und § 114/D Absatz 1 Buchstabe c) finden vom zweiten Semester des Studienjahres 2016/2017 an Anwendung.

§ 114/H Die durch das Gesetz CXXVI von 2016 über die Änderung einzelner Gesetze bezüglich der Regelung des Bildungswesens bestimmten Regeln in § 84 Absatz 2 Buchstabe b), Absatz 3, § 84/A, § 92 Absatz 1, § 93 Absatz 2, § 94 Absatz 3 und § 114/C finden vom ersten Semester des Studienjahres 2017/2018 an Anwendung, wobei

a) hinsichtlich der davor begonnenen Studien der Betrag des ungarischen staatlichen (Teil-)Stipendiums den – bei Studienbeginn – festgelegten Betrag der Kosten gemäß § 48/C Absatz 2 nicht übersteigen darf,

b) der Betrag der gemäß § 84 Absatz 2 Buchstabe b) ausgezahlten Zuwendung – sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt – nicht weniger sein darf als der Betrag der als Studienzuschuss ausgezahlten Zuwendung.

§ 114/H (weggefallen)

§ 114/I Die Bestimmungen dieses Gesetzes, die durch das Gesetz L von 2017 zur Änderung bestimmter Gesetze im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über das allgemeine Verwaltungsverfahren und des Verwaltungsverfahrensgesetzes (im Folgenden: ÄndVerwG) festgelegt wurden, finden in den Verfahren Anwendung, die nach dem Inkrafttreten des ÄndVerwG eingeleitet und wiederholt werden.

§ 114/J (1) Der durch das Gesetz XC von 2018 über die Änderung einzelner Gesetze bezüglich der Regelung des Hochschulwesens (im Folgenden Gesetz XC von 2018) geänderte § 48/B Absatz 8 findet erstmalig auf die bei der Immatrikulation für das akademische Jahr 2020/2021 erfolgenden Studiengangswechsel Anwendung, und zwar auch auf (ehemalige) Studierende, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes XC von 2018 über ein studentisches Rechtsverhältnis verfügten.

(2) Die durch das Gesetz XC von 2018 geänderten Bestimmungen von § 48/A Buchstaben c) und d), § 48/B Absätze 1 und 4, § 48/N und § 48/S finden vom 1. Januar 2020 an Anwendung, und zwar auch auf (ehemalige) Studierende, bei denen bis zu diesem Zeitpunkt keine Verpflichtung aufgrund von § 48/A Buchstabe c) bestimmt wurde. Bei (ehemaligen) Studierenden, deren Verpflichtungen vor dem 1. Januar 2020 bestimmt wurden, finden die am 31. Dezember 2018 gültigen Regelungen Anwendung.

§ 114/K Der durch das Gesetz XC von 2018 erlassene § 49 Absatz 7a dieses Gesetzes findet auch auf Personen mit einem laufenden Studierendenrechtsverhältnis im Promotionsstudium Anwendung.

§ 114/L Die Corvinus Universität Budapest ist berechtigt, den Studiengang gemäß § 46 Absatz 1 Buchstabe a) zum Wintersemester 2019/2020 anzubieten; die zum Sommersemester 2019/2020 und danach begonnen Studiengänge können – in Ermangelung einer Vereinbarung gemäß § 117/C Absatz 11 – selbstfinanziert durchgeführt werden.

114/M § (1) § 53 Absatz 3 des Gesetzes XXXIII von 2020 zur Änderung des Gesetzes CCIV von 2011 über das nationale Hochschulwesen und einiger damit zusammenhängender Gesetze findet erstmalig auf Studierenden Anwendung, die das Studierendenrechtsverhältnis im Promotionsstudium durch das Bestehen einer Komplexprüfung im Zulassungsverfahren von 2022 begründen.

(2) Im Hinblick auf § 94 Absatz 2c des Gesetzes XXXIII von 2020 zur Änderung des Gesetzes CCIV von 2011 über das nationale Hochschulwesen und einiger damit zusammenhängender Gesetze ist es erforderlich, die Gründungsurkunde und die Satzung der privaten Hochschuleinrichtung bis zum 1. September 2020 zu ändern.

§ 114/N (1) Gemäß § 4 Absätze 2a, 2b und 5 des Gesetzes CXLVIII von 2020 über die Regelung des Hochschulwesens und die Änderung einiger damit zusammenhängender Gesetze (im Folgenden: ÄndG3) trägt das Bildungsamt bis zum 1. Februar 2021 den Träger der

Hochschuleinrichtung als Eigentümer ein, mit der Maßgabe, dass der Eigentümer beziehungsweise der Träger den Inhaber der Trägerrechte durch Vorlage einer entsprechenden Vereinbarung bis zum 1. Februar 2021 anmelden kann, wenn die Person, die die Trägerrechte ausübt, eine andere Person ist als der Eigentümer.

(2) Die §§ 84 Absatz 2 Buchstabe c und d, 84 Absatz 3, 84/A Absatz 1, 1a und 2, 94 Absatz 3 und 117/C Absatz 11 dieses Gesetzes in der Fassung des ÄndG₃ finden ab dem 1. September 2021 Anwendung.

(3) § 84/A dieses Gesetzes in der Fassung des ÄndG₃ findet ab dem 1. September 2021 in Bezug auf Hochschuleinrichtungen, die von einer öffentlichen Treuhandstiftung getragen werden, derart Anwendung, dass das Verhältnis des jährlichen Haushaltsbeitrags, der für die betreffende Hochschuleinrichtung gewährt wird, zu dem jährlichen Betrag des Haushaltsbeitrags, der allen Hochschuleinrichtungen gewährt wird, nicht geringer ist als das Verhältnis des Haushaltsbeitrags, der für die betreffende Hochschuleinrichtung gewährt wird, zu dem Haushaltsbeitrag, der allen Hochschuleinrichtungen im Studienjahr 2020/2021 gewährt wird.

(4) § 92 Absätze 1a bis 1c dieses Gesetzes in der Fassung des ÄndG₃ finden auch für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des ÄndG₂ bereits bestehenden Förderungsverhältnisse Anwendung.

§ 114/O (1) Der durch das Gesetz LIX von 2022 über die Änderung einzelner Gesetze im Hochschulwesen, der Berufsbildung und der Erwachsenenbildung (im Weiteren: Módtv₅) bestimmte § 49/A bzw. die geänderten § 49 Absatz (8), § 50 Absatz (1) und § 51 Absatz (1) und (2) – mit der in Absatz (2) und (3) bestimmten Ausnahme – sind auf die ihre Studien im Studienjahr 2022/2023 und danach antretenden Studierenden anzuwenden.

(2) Der vom Módtv₅ geänderte § 51 (1) dieses Gesetzes muss auch auf die Studierenden bzw. ehemaligen Studierenden angewendet werden, die ihre Abschlussprüfung nach dem 31. August 2021 abgelegt, aber kein Diplom erworben haben.

(3) Abweichend von § 15 (1) muss bei Studierenden, die

a) ihre Studien vor dem Studienjahr 2022/2023 begonnen haben und die

b) am Tag des Inkrafttretens des Módtv₅ nicht über die in den Vorgaben zu Lehrinhalten und Lernergebnissen bestimmten Sprachprüfung verfügen, der § 51 (1) des Módtv₅ so angewendet werden, dass die von der Hochschuleinrichtung im Lehrplan bestimmten, für die Ausübung der im Studiengang erworbenen beruflichen Qualifikation erforderlichen fachspezifischen Fremdsprachenkenntnisse sowie die Messung ihres Niveaus nicht strenger sein dürfen, als das Anforderungsniveau der vor dem Inkrafttreten des Módtv₅ in den Vorgaben zu Lehrinhalten und Lernergebnissen bestimmten Sprachprüfung.

(4) Der vom Módtv₅ geänderte § 53 Absatz (5) Punkt b) dieses Gesetzes ist bei diejenigen anzuwenden, die ihr Doktorstudium nach dem Inkrafttreten des Módtv₅ begonnen haben.

(5) Wenn die Ordnung des Doktorstudiums vorteilhaftere Fremdsprachenkriterien bestimmt, müssen die Bestimmungen des durch Módtv₅ geänderten § 53 Absatz (5) Punkt b) abweichend von Absatz (4) auch auf diejenigen Studierenden angewendet werden, die ihre Studien vor dem Inkrafttreten des Módtv₅ begonnen, aber ihren Dokortitel beim Inkrafttreten von Módtv₅ noch nicht erworben haben.

70. Organisatorische und Beschäftigungsbestimmungen

§ 115 (1) Die Regelungen zu Verfahren im Zusammenhang mit dem Betrieb von Hochschuleinrichtungen finden auf die nach dem 1. September 2012 eingeleiteten und auf die wiederholten Verfahren Anwendung.

(2) Das Bildungsamt

a) (weggefallen)

b) löscht die im Zeitraum zwischen dem 2. Januar 2010 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes registrierte Hochschuleinrichtung – wenn diese keine Betriebsgenehmigung erhalten hat – innerhalb von fünf Jahren nach deren Eintrag ins Register, aber spätestens am 1. September 2017.

c) (weggefallen)

(3) Wenn die Zusammensetzung des Senats einer Hochschuleinrichtung beim Inkrafttreten dieses Gesetzes den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entspricht, muss die Zusammensetzung bis zum 31. Dezember 2012 diesem Gesetz entsprechend umgestaltet werden.

(4) Die Voraussetzungen für die Beschäftigung und die Beförderung von Lehrkräften finden auch auf die vor dem 1. September 2012 an einer Hochschuleinrichtung beschäftigten Lehrkräfte Anwendung. Bei der Erfüllung der Voraussetzungen für die Beschäftigung ist auch der Zeitraum vor dem 1. September 2012 zu beachten.

(4a) Das Inkrafttreten dieses Gesetzes berührt die Beschäftigung der Lehrkräfte bzw. der Forschenden, die mit ihnen geschlossenen Arbeitsverträge, ihre Ernennung zu Staatsangestellten, sowie die ihnen verliehenen, an ihre Beschäftigung an einer Hochschule oder Universität gebundenen Titel nicht. Auch nach dem 1. September 2012 können Lehrkräfte und wissenschaftliche Forscher gemäß den Bestimmungen des Hochschulgesetzes von 1993 weiterbeschäftigt werden. In diesem Fall findet die in § 31 Absatz 2 bestimmte zeitliche Beschränkung keine Anwendung.

(4b) Die Besoldungsklasse und die Beschäftigung derjenigen Lehrkräfte, die aufgrund des Hochschulgesetzes von 1993 oder gemäß § 157 Absatz 2 des Hochschulgesetzes von 2005 bis zum 31. August 2008 gemäß den in Absatz 4a bestimmten alten Bedingungen beschäftigt wurden, kann dann geändert werden, wenn sie die neuen Voraussetzungen erfüllen.

(4c) Nach dem 1. September 2012 können nur aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes neue Lehr- und Forschungspositionen eingerichtet werden.

(4d) Die aufgrund der Regelungen des Hochschulgesetzes von 1993 beschäftigten und die neuen Voraussetzungen inzwischen erfüllenden Lehrkräfte beziehungsweise wissenschaftlichen Forscher müssen aufgrund der für „Universitätspersonal“ bestimmten Positionen eingeteilt werden unabhängig davon, ob sie an einer Hochschule oder an einer Universität beschäftigt werden. In diesem Fall finden die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die Beschäftigung mit der Abweichung Anwendung, dass in die in § 31 bestimmten Fristen die in der entsprechenden Lehrposition verbrachte Zeit einzurechnen ist. Wenn für die Erfüllung der Voraussetzung weniger als fünf Jahre zur Verfügung stehen, ist die Lehrkraft verpflichtet, die vorgeschriebenen Bedingungen innerhalb von fünf Jahren nach dem Tag der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages beziehungsweise der Ernennung zum Staatsangestellten zu erfüllen. Die Lehrkraft ist in dieselbe „universitäre“ Besoldungsgruppe einzuteilen, die ihrer „hochschulischen“ Besoldungsgruppe entspricht, und die in der Besoldungsgruppe verbrachte Dauer fängt neu an.

(4e) (weggefallen)

(5) Der Senat muss aufgrund des durch das Gesetz LXX von 2017 über die Änderung einzelner Gesetze bezüglich der Regelung des Bildungswesens bestimmten § 12 Absatz 7 Buchstabe e) dieses Gesetzes bis zum 30. Juni 2019 gewählt werden.

(6) (weggefallen)

(7) Die im – durch das Gesetz XXV von 2017 über die Änderung des Gesetzes CCIV von 2011 über das nationale über das nationale Hochschulwesen (im Weiteren: ÄndG2) festgelegten –

§ 9 Absätze 2a und 2b und in § 76 Absätze 1 und 1a bestimmten Voraussetzungen – bei Föderalstaaten mit Ausnahme der vorläufigen Vereinbarung mit der Zentralregierung – müssen von den am 1. September 2017 über eine Betriebsgenehmigung in Ungarn verfügenden ausländischen Hochschuleinrichtungen bis zum 1. Januar 2019 erfüllt werden. Im Falle eines Föderalstaates muss die diese Vereinbarung begründende vorläufige Vereinbarung bis zum 31. August 2018 abgeschlossen werden. Die Betriebsgenehmigungen von Hochschuleinrichtungen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, werden vom Bildungsamt zurückgezogen, und nach dem 1. Januar 2019 können keine Studierenden im ersten Semester mehr an die ungarischen Studiengänge der ausländischen Hochschuleinrichtung aufgenommen werden, wobei die am 1. Januar 2019 schon begonnenen Studien unter unveränderten Bedingungen im Phasing-Out-System – aber spätestens im Studienjahr 2021/2022 – abgeschlossen werden können.

(8) Die – durch das ÄndG₂ festgelegten – Bestimmungen des § 77 Absatz 4 finden erstmalig auf die im Studienjahr 2018/2019 begonnenen Studien Anwendung, wobei die schon begonnenen Studien unter unveränderten Bedingungen im Phasing-Out-System – aber spätestens im Studienjahr 2021/2022 – abgeschlossen werden können.

(9) Die durch das Gesetz LXX von 2017 über die Änderung einzelner Gesetze bezüglich der Regelung des Bildungswesens festgelegten §§ 41/A bis 41/H dieses Gesetzes finden erstmalig beim allgemeinen Hochschulzulassungsverfahren im Jahr 2018 Anwendung.

(10) Hinsichtlich des durch das Gesetz LXX von 2017 über die Änderung einzelner Gesetze bezüglich der Regelung des Bildungswesens festgelegten § 103 Absatz 3 dieses Gesetzes ändern die staatlichen Hochschuleinrichtungen ihre Satzung spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes LXX von 2017 über die Änderung einzelner Gesetze bezüglich der Regelung des Bildungswesens.

(11) bis (16) (weggefallen)

[...]

(24) Die Bestimmungen des durch das Gesetz XC von 2018 geänderten § 37 Absatz 6 dieses Gesetzes finden auch auf die beim Inkrafttreten des Gesetzes XC von 2018 laufenden Bewerbungsverfahren Anwendung.

[...]

§ 116 (1) Die im durch das Gesetz CXXXI von 2015 über die Änderung einzelner, auf die Regelung des Hochschulwesens bezogenen Gesetze bestimmten § 9 Absatz 3 festgelegten Bedingungen müssen die im Anhang 1 bestimmten Universitäten bis zum 1. September 2017 erfüllen.

(2) Im Hinblick auf den durch das Gesetz CXXXI von 2015 über die Änderung einzelner, auf die Regelung des Hochschulwesens bezogenen Gesetze bestimmten § 9 Absatz 3a erstellt das Bildungsamt bis zum 1. September 2017 für den für Bildung verantwortlichen Minister einen Bericht darüber, welche der im Anhang 1 aufgeführten Hochschulen die für Hochschulen für angewandte Wissenschaften vorgeschriebenen Anforderungen erfüllen.

(3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

(5) Aufgrund des – durch das Gesetz CXXVI von 2016 über die Änderung einzelner Gesetze bezüglich der Regelung des Bildungswesens bestimmten – § 52 Absatz 6 sind die Absolventen der Masterstudiengänge europäisches und internationales Geschäftsrecht, Kodifikation und vergleichende Staats- und Rechtswissenschaften sowie Absolventen von auf ein Masterstudium in Rechtswissenschaften aufbauenden fachlichen Weiterbildungen –

unabhängig vom Zeitpunkt der Ausstellung des Diploms – zum Führen des Titels „Legum Magister“ oder „Master of Laws“ (abgekürzt: LL.M.) berechtigt.

(6) (weggefallen)

(7) Die Überprüfung bzw. Kontrolle gemäß dem durch das Gesetz CXXXI von 2015 über die Änderung einzelner, auf die Regelung des Hochschulwesens bezogenen Gesetze bestimmten § 31 Absatz 5 Buchstabe *a*) wird vom Arbeitgeber erstmalig im Jahr 2016 durchgeführt.

(8) Die im durch das Gesetz CXXVI von 2016 über die Änderung einzelner Gesetze bezüglich der Regelung des Bildungswesens bestimmten § 48 Absatz 2 festgelegten Bedingungen finden auf die ihre Studien im ersten Semester des Studienjahres 2016/2017 beginnenden Studierenden, sowie danach schrittweise Anwendung. Hochschuleinrichtungen sind verpflichtet, jedes Jahr diejenigen Studierenden, die ihre Studien vor dem Studienjahr 2016/2017 mit einem staatlichen (Teil-)Stipendium begonnen haben, und die im Durchschnitt der letzten beiden Semester, während derer das Studierendenrechtsverhältnis nicht ruhte, nicht mindestens die Hälfte der im Musterstudienplan vorgegebenen Kreditpunkte erworben bzw. den in der Satzung der Einrichtung empfohlenen Notendurchschnitt erreicht haben, sowie diejenigen, die ihre Erklärung gemäß § 48/D Absatz 2 zurückziehen, in die Kategorie „selbstfinanziert“ umzustufen.

(9) Die Regelungen des durch das Gesetz CXXXI von 2015 über die Änderung einzelner, auf die Regelung des Hochschulwesens bezogenen Gesetze bestimmten § 48/E Absatz 4 finden bei auf vor dem 31. August 2015 studentischen Erklärungen – sowie auf aufgrund § 111 Absatz 8 damit gleichwertigen Erklärungen – basierenden Rechten zu einem ungarisches staatliches (Teil-)Stipendium beziehungsweise Pflichten vom 1. August 2017 an Anwendung.

(10) Die durch das Gesetz CXXXI von 2015 über die Änderung einzelner, auf die Regelung des Hochschulwesens bezogenen Gesetze bestimmten § 60 Absatz 2a und § 62 Absatz 2a finden auf Wahlen und Aufträge nach dem 1. September 2015 Anwendung.

(11) (weggefallen)

(12) (weggefallen)

§ 117 (1) weggefallen

(2) (weggefallen)

(3) (weggefallen)

(4) Das Bildungsamt löscht die gemäß § 106 Absatz 7 registrierten Studiengänge sowie die diesbezüglichen, im Informationssystem verarbeiteten Daten beim Abschluss der Schließung des Studiengangs im Phasing-Out-System, aber spätestens zum Ende des Studienjahres 2020/2021 aus dem Register und beantragt die Löschung aus dem Hochschulinformationssystem, vorausgesetzt, diese Studiengänge erfüllen die in § 77 Absatz 4 bestimmten Bedingungen nicht.

(5) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über die Änderung des Gesetzes über den rechtlichen Status und den Betrieb von religiösen Gemeinschaften im Zusammenhang mit der vierten Änderung des Grundgesetzes von religiösen Tätigkeiten nachgehenden Organisationen getragenen Hochschuleinrichtungen können ihre Tätigkeit vom ersten Tag des Studienjahres 2013/2014 gemäß den Regelungen für privaten Hochschuleinrichtungen weiterführen. Studierende, die bis spätestens im allgemeinen Zulassungsverfahren des Jahres 2013 für theologische Studien an einer solchen Hochschuleinrichtung zugelassen wurden, können ihre Studien unter unveränderten Bedingungen und mit unveränderter Finanzierung abschließen.

(6) Die aufgrund Anhang 2 Teil II/C Nummer 1 Buchstaben *ah*) und *ai*) erfassten personenbezogenen Daten können auch weiterhin bis fünf Jahre nach der Beendigung des

Studierendenrechtsverhältnisses – nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes – verarbeitet werden.

(7) bis (8) (weggefallen)

§ 117/A. (1) bis (3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

(5) Die Beauftragung des aufgrund des – durch das Gesetz XXXVI von 2014 über die Änderung einzelner Gesetze im Bereich der Bildung festgesetzten – § 71 Absätze 1 und 4 von der Ungarischen Handels- und Industriekammer delegierten Mitglieds erfolgt bis zum 28. Februar 2018, der Auftrag des von der Nationalen Konferenz der studentischen Selbstverwaltungen delegierten Mitglieds erfolgt für den Zeitraum bis zum 29. Februar 2016. Nach der bezeichneten Frist sind die Ungarische Handels- und Industriekammer sowie die Nationale Konferenz der Studentischen Selbstverwaltungen gemäß den Bestimmungen in § 71 Absatz 4 berechtigt, Mitglieder zu delegieren, wobei die als Mitglied von MAB bis zum 28. Februar 2018 bzw., bis zum 29. Februar 2016 verrichtete Auftrag hinsichtlich der Verlängerung zu beachten ist.

(6) (weggefallen)

(7) Die Bestimmungen des § 48/B Absatz 8 dieses Gesetzes, die durch das Gesetz XXXVI von 2014 über die Änderung einzelner Gesetze im Bereich der Bildung eingeführt wurden, finden auf nach dem 1. September 2015 erfolgte Studiengangswechsel Anwendung.

[...]

§ 117/C (1) Die Trägerrechte von Hochschuleinrichtungen von Trägern gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe a) können als Vermögensrechte – mit der Zustimmung der Regierung – an eine von der Regierung gegründete Stiftung übertragen werden. Die Änderung des Trägers wird zum Tag des Inkrafttretens des Gesetzes über die Änderung des Anhangs 1 hinsichtlich der Hochschuleinrichtung wirksam.

(2) Die Änderung des Trägers gemäß Absatz 1

a) hebt die Rechtsstellung als Einrichtung des Staatshaushaltes auf,

b) berührt die in § 5 Absatz 1 bestimmte Rechtspersönlichkeit nicht.

(3) Nach der Trägeränderung ist die Hochschuleinrichtung – mit Ausnahme der Rechte und Pflichten, die ausschließlich von Einrichtungen des Staatshaushaltes ausgeübt werden können – allgemeine und ausschließliche Rechtsnachfolgerin der von der Trägeränderung gemäß Absatz 1 betroffenen, in einem gesonderten Regierungsbeschluss bezeichneten Hochschuleinrichtung.

(4) Durch die Rechtsnachfolge werden die Forderungen gegenüber der Hochschuleinrichtung nicht fällig, und es können mit Berufung auf die Rechtsnachfolge keine Ansprüche auf Nichterfüllung oder Leistung einer Sicherheit geltend gemacht werden.

(4a) Die von einem Wechsel der Trägerschaft gemäß Absatz 1 betroffene Hochschuleinrichtung erstellt einen Abschluss nach den Regeln der öffentlichen Rechnungslegung zum Bilanzstichtag, der dem Tag des Wechsels der Trägerschaft vorausgeht, mit der Ausnahme, dass der Abschluss, der dem endgültigen Abschluss zugrunde liegt, keine Ausbuchung von aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten erfordert. Die allgemeine und alleinige Nachfolgehochschuleinrichtung erstellt zum Zeitpunkt des Trägerwechsels eine Eröffnungsbilanz, in die sie die in der Bilanz der vom Trägerwechsel betroffenen Hochschuleinrichtung nach Absatz 1 ausgewiesenen Vermögensgegenstände entsprechend ihrer Art und dem Buchwert aus der Schlussbilanz aufnimmt, in der Eröffnungsbilanz ist der Anfangswert des nationalen Vermögens innerhalb des Eigenkapitals als gezeichnetes Kapital, der Anfangswert und die Veränderungen des

nationalen Vermögens und der sonstigen Vermögensgegenstände als Kapitalrücklage und das Bilanzergebnis und die Gewinnrücklagen als Rücklagen zu erfassen.

(4b) Eine Hochschuleinrichtung, die von einer Änderung der Trägerschaft gemäß Absatz 1 betroffen ist, hat Vermögenswerte, die sie im Zusammenhang mit der Änderung der Trägerschaft als unentgeltliche Vermögensübertragungen erhalten hat, mit Ausnahme der in Absatz 4c genannten Mittel, zum Buchwert als Kosten gegen die Kapitalrücklage zu verbuchen. Bei Vermögenswerten, auf die der Rechtsvorgänger den gesamten oder einen Teil des passiven Rechnungsabgrenzungspostens abgegrenzt hat, ist der Erhalt der Vermögenswerte als unentgeltliche Zuwendung mit dem passiven Rechnungsabgrenzungsposten anstelle der Kapitalrücklage in Höhe des Betrags zu verrechnen, der in den Büchern des Rechtsvorgängers als passiver Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen ist.

(4c) Die von einem Trägerwechsel nach Absatz 1 betroffene Hochschuleinrichtung hat die von der Vorgängerhochschule über den staatlichen Träger an die Nachfolgehochschule überwiesenen Mittel in ihren Büchern gegen die Gewinn- und Verlustrücklage zu buchen.

(4d) Öffentliche Bildungseinrichtungen und Berufsbildungseinrichtungen im Sinne von § 14 Absatz 3, die von Hochschuleinrichtungen getragen werden, die vom Wechsel der Trägerschaft gemäß Absatz 1 betroffen sind, werden nach dem Trägerwechsel als Organisationseinheiten der Hochschuleinrichtung mit Rechtspersönlichkeit weiterbetrieben. [...]

(5) Infolge der Änderung der Trägerschaft wandelt sich das Rechtsverhältnis als Staatsangestellte der von der Hochschuleinrichtung als Arbeitgeber beschäftigten Staatsangestellten am Tag des Übergangs der Trägerrechte in ein Arbeitsverhältnis. Auf die Änderung des Rechtsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer finden die Bestimmungen von § 25/A Absatz 7 und § 37 Absatz 2 Buchstabe c) des Gesetzes XXXIII von 1992 über die Staatsangestellten Anwendung.

(6) Auf das durch die Änderung des Rechtsverhältnisses gemäß Absatz 5 entstandene Arbeitsverhältnis finden

a) auf die Enthebung durch den Arbeitgeber im ersten Jahr die Bestimmungen des Gesetzes über die öffentlichen Bediensteten,

b) auf die Enthebung durch den Arbeitgeber im ersten fünf Jahr die Bestimmungen des Gesetzes über die öffentlichen Bediensteten,

weiterhin Anwendung. Nach Ablauf der in den Buchstaben a) und b) bezeichneten Zeiträume finden die entsprechenden Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches Anwendung.

(6a) In Bezug auf das infolge des Trägerwechsels der Szent István Universität gemäß Absatz 5 entstandene Arbeitsverhältnis wird der vor der Änderung des Rechtsstatus nicht gewährte Urlaub bis zum 31. Dezember 2023 gewährt.

(7) Bei höheren Führungsaufträgen und Führungsaufträgen gemäß § 37 ändert sich das Rechtsverhältnis als Staatsangestellter gemäß der Ernennungsurkunde zum Arbeitsverhältnis, gleichzeitig werden Befristung und Inhalte des Führungsauftrags Teil – mit der in Absatz 8 bestimmten Abweichung – des dabei entstandenen Arbeitsvertrags. Nach dem Ablauf des Führungsauftrags wandelt sich das Arbeitsverhältnis in Ermangelung anderer Vereinbarungen zwischen den Parteien zum vorherigen Arbeitsverhältnis, wobei die Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches zur Änderung von Arbeitsverträgen Anwendung finden.

(8) Wenn der Führungsauftrag des in § 37 Absatz 1 Buchstabe a) bestimmten, sowie bei der Anwendung von § 94 Absatz 2a des in § 31 Absatz 1 Buchstabe e) bestimmten höheren

leitenden Angestellten innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem Zeitpunkt des Trägerwechsels gemäß Absatz 1 abläuft und der dazu Berechtigte keiner anderen Person einen Führungsauftrag erteilt hat, verlängert sich der höhere Führungsauftrag des leitenden Angestellten gemäß § 37 Absatz 1 Buchstaben a) und e) bis zum erfolgreichen Abschluss des Bewerbungsverfahrens für die höhere Führungsaufgabe, in Ermangelung eines solchen bis zur Erteilung des Auftrags zur Ausübung der Führungsaufgaben, aber höchstens für die Dauer eines Jahres ab dem Trägerwechsel, wobei in diesem Fall die Beschränkungen von § 37 Absätze 3 und 6 keine Anwendung finden.

(8a) Würde die Amtszeit der Mitglieder des Senats einer Hochschuleinrichtung, die von einem Trägerwechsel nach Absatz 1 betroffen ist, innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten vor dem Zeitpunkt des Trägerwechsels nach Absatz 1 ablaufen, verlängert sich die Amtszeit der Mitglieder des Senats bis zur erfolgreichen Durchführung der auf den Zeitpunkt des Trägerwechsels nach Absatz 1 folgenden Senatswahl, längstens jedoch 60 Tage nach dem Zeitpunkt des Trägerwechsels.

(9) Bei einem Trägerwechsel gemäß Absatz 1 finden das Verbot gemäß § 84 Absatz 3 des GNB und die in § 83 Absätze 4 bis 6 und § 84 Absatz 7 bestimmten Verfahrensregeln keine Anwendung.

(10) Bei von der privaten Hochschuleinrichtung angebotenen Stipendien, die die von der Hochschuleinrichtung festgelegten Kosten decken, können Hochschuleinrichtungen gemäß Absatz 3 beim Hochschulzulassungsverfahren auch die Ankündigung des Studienganges als von der privaten Hochschuleinrichtung finanzierten Studiengang veranlassen. Das für den Betrieb des Hochschulinformationssystems zuständige Organ veröffentlicht die stipendienfinanzierten Studiengänge und das Bewerbungsverfahren als Studiengang gemäß § 46 Absatz 1 Buchstabe a), wobei es über die den Studiengang finanzierende Einrichtung gesondert informiert. Beim Zulassungsverfahren für stipendienfinanzierte Studiengänge privater Hochschuleinrichtungen fasst die für den Betrieb des Hochschulinformationssystems zuständige Stelle den Klassifikationsbeschluss nach den in der mit der Hochschuleinrichtung geschlossenen Kooperationsvereinbarung festgelegten Kriterien. Studierende solcher Studiengänge gelten hinsichtlich der Finanzierung der Studien als selbstfinanziert. Auf diese Studiengänge finden § 46 Absatz 4, §§ 47 bis 48 beziehungsweise §§ 48/A bis 48/S keine Anwendung.

(11) Private Hochschuleinrichtungen gemäß Absatz 3 können – vorausgesetzt, dass der Minister sich in einer Vereinbarung zur Finanzierung verpflichtet hat – unter den in der Vereinbarung enthaltenen Bedingungen zu den in § 84 Absätze 2 und 4 sowie § 84/D bestimmten Zuwendungen berechtigt sein. Die Mittel für diese Zuwendungen sind im Haushaltskapitel des vom für die Koordination der Wissenschaftspolitik verantwortlichen Minister geführten Ministeriums einzuplanen und abzurechnen.

(12) Die Absätze 4a bis 4c finden auch für die Aufstellung der Schluss- und Eröffnungsbilanz im Sinne des Absatzes 1 zum Bilanzstichtag vor dem 1. August 2019 Anwendung, die aufgrund einer Änderung der Trägerschaft im Laufe ist.

(13) Die durch das Gesetz LIII von 2021 über die Änderung des Gesetzes über das nationale Hochschulwesen und einzelner verbundenen Gesetze festgelegter § 41/A Absatz 3 dieses Gesetzes finden zum ersten Mal beim allgemeinen Hochschulzulassungsverfahren im Jahr 2022 Anwendung.

§ 117/D Die Förderungswürdigkeit der von einer Änderung der Trägerschaft gemäß § 117/C betroffenen Hochschuleinrichtung bleibt in Bezug auf das laufende Projekt der von der Änderung der Trägerschaft betroffenen Hochschuleinrichtung erhalten, und die für die

Tragungsperiode festgelegte Verpflichtung wird in Bezug auf das bereits abgeschlossene Projekt der EU-Förderung erfüllt.

[...]

§ 117/F § 117/C Absatz 6b dieses Gesetzes in der Fassung des Gesetzes VIII von 2021 zur Änderung über die Regelung des Hochschulwesens und einiger damit zusammenhängender Gesetze findet für Hochschuleinrichtungen, bei denen die Änderung der Trägerschaft am 1. August oder 1. September 2021 erfolgt.

§ 117/G (1) Abweichend von § 53 Absatz (4) müssen diejenigen, die ihre Komplexprüfung zwischen dem 1. Februar 2018 und dem 31. August 2021 abgelegt haben, ihre Dissertation gemäß der Ordnung des Doktorstudiums innerhalb von vier Studienjahren nach der Komplexprüfung einreichen. Diese Frist kann in besonders zu berücksichtigenden Fällen der Ordnung für das Doktorstudium entsprechend um höchstens ein Jahr verlängert werden.

(2) Während des Promotionsverfahrens des Doktoranden gemäß Absatz (1) kann das Studierendenrechtsverhältnis für höchstens vier Semester ruhen.

71. Umsetzung Rechts der Europäischen Union

§ 118 Dieses Gesetz dient der teilweisen Richtlinientreue folgender Rechtsakten der Europäischen Union:

a) Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) und Artikel 21 der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen;

b) Artikel 24 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG;

c) Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung;

d) Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten;

e) Artikel 27 Absatz 2 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes;

f) Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer.

g) Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer Forschungs-, Studien- oder Ausbildungstätigkeit, eines

Freiwilligendienstes, eines Schüleraustauschprogramms oder eines Bildungsprojekts sowie einer Au-pair-Tätigkeit.

§ 119 Dieses Gesetz stellt die für die Durchführung der Verordnung 223/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften erforderlichen Maßnahmen fest.

Kapitel XXXIII ÄNDERUNGSBESTIMMUNGEN

§ 119 (weggefallen)

§ 120 (1) weggefallen

(2) (weggefallen)

(3) § 36 Absatz 5 des Gesetzes CLXVI von 2011 zur Änderung einiger Gesetze zur Aufstellung des ungarischen Haushalts für das Jahr 2012 tritt nicht in Kraft.

(4) (weggefallen)

Anhang 1 zum Gesetz Nr. CCIV von Jahr 2011

Staatlich anerkannte Hochschuleinrichtungen Ungarns

	A	B	C
1.	I. UNIVERSITÄTEN		
2.		I/A Staatliche Universitäten	
3.		Technische und Wirtschaftswissenschaftliche Universität Budapest	
4.		Eötvös-Loránd-Universität, Budapest	
5.		Liszt Ferenc Musikakademie (Universität), Budapest	
6.		Ungarische Universität der Bildenden Künste, Budapest	
7.		Nationale Universität für Öffentlichen Dienst, Budapest	
8.		I/B Nicht staatliche Universitäten	
9.		Andrássy Gyula Deutschsprachige Universität Budapest	
10.		Veterinärmedizinische Universität Budapest	
11.		Corvinus Universität Budapest	
12.		Universität Debrecen	
13.		Reformierte Theologische Universität Debrecen	
14.		Eszterházy Károly Katholische Universität Eger	
15.		Evangelische Theologische Universität Budapest	
16.		Károli Gáspár Universität der Reformierten Kirche in Ungarn, Budapest	
17.		Mittleuropäische Universität, Budapest	
18.		Ungarische Universität für Agrar- und Biowissenschaften, Gödöllő	
19.		Ungarische Tanzakademie, Budapest	
20.		Ungarische Universität für Sport und Sportwissenschaften, Budapest	
21.		Universität Miskolc	
22.		Moholy-Nagy-Universität für Kunst und Design, Budapest	
23.		Universität Óbuda, Budapest	
24.		Jüdisches Theologisches Seminar – Jüdische Universität, Budapest	

25.		Pannonia-Universität, Veszprém
26.		Pázmány Péter Katholische Universität, Budapest
27.		Universität Pécs
28.		Semmelweis Universität
29.		Universität Sopron
30.		Széchenyi-István-Universität, Győr
31.		Universität Szeged
32.		Universität für Theater und Film, Budapest
33.	II. NICHT STAATLICHE HOCHSCHULEN FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN	
34.		Budapester Universität für Betriebswirtschaft, Budapest
35.		Budapester Metropolitan Universität, Budapest
36.		Universität Dunaújváros
37.		Edutus Universität, Tatabánya
38.		Gábor Dénes Universität, Budapest
39.		Gál-Ferenc-Universität, Szeged
40.		Kodolányi-János-Universität, Székesfehérvár
41.		Milton-Friedman-Universität, Budapest
42.		Neumann-János-Universität, Kecskemét
43.		Universität Nyíregyháza
44.		Tokaj-Hegyalja Universität, Sáropatak
45.	III. HOCHSCHULEN	
46.	III/A Staatliche Hochschulen	
47.		Eötvös-József-Hochschule, Baja
48.	III/B Nicht staatliche Hochschulen	
49.		Tor zum Dharma Buddhistische Hochschule, Budapest
50.		Theologische Hochschule der Adventisten, Pécel
51.		Apor Vilmos Katholische Hochschule, Vác
52.		Baptistische Theologische Akademie, Budapest
53.		Bhaktivedanta Theologische Hochschule, Budapest
54.		Brenner János Theologische Hochschule, Győr
55.		Budapest Zeitgenössische Tanzakademie, Budapest
56.		Theologische Hochschule Eger
57.		Theologische Hochschule Esztergom
58.		IBS Internationale Hochschule für Betriebswirtschaft, Budapest
59.		Reformierte Theologische Akademie, Pápa
60.		Bischöfliche Theologische Hochschule, Pécs
61.		Pfingstliche Theologische Hochschule, Budapest
62.		Sapientia Theologische Hochschule der Ordensgemeinschaften, Budapest
63.		Reformierte Theologische Akademie, Sáropatak
64.		Sola Scriptura Theologische Hochschule, Biatorbágy
65.		Griechisch-katholische Theologische Hochschule Sankt Athanasius, Nyíregyháza
66.		Theologische Hochschule Sankt Bernhard, Zirc
67.		Akademie Sankt Paul, Budapest
68.		Tomori-Pál-Hochschule, Budapest
69.		Erzbischöfliche Theologische Hochschule, Veszprém

70.		Wekerle-Sándor-Hochschule für Betriebswirtschaft, Budapest
71.		Theologische Hochschule John Wesley, Budapest

Anhang 2 zum Gesetz Nr. CCIV von Jahr 2011

Zwingende Inhalte der Betriebsgenehmigung bzw. einzelner Institutsdokumente

I. Gründung von Hochschuleinrichtungen

1. Die Gründungsurkunde enthält zwingend:

1.1.

- a) den offiziellen Namen der Hochschuleinrichtung,
- b) den Namen und die Anschrift des Trägers,
- c) die Anschriften des Sitzes und sämtlicher Niederlassungen,
- d) die Anschriften der außerhalb des Sitzes durchgeführten Studiengänge,
- e) Fakultäten, Organisationsstruktur (Ordnung für die Ernennung des Rektors und des Kanzlers), von der Hochschuleinrichtung getragene Einrichtungen,
- f) die Grundtätigkeit,
- g) die Obergrenze der unternehmerischen Tätigkeit,
- h) die Aufgaben der Hochschuleinrichtung in der schulischen Bildung, im öffentlichen Bibliothekswesen, in der Allgemeinbildung, im Museumswesen, im Gesundheitswesen, in der agrarwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung beziehungsweise in anderen Bereichen,
- i) die maximale Studierendenzahl,
- j) das ihr zur Verfügung gestellte Immobilienvermögen, die Verfügungsgewalt über das Vermögen,

1.2. diejenigen Studienfächer, Wissenschaftsgebiete, Studienniveaus, in bzw. auf denen die Hochschuleinrichtung Studiengänge durchführt beziehungsweise durchführen darf.

2. Die Betriebsgenehmigung enthält im in Nummer I festgelegten Rahmen

- a) die Fächer der Studien beziehungsweise Wissenschaftsgebiete und Zyklen, die von der Hochschuleinrichtung angeboten werden können,
- b) wie viele Studierende insgesamt in allen Jahrgängen bei voller Belegung höchstens aufgenommen werden dürfen – unter Berücksichtigung der vorhandenen, für die Aufnahme der Studierenden und die Durchführung der Lehrtätigkeit erforderlichen, personellen, räumlichen und Sachvoraussetzungen –,
- c) die Genehmigung für die Einrichtung der Studiengänge, die die Hochschuleinrichtung anbieten darf,
- d) die Doktorstudiengänge und deren Wissenschaftsgebiete beziehungsweise Wissenschaftszweige, die die Hochschuleinrichtung anbieten darf,
- e) die Klassifizierung als Übungseinrichtung der von der Hochschuleinrichtung getragenen schulischen Einrichtungen,
- f) die Sachverständigenstellungnahme über die Übereinstimmung mit dem ESG.

3. Die Betriebsgenehmigung der ausländischen Hochschuleinrichtung enthält

- a) die Bezeichnung und die Nummer des vom Herkunftsstaat ausgestellten ausländischen Beschlusses, der sie dazu berechtigt, als staatlich anerkannte Hochschuleinrichtung in ihrem Herkunftsland tätig zu sein,
- b) die Bezeichnung der Studiengänge, die von der Hochschuleinrichtung in Ungarn angeboten werden dürfen,

c) die Übereinstimmung des institutionellen Qualitätssicherungssystems mit den auf die Einrichtung anzuwendenden ausländischen Vorgaben, sowie deren Frist, falls sie über ein solches System verfügt.

II. Die Satzung

1. Die Satzung zur Organisation und Betrieb

Im Rahmen der Satzung zur Organisation und Betrieb wird festgelegt:

- a) die Organisationsstruktur und das Organigramm der Hochschuleinrichtung,
- b) die Leitungsstruktur der Hochschuleinrichtung, die Verfahren für die Wahl der Hochschulleitung und der Führungskräfte,
- c) die Aufgaben und die Arbeitsweise der einzelnen Organisationseinheiten sowie den Kontakt innerhalb der Einrichtung,
- d) die Organisations-, Genehmigungs- und Haftungsregeln für studentische Veranstaltungen und studentische Dienstleistungen und
- e) die Regeln für das Qualitätsmanagement und den Umgang mit geistigem Eigentum an der Hochschuleinrichtung.

2. Die Beschäftigungsanforderungen

In den Beschäftigungsanforderungen muss insbesondere Folgendes festgehalten werden:

- a) Anforderungen für das Einnehmen der einzelnen Positionen, die Ordnung für die Bewertung der öffentlichen Bewerbungsverfahren, die Bedingungen für die Lehr- und Forschungsstipendien der Einrichtung bzw. anderer Zuwendungen, die Ordnung der damit verbundenen Bewerbungsverfahren, beziehungsweise – im in der Regierungsverordnung bestimmten Rahmen – die Ordnung und die Anforderungen des Habilitationsverfahrens,
- b) die Voraussetzungen für die von der Hochschuleinrichtung vergebenen Positions- und anderer Titel,
- c) das System der Anforderungen für die Beschäftigung und Arbeitsleistungen von Lehrkräften, wissenschaftlichen Forschern und anderen Angestellten, die Prinzipien für die aufgrund der Qualität und der Leistungen differenzierten Lohnzahlungen, die Beurteilung der Erfüllung der Anforderungen und deren Öffentlichkeit, die Konsequenzen der Nichterfüllung der Bestimmungen der Beschäftigungsanforderungen,
- d) das Verfahren für die Bewertung der Forschungsausschreibungen für Lehrkräfte und Forscher,
- e) die Beteiligung der Lehrkräfte am Entscheidungsverfahren der Hochschuleinrichtung, bzw. die Verfahren zur Beurteilung von durch Lehrkräfte, Forschende und andere Beschäftigte eingereichten Rechtsbehelfsanträgen.

3. Die Studienanforderungen

In den Studienanforderungen muss insbesondere Folgendes festgehalten werden:

- a) die Ordnung des Zulassungsverfahrens im Rahmen dieses Gesetzes,
- b) die Ordnung der Ausübung der studentischen Rechte und Pflichten, sowie das Verfahren zur Beurteilung der im Zusammenhang mit dem Studierendenrechtsverhältnis eingereichten Anträge und der Rechtsbehelfsanträge,
- c) die Ordnung der Studien und das Verfahren für die Aneignung und das Erlangen, beziehungsweise das Überprüfen des Wissens, der Fertigkeiten und der Fähigkeiten (Studien- und Prüfungsordnung, Ordnung des Promotionsstudiums)
- d) das Verfahren für die Bestimmung der den Studierenden auferlegten Gebühren und deren Zahlung, die Ordnung der Verteilung der studentischen Zuwendungen (Gebühren- und Zuwendungsordnung),

- e) das Verfahren für die Beurteilung der studentischen Disziplinar- und Schadenersatzangelegenheiten,
- f) Vorschriften für die studentische Unfallverhütung und die bei Unfällen einzuhaltenden Regeln.

Anhang 3 zum Gesetz Nr. CCIV von Jahr 2011

I. Die in den Hochschuleinrichtungen registrierten und verarbeiteten personenbezogenen und sensiblen Daten

I/A Die Daten der Angestellten

1. Aufgrund dieses Gesetzes werden folgende Daten erhoben beziehungsweise verarbeitet:
- a) Familienname und Vorname, Geschlecht, Geburtsname und -vorname, Geburtsort und -datum, Geburtsname und -vorname der Mutter, Staatsangehörigkeit, Studentenidentifikationsnummer, Nummer des Personalausweises, Steuerkennnummer;
 - b) Wohnsitz, Aufenthaltsort, Postanschrift;
 - c) Daten bezüglich des Beschäftigungs-, Bediensteten- beziehungsweise Auftragsverhältnisses:
 - ca) Bezeichnung des Arbeitgebers – bei mehreren Arbeitgebern sämtlicher Arbeitgeber -, sowie Bezeichnung der weiteren Arbeitgeber, mit denen ein Vertrag über ein weiteres Arbeitsverhältnis abgeschlossen wurde,
 - cb) Niveau des Abschlusses, berufliche Qualifikation, Berufsabschluss, Fremdsprachenkenntnisse, wissenschaftlicher Titel,
 - cc) Dauer des Arbeitsverhältnisses, beim Bedienstetenverhältnis zu berücksichtigende Dienstzeit, bzw. Angaben für die Einteilung in die Besoldungsgruppe,
 - cd) Auszeichnungen, Preise und andere Ehrungen, Titel,
 - ce) Position, Führungsaufträge, Aufträge für Aufgaben außerhalb des Arbeitsvertrages, weitere Arbeitsverträge, Disziplinarstrafen, Schadenersatzverpflichtungen,
 - cf) Arbeitszeit, Überstunden, Lohn, Entgelt, sowie gerichtlich verfügbaren Lohnabzüge und deren Begünstigte,
 - cg) Urlaub, gewährte Urlaubstage,
 - ch) Zahlungen an Angestellten und deren Rechtstitel,
 - ci) Zuwendungen an Angestellten und deren Rechtstitel,
 - cj) Schulden des Angestellten gegenüber dem Arbeitgeber und deren Rechtsgrundlage,
 - ck) Angaben bezüglich der Forschungstätigkeit, der wissenschaftlichen Arbeit, des künstlerischen Schaffens und deren Ergebnisse, sowie bezüglich der Teilnahme an Promotionsverfahren als Lehrkraft bzw. Forschender,
 - cl) Erklärung gemäß § 26 Absatz 3,
 - cm) bei Beschäftigung – als Vorsitzender oder Mitglied des Wirtschaftsrates – in einem Auftragsverhältnis mit einer Hochschuleinrichtung als Auftraggeber die Angaben für den Nachweis der in § 25 Absatz 4 bestimmten Anforderungen;
 - d) die Ergebnisse der Bewertung der Lehrtätigkeit durch die Studierenden;
 - e) das Ergebnis des Habilitationsverfahrens;
 - f) die der Identifikation der als Nachweis vorgelegten Dokumente dienenden Angaben.
 - g) das Datum und der Grund für die Löschung aus dem Personen- und Wohnortsregister.
2. Zweck der Datenverarbeitung: gemäß § 18 Absatz 1. Die Hochschuleinrichtung darf die personenbezogenen und sensiblen Daten nur im Zusammenhang mit der Beschäftigung, bzw. mit der Ermittlung von Zuwendungen, Begünstigungen, Verpflichtung und deren Erfüllung, aus Gründen der nationalen Sicherheit, zur Führung der in diesem Gesetz bestimmten Register, zweckgebunden und im dafür nötigen Maß verarbeiten.

3. Dauer der Datenverarbeitung: fünf Jahre ab Ende der Beschäftigung

4. Voraussetzungen für die Datenübermittlung

Die unter Nummer 1 aufgeführten Daten können – mit Ausnahme der Daten in Nummer 1 Buchstabe *cm*) – wie folgt übermittelt werden: dem Träger sämtliche Daten in dem Maß, wie es für die Ausübung der Rechte als Träger erforderlich ist; der für die Auszahlung von Sozialversicherungen, Löhnen und anderen Zuwendungen verantwortlichen Stelle alle Daten, die für die Ermittlung bzw. Inanspruchnahme des Lohns, einer Zuwendung oder anderer Rechtsansprüche erforderlich sind; der für das Hochschulinformationssystem zuständigen Stelle sämtliche Daten, die das Hochschulinformationssystem aufgrund dieses Gesetzes verarbeiten darf; dem MAB sämtliche Daten, die erforderlich sind um festzustellen, ob die Voraussetzungen für den Hochschulbetrieb erfüllt sind; Gerichten, der Polizei, der Staatsanwaltschaft, Gerichtsvollziehern, sowie Organen der Staatsverwaltung die für die Beurteilung der konkreten Sache erforderlichen Angaben; der zur Kontrolle der Vorschriften bezüglich der Ausübung der Arbeit Berechtigten die Angaben im Zusammenhang mit der Beschäftigung; dem nationalen Sicherheitsdienst sämtliche, für die Ausübung der im Gesetz CXXV von 1995 über die nationale Sicherheit (im Weiteren: NatSichG) bestimmten Aufgaben erforderlichen Daten; die Ergebnisse der Bewertung der Lehrtätigkeit durch die Studierenden denjenigen, die mit der Hochschuleinrichtung in einem Studierendenrechts- oder Beschäftigungsverhältnis stehen, gemäß den Bestimmungen der internen Ordnungen; sowie zur Erfüllung des bei der Hochschuleinrichtung eingegangenen Antrags auf Dateneinsicht gemäß § 28 des Gesetzes CXII von 2011 über das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Informationsfreiheit (im Weiteren DatenschutzG) die aufgrund § 26 Absatz 2 öffentlichen Daten.

5. Bei Mitgliedern des Wirtschaftsrates finden § 25 Absätze 5 bis 8 auf den Nachweis der Voraussetzungen der Buchstabe *cm*) beziehungsweise die Ordnung der Datenverarbeitung entsprechende Anwendung.

I/B. Die Daten der Studierenden

1. Aufgrund dieses Gesetzes werden folgende Daten erhoben beziehungsweise verarbeitet:

a) im Zusammenhang mit der Zulassung:

aa) Familien- und Vorname des Bewerbers/der Bewerberin, Geschlecht, Geburtsname und -vorname, Geburtsname und -vorname der Mutter, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Aufenthaltsort, Adresse und Telefonnummer, bei nicht ungarischen Staatsangehörigen Rechtsgrundlage des Aufenthaltes in Ungarn sowie Bezeichnung und Nummer des zum Aufenthalt berechtigenden Dokuments, bei Personen mit Freizügigkeits- und Aufenthaltsrecht gemäß einem gesonderten Gesetz die Nummer des das Aufenthaltsrecht nachweisenden Dokuments, Ungarnausweis, Angehörigenausweis, Angaben des internationalen Versicherungsausweises,

ab) Daten der Reifeprüfung,

ac) Daten der weiterführenden Schule,

ad) die für die Beurteilung des Zulassungsantrags erforderlichen Angaben,

ae) die Daten des Zulassungsverfahrens, Identifikationsnummer;

af) Identifikationsnummer der Erklärung gemäß § 48/D Absatz 2;

b) Angaben zum Studierendenrechtsverhältnis:

ba) Name des Studierenden, Geschlecht, Geburtsname und -vorname, Geburtsname und -vorname der Mutter, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Aufenthaltsort, Adresse und Telefonnummer, elektronische Postadresse, bei nicht ungarischen Staatsangehörigen Rechtsgrundlage des Aufenthaltes in Ungarn sowie

Bezeichnung und Nummer des zum Aufenthalt berechtigenden Dokuments – bei Personen mit Freizügigkeits- und Aufenthaltsrecht gemäß einem gesonderten Gesetz die Nummer des das Aufenthaltsrecht nachweisenden Dokuments,

bb) Art des Studierendenrechtsverhältnisses (Gaststudierendenrechtsverhältnisses), Zeitpunkt und Art dessen Beginns und Endes, Bezeichnung der vom Studierenden verfolgten Studien, deren staatliche Finanzierung und Zeiteinteilung, errechnetes Abschlussdatum, Bewertung der Studienleistungen des Studierenden, Prüfungsangaben, begonnene Semester, in Anspruch genommene staatlich finanzierte Studiendauer, Ruhedauer des Studierendenrechtsverhältnisses,

bc) Ort und Zeit ausländischer Teilstudien

bd) während der Ausbildung erworbene und anerkannte Kreditpunkte, eingerechnete Studien,

be) Daten der studentischen Zuwendungen, die für die Ermittlung der Berechtigung erforderlichen Angaben (soziale Situation, Angaben zu den Eltern, Angaben zum Unterhalt),

bf) Daten bezüglich der studentischen Arbeit

bg) Angaben zu studentischen Disziplinar- und Schadenersatzangelegenheiten,

bh) die für die Gewährung der den Studierenden mit Behinderungen zustehenden speziellen Behandlung erforderlichen Daten,

bi) Daten über Unfälle der Studierenden

bj) die Seriennummer des Studentenausweises, die Identifikationsnummer des Stammblasses,

bk) Studentenidentifikationsnummer, Nummer und Lichtbild des Personalausweises, Sozialversicherungsnummer der Studierenden,

bl) eine elektronische Kopie der Diplomarbeit (Dissertation) und des Diplomzusatzes, Angaben zum Praktikum, zum Absolutorium, zur Abschlussprüfung (Disputation), zur Sprachprüfung, sowie zum Diplom und zum Diplomzusatz,

bm) die für die Erfüllung der Rechte und Pflichten aus dem Studierendenrechtsverhältnis erforderlichen Daten;

c) Daten im Zusammenhang mit der Verfolgung des beruflichen Werdegangs der Absolventen;

d) die Steueridentifikationsnummer der Studierenden;

e) die der Identifikation der als Nachweis vorgelegten Dokumente dienenden Angaben;

f) Angaben zu den vom Studierenden eingezahlten Gebühren und Beiträge – beziehungsweise die mit dieser Verpflichtung verbundenen Ratenzahlungen, Zahlungsaufschübe, Befreiungen;

g) wenn studentische oder Wohnbeihilfen unter Berücksichtigung von Mutterschaftsurlaub [CSED], Elterngeld [GYES], Betreuungsgeld für Großfamilien [GYET], Elternversicherungsgeld [GYED], regelmäßigen Kinderschutzbeihilfen oder aufgrund der sozialen Situation gewährt wurden, Angaben zu diesen Geldern und Beihilfen;

h) die Angaben des zur Unterstützung des Studierenden aufgrund des Studierendenrechtsverhältnisses ausgezahlten – durch die Regierung in einer Verordnung gemäß § 85 Absätze 1 und 2 gegründeten – Stipendiums;

i) Daten bezüglich studentischen Kompetenzmessungen bzw. deren Ergebnisse;

j) Informationen über das Vorhandensein und die Art des vom Zentrum für Studentendarlehen gewährten Darlehens und, im Falle eines gebundenen Darlehens, die Höhe des vom Studenten beantragten Studiendarlehens, die Nummer des

Darlehensvertrags, den an die Hochschule überwiesenen Betrag und das Datum der Überweisung.

k) das Datum und der Grund für die Löschung aus dem Personen- und Wohnortsregister.

2. Zweck der Datenverarbeitung: gemäß § 18 Absatz 1. Die Hochschuleinrichtung darf die personenbezogenen und sensiblen Daten nur im Zusammenhang mit dem Rechtsverhältnis beziehungsweise mit der Ermittlung von Zuwendungen, Begünstigungen, Verpflichtungen und deren Erfüllung, aus Gründen der nationalen Sicherheit, zur Führung der in diesem Gesetz bestimmten Register, zweckgebunden und im dafür nötigen Maß verarbeiten.

3. Dauer der Datenverarbeitung: achtzig Jahre ab der Meldung über die Beendigung des Studierendenrechtsverhältnisses.

4. Voraussetzungen für die Datenübermittlung: Daten können übermittelt werden:

a) dem Träger sämtliche Daten für die Durchführung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Governance als Träger;

b) dem Gericht, der Polizei, der Staatsanwaltschaft, dem Gerichtsvollzieher, Organen der Staatsverwaltung die für die Beurteilung der konkreten Sache erforderlichen Angaben;

c) dem nationalen Sicherheitsdienst sämtliche, für die Ausübung der im NatSichG bestimmten Aufgaben erforderlichen Daten;

d) der für das Hochschulinformationssystem zuständigen Stelle sämtliche Daten;

e) (weggefallen)

f) der für die Erfassung der Erfüllung der Bedingungen des ungarischen staatlichen Stipendiums zuständigen Stelle Angaben bezüglich der Studien und dem Studierendenrechtsverhältnis.

II.

III. Einzelne Fragen zur Datenverarbeitung und Datenübermittlung im Zusammenhang mit dem Hochschulinformationssystem

1. bis 4. (weggefallen)

5. Die für den Betrieb des Hochschulinformationssystems zuständige Stelle kann die vom Minister angeordnete Nachforschung mittels der Nutzung der in den Studierendenstammdaten gespeicherten elektronischen Adresse durchführen.

6. Der Studierende oder auf Antrag des Studierenden die Hochschuleinrichtung beantragt bei der für das Hochschulinformationssystem zuständigen Stelle die Ausstellung eines Studentenausweises. Die Hochschuleinrichtung muss den Antrag des Studierenden innerhalb von acht Tagen nach der Meldung der für das Hochschulinformationssystem zuständigen Stelle in der von der Stelle bestimmten Weise weiterleiten. Die Herstellung des Studentenausweises wird von der für das Hochschulinformationssystem zuständigen Stelle als Aussteller des Studentenausweises gemäß Gesetz LXXXIII von 2014 über das einheitliche Rahmensystem für die Ausstellung elektronischer Karten (im Weiteren: EKartenG) vorgenommen.

Der Studentenausweis ist eine Karte gemäß § 2 Nummer 3 des EKartenG und gilt als öffentliche Urkunde. Der Besitzer des Studentenausweises ist als Kartennutzer mit dem elektronischen Kartenausstellungssystem (im Weiteren: NEK) verbunden. Der Betreiber des NEK und der Personalierer des Studentenausweises verarbeitet die Daten gemäß § 16 Absatz 2 Buchstaben a) bis b) zum Zweck der Kartenausstellung. Der Antrag zur Ausstellung eines Studentenausweises enthält über die in § 16 des EKartenG vorgeschriebenen Daten hinaus:

- a) die Kurzbezeichnung und den Ort der Adresse des Sitzes oder der Niederlassung höchstens zweier Hochschuleinrichtungen, mit denen der Studierende in einem Studierendenrechtsverhältnis steht,
- b) die Art der Adresse, deren Ort auf dem Studentenausweis aufgeführt wird,
- c) die Identifikationsnummer des Studierenden, sowie
- d) den Arbeitszeitplan der Studierenden.

Das für das Hochschulinformationssystem zuständige Organ übersendet die Ausweise durch den Personalisierer zuhanden des Berechtigten an die Einrichtung.

6.1. Der Studentenausweis enthält außer den Daten gemäß § 5 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a) Unterabsatz aa) des EKartenG folgende Daten:

- a) die Identifikationsnummer des Studierenden,
- b) die Kurzbezeichnung und den Ort der Adresse des Sitzes oder der Niederlassung höchstens zweier Hochschuleinrichtungen, mit denen der Studierende in einem Studierendenrechtsverhältnis steht,
- c) den Zeitpunkt der Ausstellung des Studentenausweises und dessen Ablaufdatum,
- d) die Angabe zur Gültigkeit und
- e) die Bezeichnung des Ausweistyps.

Bei ausschließlich über eine Wohnadresse im Ausland verfügenden Studierenden enthält der Studentenausweis die Aufschrift „Adresse im Ausland“.

Die Studentenausweise der nicht mit einer ungarischen Bildungseinrichtung in einem Studierendenrechtsverhältnis stehenden Studierenden tragen die Bezeichnung „ausländische Einrichtung“.

Die für den Betrieb des Hochschulinformationssystems zuständige Stelle darf die bei der Herstellung des Studierendenausweises erhaltenen personenbezogenen Daten fünf Jahre lang nach dem Ablauf der Gültigkeit des Ausweises verarbeiten.

Zum Studentenausweis kann eine Zweitkarte gemäß § 2 des EKartenG bestellt werden.

6.2. Im Verfahren zur Ausstellung des Studentenausweises, sofern gesetzlich nicht anders vorgesehen

- a) reicht der Studierende oder die Hochschuleinrichtung den Antrag auf einen Studentenausweis auf elektronischem Weg ein und nimmt andere gesetzlich bestimmte Verfahrensschritte elektronisch vor,
- b) kommuniziert die für das Hochschulinformationssystem zuständige Stelle elektronisch.

6.3. weggefallen

6.4. weggefallen

7. bis 9. weggefallen

IV. Die von den Trägern der Hochschuleinrichtungen erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen und sensiblen Daten

1. Aufgrund dieses Gesetzes werden folgende Daten erhoben beziehungsweise verarbeitet: Die von I/A Nummer 4 und I/B Nummer 4 dem Träger der Hochschuleinrichtung zur Erfüllung der Aufgaben des Trägers bezüglich der Governance sowie zur Ausübung der Rechte des Trägers einzeln oder mittels des EDV-Systems übermittelten beziehungsweise direkt zugänglich gemachten personenbezogenen und sensiblen Daten.

2. Dauer der Datenverarbeitung: fünf Jahre ab Übermittlung der Daten.

3. Die in Nummer 1 aufgeführten Daten dürfen weitergeleitet werden: Gerichten, der Polizei, der Staatsanwaltschaft, Gerichtsvollziehern, Organen der Staatsverwaltung (die für die Beurteilung der konkreten Sache erforderlichen Daten); den zur Kontrolle der Vorschriften bezüglich der Ausübung der Arbeit Berechtigten (die Angaben im Zusammenhang mit der

Beschäftigung); dem nationalen Sicherheitsdienst (sämtliche für die Erfüllung der im NatSichG bestimmten Aufgaben erforderlichen Daten); dem Zentrum für Studentendarlehen (die mit der rechtmäßigen Auszahlung des Studentendarlehens und den Studien zusammenhängenden Angaben); die aufgrund § 26 Absatz 3 des DatenschutzG öffentlichen Daten zur Erfüllung des bei der Hochschuleinrichtung eingegangenen Antrags auf Dateneinsicht gemäß § 28 des DatenschutzG.

V.

Anhang 4 zum Gesetz Nr. CCIV von Jahr 2011

Die im Rahmen des Bursa Hungarica Hochschulstipendienprogramms erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen und sensiblen Daten

1. Durch dieses Gesetz werden folgende Daten der Antragsteller und der Stipendiaten erfasst:

a) Daten zur Identifizierung natürlicher Personen

b) Steueridentifikationsnummer

c) Wohnsitz

d) Kontaktdaten

e) Angaben zu den Hochschulstudien

f) Jahr der Reifeprüfung

g) die die soziale Situation des Antragstellers nachweisenden personenbezogenen und sensiblen Daten bezüglich des Antragstellers, seiner nahen Angehörigen, bzw. der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen

h) das Ergebnis des Hochschulzulassungsverfahrens des Antragstellers

i) Angaben zum Status des Studierendenrechtsverhältnisses des Antragstellers

2. Zur Verarbeitung der in Nummer 1 aufgeführten Daten berechtigt sind

a) der Minister oder die vom Minister mit der Durchführung des Bewerbungsverfahrens beauftragte Stelle (im Weiteren: Stipendienmanagementstelle),

b) die Gemeindeverwaltungen, die sich dem Stipendiensystem angeschlossen haben,

c) die Hochschuleinrichtungen, die die Stipendien auszahlen.

3. Zweck der Verarbeitung:

Durchführung des Stipendienbewerbungsverfahrens, sowie die Überprüfung der Berechtigung.

4. Dauer der Verarbeitung:

bis fünf Jahre nach dem Ablauf des Stipendiums.

5. Der zur Übermittlung der im Zusammenhang mit dem Stipendiensystem verarbeiteten personenbezogenen und sensiblen Daten berechtigte Personenkreis und die Voraussetzungen:

a) die in Nummer 2 bestimmten Verantwortlichen dürfen einander gegenseitig sämtliche in Nummer 1 bestimmten Bewerberdaten übermitteln,

b) die für den Betrieb des Hochschulinformationssystems zuständige Stelle teilt der Stipendienmanagementstelle und der fördernden örtlichen Behörde das Ergebnis der Zulassung des Bewerbers zur Hochschuleinrichtung, den Zeitraum der Förderung

c) die Hochschuleinrichtung darf der Stipendienverwaltung sowie der die Förderung gewährenden lokalen Selbstverwaltung Angaben zum Status des Studierendenrechtsverhältnisses übermitteln,

d) die Stipendienmanagementstelle darf der für das Hochschulinformationssystem zuständigen Stelle die für die Abfrage der in Buchstabe b) bestimmten Daten erforderlichen Angaben übermitteln.

Anhang 5 zum Gesetz Nr. CCIV von Jahr 2011

Anhang 6 zum Gesetz Nr. CCIV von Jahr 2011

Erhobene und verarbeitete personenbezogenen und sensiblen Daten der Organisatoren von unter dem offiziellen Namen der Hochschuleinrichtung organisierten Veranstaltungen

1. Gemäß diesem Gesetz werden folgende Daten der Organisatoren von Veranstaltungen gemäß Anhang 2 Nummer II Unterabsatz 1 registriert:

- a) Daten zur Identifizierung natürlicher Personen,
- b) Steueridentifikationsnummer,
- c) Wohnsitz,
- d) Kontaktdaten.

2. Zur Verarbeitung der in Nummer 1 aufgeführten Daten ist die Hochschuleinrichtung berechtigt.

3. Zweck der Datenverarbeitung: gemäß § 18 Absatz 1.

4. Dauer der Datenverarbeitung: 5 Jahre ab dem Beginn der Veranstaltung.

5. Die in Nummer 1 aufgeführten Daten dürfen übermittelt werden: Gerichten, der Polizei, der Staatsanwaltschaft, Gerichtsvollziehern, Organen der Staatsverwaltung (die für die Beurteilung der konkreten Sache erforderlichen Daten); den zur Kontrolle der Vorschriften bezüglich der Ausübung der Arbeit Berechtigten (die Angaben im Zusammenhang mit der Beschäftigung); dem nationalen Sicherheitsdienst (sämtliche für die Erfüllung der im NatSichG bestimmten Aufgaben erforderlichen Daten); zur Erfüllung des bei der Hochschuleinrichtung eingegangenen Antrags auf Dateneinsicht gemäß § 28 des DatenschutzG die aufgrund § 26 Absatz 3 des DatenschutzG öffentlichen Daten.

Anhang 7 zum Gesetz Nr. CCIV von Jahr 2011